

Gesetz zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

vom 27. März 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 23)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/4317 - Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317)	3
Stenografischer Bericht über die erste Beratung am 17.06.2024 (42. Sitzung, Seite 3360)	20
Drs. 19/6822 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur zu Drs. 19/4317	25
Drs. 19/6867 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/4317 und 19/6822	37
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 27.03.2025 (63. Sitzung, Seite 5158)	56

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen vom 27.03.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 23)	63
---	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Wissenschaft und Kultur (28. Sitzung am 05.08.2024)	69
Ausschuss für Wissenschaft und Kultur (37. Sitzung am 10.02.2025)	74
Ausschuss für Wissenschaft und Kultur (38. Sitzung am 17.02.2025)	88
Ausschuss für Wissenschaft und Kultur (39. Sitzung am 17.03.2025)	104
Ausschuss für Haushalt und Finanzen (101. Sitzung am 19.03.2025) - öffentlicher Teil -	110
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (51. Sitzung am 19.03.2025)	116

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes	123
Vorlage 2: Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur am 17.03.2025	166

Gesetzentwurf

Hannover, den 14.05.2024

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Artikel 1

Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz (NPflExG)

§ 1

Regelungsgegenstand

¹Dieses Gesetz regelt die Pflicht zum Abliefern von Medienwerken in körperlicher Form und zum Übermitteln von Medienwerken in unkörperlicher Form an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek (Landesbibliothek). ²Die abzuliefernden und die zu übermittelnden Medienwerke werden von der Landesbibliothek gesammelt, bibliografisch erschlossen, für die Benutzung bereitgestellt sowie deren Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft gesichert. ³Sie bilden eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes und für die Erstellung der Niedersächsischen Bibliografie, in der Publikationen mit einem inhaltlichen Bezug zu Niedersachsen verzeichnet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form öffentlich zugänglich gemacht werden. ²Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern (körperliche Medienwerke). ³Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen, die öffentlich digital zugänglich sind (unkörperliche Medienwerke).

(2) ¹Ein Verbreiten im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens ein Exemplar des körperlichen Medienwerkes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. ²Werden die Exemplare eines körperlichen Medienwerkes einzeln auf Bestellung hergestellt, so steht das an die Öffentlichkeit gerichtete Angebot zum Erwerb von Exemplaren einer Verbreitung gleich.

§ 3

Ablieferungspflichtige und Übermittlungspflichtige

(1) Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein körperliches Medienwerk zu verbreiten, und den Sitz, eine Niederlassung oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

(2) Übermittlungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein unkörperliches Medienwerk erstmals öffentlich zugänglich zu machen, und den Sitz, eine Niederlassung oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

(3) Wird ein in Niedersachsen liegender Ort in einem Medienwerk als Verlags- oder Erscheinungsort angegeben, so wird vermutet, dass die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen für die Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht vorliegen.

§ 4

Pflicht zum Abliefern von körperlichen Medienwerken

(1) ¹Die oder der Ablieferungspflichtige (§ 3 Abs. 1) hat von jedem körperlichen Medienwerk unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung ein Exemplar an die Landesbibliothek abzuliefern. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 oder durch Verordnung aufgrund des § 11 Nr. 5 von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind.

(2) ¹Zusammen mit dem körperlichen Medienwerk ist jeweils ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben abzuliefern. ²Außerdem ist jeweils auch ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und anderen Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen, abzuliefern, sobald es vorliegt.

(3) ¹Wird ein körperliches Medienwerk in verschiedenen Ausgaben veröffentlicht, so ist ein Exemplar jeder Ausgabe abzuliefern, auch wenn die Ausgaben inhaltlich identisch sind. ²Dies gilt nicht für inhaltlich oder bibliografisch unveränderte Neuauflagen von bereits abgelieferten körperlichen Medienwerken. ³Erscheinen verschiedene Ausgaben gleichzeitig, so ist ein Exemplar der beständigsten Ausgabe abzuliefern.

(4) ¹Für körperliche Medienwerke, die nur einzeln auf Bestellung hergestellt werden, kann die Landesbibliothek bestimmen, dass die oder der Ablieferungspflichtige zusätzlich zum Exemplar des körperlichen Medienwerkes oder an dessen Stelle das Medienwerk in digitaler Form übermittelt. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen. ³Wird das Medienwerk nur in digitaler Form übermittelt, so ist die Landesbibliothek berechtigt, einzelne Exemplare des körperlichen Medienwerkes zur Aufnahme in ihren Bestand auf ihre Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen. ⁴§ 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Die oder der Ablieferungspflichtige hat die Ablieferungen nach den Absätzen 1 bis 3 und die Übermittlungen nach Absatz 4 Satz 1 unentgeltlich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 5

Pflicht zum Übermitteln von unkörperlichen Medienwerken

(1) ¹Die oder der Übermittlungspflichtige (§ 3 Abs. 2) hat jedes unkörperliche Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift, einer Zeitung oder einem Bild- oder Tonträger entspricht, unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn des Zugänglichmachens an die Landesbibliothek zu übermitteln. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 oder durch Verordnung aufgrund des § 11 Nr. 5 von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind.

(2) ¹Unkörperliche Medienwerke, die öffentlich digital zugänglich gemacht werden und körperlichen Medienwerken nicht entsprechen, sind nach Aufforderung durch die Landesbibliothek an diese zu übermitteln. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen.

(3) ¹Zusammen mit dem unkörperlichen Medienwerk sind alle Elemente, Software und Werkzeuge zu übermitteln, die in ein übermittlungspflichtiges Medienwerk eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware. ²An die Stelle der Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nach Absprache mit der Landesbibliothek die Bereitstellung zur elektronischen Abholung treten.

(4) ¹Unkörperliche Medienwerke sind unter Einhaltung der von der Landesbibliothek festgelegten technischen Standards und Verfahren zu übermitteln oder zur elektronischen Abholung oder zum automatisierten Einsammeln bereitzustellen. ²Näheres kann durch Verordnung gemäß § 11 Nrn. 3 und 4 geregelt werden.

(5) Die oder der Übermittlungspflichtige hat die Übermittlungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sowie die Bereitstellungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 unentgeltlich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

(6) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke, die ihr nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 übermittelt oder nach Absatz 3 Satz 2 zur elektronischen Abholung bereitgestellt wurden, selbst oder durch einen Dritten speichern, vervielfältigen und technisch verändern, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in ihre Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie dessen Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. ²Sie darf das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung im Rahmen des Urheberrechts zugänglich machen. ³Die oder der Übermittlungspflichtige hat den vorstehenden Nutzungen entgegenstehende technische Maßnahmen vor der Übermittlung oder vor Bereitstellung zur elektronischen Abholung aufzuheben.

(7) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke aus Niedersachsen, die ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind, einsammeln und in ihre Sammlung übernehmen. ²Sie kann hierzu mit Dritten, insbesondere mit der Deutschen Nationalbibliothek, zusammenarbeiten. ³Die Erhaltung und Nutzung der nach Satz 1 eingesammelten unkörperlichen Medienwerke richtet sich, soweit der Landesbibliothek nicht weiterreichende Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. ⁴Die Verpflichtung zur Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 5 bleibt unberührt; sie braucht jedoch nicht erfüllt zu werden, wenn die Landesbibliothek der oder dem Übermittlungspflichtigen mitteilt, dass das Medienwerk nach den Sätzen 1 und 2 eingesammelt ist und eine Übermittlung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6

Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht, kein Anspruch auf Aufnahme in den Bestand

(1) Der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht unterliegen nicht

1. amtliche Veröffentlichungen, die ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. Medienwerke, die nur Zwecken des Gewerbes, des Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, insbesondere Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte,
3. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter und
4. Filme, audiovisuelle Werke auf Abruf und ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke.

(2) ¹Medienwerke, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht, muss die Landesbibliothek nicht in ihre Sammlung übernehmen. ²Ein Anspruch auf Übernahme eines bestimmten Medienwerkes in die Sammlung der Landesbibliothek besteht nicht.

§ 7

Auskunftspflicht, Ersatzvornahme

(1) ¹Die oder der Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtige hat der Landesbibliothek auf deren Verlangen die zu deren Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte innerhalb eines Monats unentgeltlich zu erteilen. ²Wird die Auskunft innerhalb eines Monats nicht erteilt, so kann die Landesbibliothek die notwendigen Informationen auf Kosten der oder des Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen auf anderem Wege beschaffen.

(2) ¹Wird ein Exemplar eines körperlichen Medienwerkes nicht in der Frist des § 4 Abs. 1 abgeliefert oder nicht in der Frist des § 4 Abs. 4 Satz 2 in digitaler Form übermittelt oder ein unkörperliches Medienwerk nicht in der Frist des § 5 Abs. 1 oder des § 5 Abs. 2 Satz 2 übermittelt, so ist die Landesbibliothek nach Fristablauf zur Mahnung und nach Androhung der Ersatzvornahme berechtigt, das Medienwerk anderweitig zu beschaffen (Ersatzvornahme) sowie die Kosten der Ersatzvornahme durch Verwaltungsakt festzusetzen und der oder dem Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen aufzuerlegen. ²Zwischen Androhung der Ersatzvornahme und Durchführung der Ersatzvornahme müssen mindestens drei Wochen liegen. ³Zu den Kosten für die Ersatzvornahme gehören neben dem Kaufpreis auch Kosten für Beschaffung und Transport.

§ 8

Entschädigung für körperliche Medienwerke

(1) ¹Ist die Auflage eines körperlichen Medienwerkes nicht höher als 300 Exemplare und beträgt der Ladenpreis mindestens 200 Euro je Stück, so wird der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Hälfte des Ladenpreises erstattet. ²Hat das Medienwerk keinen Ladenpreis und betragen die Kosten für die Herstellung mindestens 80 Euro je Stück, so werden der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Kosten für die Herstellung erstattet.

(2) Dienen die aus dem Verkauf des körperlichen Medienwerkes erzielten Einnahmen in vollem Umfang gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung, so gilt unabhängig von der Auflagenhöhe und dem Ladenpreis und unabhängig von der Höhe der Kosten für die Herstellung Absatz 1 entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wurde.

(4) Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb eines Monats nach Ablieferung des Medienwerkes schriftlich oder elektronisch bei der Landesbibliothek zu stellen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Landesbibliothek darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur

1. Ablieferung eines Exemplars eines körperlichen Medienwerkes,
2. Übermittlung oder Bereitstellung zur elektronischen Abholung eines unkörperlichen Medienwerkes,
3. Übernahme oder Nutzung eines öffentlich digital frei zugänglichen unkörperlichen Medienwerkes,
4. Einholung von Auskünften oder Beschaffung von notwendigen Informationen über das Medienwerk,
5. Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung oder
6. Katalogisierung des Medienwerkes mit Verknüpfung und Einarbeitung personenbezogener Daten in der von der Deutschen Nationalbibliothek und anderen Einrichtungen geführten Gemeinsamen Normdatei

erforderlich ist. ²Verarbeitet werden dürfen insbesondere der Familienname, die Vornamen und die elektronischen sowie postalischen Adressdaten sowie Telefonnummer und Bankverbindung der oder des Ablieferungspflichtigen und der oder des Übermittlungspflichtigen sowie der Familienname und die Vornamen der Urheberin oder des Urhebers des Medienwerkes.

(2) Bezüglich nach diesem Gesetz übermittelter oder eingesammelter unkörperlicher Medienwerke bestehen nicht

1. das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung nach Artikel 16 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung,
2. das Recht nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen,
3. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung,
4. das Recht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung, gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch einzulegen, und
5. die Pflicht der oder des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen nach Artikel 19 der Datenschutz-Grundverordnung, der betroffenen Person eine Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung mitzuteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Exemplar eines körperlichen Medienwerkes nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgeliefert,

2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht die dort genannten, einem körperlichen Medienwerk zugehörigen Beigaben, Beilagen oder Materialien abliefern,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 nicht ein Exemplar jeder Ausgabe eines körperlichen Medienwerkes abliefern,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht ein Exemplar der beständigsten Ausgabe eines körperlichen Medienwerkes abliefern,
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ein körperliches Medienwerk nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig in digitaler Form übermitteln,
6. entgegen § 5 Abs. 1 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermitteln,
7. entgegen einer vollziehbaren Aufforderung nach § 5 Abs. 2 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk nicht entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermitteln,
8. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die dort genannten Elemente, Software und Werkzeuge nicht übermitteln,
9. entgegen einer Absprache nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ein unkörperliches Medienwerk oder die in § 5 Abs. 3 Satz 1 genannten Elemente, Software oder Werkzeuge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Abholung bereitstellen,
10. ein unkörperliches Medienwerk nach § 5 Abs. 1 oder 2 übermitteln oder nach einer Absprache nach § 5 Abs. 3 Satz 2 bereitstellen, ohne vorher nach § 5 Abs. 6 Satz 3 entgegenstehende technische Maßnahmen aufgehoben zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Das für die wissenschaftlichen Bibliotheken zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. die Beschaffenheit der ablieferungs- oder übermittlungspflichtigen Medienwerke,
2. die Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht in den Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. das Verfahren der Ablieferung oder Übermittlung der Medienwerke,
4. die Festlegung von technischen Standards bei zu übermittelnden oder zur elektronischen Abholung oder zum automatisierten Einsammeln bereitzustellenden unkörperlichen Medienwerken und
5. über § 6 Abs. 1 hinausgehende Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes

§ 12 des Niedersächsischen Pressegesetzes vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Archivgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Archivgesetzes vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Landesarchiv kann auf die Übernahme solcher Werke verzichten, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht.“

2. Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴§ 8 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Dem § 2 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 30. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 62), wird die folgende Nummer 7 angefügt:

- „7. die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek bei Zuwiderhandlungen nach § 10 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes vom ... (Nds. GVBl. 2024 Nr. ...).“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Kabinettsvorlage soll der Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen zur weiteren Beratung an den Landtag überwiesen werden. Der Entwurf soll zukünftig den gesetzlichen Sammelauftrag von Pflichtexemplaren durch die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek (Im Folgenden: GWLB) auf unkörperliche Medienwerke ausweiten. Es handelt sich dabei um einen notwendigen Schritt zur Sicherung des kulturellen Gedächtnisses Niedersachsens im digitalen Zeitalter.

Bereits die Regelung im Niedersächsischen Pressegesetz (NPressG) beschränkt sich nicht nur auf Druckwerke im Sinne von „Büchern“, sondern bezieht sich allgemein auf körperliche Medienwerke (§ 7 Abs. 1 NPressG). Dadurch ist die Pflichtablieferung von digitalen Publikationen auf Datenträgern, wie CDs und DVDs, inbegriffen. Zunehmend werden Medienwerke aber nicht mehr nur in körperlicher Form, sondern auch oder ausschließlich in unkörperlicher Form, also im Internet, verbreitet. In den letzten 15 Jahren wurden deswegen in zwölf Bundesländern sowie für die Deutsche Nationalbibliothek die gesetzlichen Bestimmungen für die Pflichtablieferung auf unkörperliche Medienwerke ausgeweitet. Nur so können der Zweck des Pflichtexemplarrechts, nämlich die möglichst vollständige und dauerhafte Archivierung aller Veröffentlichungen eines Landes als Zeugnis des kulturellen Schaffens sowie die bibliographische Erschließung und allgemeine Zugänglichmachung, gewährleistet werden. Die Sammlungen und ihre Erschließungsdaten sind zudem für alle regionalwissenschaftlichen Fragestellungen und Forschungsgebiete eine wichtige Quelle.

Durch die Ausweitung des Sammelauftrages auf unkörperliche Medienwerke ist eine Regelung des Pflichtexemplarrechts im Pressegesetz nicht mehr angezeigt. Sie wird künftig nach dem Vorbild anderer Länder in einem eigenständigen Gesetz vorgenommen.

In der ersten Kabinettsbefassung am 19. September 2023 wurde eine Verbandsbeteiligung gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) mit einer Frist von sechs Wochen initiiert. Dabei wurden folgende Verbände beteiligt:

- DBV Sektion Niedersachsen,
- Landesverband Niedersachsen des Börsenvereins des deutschen Buchhandels,
- Niedersächsischer Beirat für Bibliotheksangelegenheiten,
- Verband nordwestdeutscher Zeitungsverleger,
- Deutsche Nationalbibliothek,
- Bitkom e. V.,
- eco Verband der Internetwirtschaft e. V.

II. Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der im Oktober 2023 durchgeführten Verbandsbeteiligung haben zwei Verbände (der Niedersächsische Beirat für Bibliotheksangelegenheiten und der Verband nordwestdeutscher Zeitungsverleger) konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet. Da einige der unterbreiteten Vorschläge u. a. bereits im Entwurfsstand sowie in der Befassung der Arbeitsgruppe Normprüfung (Im Folgenden: AGNP) thematisiert und verworfen wurden, wird lediglich für eine Änderung eine Berücksichtigung im Gesetzentwurf vorgeschlagen.

Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit der Kabinettsvorlage wird auf die Darstellung von „Anmerkungen aus der Verbandsbeteiligung“ an dieser Stelle abgesehen und auf die **Anlage** „Synopse zur Kabinettsvorlage EPflichtG“ verwiesen.

III. Ressortbeteiligung

Das Verfahren der Normprüfung gemäß § 40 GGO konnte durch die AGNP aus Zeitgründen nicht abgeschlossen werden. Die AGNP hat darum gebeten, das Verfahren auf Basis der letzten Stellungnahme sowie ohne weitere Rücksprache abzuschließen.

Das Finanzministerium und das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz haben die Vorlage mitgezeichnet; die Staatskanzlei und das Justizministerium haben Kenntnis genommen.

IV. Gesetzesfolgenabschätzung

Das Pflichtexemplarrecht ist in Niedersachsen bisher als Ergänzung zum Presserecht verankert. Dem Vorbild u. a. der großen Flächenländer Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen folgend, soll der wachsenden Bedeutung des Pflichtexemplarrechts für körperliche und unkörperliche Medienwerke in Form einer eigenständigen gesetzlichen Regelung Rechnung getragen werden. Dem Weg einzelner Länder, das Pflichtexemplarrecht mittels einer Verordnung mit Bezugnahme auf ein Pressegesetz oder ein Bibliotheksgesetz zu regeln, wird in Abstimmung mit der für das Pflichtexemplarrecht in Niedersachsen zuständigen GWLB nicht gefolgt.

V. Mittelstandsrelevanz

Das Gesetz ist nicht mittelstandsrelevant.

VI. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, das Klima und die Anpassungen an die Folgen des Klimawandels.

VII. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Spezifische Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien sind nicht ersichtlich. Durch das Gesetz ergeben sich für Menschen mit Behinderungen keine Auswirkungen.

VIII. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck gemäß den §§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 e, 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 GGO)

Das Gesetz hat aufgrund des inhaltlichen Schwerpunkts positive Auswirkungen auf die Digitalisierung: Durch das Gesetz wird der Sammelauftrag der GWLB auf unkörperliche Medienwerke ausgeweitet. Hintergrund ist, dass zunehmend Medienwerke nicht mehr nur in körperlicher Form, sondern auch oder ausschließlich in unkörperlicher Form, also im Internet, verbreitet werden. Durch die vorliegende Regelung sollen der Zweck des Pflichtexemplarrechts, nämlich die möglichst vollständige und dauerhafte Archivierung aller Veröffentlichungen eines Landes als Zeugnis des kulturellen Schaffens sowie die bibliographische Erschließung und allgemeine Zugänglichmachung, gewährleistet werden. Die Sammlungen und ihre Erschließungsdaten sind zudem für alle regionalwissenschaftlichen Fragestellungen und Forschungsgebiete eine wichtige Quelle.

Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält § 9 des Gesetzes.

IX. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Ausweitung des Sammelauftrags der GWLB auf unkörperliche Medienwerke ist ein notwendiger Schritt zur Sicherung des kulturellen Gedächtnisses Niedersachsens im digitalen Zeitalter. Diese Ausweitung verursacht aufgrund noch zu etablierender Serviceleistungen (Infrastruktur zur Ablieferung, Archivierung, Bereitstellung etc.) zusätzliche Kosten.

Zur Umsetzung der Exemplarspflicht durch die mit dieser Aufgabe betraute GWLB sind Personal- und Sachmittel in Höhe von zusammen gerundet 166 000 Euro erforderlich. Die Mittel wurden bereits im Haushalt 2024 im Kapitel 0645 bei den Titeln 422 10 und 538 10 veranschlagt.

Die Wertigkeiten der neu geschaffenen Personalstellen (Entgeltgruppe 13 Stufe 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder [TV-L] und Entgeltgruppe 9 b Stufe 1 des TV-L) wurden geprüft und entsprechen den vorgelegten Tätigkeitsdarstellungen- und Bewertungen (Aufteilung 166 000 Euro: Personalkosten 1 x Entgeltgruppe 13, 1 x Entgeltgruppe 9 b, zusammen 142 051 Euro [gemäß Durchschnittssatztabellen HPE 2024], gerundet 143 000 Euro, Sachkosten: 22 600 Euro, gerundet 23 000 Euro, zusammen 166 000 Euro).

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt den Regelungsgegenstand, führt die GWLB als Landesbibliothek ein und erläutert den Sammelauftrag der GWLB.

Zu § 2

Absatz 1 enthält in Anlehnung an die Terminologie des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek eine umfassende Begriffsbestimmung von Medienwerken als Sammlungsobjekte der GWLB. Kennzeichnend für das Vorliegen eines Medienwerkes ist dabei weniger die Art der medialen Präsentation als der Umstand, dass der Inhalt veröffentlicht, mithin publiziert ist.

Die Ausdrücke „verbreiten“ und „öffentlich zugänglich machen“ beziehen sich auf die entsprechenden Verwertungshandlungen in den §§ 17 und 19 a des Urhebergesetzes.

Durch den Hinweis in Absatz 2 auf Medienwerke, die einzeln auf Bestellung hergestellt werden, wird klargestellt, dass auch im Wege des „Print on demand“ publizierte Werke der Ablieferungspflicht unterliegen, wenn sie der Öffentlichkeit angeboten und damit publiziert werden.

Zu § 3

In dieser Vorschrift wird der Kreis der ablieferungs- und übermittlungspflichtigen Personen und Stellen definiert.

Die Vermutungsregel in Absatz 3 geht von dem Umstand aus, dass allein durch die Nennung eines Ortes in Niedersachsen nicht automatisch niedersächsisches Landesrecht zur Anwendung kommt, wohl aber die begründete Vermutung besteht, dass die Veröffentlichung tatsächlich in Niedersachsen erfolgt ist und damit auch dem niedersächsischen Pflichtexemplarrecht unterfällt.

Zu § 4

In dieser Vorschrift finden sich die Bestimmungen über die Ablieferung körperlicher Medienwerke. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen bewährten Rechtslage.

Neu ist in Absatz 4 die Bestimmung zu den körperlichen Medienwerken, die im Wege des „Print on demand“ verbreitet werden. Da auf diese Weise ohne große Kosten sehr viele Werke veröffentlicht und lieferbar gehalten werden können, besteht die Gefahr, dass durch in Kleinstauflagen tatsächlich verbreitete Werke die Magazinkapazitäten der GWLB übermäßig beansprucht werden. Da die entsprechenden Werke aus technischen Gründen aber stets auch in digitaler Form vorhanden sind, kann die GWLB anstatt eines Druckexemplars nur die digitale Ausgabe erhalten, wobei der GWLB die Herstellung eigener Druckexemplare gestattet wird, falls dies aus Gründen der Sammlungspflege oder der Benutzung erforderlich ist.

Zu § 5

In dieser Vorschrift finden sich die neuen Bestimmungen über die unkörperlichen Medienwerke, auf die der Sammlungsauftrag der GWLB durch das Pflichtexemplargesetz ausgeweitet wird. Absatz 1 enthält eine Begriffsbestimmung. Das Gesetz verwendet für unkörperliche Medienwerke, die ja nicht physisch an die Bibliothek gelangen, durchgängig den Ausdruck „übermitteln“ in Abgrenzung zur Ablieferung körperlicher Objekte.

Die Ausweitung des Sammelauftrags der GWLB auf unkörperliche Medienwerke erfolgt mit Augenmaß. Es gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek, eine vollständige Kopie des „niedersächsischen Internets“, wie immer dies konkret überhaupt bestimmt werden kann, zu sammeln, was technisch und auch organisatorisch überhaupt nicht zu leisten ist. Stattdessen sollen zunächst solche Publikationen erfasst werden, die tatsächlich oder funktional bisherigen analogen Veröffentlichungsformen entsprechen, die von der GWLB bereits gesammelt werden. Reine Netzpublikationen kann die GWLB auf der Grundlage der urheberrechtlichen Befugnisse des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek jederzeit von sich aus einsammeln. Die GWLB wird die zu sammelnden Inhalte auf Grundlage ihrer landesbibliothekarischen Kompetenz auswählen.

Eine aktive Ablieferungspflicht besteht bei reinen Netzpublikationen nur, wenn vorher eine entsprechende Aufforderung ergangen ist. So wird sichergestellt, dass für das Land Niedersachsen wichtige oder repräsentative Netzpublikationen kontinuierlich gesammelt werden. Diesem Ziel dient auch eine Kooperation mit anderen Bibliotheken, insbesondere der Deutschen Nationalbibliothek. Wird ein unkörperliches Medienwerk von einer übermittlungspflichtigen Person oder Stelle selbst an die GWLB übermittelt, so werden zugleich die in den Absätzen 6 und 7 bezeichneten Rechte eingeräumt. In allen anderen Fällen richtet sich die Nutzung der unkörperlichen Medienwerke nach den Bestimmungen des Urheberrechts, sofern nicht etwa in Form von freien Lizenzen (CC-Lizenzen) Nutzungsrechte eingeräumt worden sind.

Der Begriff der Sammlung ist umfassender zu verstehen als der Begriff des Bestands und soll auch die unkörperlichen Medienwerke einbeziehen.

Zu § 6

In dieser Norm sind einige wenige gesetzliche Ausnahmen von der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht formuliert, die teilweise inhaltlich aus § 7 Abs. 3 NPresseG übernommen wurden.

Die Sammlung und Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen richtet sich nach dem Runderlass zur Abgabe amtlicher Veröffentlichungen sowie Landkarten und Pläne an Bibliotheken vom 16. November 2020 (Az. 14-55 021-3, Nds. MBl. S. 1279).

Zu § 7

Diese Norm regelt die Auskunftspflichten der ablieferungs- und übermittlungspflichtigen Personen und Stellen. Zudem wird die insbesondere für im Buchhandel vertriebene körperliche Medienwerke bedeutsame Möglichkeit der Ersatzvornahme im Fall einer unterbliebenen Ablieferung geregelt.

Die Sammlung frei zugänglicher unkörperlicher Medienwerke durch die GWLB ist jederzeit möglich und keine Ersatzvornahme.

Zu § 8

Als Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bei der kostenfreien Ablieferung von Pflichtexemplaren ein finanzieller Ausgleich zu leisten. Das Pflichtexemplargesetz schreibt die bisherige Rechtslage aus § 12 NPresseG fort. Nicht übernommen wurde jedoch die Verjährungsregelung wegen der ohnehin kurzen regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die in § 12 Abs. 3 NPresseG genannten Preise waren zu aktualisieren.

Bei unkörperlichen Medienwerken wird deren Anzahl durch die Übermittlung an die GWLB nicht vermindert, da die Bibliothek nur eine Kopie erhält, sodass hier keine ausgleichspflichtige Belastung für die übermittlungspflichtige Person gegeben ist.

Zu § 9

In Absatz 1 findet sich eine Rechtsgrundlage für notwendige Verarbeitungen personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Sammlung, Erhaltung und Nutzung von Pflichtexemplaren. Die Katalogisierung und Erschließung von Büchern gehört zu den üblichen Bibliotheksaufgaben, bei denen die Verarbeitung personenbezogener Daten bereits über § 3 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig ist.

Unkörperliche Medienwerke enthalten eine Fülle personenbezogener Daten. Zugleich sind sie eine Veröffentlichung, die als Pflichtexemplar authentisch und unverfälscht erhalten werden soll. Insoweit ist die Sammlung, Nutzung und dauerhafte Erhaltung dieser Werke ein im öffentlichen Interesse liegender Archivzweck im Sinne von Artikel 89 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung, sodass von der dortigen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht wird, Rechte betroffener Personen gemäß den Artikeln 16, 18, 20 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung einzuschränken. Dies gilt auch für die unkörperlichen Medienwerke.

Die Regelung in Absatz 2 ist an § 6 a des Niedersächsischen Archivgesetzes angelehnt.

Zu § 10

Bislang gab es in Niedersachsen keine Bußgelder im Pflichtexemplarrecht, im Gegensatz zu anderen Ländern und dem Bund. Der Nachdruck durch ein drohendes Bußgeld ist sinnvoll, um eine Ablieferung und Übermittlung und damit eine möglichst komplette Sammlung von Publikationen aus Niedersachsen zu erreichen.

Zu § 11

Um flexibel insbesondere im Bereich der unkörperlichen Medienwerke auf technische Aspekte der Übermittlungspflicht reagieren zu können, eröffnet die Regelung die Möglichkeit, dies in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Artikel 2

Da das Pflichtexemplarrecht wegen der Ausweitung des Sammelauftrages der GWLB auf unkörperliche Medienwerke, insbesondere Netzpublikationen, den Anwendungsbereich des Presserechts überschreitet und daher künftig in einem eigenen Gesetz normiert wird, wird die bisherige Regelung der Materie in § 12 NPresseG aufgehoben.

Zu Artikel 3

Durch die Aufhebung von § 12 NPresseG passt der Bezug in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Archivgesetzes nicht mehr.

Zu Artikel 4

Abweichend von der Zuständigkeit des Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für medienrechtliche Ordnungswidrigkeiten u. a. nach dem Niedersächsischen Pressegesetz wird die Zuständigkeit für die hier neu eingeführten Ordnungswidrigkeiten bei der für die Umsetzung des Sammelauftrags bezüglich der ablieferungs- und übermittlungspflichtigen Medienwerke zuständigen GWLB verortet.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage - Synopse zur Verbandsbeteiligung eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Rechtsnorm	Anmerkung aus der Verbandsbeteiligung	Berücksichtigung	Begründung MWK	Hintergrund
§ 1 Regelungsgegenstand ² <i>Die abzuliefernden und die zu übermittelnden Medienwerke werden von der Landesbibliothek gesammelt, bibliografisch erschlossen, für die Benutzung bereitgestellt und dauerhaft gesichert und erhalten.</i>	Der Niedersächsische Beirat für Bibliotheksangelegenheiten schlägt für § 1 Satz 2 vor, die Begrifflichkeit „dauerhaft gesichert und erhalten“ in „Benutzbarkeit dauerhaft sicherstellen“ zu präzisieren.	Ja	Die Anmerkung konnte im Gesetzentwurf berücksichtigt werden, da eine Präzisierung für sinnvoll erachtet wurde. Vorschlag: <i>"Die abzuliefernden und die zu übermittelnden Medienwerke werden von der Landesbibliothek gesammelt, bibliografisch erschlossen, für die Benutzung bereitgestellt sowie deren Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft gesichert."</i>	Die Vorschrift bestimmt den Regelungsgegenstand, führt die GWLB als Landesbibliothek ein und erläutert den Sammelauftrag der GWLB.
§ 2 Begriffsbestimmungen (1) ¹ <i>Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form öffentlich zugänglich gemacht werden.</i>	Der Niedersächsische Beirat für Bibliotheksangelegenheiten schlägt für § 2 Satz 1 vor, die Definition „Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton[...]“ stärker zu präzisieren, da aus seiner Sicht die Begrifflichkeit zu weit geht. Der Beirat schlägt folgende Änderung vor: „Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, bei denen es sich um schützenswerte Werke im Sinne des § 2 UrhG handelt.“	Nein	Die vorgeschlagene Definition konnte nicht berücksichtigt werden, da die ursprüngliche Definition bereits im Sinne des § 2 UrhG zu verstehen ist und damit präzise genug ist. Ein Querverweis auf § 2 UrhG ist unnötig und vor dem Hintergrund einer etwaigen Novelle des UrhG mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden, da eine Änderung des UrhG auch eine Änderung des Pflichtexemplarrechts nach sich ziehen würde.	Die Vorschrift enthält in Anlehnung an die Terminologie des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek eine umfassende Begriffsbestimmung von Medienwerken als Sammlungsobjekte der GWLB. Kennzeichnend für das Vorliegen eines Medienwerkes ist dabei weniger die Art der medialen Präsentation als der Umstand, dass der Inhalt veröffentlicht, mithin publiziert ist.

Anlage - Synopse zur Verbandsbeteiligung eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

§ 5 Pflicht zum Übermitteln von unkörperlichen Medienwerken <i>(1) ¹Die oder der Übermittlungspflichtige (§ 3 Abs. 2) hat jedes unkörperliche Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift, einer Zeitung oder einem Bild- oder Tonträger entspricht, unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn des Zugänglichmachens an die Landesbibliothek zu übermitteln.</i>	Der Niedersächsische Beirat für Bibliotheksangelegenheiten schlägt vor, §5 Abs. 1 Satz 1 noch um „<i>sämtliche Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Konferenzen</i>“ und „<i>Webseiten mit Medienwerkscharakter</i>“ zu ergänzen.	Nein	Die vorgeschlagenen Ergänzungen des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten wurden nicht übernommen, da diese bereits in der Definition zu körperlichen und unkörperlichen Medienwerken mitinbegriffen sind. Zudem würde durch die Erweiterung der Eindruck einer abschließenden Aufzählung entstehen. Dies ist hier aber nicht der Fall. Genauere Spezifikationen werden – ähnlich wie in anderen Bundesländer - zukünftig in einer entsprechenden Verordnung geregelt.	Das Gesetz verwendet für unkörperliche Medienwerke, die ja nicht physisch an die Bibliothek gelangen, durchgängig den Ausdruck „übermitteln“. Die Ausweitung des Sammelauftrags der GWLB auf unkörperliche Medienwerke erfolgt mit Augenmaß. Es gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek, eine vollständige Kopie des „niedersächsischen Internet“. Stattdessen sollen zunächst solche Publikationen erfasst werden, die tatsächlich oder funktional bisherigen analogen Veröffentlichungsformen entsprechen, die von der GWLB bereits gesammelt werden. Reine Netzpublikationen kann die GWLB auf der Grundlage der urheberrechtlichen Befugnisse des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek
§ 5 (6) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke, die ihr nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 übermittelt oder nach Absatz 3 Satz 2 zur elektronischen Abholung bereitgestellt wurden, selbst oder durch einen Dritten speichern, vervielfältigen und technisch verändern, soweit dies notwendig ist,	Der Verband nordwestdeutscher Zeitungsverleger merkt an, dass der Gesetzentwurf in § 5 Absatz 6 Satz 1 vorsieht, dass die GWLB unkörperliche Medienwerke „<i>speichern, vervielfältigen und technisch verändern darf, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in ihre Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie dessen</i>	Nein	Die Anmerkung wurde nicht übernommen. Die vom Verband vorgeschlagene ausführliche Darstellung, wie die GWLB technisch sicherstellt, dass es zu keiner missbräuchlichen Nutzung kommt, würde den Gesetzentwurf überfrachten. Da die technischen Umsetzungen einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen, würde dies darüber hinaus jeweils eine Anpassung des Gesetzes zur Folge haben. Dem Wortlaut nach darf die Landesbibliothek unkörperliche Medienwerke lediglich "<i>im Rahmen des</i>	Die Anmerkung wurde nicht übernommen. Die vom Verband vorgeschlagene ausführliche Darstellung, wie die GWLB technisch sicherstellt, dass es zu keiner missbräuchlichen Nutzung kommt, würde den Gesetzentwurf überfrachten. Da die technischen Umsetzungen einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen, würde dies darüber hinaus jeweils eine Anpassung des Gesetzes zur Folge haben.

Anlage - Synopse zur Verbandsbeteiligung eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

um das Medienwerk in ihre Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie dessen Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern.² Sie darf das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung im Rahmen des Urheberrechts zugänglich machen.³ Die oder der Übermittlungspflichtige hat den vorstehenden Nutzungen entgegenstehende technische Maßnahmen vor der Übermittlung oder vor Bereitstellung zur elektronischen Abholung aufzuheben.	<i>Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern.“</i> Dies kann auch durch einen „Dritten“ erfolgen. Der Verband merkt an, dass der Gesetzgeber sicherstellen muss, dass durch den Dritten keine missbräuchliche Nutzung der Medienwerke wie z.B. der unkontrollierte, massenhafte elektronische Versand erfolgen kann. Zum urheberrechtlichen Schutz der Verlagsprodukte soll die Landesbibliothek außerdem technische Möglichkeiten schaffen, dass eine unkontrollierte Weitergabe der Werke oder seiner Teile an eine breite Öffentlichkeit über Soziale Netzwerke ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für die E-Paper-Produkte, sofern bei der Nutzung der E-Paper die Möglichkeit des Kopierens oder Abspeicherns ganzer Ausgaben oder von Teilen von Ausgaben durch den Bibliotheksnutzer möglich ist.		Urheberrechts" zugänglich machen. Somit sollte ein ausreichend rechtlicher Schutz hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes von Verlagsprodukten gegeben sein. In wenigen Fällen kann das Zugänglichmachen auch durch einen Dritten erfolgen, wie beispielsweise über das sogenannte Regionalfenster der Deutschen Nationalbibliothek. Die GWLB würde in diesen Fällen die E-Papers nicht selbst archivieren, sondern über dieses Regionalfenster zur Verfügung stellen. Das Regionalfenster ist so konzipiert, dass keine missbräuchliche Nutzung möglich ist. Die Nutzung des Regionalfensters wird außerdem im Vorfeld vertraglich mit der Deutschen Nationalbibliothek und allen beteiligten Verlagen geregelt.	jederzeit von sich aus einsammeln. Die GWLB wird die zu sammelnden Inhalte auf Grundlage ihrer landesbibliothekarischen Kompetenz auswählen. Eine aktive Ablieferungspflicht besteht bei reinen Netzpublikationen nur, wenn vorher eine entsprechende Aufforderung ergangen ist. So wird sichergestellt, dass für das Land Niedersachsen wichtige oder repräsentative Netzpublikationen kontinuierlich gesammelt werden. Diesem Ziel dient auch eine Kooperation mit anderen Bibliotheken, insbesondere der Deutschen Nationalbibliothek.
--	---	--	--	---

Anlage - Synopse zur Verbandsbeteiligung eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

§ 6 Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht, kein Anspruch auf Aufnahme in den Bestand <i>(1) Der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht unterliegen nicht:</i> 1. <i>amtliche Veröffentlichungen, die ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,</i> 2. <i>Medienwerke, die nur Zwecken des Gewerbes, des Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, insbesondere Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte,</i> 3. <i>Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter und</i> 4. <i>Filme, audiovisuelle Werke auf Abruf und ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke.</i> <i>(2) ¹Medienwerke, an deren Sammlung und dauerhafter</i>	Der Verband nordwestdeutscher Zeitungsverleger sieht ein prinzipielles Problem bei der Ablieferung von unkörperlichen Medienprodukten ohne analoge (körperliche) Entsprechung zur Archivierung. Es gibt aus Sicht des Verbandes zwei Arten von unkörperlichen Medienprodukten. Auf der einen Seite sind das in sich abgeschlossene Medienprodukte wie z.B. eine digitale Tageszeitung als E-Paper. Auf der anderen Seite sind dies Online Angebote (Web-Portale) der Tageszeitungsverlage, die nicht abgeschlossen sind, sondern sich mehrmals am Tag je nach Nachrichtenlage verändern. Während im ersten Fall die Identifizierung eines Produktes, dessen Archivierung und dessen Zur-Verfügung-stellen unproblematisch ist, stellt sich der Verband bei nicht-abgeschlossenen Medienprodukten die Frage, wie hier verfahren werden soll, da man diese nicht auf die gleiche Weise der	Nein	Die vom Verband vorgeschlagene Aufnahme einer entsprechenden Formulierung im Gesetzentwurf wurde abgelehnt, da - ähnlich wie vom hessischen Gesetzgeber geregelt – Fragen hinsichtlich des Umgangs mit solchen Medien in einer Verordnung geregelt werden sollten. Hier sieht die Verordnungsermächtigung aus § 11 Abs. 5 des Gesetzentwurfs bereits vor, weitere Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht zu regeln. Anders als in Hessen, beabsichtigt die GWLB zwar nicht-abgeschlossene, sich laufend verändernde Medien in Auswahl zu sammeln (bspw. Websites, Blogs zu bestimmten Themen oder bestimmter Anbieter); solche nicht-abgeschlossene, sich laufend verändernde Medien werden allerdings üblicherweise in Zeitschnitten, also in bestimmten zeitlichen Abständen archiviert, z.B. halbjährlich oder jährlich.	In dieser Norm sind einige wenige gesetzliche Ausnahmen von der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht formuliert, die teilweise inhaltlich aus § 7 Abs. 3 NPresseG übernommen wurden. Die Sammlung und Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen richtet sich nach dem Runderlass zur Abgabe amtlicher Veröffentlichungen sowie Landkarten und Pläne an Bibliotheken vom 16. November 2020 (Az. 14-55 021-3, Nds. MBl. S. 1279).
--	---	-------------	---	--

Anlage - Synopse zur Verbandsbeteiligung eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

<i>Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht, muss die Landesbibliothek nicht in ihre Sammlung übernehmen. 2Ein Anspruch auf Übernahme eines bestimmten Medienwerkes in die Sammlung der Landesbibliothek besteht nicht.</i>	Landesbibliothek übermitteln kann, wie die abgeschlossenen unkörperlichen Medienprodukte. Gleiches gilt für andere unkörperliche Medienprodukte ohne analoge Entsprechung wie z.B. Blogs. Der hessische Gesetzgeber habe diese Problematik entsprechend in seiner „Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken“ vom 14. August 2017 berücksichtigt und schlägt daher die Aufnahme einer entsprechenden Formulierung in § 6 Absatz 1 des Gesetzentwurfes vor.			
--	---	--	--	--

Wir sind jetzt bei:

Tagesordnungspunkt 5:

Erste Beratung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen** - Ge-
setzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Der Gesetzentwurf wird eingebracht durch Herrn Minister Mohrs. Bitte schön! Sie haben das Wort.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Falko Mohrs, Minister für Wissenschaft und Kultur:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. - Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Wir alle wissen, dass die Digitalisierung die Gesellschaft verändert: die Art, wie wir Wissen speichern, wie wir Wissen abrufen, wie wir Wissen nutzen, und das selbstverständlich auch in der Arbeit der Bibliotheken.

Über die Digitalisierung wird das Wissen breiter und niedrigschwellig verfügbar. Dieser Aufgabe nehmen sich die Bibliotheken mit großem Elan an. Sie sind untereinander vernetzt und arbeiten über den Beirat für Bibliotheksangelegenheiten seit Jahren an dem Wandel des Publizierens, um verlässlich und nachhaltig den Zugang zu Wissen für Lehrende, für Studierende und für die Öffentlichkeit sicherzustellen.

Wir als Landesregierung messen der Digitalisierung auch und gerade in der wissenschaftlichen Veröffentlichung eine große Bedeutung bei. Deswegen haben wir für den Bereich Open Access vor wenigen Monaten den landesweiten Publikationsfonds NiedersachsenOPEN zur Förderung ausgeschrieben und gestartet - damit genau diese Art der Bibliotheken, das wissenschaftliche Arbeiten, das wissenschaftliche digitale Publizieren unterstützt und vorangebracht wird.

Inzwischen werden viele der relevanten Informationen selbstverständlich nicht mehr nur analog veröffentlicht. Deswegen ist es wichtig, dass wir hier neue und entsprechend zeitgemäße aktuelle gesetzliche Grundlagen schaffen. Mit diesem Gesetzentwurf - und ich kann Sie nur einladen, ihn im Ausschuss zu diskutieren und zu unterstützen - werden wir die Weichen stellen, um den Sammelauftrag, den die Bibliotheken haben - in diesem Fall die Leibniz-Bibliothek -, zu modernisieren, indem er auch auf sogenannte unkörperliche Medien, sprich auf digitale Werke, ausgeweitet wird.

Es ist also Ziel dieses Gesetzes, möglichst vollumfänglich und dauerhaft alle in Niedersachsen erschienenen Publikationen unabhängig davon, ob sie physisch oder digital erfolgen, ob sie als Buch oder als E-Paper stattfinden, zu speichern und damit auch langfristig zugänglich zu machen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mein Dank gilt Frau Anne May und ihrem Team in der GWLB, die sich mit diesem Sammlungsauftrag gewissenhaft auseinandergesetzt und sich bei der Aktualisierung der gesetzlichen Grundlage sehr aktiv in die Diskussion eingebracht hat.

Wir als Niedersachsen sind damit in guter Gesellschaft. Vergleichbare Regelungen wurden bereits in anderen Bundesländern veröffentlicht. Auch die Deutsche Nationalbibliothek hat genau diesen Weg beschritten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, ich danke Ihnen bereits jetzt, dass wir mit der ersten Beratung den Weg für dieses Gesetz ebnen. Ich wünsche Ihnen und uns allen eine gute Beratung im Ausschuss und dann hoffentlich einen guten Abschluss.

Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank, Herr Minister. - Aus der Fraktion der AfD hat die Kollegin Schülke das Wort. Bitte schön!

(Beifall bei der AfD)

Jessica Schülke (AfD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Werte Herren und Damen! Im Gesetzentwurf der Landesregierung geht es um die Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Pflichtablieferung und -übermittlung von Medienwerken an die Niedersächsische Landesbibliothek verbindlich zu regeln und somit das kulturelle Gedächtnis unseres Bundeslandes zu sichern.

Neben der Sammlung von physischen Medienwerken wie Büchern, Zeitschriften und Zeitungen sollen auch digitale Inhalte erfasst und archiviert sowie dauerhaft gesichert werden. Dies ist ein entscheidender Schritt, um die Vielfalt und Qualität unseres kulturellen Schaffens zu dokumentieren und allen Bürgern zugänglich zu machen.

Das Gesetz geht meines Erachtens im Grunde den richtigen Weg. Zugleich aber hat der Entwurf einen gewissen Regelungsübermut, denn er schießt in einigen Aspekten etwas übers Ziel hinaus.

Erlauben Sie mir, ein paar kritische Punkte anzusprechen.

Erstens. In § 5 Abs. 3 verlangt der Entwurf, dass unkörperliche Medienwerke zusammen mit allen Elementen, Software und Werkzeugen übermittelt werden müssen, die zu ihrer Darstellung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware. Bei Werken in elektronischer Form gibt es kein Werkexemplar, das übergeben werden kann. Stattdessen wird das Werk in elektronischer Form übermittelt und auf einem Speichermedium festgehalten. Diese Speicherung stellt eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung dar. Daher könnte es hier zu Schwierigkeiten kommen, da möglicherweise auch auf explizite Urheber- oder fremde Lizenzrechte zu achten ist. Über diesen Sachverhalt sollten juristische Stellungnahmen in den kommenden Ausschusssitzungen noch einmal Klarheit schaffen.

Ein weiterer Punkt, der Bedenken aufwirft, ist die Speicherung von Bankverbindungen unter § 9. Diese Daten sind besonders sensibel, und es muss gewährleistet sein, dass sie vor Hackerangriffen sicher sind. Hier muss die Landesbibliothek ihre Kompetenz in der Datensicherheit unter Beweis stellen.

Ein dritter und für mich äußerst kritischer Punkt ist die in § 10 vorgesehene Höhe der Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten, die bei bis zu 5 000 Euro liegen. Das ist schon fast irrsinnig; denn für einen kleinen Independent-Verlag könnte das den Ruin bedeuten. Ein jeder Verlag oder Literaturschaffende hat Interesse daran, dass sein Werk als Pflichtexemplar archiviert wird. Eine solche übermäßige Sanktionierung könnte eher abschreckend wirken, als zur Kooperation anregen. Hier setzt die AfD auf Eigeninitiative vor äußerem Zwang: Wenn Bußgeld, dann maximal zwei oder dreistellig, je nach Verlagsumsatz. Oder man führt eine Faustregel ein, die zum Beispiel besagt: eine Geldbuße in Höhe des Fünffachen vom Ladenverkaufspreis.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Gesetzentwurf eine wichtige und notwendige Maßnahme darstellt. Bevor das Gesetz in Kraft tritt, sollten die genannten Schwachstellen jedoch abgeklärt und ausgeräumt werden. Ich sehe daher gespannt den weiteren Beratungen im Ausschuss entgegen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Für die Fraktion Bündnis/90 Die Grünen macht sich vorsichtig auf den Weg: die Kollegin Viehoff. Bitte schön!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eva Viehoff (GRÜNE):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich gehe gerne in alte Bibliotheken. Ich erinnere mich noch sehr gut daran, wie wir als Ausschuss für Wissenschaft und Kultur die alte Bibliothek in Coimbra in Portugal besucht und gesehen haben, wie dort über Jahrhunderte alte Bücher und Atlanten vorgehalten, archiviert und erhalten werden. In Bibliotheken findet man zwar nicht die Keilschrift der Sumerer als eine der ältesten Schriften - die ist nämlich in Stein gemeißelt -, aber mit dem Schreiben auf Papyrus und Papier hat auch das Archivieren und Sammeln angefangen, vor Hunderten von Jahren.

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, das Sammeln, Archivieren und Erhalten von Schriftstücken war schon immer eine riesige Herausforderung. So war, um es in modernem Deutsch zu sagen, die Transformation von Gutenberg zum Buchdruck der Schritt hin zum Massenmedium Buch und machte die Aufgabe der Archivierung noch deutlich umfangreicher. Aber mit der Zeit des Buchdrucks entstand auch die Pflichtexemplarregelung, die zunächst in Frankreich durch Franz I. eingeführt wurde, wo die Hofbibliothek darum bat, von jedem Druckwerk ein Exemplar zu bekommen. Damals war das nicht nur dazu gedacht, zu archivieren und die kulturellen Besonderheiten des Landes festzuhalten. Oft diente das auch der Zensur; denn was man einmal eingesammelt hat, das kann man auch ganz schnell verschwinden lassen. So arbeitet die Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Bibliothek natürlich nicht.

(Heiterkeit bei den GRÜNEN)

Denn modern ist die Archivierung als Zeugnis kulturellen Schaffens bibliografischer Dokumentation und vor allen Dingen die Zugänglichmachung für die Allgemeinheit. Wer einmal auf die Seite der Leibniz-Bibliothek geschaut hat: Das machen die heute schon recht gut.

Meine Damen und Herren, die Veröffentlichung hat sich in den letzten Jahren aber auch radikal verändert. Zunehmend finden Veröffentlichungen in verschiedenen digitalen Formen statt, als Print on Demand, auf Ton- und Datenträgern oder eben als alleinige Veröffentlichung im Internet; wir alle nutzen

im Zweifel auch mal ein E-Book oder ein PDF-Dokument. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist es richtig, dass wir in Niedersachsen eine Regelung finden, die digitale Medien einbezieht. Und das tut der vorliegende Entwurf für ein niedersächsisches Pflichtexemplargesetz.

Dieses Gesetz regelt - das ist schon in den vorherigen Reden in großer Vielfalt dargelegt worden - die Gesamtheit der Medien, in körperlicher und unkörperlicher Form. Es lehnt sich an bestehende Regelungen auf Bundes- und Landesebene an, und es bindet auch bestehende Rechtsprechung ein. Von daher ist es ein richtiger und wichtiger Schritt, um die zunehmende Digitalität im Bereich des Sammlungs- und Archivierungswesens rechtlich zu etablieren.

Ich freue mich auf die weitere Beratung im Ausschuss.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Aus der Fraktion der SPD hören wir jetzt den Kollegen Penno. Bitte schön!

(Beifall bei der SPD)

Sebastian Penno (SPD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der durch die Landesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen steht heute zur ersten Beratung im Niedersächsischen Landtag an. Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Pflicht zum Abliefern von Medienwerken in körperlicher Form und zum Übermitteln von Medienwerken in unkörperlicher Form an die Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Bibliothek, also an eine unserer drei Niedersächsischen Landesbibliotheken, regeln.

Wenn Sie sich nach den Ausführungen unseres Ministers für Wissenschaft und Kultur, Falko Mohrs, noch fragen sollten, was körperliche und unkörperliche Medienwerke sind, verweise ich auf den § 2 des Gesetzentwurfs - Begriffsbestimmung.

Minister Mohrs hat auch angesprochen, was die Aufgabe der GWLB bereits ist und sein wird, nämlich die abzuliefernden bzw. zu übermittelnden Medienwerke zu sammeln, sie bibliografisch zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen, vor

allem aber deren Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Damit werden auch die wesentlichen Aufgaben des § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes umgesetzt, in dem es heißt:

„die Landesbibliotheken; sie vermitteln allgemeine und wissenschaftliche Informationen, vorrangig für Bildung und Forschung, sie sammeln, bewahren und erschließen Veröffentlichungen über das Land Niedersachsen und pflegen das literarische und kulturelle Erbe der ehemaligen Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe; sie digitalisieren, erhalten und erforschen ihre historischen Sammlungen“.

Mit dem Gesetzentwurf zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen soll also, wie schon angesprochen, zukünftig der bereits bestehende gesetzliche Auftrag zur Sammlung von Pflichtexemplaren durch die GWLB auf unkörperliche Medien ausgeweitet werden.

Allen Anwesenden wird spätestens seit heute klar sein, dass das ein notwendiger Schritt zur Sicherung des kulturellen Gedächtnisses Niedersachsens im digitalen Zeitalter ist. Denn es werden immer mehr Medienwerke ausschließlich digital, also in unkörperlicher Form, veröffentlicht. Minister Mohrs hat das bereits eingehend ausgeführt.

Aus den dargelegten Gründen kann nur durch die Neuregelung des Pflichtexemplarrechts der Zweck ebendieses - nämlich die möglichst vollständige und dauerhafte Archivierung aller Veröffentlichungen unseres Landes als Zeugnis des kulturellen Schaffens, die bibliografische Erschließung und die allgemeine Zugänglichmachung - gewährleistet werden.

Die Sammlung und ihre Erschließungsdaten sind zudem für alle regionalwissenschaftlichen Fragestellungen und Forschungsgebiete eine wichtige Quelle.

Sie sehen, der vorliegende Gesetzentwurf hat eine gewichtige Bedeutung für das kulturelle und wissenschaftliche Gedächtnis unseres Landes. Deshalb freue ich mich auf die Beratung im federführenden Ausschuss für Wissenschaft und Kultur und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Jetzt hat das Wort: aus der Fraktion der CDU die Kollegin Cindy Lutz. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Cindy Lutz (CDU):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Unsere Gesellschaft befindet sich inmitten eines tiefgreifenden Wandels. Digitale Medien haben sich in den letzten Jahren rasant entwickelt und sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Wir lesen Bücher und Zeitschriften auf unseren Tablets, veröffentlichen wissenschaftliche Arbeiten online und teilen Wissen über digitale Plattformen.

Diese digitale Transformation bringt viele Vorteile mit sich, stellt uns jedoch auch vor neue Herausforderungen, insbesondere wenn es um die Archivierung und den Erhalt von Wissen geht. Es geht um den Schutz und die Bewahrung unseres kulturellen und wissenschaftlichen Erbes.

In einer Welt, in der Informationen digital erzeugt und verbreitet werden, besteht die Gefahr, dass wertvolle Werke und Erkenntnisse verloren gehen, wenn sie nicht systematisch archiviert werden. Durch die Pflicht zur Ablieferung digitaler Publikationen an zentrale Archive stellen wir sicher, dass diese Informationen langfristig erhalten bleiben und zukünftigen Generationen zugänglich sind.

(Beifall bei der CDU)

Die Archivierung trägt maßgeblich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung bei. Sie schafft wertvolle Ressourcen für die wissenschaftliche Gemeinschaft. Durch diesen Austausch von Wissen wird die Weiterentwicklung von Forschungsprojekten erheblich erleichtert.

Neben den Chancen bringt die Digitalisierung auch Herausforderungen mit sich. Die Implementierung eines umfassenden digitalen Archivs erfordert technische und organisatorische Anpassungen. Es gilt also, geeignete Infrastrukturen zu schaffen und die Zusammenarbeit zwischen Verlagen, Autoren und Autorinnen sowie den archivierenden Institutionen zu stärken. Das erfordert Engagement und Investitionen für die Zukunft unseres kulturellen und wissenschaftlichen Erbes.

Deshalb ist es gut und wichtig, hier ein eigenes Gesetz auf den Weg zu bringen. Es ist aber auch von großer Relevanz, die Strukturen zu stärken und die

wichtigen Neuerungen zu schaffen. Die Landesregierung muss also sicherstellen, dass das Wissen und die kulturellen Schätze unserer Zeit nicht in den Weiten des Internets verloren gehen, sondern bewahrt und zugänglich gemacht werden.

Ich kann zwar, ehrlich gesagt, nicht ganz nachvollziehen, warum solch ein Gesetz die große Aufmerksamkeit im Plenum erfordert. Aber gut! Vielleicht wird es wie auch einige andere Tagesordnungspunkte einfach gebraucht, um diesmal wenigstens die zweieinhalb Tage zu füllen - und nicht, wie im Juni-Plenum üblich, dreieinhalb Tage. Wer weiß!

(Beifall bei der CDU)

Ich freue mich auf die Beratungen und auf die Bewertung durch den GBD. Gern werden wir natürlich konstruktiv den Prozess begleiten. Lassen Sie uns also gemeinsam dafür sorgen, dass Niedersachsen auch in der digitalen Zukunft ein Land des Wissens und der Kultur bleibt!

Danke schön.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank.

Wir kommen nun zur Ausschussüberweisung.

Federführend soll der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur sein. Wer dem folgen möchten, den bitte ich um ein Handzeichen. - Mitberatend sollen der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen sowie der Ausschuss für Haushalt und Finanzen sein. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Auch da sind Sie sich einig.

Bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen - zu Tagesordnungspunkt 7, zu dem uns noch keine Wortmeldungen vorliegen -, nehmen wir hier oben einen Wechsel vor.

(Vizepräsidentin Meta Janssen-Kucz übernimmt den Vorsitz)

Vizepräsidentin Meta Janssen-Kucz:

Wir kommen, wie angekündigt, zu:

Tagesordnungspunkt 7:

Erste Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4428

Beschlussempfehlung

Hannover, den 19.03.2025

Ausschuss für Wissenschaft und Kultur

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Berichterstattung: Abg. Oliver Schatta (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/4317 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Martina Machulla
Amtierende Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

**Gesetz
zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts
in Niedersachsen**

Artikel 1

Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz (NPfExG)

§ 1

Regelungsgegenstand

¹Dieses Gesetz regelt die Pflicht zum Abliefern von Medienwerken in körperlicher Form und zum Übermitteln von Medienwerken in unkörperlicher Form an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek (Landesbibliothek). ²Die abzuliefernden und die zu übermittelnden Medienwerke werden von der Landesbibliothek gesammelt, bibliografisch erschlossen, für die Benutzung bereitgestellt sowie deren Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft gesichert. ³Sie bilden eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes und für die Erstellung der Niedersächsischen Bibliografie, in der Publikationen mit einem inhaltlichen Bezug zu Niedersachsen verzeichnet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form öffentlich zugänglich gemacht werden. ²Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern (körperliche Medienwerke). ³Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen, die öffentlich digital zugänglich sind (unkörperliche Medienwerke).

(2) ¹Ein Verbreiten im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens ein Exemplar des körperlichen Medienwerkes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht

**Gesetz
zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts
in Niedersachsen**

Artikel 1

Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz (NPfExG)

§ 1

Regelungsgegenstand, **Sammelauftrag der Landesbibliothek**

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Pflicht _____, von Medienwerken _____ **ein Pflichtexemplar** an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek (Landesbibliothek) **abzugeben**.
² _____ ³ _____ (Sätze 2 und 3 jetzt in Absatz 2)

(2) ¹Die Landesbibliothek hat den Auftrag, die Pflichtexemplare zu sammeln, bibliografisch zu erschließen, für die Benutzung bereitzustellen sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. ²Die Pflichtexemplare bilden eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes und für die Erstellung der Niedersächsischen Bibliografie, in der Publikationen mit einem inhaltlichen Bezug zu Niedersachsen verzeichnet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild **oder** Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form öffentlich zugänglich gemacht werden. ²Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern **oder** anderen Trägern (körperliche Medienwerke). ³Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen _____ **in öffentlichen Netzen** (unkörperliche Medienwerke).

(2) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

wird.²Werden die Exemplare eines körperlichen Medienwerkes einzeln auf Bestellung hergestellt, so steht das an die Öffentlichkeit gerichtete Angebot zum Erwerb von Exemplaren einer Verbreitung gleich.

§ 3

Ablieferungspflichtige und Übermittlungspflichtige

(1) Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein körperliches Medienwerk zu verbreiten, und den Sitz, eine Niederlassung oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

(2) Übermittlungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein unkörperliches Medienwerk erstmals öffentlich zugänglich zu machen, und den Sitz, eine Niederlassung oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

(3) Wird ein in Niedersachsen liegender Ort in einem Medienwerk als Verlags- oder Erscheinungsort angegeben, so wird vermutet, dass die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen für die Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht vorliegen.

§ 4

Pflicht zum Abliefern von körperlichen Medienwerken

(1) ¹Die oder der Ablieferungspflichtige (§ 3 Abs. 1) hat von jedem körperlichen Medienwerk unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung ein Exemplar an die Landesbibliothek abzuliefern. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 oder durch Verordnung aufgrund des § 11 Nr. 5 von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind.

(2) ¹Zusammen mit dem körperlichen Medienwerk ist jeweils ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben abzuliefern. ²Außerdem ist jeweils auch ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und anderen Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen, abzuliefern, sobald es vorliegt.

(3) ¹Wird ein körperliches Medienwerk in verschiedenen Ausgaben veröffentlicht, so ist ein Exemplar jeder Ausgabe abzuliefern, auch wenn die Ausgaben inhaltlich identisch sind. ²Dies gilt nicht für inhaltlich oder bibliografisch unveränderte Neuauflagen von bereits abgelieferten körperlichen Medienwerken. ³Erscheinen verschiedene Ausgaben gleichzeitig, so ist ein Exemplar der beständigsten Ausgabe abzuliefern.

§ 3

Ablieferungspflichtige und Übermittlungspflichtige

(1) Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein körperliches Medienwerk zu verbreiten, und den Sitz, eine **Betriebsstätte** oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

(2) Übermittlungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein unkörperliches Medienwerk erstmals öffentlich zugänglich zu machen, und den Sitz, eine **Betriebsstätte** oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

(3) Wird ein in Niedersachsen liegender Ort in einem Medienwerk als Verlags- oder Erscheinungsort angegeben, so wird vermutet, dass die in Absatz 1 oder 2 genannten **ortsbezogenen** Voraussetzungen für die Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht vorliegen.

§ 4

Pflicht zur Ablieferung von körperlichen Medienwerken

(1) ¹Die oder der Ablieferungspflichtige (§ 3 Abs. 1) hat von jedem körperlichen Medienwerk unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung ein Exemplar an die Landesbibliothek abzuliefern. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 **Abs. 1** oder durch Verordnung **nach** § 11 Nr. 5 von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind.

(2) ¹Zusammen mit dem körperlichen Medienwerk ist jeweils ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben abzuliefern. ²Außerdem ist jeweils auch ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und anderen Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen, abzuliefern _____.

(3) ¹Wird ein körperliches Medienwerk in verschiedenen Ausgaben veröffentlicht, so ist ein Exemplar jeder Ausgabe abzuliefern, auch wenn die Ausgaben inhaltlich identisch sind. ²Dies gilt nicht für _____ unveränderte Neuauflagen von bereits abgelieferten körperlichen Medienwerken. ³Erscheinen verschiedene Ausgaben, **die inhaltlich identisch sind**, gleichzeitig, so ist **nur** ein Exemplar der beständigsten Ausgabe abzuliefern.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

(4) ¹Für körperliche Medienwerke, die nur einzeln auf Bestellung hergestellt werden, kann die Landesbibliothek bestimmen, dass die oder der Ablieferungspflichtige zusätzlich zum Exemplar des körperlichen Medienwerkes oder an dessen Stelle das Medienwerk in digitaler Form übermittelt. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen. ³Wird das Medienwerk nur in digitaler Form übermittelt, so ist die Landesbibliothek berechtigt, einzelne Exemplare des körperlichen Medienwerkes zur Aufnahme in ihren Bestand auf ihre Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen. ⁴§ 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Die oder der Ablieferungspflichtige hat die Ablieferungen nach den Absätzen 1 bis 3 und die Übermittlungen nach Absatz 4 Satz 1 unentgeltlich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 5

Pflicht zum Übermitteln von unkörperlichen Medienwerken

(1) ¹Die oder der Übermittlungspflichtige (§ 3 Abs. 2) hat jedes unkörperliche Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift, einer Zeitung oder einem Bild- oder Tonträger entspricht, unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn des Zugänglichmachens an die Landesbibliothek zu übermitteln. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 oder durch Verordnung aufgrund des § 11 Nr. 5 von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind.

(2) ¹Unkörperliche Medienwerke, die öffentlich digital zugänglich gemacht werden und körperlichen Medienwerken nicht entsprechen, sind nach Aufforderung durch die Landesbibliothek an diese zu übermitteln. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen.

(3) ¹Zusammen mit dem unkörperlichen Medienwerk sind alle Elemente, Software und Werkzeuge zu übermitteln, die in ein übermittlungspflichtiges Medienwerk eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware. ²An die Stelle der Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nach Absprache mit der Landesbibliothek die Bereitstellung zur elektronischen Abholung treten.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(4) ¹Für körperliche Medienwerke, die nur einzeln auf Bestellung hergestellt werden, kann die Landesbibliothek **anordnen**, dass die oder der Ablieferungspflichtige zusätzlich zum Exemplar des körperlichen Medienwerkes oder an dessen Stelle das Medienwerk in **unkörperlicher** Form übermittelt. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen. ³Wird das Medienwerk nur in **unkörperlicher** Form übermittelt, so ist die Landesbibliothek berechtigt, **ein** Exemplar des körperlichen Medienwerkes zur Aufnahme in ihre **Sammlung** auf ihre Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen. ⁴**Für die nach den Sätzen 1 und 2 übermittelten Medienwerke** gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(5) *unverändert*

§ 5

Pflicht zur Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken

(1) ¹Die oder der Übermittlungspflichtige (§ 3 Abs. 2) hat jedes unkörperliche Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift, einer Zeitung oder einem Bild- oder Tonträger **funktional** entspricht, unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der **öffentlichen Zugänglichmachung** an die Landesbibliothek zu übermitteln. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 **Abs. 1** oder durch Verordnung **nach** § 11 Nr. 5 von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind.

(2) ¹Unkörperliche Medienwerke, die _____ körperlichen Medienwerken nicht **funktional** entsprechen, sind nach Aufforderung durch die Landesbibliothek an diese zu übermitteln. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen.

(3) ¹Zusammen mit dem unkörperlichen Medienwerk sind Software **und** alle Elemente und Werkzeuge zu übermitteln, die in ein übermittlungspflichtiges Medienwerk eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware. ²_____ (*jetzt in Absatz 3/1*)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(4) ¹Unkörperliche Medienwerke sind unter Einhaltung der von der Landesbibliothek festgelegten technischen Standards und Verfahren zu übermitteln oder zur elektronischen Abholung oder zum automatisierten Einsammeln bereitzustellen. ²Näheres kann durch Verordnung gemäß § 11 Nrn. 3 und 4 geregelt werden.

(5) Die oder der Übermittlungspflichtige hat die Übermittlungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sowie die Bereitstellungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 unentgeltlich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

(6) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke, die ihr nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 übermittelt oder nach Absatz 3 Satz 2 zur elektronischen Abholung bereitgestellt wurden, selbst oder durch einen Dritten speichern, vervielfältigen und technisch verändern, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in ihre Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie dessen Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. ²Sie darf das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung im Rahmen des Urheberrechts zugänglich machen. ³Die oder der Übermittlungspflichtige hat den vorstehenden Nutzungen entgegenstehende technische Maßnahmen vor der Übermittlung oder vor Bereitstellung zur elektronischen Abholung aufzuheben.

(7) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke aus Niedersachsen, die ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind, einsammeln und in ihre Sammlung übernehmen. ²Sie kann hierzu mit Dritten, insbesondere mit der Deutschen Nationalbibliothek, zusammenarbeiten. ³Die Erhaltung und Nutzung der nach Satz 1 eingesammelten unkörperlichen Medienwerke richtet sich, soweit der Landesbibliothek nicht weiterreichende Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. ⁴Die Verpflichtung zur Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 5 bleibt unberührt; sie braucht jedoch nicht erfüllt zu werden, wenn die Landesbibliothek der oder dem Übermittlungspflichtigen mitteilt, dass das Medienwerk nach den Sätzen 1 und 2 eingesammelt ist und eine Übermittlung nicht mehr erforderlich ist.

(3/1) An die Stelle der Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nach Absprache mit der Landesbibliothek die Bereitstellung zur elektronischen Abholung treten.

(4) ¹Unkörperliche Medienwerke sind unter Einhaltung _____ **marktüblicher** technischer Standards und Verfahren zu übermitteln oder zur elektronischen Abholung _____ bereitzustellen. ²_____

(5) Die oder der Übermittlungspflichtige hat die Übermittlungen nach **den Absätzen 1 _____ bis 3 _____** sowie die Bereitstellungen **zur elektronischen Abholung** nach Absatz 3/1 _____, **jeweils in Verbindung mit** Absatz 4, unentgeltlich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

(6) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke, die ihr nach Absatz 1 _____ oder Absatz 2 _____ übermittelt oder nach Absatz 3/1 _____ zur elektronischen Abholung bereitgestellt wurden, selbst oder durch einen Dritten speichern, vervielfältigen und technisch verändern, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in ihre Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die **Nutzung** bereitzustellen sowie dessen Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. ²Sie darf das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung **entsprechend den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)**, zugänglich machen. ³Die oder der Übermittlungspflichtige hat den vorstehenden Nutzungen entgegenstehende technische Maßnahmen vor der Übermittlung oder vor Bereitstellung zur elektronischen Abholung aufzuheben.

(7) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke _____, die ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind, einsammeln und in ihre Sammlung übernehmen, **wenn sie andernfalls von der Landesbibliothek mittels Aufforderung nach Absatz 2 angefordert werden würden oder wenn sie der Übermittlungspflicht nach Absatz 1 unterfallen.** ²Sie kann hierzu mit Dritten, insbesondere mit der Deutschen Nationalbibliothek, zusammenarbeiten. ³**Für die** Erhaltung und Nutzung der nach Satz 1 eingesammelten unkörperlichen Medienwerke _____ **gilt**, soweit der Landesbibliothek nicht weiterreichende Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, _____ **Absatz 6 Sätze 1 und 2 entsprechend.** ⁴_____ Teilt die Landesbibliothek der oder dem Übermittlungspflichtigen mit, dass das Medienwerk nach den Sätzen 1 und 2 eingesammelt ist, _____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

§ 6

Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht, kein Anspruch auf Aufnahme in den Bestand

(1) Der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht unterliegen nicht

1. amtliche Veröffentlichungen, die ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. Medienwerke, die nur Zwecken des Gewerbes, des Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, insbesondere Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte,
3. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter und
4. Filme, audiovisuelle Werke auf Abruf und ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke.

(2) ¹Medienwerke, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht, muss die Landesbibliothek nicht in ihre Sammlung übernehmen. ²Ein Anspruch auf Übernahme eines bestimmten Medienwerkes in die Sammlung der Landesbibliothek besteht nicht.

§ 7

Auskunftspflicht, Ersatzvornahme

(1) ¹Die oder der Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtige hat der Landesbibliothek auf deren Verlangen die zu deren Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte innerhalb eines Monats unentgeltlich zu erteilen. ²Wird die Auskunft innerhalb eines Monats nicht erteilt, so kann die Landesbibliothek die notwendigen Informationen auf Kosten der oder des Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen auf anderem Wege beschaffen.

(2) ¹Wird ein Exemplar eines körperlichen Medienwerkes nicht in der Frist des § 4 Abs. 1 abgeliefert oder nicht in der Frist des § 4 Abs. 4 Satz 2 in digitaler Form übermittelt oder ein unkörperliches Medienwerk nicht in der Frist des § 5 Abs. 1 oder des § 5 Abs. 2 Satz 2 übermittelt, so ist die Landesbibliothek nach Fristablauf zur

§ 6

Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht, kein Anspruch auf Aufnahme **in die Sammlung**(1) *unverändert*

(2) ¹Medienwerke, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht, muss die Landesbibliothek nicht in ihre Sammlung **aufnehmen; sie kann insoweit bereits auf die Ablieferung oder Übermittlung verzichten.** ²Ein Anspruch auf **Aufnahme** eines bestimmten Medienwerkes in die Sammlung der Landesbibliothek besteht nicht.

§ 7

Durchsetzung der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht(1) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 9 Abs. 0/1)

(2) **Die Durchsetzung der Pflicht zur Ablieferung von körperlichen Medienwerken oder zur Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken erfolgt nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Mahnung und nach Androhung der Ersatzvornahme berechtigt, das Medienwerk anderweitig zu beschaffen (Ersatzvornahme) sowie die Kosten der Ersatzvornahme durch Verwaltungsakt festzusetzen und der oder dem Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen aufzuerlegen.²Zwischen Androhung der Ersatzvornahme und Durchführung der Ersatzvornahme müssen mindestens drei Wochen liegen.³Zu den Kosten für die Ersatzvornahme gehören neben dem Kaufpreis auch Kosten für Beschaffung und Transport.

§ 8

Entschädigung für körperliche Medienwerke

(1) ¹Ist die Auflage eines körperlichen Medienwerkes nicht höher als 300 Exemplare und beträgt der Ladenpreis mindestens 200 Euro je Stück, so wird der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Hälfte des Ladenpreises erstattet. ²Hat das Medienwerk keinen Ladenpreis und betragen die Kosten für die Herstellung mindestens 80 Euro je Stück, so werden der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Kosten für die Herstellung erstattet.

(2) Dienen die aus dem Verkauf des körperlichen Medienwerkes erzielten Einnahmen in vollem Umfang gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung, so gilt unabhängig von der Auflagenhöhe und dem Ladenpreis und unabhängig von der Höhe der Kosten für die Herstellung Absatz 1 entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wurde.

(4) Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb eines Monats nach Ablieferung des Medienwerkes schriftlich oder elektronisch bei der Landesbibliothek zu stellen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 8

Entschädigung für körperliche Medienwerke

(1) ¹Ist die Auflage eines körperlichen Medienwerkes nicht höher als 300 Exemplare und beträgt der Ladenpreis mindestens 200 Euro je **Exemplar**, so wird der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Hälfte des Ladenpreises erstattet. ²Hat **im Fall des Satzes 1** das Medienwerk keinen Ladenpreis und betragen die Kosten für die Herstellung mindestens 80 Euro je **Exemplar**, so werden der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Kosten für die Herstellung erstattet.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 9

Auskunftspflicht, Verarbeitung personenbezogener Daten

(0/1) ¹Die oder der Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtige hat der Landesbibliothek auf ihr Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Auskünfte, einschließlich solcher zu personenbezogenen Daten, unentgeltlich zu erteilen. ²Kommt die oder der Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtige der Pflicht nach Satz 1 nicht nach, so kann die Landesbibliothek nach Ablauf eines Monats die notwendigen Informationen auf Kosten der oder des Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen auf anderem Wege beschaffen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(1) ¹Die Landesbibliothek darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur

1. Ablieferung eines Exemplars eines körperlichen Medienwerkes,
2. Übermittlung oder Bereitstellung zur elektronischen Abholung eines unkörperlichen Medienwerkes,
3. Übernahme oder Nutzung eines öffentlich digital frei zugänglichen unkörperlichen Medienwerkes,
4. Einholung von Auskünften oder Beschaffung von notwendigen Informationen über das Medienwerk,
5. Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung oder
6. Katalogisierung des Medienwerkes mit Verknüpfung und Einarbeitung personenbezogener Daten in der von der Deutschen Nationalbibliothek und anderen Einrichtungen geführten Gemeinsamen Normdatei

erforderlich ist. ²Verarbeitet werden dürfen insbesondere der Familienname, die Vornamen und die elektronischen sowie postalischen Adressdaten sowie Telefonnummer und Bankverbindung der oder des Ablieferungspflichtigen und der oder des Übermittlungspflichtigen sowie der Familienname und die Vornamen der Urheberin oder des Urhebers des Medienwerkes.

(2) Bezüglich nach diesem Gesetz übermittelter oder eingesamelter unkörperlicher Medienwerke bestehen nicht

(1) ¹Die Landesbibliothek darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies _____

1. **für die** Ablieferung eines Exemplars eines körperlichen Medienwerkes **und seine Aufnahme in die Sammlung,**
2. **für die** Übermittlung oder Bereitstellung zur elektronischen Abholung eines unkörperlichen Medienwerkes **und seine Abholung sowie seine Aufnahme in die Sammlung,**
3. **für die Einsammlung _____ eines ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich _____ zugänglichen unkörperlichen Medienwerkes und seine Aufnahme in die Sammlung,**
- 3/1. **zur weiteren Nutzung eines abgelieferten körperlichen oder eines übermittelten, zur elektronischen Abholung bereit gestellten oder eingesammelten unkörperlichen Medienwerkes,**
4. **zur** Einholung von Auskünften _____ über das Medienwerk,
5. **zur** _____ Gewährung einer Entschädigung oder
6. **zur** Katalogisierung des Medienwerkes mit Verknüpfung und Einarbeitung personenbezogener Daten in der von der Deutschen Nationalbibliothek und anderen Einrichtungen geführten Gemeinsamen Normdatei

erforderlich ist. ²Verarbeitet werden dürfen insbesondere der Familienname, die Vornamen und die elektronischen sowie postalischen Adressdaten sowie Telefonnummer **(Kontaktdaten)** und **die** Bankverbindung der oder des Ablieferungspflichtigen und der oder des Übermittlungspflichtigen, **die Kontaktdaten ihrer oder seiner Beschäftigten** sowie der Familienname und die Vornamen der Urheberin oder des Urhebers des Medienwerkes **und weitere über diese oder diesen in dem Medienwerk veröffentlichte Daten.** ³Nach Satz 1 verarbeitet werden dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, soweit sie in dem Medienwerk veröffentlicht sind.

(2) Bezüglich **personenbezogener Daten in** nach diesem Gesetz **abgelieferten körperlichen oder über-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

mittelten, **zur elektronischen Abholung bereit gestellten** oder eingesammelten unkörperlichen Medienwerken bestehen nicht

1. das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung nach Artikel 16 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung,
2. das Recht nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen,
3. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung,
4. das Recht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung, gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch einzulegen, und
5. die Pflicht der oder des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen nach Artikel 19 der Datenschutz-Grundverordnung, der betroffenen Person eine Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung mitzuteilen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Exemplar eines körperlichen Medienwerkes nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abliefern,
2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht die dort genannten, einem körperlichen Medienwerk zugehörigen Beigaben, Beilagen oder Materialien abliefern,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 nicht ein Exemplar jeder Ausgabe eines körperlichen Medienwerkes abliefern,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht ein Exemplar der beständigsten Ausgabe eines körperlichen Medienwerkes abliefern,
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ein körperliches Medienwerk nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig in digitaler Form übermitteln,

1. *unverändert*
2. das Recht nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, **und**
3. **wird gestrichen**
4. das Recht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung, gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch einzulegen ____.
5. **wird gestrichen**

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. *unverändert*
2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht die _____ einem körperlichen Medienwerk zugehörigen Beigaben, Beilagen oder Materialien abliefern,
3. ____ nicht **gemäß** § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ein Exemplar jeder Ausgabe **oder in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 3 der beständigsten Ausgabe** eines körperlichen Medienwerkes abliefern,
4. **wird gestrichen (jetzt in Nummer 3)**
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ein körperliches Medienwerk nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig in **unkörperlicher** Form übermitteln,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

6. entgegen § 5 Abs. 1 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,
7. entgegen einer vollziehbaren Aufforderung nach § 5 Abs. 2 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk nicht entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,
8. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die dort genannten Elemente, Software und Werkzeuge nicht übermittelt,
9. entgegen einer Absprache nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ein unkörperliches Medienwerk oder die in § 5 Abs. 3 Satz 1 genannten Elemente, Software oder Werkzeuge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Abholung bereitstellt,
10. ein unkörperliches Medienwerk nach § 5 Abs. 1 oder 2 übermittelt oder nach einer Absprache nach § 5 Abs. 3 Satz 2 bereitstellt, ohne vorher nach § 5 Abs. 6 Satz 3 entgegenstehende technische Maßnahmen aufgehoben zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Das für die wissenschaftlichen Bibliotheken zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. die Beschaffenheit der ablieferungs- oder übermittlungspflichtigen Medienwerke,
2. die Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht in den Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. das Verfahren der Ablieferung oder Übermittlung der Medienwerke,

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

6. entgegen § 5 Abs. 1 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk **funktional** entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,
7. entgegen einer vollziehbaren Aufforderung nach § 5 Abs. 2 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk nicht **funktional** entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,
8. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die dort genannte_ Software **und die dort genannten** Elemente und Werkzeuge nicht übermittelt,
9. entgegen einer Absprache nach § 5 Abs. **3/1** _____ ein unkörperliches Medienwerk oder die in § 5 Abs. 3 Satz 1 genannte_ Software **und die dort genannten** Elemente **und** Werkzeuge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur **elektronischen** Abholung bereitstellt,
10. ein unkörperliches Medienwerk nach § 5 Abs. 1 oder 2 übermittelt oder nach einer Absprache nach § 5 Abs. **3/1** _____ **zur elektronischen Abholung** bereitstellt, ohne vorher nach § 5 Abs. 6 Satz 3 entgegenstehende technische Maßnahmen aufgehoben zu haben.

(2) *unverändert*

§ 11

Verordnungsermächtigung

Das für die wissenschaftlichen Bibliotheken zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. **Näheres zur** Beschaffenheit der ablieferungs- oder übermittlungspflichtigen Medienwerke, **insbesondere zu den einzuhaltenden technischen Standards bei zu übermittelnden oder zur elektronischen Abholung bereitzustellenden unkörperlichen Medienwerken,**
2. **Näheres zu der** Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht in den Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. **Näheres zum** Verfahren der Ablieferung oder Übermittlung **oder Bereitstellung zur elektronischen Abholung** der Medienwerke **und**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

4. die Festlegung von technischen Standards bei zu übermittelnden oder zur elektronischen Abholung oder zum automatisierten Einsammeln bereitzustellenden unkörperlichen Medienwerken und
5. über § 6 Abs. 1 hinausgehende Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht.

4. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 1)**

5. *unverändert*

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes

Artikel 2

unverändert

§ 12 des Niedersächsischen Pressegesetzes vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Archivgesetzes

Artikel 3

unverändert

§ 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Archivgesetzes vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Landesarchiv kann auf die Übernahme solcher Werke verzichten, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht.“

2. Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴§ 8 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Artikel 4

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Dem § 2 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 30. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 62), wird die folgende Nummer 7 angefügt:

_____ § 2 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 30. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 62), wird **wie folgt geändert**:

1. **Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.**
2. **Es wird** die folgende Nummer 7 angefügt:

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317**Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur*

„7. die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek bei Zuwiderhandlungen nach § 10 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes vom ... (Nds. GVBl. 2024 Nr. ...).“

„7. die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - **Niedersächsische Landesbibliothek** bei Zuwiderhandlungen nach § 10 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes vom **[einsetzen: Tag der Ausfertigung dieses Gesetzes]** (Nds. GVBl. **2025** Nr. **[einsetzen: Nummer des Nds. GVBl., in der dieses Gesetz verkündet wird]**).“

Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur - Drs. 19/6822

Berichterstattung: Abg. Oliver Schatta (CDU)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/6822, den Gesetzesentwurf der Landesregierung mit Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der AfD-Fraktion zustande. Die Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU haben sich ihrer Stimme enthalten. Die - mitberatenden - Ausschüsse für Recht und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen haben sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses jeweils mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Eine Vertreterin der CDU-Fraktion begründete im federführenden Ausschuss die Enthaltung der Ausschussmitglieder ihrer Fraktion damit, dass sie die Novellierung des Pflichtexemplarrechts und insbesondere auch die in diesem Rahmen verfolgte Erfassung auch der unkörperlichen Medienwerke zwar im Grundsatz begrüßten, die vielen Unwägbarkeiten, die ihrer Ansicht nach den Gesetzesentwurf prägten, aber die Rechtssicherheit beeinträchtigten und sie sich vor diesem Hintergrund weitergehende Änderungen gewünscht hätten, sodass sie dem Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung nicht ihre Zustimmung erteilen könnten.

Den Schwerpunkt der Beratungen im federführenden Ausschuss bildeten die Regelungen des Gesetzesentwurfs in den §§ 4 und 5, die die Verpflichtung zur Ablieferung von körperlichen Medienwerken und zur Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken an die Landesbibliothek normieren.

Im Zentrum der Beratungen stand dabei zunächst die Frage der hinreichenden Bestimmbarkeit und Abgrenzbarkeit der unkörperlichen Medienwerke, die funktional körperlichen Medienwerken entsprechen und nach § 5 Abs. 1 des Entwurfs (d. E.) unmittelbar einer Übermittlungspflicht unterliegen, von den unkörperlichen Medienwerken, die nicht funktional körperlichen Medienwerken entsprechen und nach § 5 Abs. 2 d. E. nur nach entsprechender Aufforderung durch die Landesbibliothek zu übermitteln sind. Vertreter der Fraktion der CDU äußerten Bedenken, dass aus den Regelungen des Gesetzesentwurfs nicht hinreichend deutlich werde, wann ein unkörperliches Medienwerk der einen oder der anderen Kategorie zuzuordnen sei. Die Ausschussmitglieder der die Regierung tragenden Fraktionen teilten diese Bedenken nicht. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 verwiesen.

Gegenstand ausführlicher Erörterungen waren zudem die im Zusammenhang mit der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht in den §§ 4 und 5 d. E. enthaltenen Regelungen zu der Frage, was die Landesbibliothek mit den Medienwerken, die sie aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtungen erhalten hat, im Weiteren zu tun befugt ist (§ 4 Abs. 4 Sätze 3 und 4, § 5 Abs. 6. - z. B. hinsichtlich der unkörperlichen Medienwerke speichern, vervielfältigen, technisch verändern, zugänglich machen), und zu der Frage, wie die Landesbibliothek im Hinblick auf im Internet allgemein und ohne Beschränkungen zugängliche unkörperliche Medienwerke, die sie vor dem Hintergrund ihres Auftrags zur Sicherung des kulturellen Gedächtnisses für sammelwürdig erachtet, verfahren darf (§ 5 Abs. 7 d. E. - z. B. einsammeln, in Sammlung übernehmen).

Der GBD hat in den Ausschussberatungen darauf hingewiesen, dass hinsichtlich dieser Regelungen zumindest ein verfassungsrechtliches Risiko bestehe, weil die Gesetzgebungskompetenz des Landes für den Erlass der Regelungen jedenfalls nicht eindeutig bejaht werden könne bzw. im Ergebnis unklar sei.

Zwar sei die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Pflichtexemplarrecht nach der dazu ergangenen Bundesverfassungsgerichtsentscheidung aus dem Jahr 1981 (BVerfGE 58, 137) unstrittig. Fraglich sei bei näherer Betrachtung jedoch, was genau die Materie des Pflichtexemplarrechts umfasse. Mit Blick auf den der genannten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt fielen hierunter unzweifelhaft Regelungen zur unentgeltlichen Ablieferung, d. h. Übereignung, eines Exemplars eines körperlichen Medienwerks an die Pflichtexemplarbibliothek. Bei körperlichen Medienwerken wie Büchern, Zeitschriften etc. bestehe aber aus heutiger Sicht die Besonderheit, dass mit der gesetzlich angeordneten unentgeltlichen Übereignung eines Exemplars an die Pflichtexemplarbibliothek die mit dem Pflichtexemplarrecht verfolgten Zwecke ohne Weiteres erreicht werden könnten: Auf Grundlage des erlangten Eigentums könne die Bibliothek körperliche Medienwerke wie Bücher nämlich in ihre Sammlung aufnehmen, ins Regal stellen, den Bibliotheksnutzern zur Ansicht zur Verfügung stellen und z. B. durch chemische Verfahren konservieren, und dadurch ihren Auftrag zur Sicherung des kulturellen Gedächtnisses erfüllen.

Anders sei dies jedoch bei unkörperlichen Medienwerken, von denen künftig aus gleich gelagerten Gründen seitens der Pflichtexemplarbibliotheken „Pflichtexemplare“ gesammelt werden sollten: Hier fehle das körperliche Trägermedium, an dem Eigentum erworben werden könne, auf dessen Grundlage die Sammlung, Archivierung und Nutzungsbereitstellung erfolgen könne. Bei unkörperlichen Medienwerken bedeute schon das Sammeln durch Abspeichern sowie jede Aktivierung der Inhalte durch Aufrufen zwecks Anzeige auf dem Bildschirm aus technischen Gründen eine Vervielfältigung des Werks. Gleiches gelte für die zur Langzeitarchivierung erforderliche konsekutive Anfertigung von Kopien, gegebenenfalls unter Vornahme technischer Veränderungen und Bearbeitungen der lediglich digital vorliegenden Daten (Steinhauer, K&R 2009, S. 161 [163]). Die Vervielfältigung eines Werks sei jedoch Gegenstand eines urheberrechtlichen Verwertungsrechts. Diese Verwertungsrechte schützten das wirtschaftliche Interesse des Urhebers an der Nutzung des Werks und stünden daher zunächst allein diesem zu (vgl. § 15 UrhG). Die Nutzung des Werks durch andere als den Urheber setze entsprechende Nutzungsbefugnisse voraus. Diese müssten entweder vom Urheber abgeleitet (Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 15, Rn. 1 f.), d. h. von diesem eingeräumt und gegebenenfalls nachfolgend weiter übertragen sein (§§ 31 ff. UrhG), oder aber durch Gesetz als auf schutzwürdige Belange der Allgemeinheit gründende Schrankenbestimmungen zum Urheberrecht normiert (vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, Vor § 44 a, Rn. 1, 3) sein.

In der Folge sei bei unkörperlichen Medienwerken mit der reinen Pflicht zur Übermittlung nicht alles getan, was für die Erfüllung der Zwecke des Pflichtexemplarwesens erforderlich sei. Hierfür sei es vielmehr zwingend erforderlich, dass der Pflichtexemplarbibliothek auch die Befugnis eingeräumt werde, die für die Aufnahme in die Sammlung und die weitere Nutzung des Werks erforderlichen Vervielfältigungen vorzunehmen und diese, soweit für ihre Zwecke als Pflichtexemplarbibliothek erforderlich, zu nutzen. Ob aber die Einräumung entsprechender für die Zwecke des Pflichtexemplarwesens erforderlicher Befugnisse auch noch vom Pflichtexemplarrecht umfasst sei oder aber dieses dort ende, wo das „Pflichtexemplar“ im Herrschaftsbereich der Pflichtexemplarbibliothek angekommen sei - was bei unkörperlichen Medienwerken aber wohl zumindest die erstmalige Abspeicherung (und damit Vervielfältigung) zur Aufnahme in den Bibliotheksbestand voraussetzen dürfte - und Regelungen wie die hier in Rede stehenden Entwurfsregelungen der Rechtsmaterie des Urheberrechts zuzuordnen seien, für die allerdings der Bund gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. Artikel 71 Grundgesetz (GG) die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz habe, sei unklar. Unmittelbar einschlägige Rechtsprechung hierzu gebe es - soweit ersichtlich - nicht. Auch im Übrigen fänden sich, soweit erkennbar, nur ganz vereinzelt Stimmen, die sich mit dieser Frage befassen (vgl. Steinhauer, Bibliotheksdienst 2017, S. 39 [46], ders., Dialog mit Bibliotheken 2016 S. 31 [34]; ders., Bibliotheksdienst 2015, S. 1101 [1107], jeweils für die Verfassungsmäßigkeit solcher landesrechtlichen Vorschriften; eine Gesetzgebungskompetenz der Länder verneinend hingegen die Stellungnahme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Neuordnung des Bibliothekswesens in Rheinland-Pfalz vom 30.09.2014, wiedergegeben in der Vorlage 16/4471 zu Drucksache 16/3660 des Landtags von Rheinland-Pfalz, sowie wohl auch Euler, CR 2008, 64 [66], zum Web-Harvesting, wenn auch mit zweifelhafter Begründung über Artikel 31 GG).

Die ständige Rechtsprechung, wonach die erforderliche Zuordnung einer Bezüge zu unterschiedlichen Sachgebieten aufweisenden Regelungsmaterie zu dem einen oder anderen Kompetenzbereich - Doppelzuständigkeiten seien dem Grundgesetz fremd (BVerfGE 157, 223 ff., zit. nach juris, Rn. 81; BVerfG NVwZ 2022, 1890 Rn. 22; Rozek, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Artikel 70, Rn. 11, jeweils m. w. N.) - in erster Linie anhand des Gegenstands der Regelung (und nicht nach dem gewählten Anknüpfungspunkt, s. nur BVerfGE 58, 137 ff., zit. nach juris, Rn. 33; BVerfG NVwZ 2022, 1890 Rn. 25) zu erfolgen habe und insbesondere auch ihre Wirkung - also ihre Rechtsfolgen - maßgeblich seien (BVerfG NVwZ 2022, 1890 Rn. 25), spreche nach Einschätzung des GBD eher für die Zuordnung zum Urheberrecht. Denn der Pflichtexemplarbibliothek würden durch die Entwurfsregelungen im Ergebnis aus Gemeinwohlgründen gesetzlich Nutzungsbefugnisse an den Werken eingeräumt, die der Urheber des Werks gegen sich gelten lassen müsse, die also die betreffenden Verwertungsrechte des Urhebers entsprechend beschränken sollten. Solche Vorschriften seien aber klassische Regelungen des Urheberrechts (vgl. auch §§ 44 a ff. UrhG). In § 60 e UrhG fänden sich zudem Regelungen, die genau solche Nutzungsbefugnisse öffentlicher Bibliotheken für Werke, die sie in ihrem Bestand haben, enthielten. Andererseits dürften nach ständiger Rechtsprechung Teilregelungen eines umfassenden Regelungskomplexes nicht ohne Weiteres aus ihrem Regelungszusammenhang gelöst und isoliert betrachtet werden. Seien sie derart eng mit dem Schwerpunkt der Gesamtregelung „verzahnt“, dass sie als Teil derselben erschienen, gehörten sie zum Kompetenzbereich der Gesamtregelung (BVerfGE 97, 228, zit. nach juris, Rn. 86; BVerfG NVwZ 2022, 1890 Rn. 26; vgl. auch Degenhart, in: Sachs, GG, Artikel 70, Rn. 57 f., jeweils m. w. N.). Dies könnte im Hinblick auf die enge Verknüpfung der Pflichtexemplarregelungen mit den genannten Nutzungsbefugnissen, die zur Erfüllung der Zwecke des Pflichtexemplarwesens bei unkörperlichen Medienwerken unverzichtbar seien (s. o.), für eine Zuordnung zum Pflichtexemplarrecht sprechen (vgl. auch BVerfGE 97, 228, zit. nach juris, Rn. 86 f.). Allerdings sei aus Sicht des GBD fraglich, ob ein Verfassungsgericht vorliegend zu einer solchen Einschätzung käme, seien die hier in Rede stehenden Entwurfsregelungen doch von den Pflichtexemplarregelungen gut abtrennbar und mit einem recht eigenständigen Regelungsgehalt versehen, sodass die erforderliche enge Verzahnung - gegebenenfalls mit Ausnahme der allerersten Vervielfältigung für das erste Abspeichern der Medienwerke zwecks Aufnahme in die Sammlung als Grundvoraussetzung des Pflichtexemplarwesens - eher zweifelhaft erscheine.

Wären die betreffenden Entwurfsregelungen grundsätzlich dem Urheberrecht zuzuordnen, käme eine Gesetzgebungsbefugnis des Landes für diese Regelungen nur noch in Betracht, wenn insoweit eine Landesgesetzgebungskompetenz in Form einer Annexkompetenz oder einer Kompetenz kraft Sachzusammenhangs anzunehmen wäre (darauf - gegebenenfalls hilfsweise - rekurrierend Steinhauer, Bibliotheksdienst 2017, S. 39 [46], ders., Dialog mit Bibliotheken 2016 S. 31 [34]; ders., Bibliotheksdienst 2015, S. 1101 [1107]). Beiden Kompetenzvarianten sei gemeinsam, dass ausgehend von einer dem Bund oder aber den Ländern durch das Grundgesetz (positiv) zugewiesenen Gesetzgebungsbefugnis, die Regelungsbefugnis in eine Materie im Kompetenzbereich des jeweils anderen ausgedehnt werde, weil die der eigenen Kompetenz zugewiesene Materie ohne Zugriff auf die „fremde“ Kompetenzmaterie nicht sinnvoll geregelt werden könne, von der eigenen Gesetzgebungsbefugnis also nicht sinnvoll Gebrauch gemacht werden könne, ohne dass die andere Materie mitregelt werde (vgl. nur Rozek, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 70, Rn. 44 [in Fn. 266 für die Länder]; Degenhart, in: Sachs, GG, Artikel 70 Rn. 36 f., 41 ff., jeweils m.w.N.; zur Abgrenzung im Einzelnen siehe z. B. Degenhart, in: Sachs, GG, Artikel 70 Rn. 36, 41, 42; Rozek, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 70 Rn. 44, 45, 48). Dieser zwingende funktionale Zusammenhang sei damit nicht nur Voraussetzung für die Annahme einer Annexkompetenz oder einer Kompetenz kraft Sachzusammenhangs; er begrenze auch ihre „Reichweite“; auf ihrer Grundlage könnten daher lediglich punktuelle Regelungen in der „fremden“ Gesetzgebungsmaterie ergehen (statt vieler Rozek, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 70 Rn. 44f., 48 m. w. N.). Ob aber die vorstehenden Voraussetzungen hinsichtlich der in Rede stehenden Entwurfsregelungen gegeben seien, sei im Ergebnis nicht eindeutig: Zwar enthielten die Entwurfsregelungen insbesondere insofern nur punktuelle Regelungen, als sie lediglich Rechte normierten, die - entsprechend den Zwecken des Pflichtexemplarwesens - die Sammlung, Bewahrung und Zugänglichmachung der dem Pflichtexemplarwesen unterfallenden Medienwerke für die Öffentlichkeit beträfen. Ob ein Verfassungsgericht aber der Auffassung wäre, dass die Möglichkeit zum Erlass dieser Regelungen im obigen Sinne unerlässlich sei, damit das Land seine Gesetzgebungsbefugnis für das Pflichtexemplarrecht sinnvoll wahrnehmen könne, sei schwer vorherzusagen. Denn

abgesehen von den Vervielfältigungsrechten, die erforderlich seien, um die dem Pflichtexemplarwesen unterfallenden Medienwerke in die Bibliothekssammlung aufzunehmen, könnten die weiteren Nutzungen möglicherweise auch dem Bund zur Regelung aufgrund seines urheberrechtlichen Kompetenztitels überlassen bleiben, ohne dass dies zwingend die Erfüllung der Zwecke des Pflichtexemplarwesens verhindern müsste. Denn die betreffenden Medienwerke könnten im Weiteren einfach den selben Regelungen unterfallen wie die sonstigen in der Sammlung einer Bibliothek befindlichen Medienwerke, für die sich ja grundsätzlich die gleichen Fragen zur Bewahrung bzw. Archivierung und zur Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit stellten.

Im Ergebnis sei die Frage, wo die Grenze zwischen der Gesetzgebungskompetenz für das Urheberrecht und der für das Pflichtexemplarrecht verlaufe, aus Sicht des GBD zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend zu klären; es verbleibe daher ein verfassungsrechtliches Risiko. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) habe aber an den betreffenden Entwurfsregelungen festhalten wollen. Es sei der Auffassung, dass mindestens eine Landesgesetzgebungskompetenz für Regelungen urheberrechtlichen Inhalts in Form einer Annexkompetenz zur Befugnis zur Regelung des Pflichtexemplarrechts bestehe. Andernfalls hinge die Möglichkeit der Länder, ihre ureigene kulturelle Kompetenz wahrnehmen zu können, am Ende davon ab, ob der Bundesgesetzgeber hierfür sachgerechte Regelungen in das Urheberrecht aufgenommen habe. Dass letzteres nicht selbstverständlich sei, zeige - so das MWK - schon der Blick in die Vergangenheit; für Pflichtexemplarbibliotheken wichtige urheberrechtliche Nutzungsrechte im Zusammenhang mit unkörperlichen Medienwerken und deren Übernahme in den Bestand, Nutzungsbereitstellung und Langzeitarchivierung seien teilweise gesetzlich erst (klar) geregelt worden, nachdem der Deutschen Nationalbibliothek und einzelnen Landes-Pflichtexemplarbibliotheken der Auftrag zur Sammlung von unkörperlichen Medienwerken bereits seit längerem übertragen gewesen sei (s. hierzu beispielsweise Steinhauer, K&R 2009, S. 161 ff.; vgl. auch Heckmann/Weber, AFP 2008, 269 ff.). MWK verweise zudem ergänzend darauf, dass auch verschiedenste andere Länder entsprechende Regelungen in ihrem Pflichtexemplarrecht vorhielten (s. z. B. § 1 Abs. 4 und 5 des Berliner Pflichtexemplargesetzes [PflExG Berlin], § 57 Abs. 4, § 59 des Kulturgesetzbuchs für das Land Nordrhein-Westfalen [KultGB NRW], § 9 Abs. 6 und 7 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein [BibLG S-H], § 14 Abs. 3 Saarländisches Mediengesetz [SMG], § 3 Abs. 7 Landesbibliotheksgesetz Rheinland-Pfalz [LBibG Rh-Pf]).

Der GBD hat vor diesem Hintergrund im Grundsatz nur Änderungen redaktioneller Art zu den betreffenden Entwurfsregelungen in § 4 Abs. 4 d. E. und § 5 Abs. 6 und 7 d. E. vorgeschlagen. Er hat außerdem darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Gesetzentwurfs die von MWK vertretene Rechtsansicht nicht durchgängig konsistent umsetzen. Dies gelte beispielsweise, soweit das hinsichtlich der unkörperlichen Medienwerke dargelegte Erfordernis, für die Zwecke des Pflichtexemplarwesens aus technischen Gründen Vervielfältigungen des Werks anfertigen zu müssen, gleichermaßen wohl auch für körperliche digitale Medienwerke wie CDs u. ä. gelten dürfte, jedenfalls für die Vervielfältigungen zwecks Langzeitarchivierung; entsprechende landesgesetzliche Befugnisse seien im Gesetzentwurf aber nicht geregelt.

Der GBD hat außerdem mitgeteilt, dass ihm bei den für die Erarbeitung seiner Beratungsvorlage erforderlichen Erörterungen des Gesetzentwurfs mit dem MWK aufseiten des Ministeriums kein (ständiger) juristischer Ansprechpartner zur Verfügung gestanden habe. Dies sei im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf, bei dem sich eine Vielzahl teilweise diffiziler rechtlicher (Abgrenzungs) Fragen gestellt hätte, deren Klärung nicht immer abschließend möglich gewesen sei, besonders problematisch gewesen. Vor diesem Hintergrund stünden die in der Beratungsvorlage niedergelegten Ergebnisse der (rechtlichen) Erörterungen mit MWK unter einem gewissen Vorbehalt.

Das MWK hat auch in den Ausschussberatungen ausdrücklich dafür plädiert, an den betreffenden Entwurfsregelungen festzuhalten, und seine Rechtsauffassung noch einmal vertiefend erläutert. Es hat ergänzend mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf seitens MWK auch das grundsätzliche Ziel verfolgt worden sei, die niedersächsischen Regelungen im Sinne einer möglichst homogenen Regelungslandschaft für das Pflichtexemplarwesen in die Reihe der Gesetze, die es hierzu in den anderen Ländern gebe, einzuordnen.

Während die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion insbesondere auch mit Blick auf das vom GBD dargelegte verfassungsrechtliche Risiko weitergehenden Änderungsbedarf sahen, der eine Zustim-

mung ihrer Fraktion zu dem Gesetzentwurf verhindere, hat sich der Ausschuss mehrheitlich der Auffassung des MWK angeschlossen und möchte an den in Rede stehenden Entwurfsregelungen festhalten. Auf dieser Grundlage empfiehlt der Ausschuss zur Vermeidung systematischer Brüche, insoweit entsprechenden Vorschlägen des MWK folgend, zu einigen der genannten Vorschriften weitere Änderungen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den betreffenden Entwurfsregelungen verwiesen.

Den Empfehlungen des federführenden Ausschusses liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz):

Zu § 1 (Regelungsgegenstand, Sammelauftrag der Landesbibliothek):

Zur Überschrift:

Die Empfehlung, die Überschrift um den Sammelauftrag der Landesbibliothek zu ergänzen, dient der vollständigen Abbildung der Regelungsinhalte der Norm, wie sie sich nach den nachfolgenden Änderungsempfehlungen darstellen.

Zu Absatz 1:

Satz 1 d. E. soll straffer gefasst werden. Die Entwurfsregelung soll lediglich einleitend den Regelungsgegenstand des Gesetzes benennen; hierfür genügt aber eine knappere Formulierung, die insbesondere auf die - in diesem Zusammenhang zunächst einmal nicht relevante - Differenzierung zwischen körperlichen und unkörperlichen Medienwerken verzichten kann. Andererseits sieht es der Ausschuss als sinnvoll an, zur Förderung der Akzeptanz gleich zu Anfang des Gesetzes klarzustellen, dass nur ein Exemplar des Medienwerks abzugeben ist; die Entwurfsfassung ist insoweit gegebenenfalls missverständlich. Durch die empfohlene Formulierung wird außerdem zumindest in dem einleitenden Paragraphen der Begriff des „Pflichtexemplars“ aufgegriffen, der in der Entwurfsfassung lediglich in der Gesetzesüberschrift enthalten ist, in den nachfolgenden Regelungen aber nicht wieder in Erscheinung tritt.

Die Darstellung als (neuer) Absatz 1 stellt eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungsempfehlungen zu den Sätzen 2 und 3 d. E. dar; vgl. die nachfolgenden Erläuterungen.

Satz 2 d. E. soll hier zunächst entfallen und - in leicht abgewandelter Form - in einen neuen Absatz 2 überführt werden, um den beabsichtigten Regelungsgehalt zu verdeutlichen. Dieser ist in der Entwurfsfassung insbesondere aufgrund der passivischen Formulierung der Regelung, ihrer Nichtberücksichtigung in der Überschrift und der insoweit eher unergiebigem Entwurfsbegründung (vgl. dort, S. 9: die Vorschrift „erläutert den Sammelauftrag“), nicht klar greifbar. Auf Nachfrage hat MWK mitgeteilt, Regelungsziel sei eine Aufgabenzuweisung an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek, mit der diese den gesetzlichen Auftrag zur - mit dem Pflichtexemplarwesen verfolgten - Sammlung und Sicherung des kulturellen Erbes Niedersachsens erhalte. Dabei handelt es sich aber um einen eigenständigen Regelungsinhalt, der im Verhältnis zu der lediglich den Regelungsgegenstand des Gesetzes benennenden Bestimmung in Satz 1 auch von anderer Regelungsqualität ist, was systematisch durch eine Regelung in einem neuen Absatz Berücksichtigung finden soll.

In der Folge soll auch Satz 3 d. E., der inhaltlich an Satz 2 anknüpft, hier gestrichen und in dem neuen Absatz 2 wieder aufgegriffen werden.

Vgl. im Übrigen die Erläuterungen zu Absatz 2 - neu -.

Zu Absatz 2 - neu -:

Es wird zunächst auf die obigen Erläuterungen unter Absatz 1 zu den Sätzen 2 und 3 d. E. verwiesen.

Satz 1 greift aus den dort genannten Gründen Satz 2 d. E. im vorliegenden neuen Absatz - in leicht veränderter Form - wieder auf. Die empfohlene explizite und aktivische Formulierung dient dabei der Klarstellung, dass an dieser Stelle der Landesbibliothek die genannten Aufgaben einer Pflichtexemplarbibliothek gesetzlich zugewiesen werden.

Satz 2 entspricht Satz 3 d. E. Zu diesem hat der GBD darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine auf Rechtswirkungen zielende Regelung, sondern um die Darstellung von Bedeutungszusammenhängen handle. Solche deskriptiven Gesetzesbestimmungen seien rechtlich nicht ganz unproblematisch (Grundsatz der Normenklarheit) und jedenfalls entbehrlich, sodass die Entwurfsregelung aus rechtlicher Sicht entfallen könne (Grundsatz der Normensparsamkeit). Der Ausschuss möchte jedoch an der Entwurfsregelung festhalten. Sie erläutert den Hintergrund und Zweck der Pflicht-exemplarregelungen und ist daher aus Sicht des Ausschusses für die Akzeptanz der im vorliegenden Gesetz geregelten Verpflichtungen essenziell.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

Die Änderungsempfehlung zu Satz 1 dient der sprachlichen Präzisierung, weil die Darstellung jeweils auch nur in Schrift oder Bild oder Ton erfolgen kann.

Die Änderungsempfehlung zu Satz 2 ergeht aus vergleichbaren Gründen.

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss eine Formulierung, die den beabsichtigten Regelungsinhalt präziser abbildet als die Entwurfsfassung. Denn auch Darstellungen, die (etwa) auf einer CD - und damit digital - gespeichert und z. B. über eine Bibliothek öffentlich zugänglich sind, sind im Wortsinne „öffentlich digital zugänglich“. Dies ist aber vorliegend nicht gemeint; nach der Systematik des Entwurfs sind solche Medienwerke den körperlichen Medienwerken nach Satz 2 zuzurechnen, nicht den unkörperlichen nach Satz 3. Der vom Ausschuss empfohlene Wortlaut vermeidet diese „Überschneidungen“ und die daraus folgenden Unklarheiten und entspricht darüber hinaus der gängigen und einheitlichen Formulierung in den entsprechenden Vorschriften des Bundes und der anderen Länder (vgl. z. B. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek [DNBG], § 3 Abs. 2 Satz 2 PflExG Berlin, § 6 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Bibliotheksgesetzes [HessBibIG], § 1 Abs. 3 Satz 3 BibIG S-H).

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 2 insgesamt zu streichen.

Satz 1 enthält eine Legaldefinition des Verbreitens, welches für das Vorliegen eines körperlichen Medienwerks im Sinne dieses Gesetzes konstitutiv ist (vgl. Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 des Entwurfs). Nach der Entwurfsbegründung, S. 9, bezieht sich aber sowohl der Begriff „verbreiten“ als auch der Begriff „öffentlich zugänglich machen“ - als zweite Variante des Absatzes 1 Satz 1 für unkörperliche Medienwerke - auf die entsprechenden Verwertungshandlungen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Nach § 17 Abs. 1 UrhG ist das Verbreitungsrecht das Recht, „das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen“. Die vorliegende Entwurfsregelung wählt mithin eine völlig andere Formulierung und weist damit im Wortlaut keinerlei Bezug zu § 17 Abs. 1 UrhG auf. Dies verunklart aber die beabsichtigte Systematik, wonach - wie das MWK auf Nachfrage auch noch einmal ausdrücklich bestätigt hat - die im vorliegenden Gesetz verwandten Begrifflichkeiten diejenigen des Urheberrechts sein sollen. Systematisch unverständlich ist zudem, dass die beiden Varianten in der Entwurfsfassung auch noch unterschiedlich behandelt werden: Denn für das „öffentlich Zugänglichmachen“ findet sich keine eigenständige Definition, sodass insoweit wohl unmittelbar auf die betreffende urheberrechtliche Definition in § 19 a UrhG zurückgegriffen werden soll. Der Grund für diese unterschiedliche Behandlung erschließt sich nicht. Da das Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG nach § 3 d. E. aber auch für die Frage bestimmend sind, wer ablieferungs- bzw. übermittlungspflichtig ist, sollte über den Inhalt der Begrifflichkeiten Klarheit bestehen. Vor diesem Hintergrund soll Satz 1 gestrichen werden.

Auch Satz 2 soll aus vergleichbaren Gründen entfallen. Die dort geregelte Variante ist auch ohne eine ausdrückliche Regelung von dem Verbreiten im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG erfasst (dies gilt bereits dem Wortlaut nach [„der Öffentlichkeit anbieten“]) und ist auch allgemeine Ansicht, weil ein Vorrat an bereits vorhandenen Werkstücken nicht (mehr) Voraussetzung für das „Verbreiten“ ist, vgl. statt vieler Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 17, Rn. 13; s. auch BT-Drs. 16/322, S. 14 zu § 3). Die Regelung ist daher nicht erforderlich und verunklart abermals die dem Gesetzentwurf zugrunde

liegende Systematik, dass die Begrifflichkeiten im urheberrechtlichen Sinne zu verstehen sind. Auch Satz 2 soll daher gestrichen werden, sodass im Ergebnis der gesamte Absatz entfällt.

Zu § 3 (Ablieferungspflichtige und Übermittlungspflichtige):

Zu Absatz 1:

Die empfohlene Änderung passt die Regelung in der Formulierung an die vergleichbaren Vorschriften des Bundes (vgl. § 15 DNBG) und anderer Länder (vgl. z. B. nur § 1 Abs. 2 PflExG Berlin, § 6 Abs. 2 Satz 2 HessBibIG, § 9 Abs. 2 BibIG S-H) an, in denen für die Ablieferungspflichtigkeit - neben dem Sitz oder dem Hauptwohnsitz - stets eine Betriebsstätte im Geltungsgebiet genügt. Der Ausschuss folgt damit einer Anregung des MWK.

Der Begriff der Betriebsstätte ist vor allem im Steuerrecht bedeutsam und in § 12 Satz 1 Abgabenordnung (AO) definiert als „jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient“. Als Betriebsstätten anzusehen sind nach § 12 Satz 2 AO daher auch (Zweig-) Niederlassungen, aber eben auch (beispielsweise) Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager oder Ein- und Verkaufsstellen. Der Begriff der Betriebsstätte ist also weiter als der einer (Zweig-)Niederlassung (vgl. auch Merk, in: Hopt, Handelsgesetzbuch, 43. Aufl. 2024, § 13, Rn. 5).

Das Abstellen auf den umfassenderen Begriff entspricht aus Sicht des Ausschusses der gesetzgeberischen Intention, zur Pflege des kulturellen Gedächtnisses alle Veröffentlichungen aus Niedersachsen zu sammeln, und soll verhindern, dass die Regelung, wer ablieferungspflichtig ist, in Niedersachsen enger gefasst ist als im Bund oder in den anderen Ländern.

Zu Absatz 2:

Es wird auf die Erläuterung zu Absatz 1 verwiesen, die hier entsprechend gilt.

Zu Absatz 3:

Die empfohlene Ergänzung soll die Regelung im Hinblick auf ihre Vermutungswirkung präzisieren. Lediglich für die landesgebietsbezogene Voraussetzung der in den Absätzen 1 und 2 normierten Ablieferungs- und Übermittlungspflicht kann (und soll) die Angabe eines in Niedersachsen liegenden Ortes als Verlags- oder Erscheinungsort Anknüpfungspunkt für eine Vermutung sein.

Zu § 4 (Pflicht zur Ablieferung von körperlichen Medienwerken):

Zur Überschrift:

Die empfohlene Änderung hat lediglich sprachliche Gründe.

Zu Absatz 1:

Die zu Satz 2 empfohlene Ergänzung der Verweisung auf § 6 um die Angabe „Abs. 1“ stellt klar, dass nur in den dort genannten Fällen die Ablieferungspflicht von vornherein entfällt. In den in § 6 Abs. 2 genannten Fällen soll demgegenüber die Ablieferungspflicht zunächst einmal unberührt bleiben. Ge-regelt werden soll dort lediglich, dass die Frage, ob das Medienwerk Aufnahme in die Sammlung findet, gegebenenfalls - bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen - im Wege einer Einzel-fallentscheidung negativ beantwortet werden kann - und dann im Einzelfall auch die Ablieferung nicht erfolgen muss. Die weitere Änderung dient lediglich der Anpassung an den üblichen Sprachge-brauch.

Zu Absatz 2:

In Satz 2 soll der letzte Teilsatz, der sprachlich unglücklich und zudem nicht erforderlich ist, entfallen. Auch die hier angesprochenen Materialien sollen - wie die Beilagen und Beigaben nach Satz 1 - grundsätzlich „zusammen mit dem Medienwerk“ abgeliefert werden. Dass dies nur möglich ist, wenn sie auch schon vorliegen, und sie ansonsten nachgeliefert werden müssen, liegt in der Natur der Sache, gilt mithin auch für Satz 1 und ist aus Sicht des Ausschusses nicht gesondert regelungsbe-dürftig.

Zu Absatz 3:

Die Empfehlung des Ausschusses, in Satz 2 die Worte „inhaltlich oder bibliographisch“ zu streichen, dient der besseren Verständlichkeit der Regelung. Denn nach Auskunft des MWK sollen im Ergebnis alle Auflagen gesammelt werden, die nicht lediglich eine (weitere) unveränderte Neuauflage sind. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen: Sobald sich bei einer weiteren Auflage gegenüber derjenigen des bereits abgelieferten Exemplars nicht nur die bibliographischen Angaben und dort auch lediglich die Zählung der Auflage und das Erscheinungsjahr ändern, soll die Ablieferungspflicht greifen. Dies wird mit der empfohlenen Fassung aus Sicht des Ausschusses aber verständlicher ausgedrückt.

Die zu Satz 3 empfohlenen Änderungen dienen der Klarstellung des Verhältnisses der Entwurfsregelung zu Satz 1 d. E. Der vorliegende Satz betrifft die Fälle, in denen z. B. gleichzeitig Hardcover- und Paperback-Ausgabe eines Buches erscheinen. „Mitgedachte“, aber nicht normierte Voraussetzung ist also die inhaltliche Identität der Ausgaben. Diese Voraussetzung soll aber zur Klarstellung ausdrücklich mitaufgenommen werden.

Zu Absatz 4:

Die Ausschussempfehlung, in Satz 1 das Wort „bestimmen“ durch das Wort „anordnen“ zu ersetzen, erfolgt zwecks Angleichung der Begrifflichkeit an diejenige in § 10 Abs. 1 Nr. 5 d. E. („vollziehbare Anordnung“). Die darüber hinaus empfohlene Änderung stellt in den Begrifflichkeiten des Entwurfs klar, was nach Mitteilung des MWK mit der Formulierung „in digitaler Form“ gemeint ist, nämlich die Übermittlung in unkörperlicher Form (Datei).

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss eine geänderte Fassung.

Der GBD hatte in den Ausschussberatungen empfohlen, die Entwurfsregelung, die ein Vervielfältigungsrecht für die Medienwerke in unkörperlicher Form im Sinne des Satzes 1 regelt, zu streichen. Seiner Ansicht nach bestünden starke Zweifel an der Kompetenzmäßigkeit der Entwurfsregelung, für die es im Bundesrecht im Übrigen keine Entsprechung gebe, und zwar selbst auf Grundlage der von MWK vertretenen Auffassung (vgl. dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Berichts zur Frage der Gesetzgebungskompetenz). Denn ihr Regelungsinhalt gehe seines Erachtens über das hinaus, was unmittelbar erforderlich sei, um der Pflichtexemplarsbibliothek die Nutzungsbefugnisse einzuräumen, die sie für die Erfüllung der Zwecke des Pflichtexemplarwesens unmittelbar brauche. Der Bedarf an einem körperlichen Medienwerk könne auch direkt über die grundsätzlich bestehende Ablieferungspflicht für das (körperliche) Print-on-demand-Produkt nach Absatz 1 gedeckt werden; eines Vervielfältigungsrechtes wie dem vorliegend normierten bedürfe es dafür nicht.

Das MWK hat demgegenüber dafür plädiert, an der Regelung festzuhalten, weil gegebenenfalls erst im Nachhinein festgestellt werden könne, dass die rein digitale Version nicht genüge, und nicht stets zur Sicherheit beide Formen des Medienwerks angefordert werden müssen sollten; dies würde auch den Regelungszweck des Satzes 1 d. E. konterkarieren. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen. Allerdings empfiehlt er, in Übereinstimmung mit MWK, zur Minderung des verfassungsrechtlichen Risikos den Regelungswortlaut dahin gehend abzuändern, dass aus der unkörperlichen Fassung nicht mehrere körperliche Werke hergestellt werden dürfen, sondern allenfalls eines. Dies genügt seines Erachtens in jedem Fall, um die Zwecke des Pflichtexemplarwesens zu erfüllen.

Außerdem soll die Formulierung „Aufnahme in ihren Bestand“ durch „Aufnahme in ihre Sammlung“ ersetzt werden, um die Begrifflichkeit zu vereinheitlichen. Die Entwurfsfassung verwendet nämlich für den Umstand, dass Medienwerke in die Bibliothekssammlung der Landesbibliothek aufgenommen werden, unterschiedliche Formulierungen (wie hier „Aufnahme in den Bestand“ etwa auch die Überschrift zu § 6, s. aber auch „Aufnahme in die Sammlung“ in § 5 Abs. 6 Satz 1, „Übernahme in die Sammlung“ in § 5 Abs. 7 Satz 1 und § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2). Da stets das Gleiche gemeint ist und „Sammlung“ nach der Entwurfsbegründung, S. 10, der umfassendere Begriff sein soll, soll die Begrifflichkeit im gesamten Gesetz wie empfohlen vereinheitlicht werden.

Die zu Satz 4 empfohlene Änderung präzisiert die Anknüpfung. Im Übrigen wird zu dieser Vorschrift ergänzend auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Berichts zur Frage der Gesetzgebungskompetenz sowie auf die Erläuterungen zu § 5 Abs. 6 verwiesen.

Zu § 5 (Pflicht zur Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken):**Zur Überschrift:**

Die Änderungsempfehlung erfolgt allein aus sprachlichen Gründen.

Zu Absatz 1:

Die Empfehlung, in Satz 1 das Wort „funktional“ zu ergänzen, dient der Präzisierung und besseren Verständlichkeit, inwiefern eine Entsprechung vorliegen muss. Entsprechende Formulierungen finden sich etwa auch in § 58 Abs. 1 Satz 1 KultGB NRW oder in § 7 Abs. 3 Satz 1 des Bremischen Bibliotheksgesetzes (BremBibG). Die weiteren zu Satz 1 empfohlenen Änderungen sollen die Begrifflichkeit an diejenige des § 19 a UrhG anpassen.

Zu den Änderungen in Satz 2 wird auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 Satz 2 d. E. verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu der Regelung in Satz 1, wonach ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk funktional entspricht, unaufgefordert zu übermitteln ist, äußerten Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion in den Beratungen Bedenken, dass nicht für alle unkörperlichen Medienwerke hinreichend deutlich werde, ob sie im Sinne des Gesetzes einem körperlichen Medienwerk entsprächen. Während dies etwa bei E-Books, E-Journals oder E-Paper, die ihre körperlichen Entsprechungen erkennbar in Büchern, Zeitschriften und Zeitungen fänden, nicht infrage stünde, sei dies für andere unkörperliche Medienwerke nicht unproblematisch; insbesondere Entsprechungen zu Bild- und Tonträgern, die in der Regelung ebenfalls genannt seien, seien aus Sicht der betreffenden Ausschussmitglieder ein weites Feld. Beispielhaft wurden hier von einem Ausschussmitglied bei Youtube eingestellte Filme bzw. Videos, Social-Media-Posts oder auch Podcasts genannt. Diese Bedenken aufgreifend erläuterten die Vertreterinnen des MWK, der Landesbibliothek und des GBD die Abgrenzung und die Frage, ob die unmittelbare Übermittlungspflicht nach Absatz 1 greife, anhand der genannten und weiterer Beispiele näher. Sie wiesen in diesem Rahmen darauf hin, dass Filme und Youtube-Videos jedenfalls durch § 6 Abs. 1 Nr. 4 (Filme, audiovisuelle Werke auf Abruf), auf den auch Satz 2 verweise, von der Übermittlungspflicht ausgenommen seien, während Social-Media-Posts ebenso wie Podcasts, Blogs oder etwa ein Twitterkanal keine Entsprechung in der körperlichen Welt hätten, sondern als reine Netzpublikationen Absatz 2 der Regelung unterfielen. Die Ausschussmitglieder der die Regierung tragenden Fraktionen teilten die Bedenken der Vertreter der CDU-Fraktion im Ergebnis nicht und sahen keinen Änderungsbedarf.

Zu Absatz 2:

Die in der Entwurfsfassung enthaltene Formulierung „öffentlich digital zugänglich gemacht werden“ soll ersatzlos entfallen. Sie greift den entsprechenden Passus der Definition der unkörperlichen Medienwerke in § 2 Abs. 1 Satz 3 d. E. auf; insoweit handelt es sich schon in der Entwurfsfassung um eine unnötige Dopplung. Nach der vom Ausschuss empfohlenen Änderung der Definition in § 2 Abs. 1 Satz 3 (vgl. dort) ist sie erst recht zu streichen.

Zur empfohlenen Ergänzung des Wortes „funktional“ wird zunächst auf die Erläuterung zu Absatz 1 Satz 1 verwiesen. Es handelt sich vorliegend um eine Folgeänderung zu der dort erläuterten Änderungsempfehlung.

Zu Absatz 3:

Die Änderungsempfehlungen zu Satz 1 haben allein sprachliche Gründe.

Satz 2, der anders als Satz 1 (und die vorgehenden Absätze 1 und 2) keine Übermittlungspflicht regelt, sondern ein an deren Stelle tretendes Verfahren, soll aus systematischen Gründen hier gestrichen und in einen neuen nachfolgenden Absatz (Absatz 3/1) überführt werden.

Zu Absatz 3/1 - neu -:

Der neue Absatz greift aus systematischen Gründen den in Absatz 3 entfallenen Satz 2 - auf die dortige Erläuterung wird verwiesen - in einem eigenständigen Absatz auf.

Zu Absatz 4:

Die zu Satz 1 empfohlenen Änderungen dienen insbesondere der rechtssystematisch bruchfreien Umsetzung des Gewollten. Die Entwurfsfassung ist nämlich im Hinblick auf die Frage, wer die technischen Standards und Verfahren festlegt, die für die der Übermittlungspflicht unterliegenden unkörperlichen Medienwerke und ihre Übermittlung bzw. Bereitstellung gelten sollen, widersprüchlich: Während Satz 1 die Landesbibliothek als maßgeblich bestimmt, ergibt sich aus § 11 Nrn. 3 und 4 d. E. und Satz 2 d. E., dass dies vom MWK durch Verordnung festgelegt werden kann. Dies ist - auch normenhierarchisch - nicht stimmig. Auf Nachfrage hat MWK erklärt, dass es in der Sache darum gehe, dass nur marktübliche Formate, Übertragungswege etc. akzeptiert werden müssten, für die die erforderlichen technischen Hilfsmittel bei der Landesbibliothek vorgehalten würden. Welche das im Einzelnen seien, solle grundsätzlich durch Verordnung - als Rechtssatz mit Außenwirkung - festgelegt werden; wenn und solange es an einer Verordnung fehle, solle aber die Landesbibliothek dies vorgeben können. Der Ausschuss schließt sich dem inhaltlich an und empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Marktüblichkeit bereits als gesetzliche Vorgabe aufzunehmen, welche durch eine Verordnung nach § 11 d. E. konkretisiert werden kann. Da es sich bei dem Begriff „marktüblich“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, könnte dieser aber - bei Fehlen einer Verordnung - zunächst auch im Wege von Verwaltungsvorschriften von der Landesbibliothek ausgelegt werden.

Darüber hinaus soll in Satz 1 die Formulierung zum automatisierten Einsammeln gestrichen werden. Das „automatisierte Einsammeln“ meint das sogenannte Web-Harvesting, bei dem Web-Inhalte mittels einer Software (crawler) automatisiert eingesammelt - also vervielfältigt und gespeichert - werden (vgl. zu dem Begriff BT-Drs. 18/12329, S. 50 zu § 16 a Abs. 1 Satz 1 DNBG). Dieses Verfahren findet nach dem Gesetzentwurf Anwendung hinsichtlich unkörperlicher Medienwerke, die ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind (s. Absatz 7 Satz 1 d. E., vgl. aber auch die dortigen Erläuterungen). Das Web-Harvesting stellt damit zwar neben der Übermittlung an die Landesbibliothek einerseits sowie der Bereitstellung zur elektronischen Abholung und Abholung durch die Landesbibliothek andererseits eine dritte Variante dar, mittels derer die Landesbibliothek der sammelwerten unkörperlichen Medienwerke habhaft werden kann. Das Harvesting betrifft dabei aber insbesondere auch (ohne Beschränkungen öffentlich zugängliche) reine Netzpublikationen, die - mangels Aufforderung i. S. d. Absatzes 2 (noch) - keiner Übermittlungspflicht unterliegen und findet nach der Entwurfsbegründung, S. 10, aufgrund rein bibliotheksinterner Entscheidung statt, d. h. ohne dass der im Sinne von § 19 a UrhG Berechtigte zwingend davon erfährt. Infolge der Entwurfsregelung müssten aber theoretisch alle Netzpublikationen stets und immer die vorgegebenen technischen Standards und Verfahren erfüllen, weil nicht auszuschließen ist, dass die eine oder andere von der Landesbibliothek automatisiert eingesammelt wird. Dies wäre wohl nicht zu rechtfertigen, ist nach Erklärung des MWK aber auch nicht gewollt. Die betreffende Formulierung soll daher entfallen.

Satz 2 d. E. soll insgesamt gestrichen werden; er ist jedenfalls entbehrlich. Seinem Wortlaut nach handelt es sich um eine Verordnungsermächtigung; eine solche ist aber auch schon in der mit „Verordnungsermächtigung“ überschriebenen Vorschrift in § 11 Nrn. 3 und 4 d. E. enthalten. Soweit - wie MWK erklärt hat - die Entwurfsregelung einen „Hinweis“ auf die Verordnungsermächtigung in § 11 darstellen soll, ist sie ebenfalls nicht erforderlich und soll aus systematischen Gründen entfallen.

Zu Absatz 5:

Die empfohlenen Änderungen sind zum einen redaktioneller Natur. Sie dienen der Anpassung der vorliegenden Regelung an die (vergleichbare) Formulierung in Absatz 3 Satz 1 d. E. und der Anpassung an die Empfehlung, Satz 2 des Absatzes 3 d. E. in einem neuen Absatz 3/1 zu regeln.

Zum anderen soll durch die empfohlene Formulierung „jeweils in Verbindung mit Absatz 4“ der beabsichtigte Regelungsinhalt verdeutlicht und präzisiert werden, dass die dort angesprochenen technischen Standards und Verfahren im Falle der Übermittlung oder der Bereitstellung zur Abholung einzuhalten sind, ohne dass hierfür Entgelte gefordert oder Kosten geltend gemacht werden können.

Zu Absatz 6:

Die zu Satz 1 empfohlenen Änderungen sind rein redaktioneller Natur und dienen insbesondere der Anpassung des Regelungswortlauts an die Empfehlung, Satz 2 des Absatzes 3 d. E. in einem neuen Absatz 3/1 zu regeln, sowie an den Wortlaut dieses Absatzes und des Absatzes 5.

Im Übrigen wird zu dieser Vorschrift ergänzend auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Berichts zur Frage der Gesetzgebungskompetenz verwiesen.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss eine nur leicht geänderte Formulierung, die der Regelung aber einen anderen Gehalt gibt.

Der GBD hatte in den Ausschussberatungen zu der vorliegenden Vorschrift lediglich Änderungen empfohlen, die der Angleichung an die präzisere Formulierung gleichen Inhalts in Absatz 7 Satz 3 d. E. dienten, und von weiteren Änderungsvorschlägen unter Hinweis auf das seiner Ansicht nach bestehende verfassungsrechtliche Risiko bei den die Nutzungsbefugnisse der Landesbibliothek regelnden Vorschriften abgesehen. Auf die betreffenden Ausführungen im Allgemeinen Teil des Berichts zur Frage der Gesetzgebungskompetenz wird insoweit verwiesen. Der GBD hat in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass die Entwurfsregelung hier rein deklaratorisch - im Sinne eines Hinweises - auf die Bestimmungen des Urhebergesetzes verweise, die sich mit der Befugnis zur „Zugänglichmachung“ befassen, also auf § 60 e Abs. 4 und - laut MWK auch - Abs. 5 UrhG. Die an dieser Stelle gewählte Regelungstechnik der schlichten Verweisung auf Bundesrecht beinhalte aber einen systematischen Bruch, gehe der Gesetzentwurf im Übrigen doch vom Vorliegen einer Ländergesetzgebungskompetenz für die für die Erfüllung der Zwecke des Pflichtexemplarwesens erforderlichen Nutzungsregelungen aus. Auf Grundlage dieser Auffassung müsste dann aber dem Bund die diesbezügliche Regelungsbefugnis für Bestandswerke, die Pflichtexemplare seien, abgesprochen werden, sodass die bundesrechtlichen Regelungen insoweit keine Geltung hätten; für Pflichtexemplare dennoch deklaratorisch auf sie zu verweisen, wäre dann aber nicht sinnvoll.

MWK hat vor diesem Hintergrund vorgeschlagen, die Regelung als konstitutive Verweisung zu fassen. Dem ist der Ausschuss gefolgt und empfiehlt, die Regelung als landesgesetzliche Befugnis zu formulieren, die nur für ihren Inhalt - statisch - auf die bundesrechtlichen Regelungen verweist.

Zu Satz 3 hat der GBD in den Beratungen darauf hingewiesen, dass die Entwurfsregelung ihrem Wortlaut nach („vorstehende Nutzungen“) sowohl die in Satz 1 als auch die in Satz 2 genannten Nutzungen erfasse. Für die in Satz 1 genannten Nutzungen gebe es mit Blick auf § 60 e Abs. 1 UrhG für Bestandswerke von Bibliotheken eine Parallelregelung im Urheberrechtsgesetz: Eine Verpflichtung des Rechteinhabers, technische Schutzmaßnahmen, die den für Bestandswerke dort eingeräumten Nutzungsrechten der Bibliotheken entgegenstünden, „aufzuheben“ bzw. es den Bibliotheken zu ermöglichen, sie zu umgehen, ergebe sich aus § 95 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 Buchst. a UrhG; diese Verpflichtung könne auf Grundlage eines zivilrechtlichen Anspruchs nach § 95 b Abs. 2 UrhG eingeklagt werden. Für die in Satz 2 genannten Nutzungen der Zugänglichmachung an Terminals im Sinne des § 60 e Abs. 4 UrhG existiere eine solche Verpflichtung des Rechteinhabers hingegen nicht; die Regelung zur Durchsetzung von Schrankenbestimmungen in § 95 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 UrhG führe diese Vorschrift nicht auf. Hintergrund sei, dass Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (im Folgenden: Harmonisierungs-RiLi), der regelt, welche der Nutzungen, die die Nationalstaaten zum Gegenstand gesetzlicher Erlaubnisse machen könnten, gegen technische Schutzmaßnahmen des Rechteinhabers durchsetzbar sein müssten, die Zugänglichmachung an Terminals nicht aufführe und damit keinen Raum für eine solche nationale Regelung lasse (vgl. auch die diesbezügliche Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/12329 S. 48 f.). Auch Regelungen anderer Länder zur Ausschaltung technischer Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Pflichtexemplare bezögen die Zugänglichmachung in den Bibliotheksräumen nicht mit ein; dieses Recht werde in diesen Gesetzen durchgehend im Nachgang zu den Regelungen zu den technischen Maßnahmen geregelt (vgl. z. B. § 7 Abs. 5 Satz 3 BremBibG, § 59 Abs. 2 KultGB NRW, § 11 Abs. 10 des Sächsischen Pressegesetzes) und damit aus systematischen Gründen von letzteren nicht erfasst. Soweit die Entwurfsregelung über den europarechtlich nach der Harmonisierungs-RiLi möglichen Rahmen hinausgehe, verweise MWK jedoch auf Artikel 9 dieser Richtlinie. Danach lasse die Richtlinie andere Rechtsvorschriften u. a. im Bereich „Schutz nationalen Kulturguts“ unberührt, sodass Regelungen im Zusammenhang mit Pflichtexemplaren nach

Ansicht des MWK nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fielen (so etwa auch Steinhauer, K&R 2009, S. 161 [166], vgl. auch Heckmann/Weber, AFP 2008, S. 269 [271] m. w. N.).

Der Ausschuss hat sich der Rechtsauffassung des MWK angeschlossen und sieht vor diesem Hintergrund keinen Änderungsbedarf.

Im Übrigen wird auch zu dieser Vorschrift ergänzend auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Berichts zur Frage der Gesetzgebungskompetenz verwiesen.

Zu Absatz 7:

Satz 1 betrifft das sogenannte Web-Harvesting (vgl. hierzu auch schon die Erläuterungen zu Absatz 4 Satz 1 d. E.). Die empfohlenen Änderungen sollen klarstellen, für welche unkörperlichen Medienwerke die hier geregelte landesrechtliche Befugnis greift. Die im Entwurf verwendete Formulierung „aus Niedersachsen“ passt nicht für im Internet veröffentlichte Medienwerke und soll wegen ihrer Unklarheit entfallen. Gemeint sind nach Mitteilung des MWK unkörperliche Medienwerke, die der Pflicht zur Übermittlung nach Absatz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 d. E. unterliegen oder aber die, wenn sie nicht nach der vorliegenden Regelung eingesammelt werden könnten, von der Landesbibliothek mittels Aufforderung der Übermittlungspflicht nach Absatz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 d. E. unterworfen werden würden, weil sie im Sinne des Pflichtexemplarwesens für Niedersachsen als sammlungswürdig identifiziert worden sind. Dies wird nach Auffassung des Ausschusses durch die zur Ergänzung empfohlene Formulierung präziser ausgedrückt. Die Klarstellung ist dabei auch insofern ratsam, als auch nur insoweit die vom Ausschuss angenommene Gesetzgebungskompetenz des Landes gegeben sein kann.

Der GBD hat zudem zu dieser Vorschrift darauf hingewiesen, dass der Bund im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek neben der Befugnis der Deutschen Nationalbibliothek zum Web-Harvesting auch die entsprechende Befugnis der Landes-Pflichtexemplarbibliotheken mitgeregelt habe (vgl. § 16 a Abs. 1 i. V. m. § 21 Satz 2 DNBG). Der Bundesgesetzgeber gehe somit gerade auch für urheberrechtliche Befugnisse im Zusammenhang mit den Pflichtexemplarsammlungen der Länder davon aus, dass diese seiner - ausschließlichen - Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9 GG unterfielen (vgl. auch BT-Drs. 18/12329, S. 27). Auch zu Satz 2 hat der GBD darauf hingewiesen, dass - soweit mit der Entwurfsregelung ein Zusammenwirken der Pflichtexemplarbibliotheken im Hinblick auf ihre Pflichtexemplarbestände gemeint sei - eine entsprechende Befugnis auch in § 16 a Abs. 1 (s. Satz 1: „für eigene und fremde Pflichtexemplarbestände“) i. V. m. § 21 Satz 2 DNB normiert sei. Der Ausschuss nahm diese Hinweise zu Kenntnis, sah aber vor dem Hintergrund der von ihm dem Gesetzentwurf zugrunde gelegten Rechtsauffassung, wonach die Gesetzgebungskompetenz für die für die Erfüllung der Zwecke des Pflichtexemplarwesens erforderlichen Nutzungsbefugnisse für die betreffenden Medienwerke den Ländern zusteht, keinen Änderungsbedarf. Ergänzend wird hierzu auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Berichts zur Frage der Gesetzgebungskompetenz verwiesen.

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss - analog zu seiner Empfehlung zu Absatz 6 Satz 2 -, statt der deklaratorischen Verweisung der Entwurfsfassung auf die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes für die Bestandswerke von Bibliotheken in § 60 e UrhG eine konstitutive Regelung vorzunehmen.

Der GBD hatte zu der Entwurfsregelung mit Blick auf das von ihm hier gesehene verfassungsrechtliche Risiko keine Änderungen vorgeschlagen, aber darauf hingewiesen, dass die im Gesetzentwurf gewählte Regelungstechnik der deklaratorischen Verweisung auf Bundesrecht abermals, wie auch bei Absatz 6 Satz 2, einen systematischen Bruch darstelle. Mit der dem Gesetzentwurf zugrunde gelegten Auffassung, dass das Land die Gesetzgebungsbefugnis für die Regelung von für das Pflichtexemplarwesen erforderlichen Nutzungen habe, wäre vielmehr eine selbstständige landesrechtliche Regelung konsistent.

MWK hat vor diesem Hintergrund - wie auch zu Absatz 6 Satz 2 d. E. geschehen und daran anknüpfend - vorgeschlagen, die Regelung als eigenständige landesgesetzliche Befugnis zu fassen. Dem ist der Ausschuss gefolgt und empfiehlt im Sinne einer bruchfreien Gesetzssystematik eine Regelung, die - wie von MWK angeregt - zu diesem Zweck inhaltlich auf die entsprechenden Regelungen für übermittelte oder zur Abholung bereitgestellte unkörperliche Medienwerke in Absatz 6 verweist.

Ergänzend wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Berichts zur Frage der Gesetzgebungskompetenz und, im Hinblick auf den Hinweis des GBD, dass sich im Bundesrecht in § 16 a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 21 Satz 2 DNBG eine vergleichbare Regelung finde, auf die Erläuterungen zu Satz 1 verwiesen.

Die zu Satz 4 empfohlenen Änderungen sollen den beabsichtigten Regelungsinhalt verständlicher und widerspruchsfrei ausdrücken. Zudem dienen sie der Präzisierung der Regelung im Hinblick auf die in Absatz 3/1 (entspricht Absatz 3 Satz 2 d. E.) eingeräumte Möglichkeit, statt der Übermittlung das Werk zur elektronischen Abholung bereitzustellen.

Zu § 6 (Ausnahmen von der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht, kein Anspruch auf Aufnahme in die Sammlung):

Zur Überschrift:

Die zur Überschrift empfohlene Änderung bezweckt die Vereinheitlichung der Begrifflichkeit, vgl. die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 4 Abs. 4 Satz 3.

Zu Absatz 2:

Der zu Satz 1 zur Anfügung empfohlene zweite Halbsatz dient der Klarstellung der beabsichtigten Regelungsinhalte. Die weiteren zu Satz 1 und Satz 2 empfohlenen Änderungen dienen nur der Vereinheitlichung der betreffenden Begrifflichkeit im Gesetzentwurf, vgl. auch die Erläuterung zur Überschrift.

Zu § 7 (Durchsetzung der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht):

Zur Überschrift:

Die Überschrift wird an den Regelungsinhalt der Vorschrift angepasst, wie er sich nach den nachfolgenden Änderungsempfehlungen des Ausschusses darstellt.

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelungen des Absatzes 1 zu der Auskunftspflicht der Ablieferungs- und Übermittlungspflichtigen hier zu streichen und aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Systematik als neuen Absatz 0/1 des § 9 zu regeln. Die vorliegend normierte Auskunftspflicht betrifft nämlich nach Mitteilung des MWK zum einen sachbezogene Auskünfte wie etwa technische Metadaten zu unkörperlichen Medienwerken, die aus diesen selbst nicht direkt hervorgehen und daher durch die Übermittlungspflichtigen offenbart werden müssen. Zum anderen zielt sie aber auch auf Auskünfte zu personenbezogenen Daten, derer die Landesbibliothek bedarf, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Befugnis der Landesbibliothek zur Erhebung (und sonstigen Verarbeitung) von personenbezogenen Daten wird aber in § 9 d. E. geregelt. In der Folge erscheint es dem Ausschuss sinnvoll, in diesem Zusammenhang auch ihr Gegenstück - die Verpflichtung zur Übermittlung der personenbezogenen Daten aufseiten der Ablieferungs- und Übermittlungspflichtigen - zu regeln. Vgl. im Übrigen auch die Erläuterungen zu § 9 Abs. 0/1.

Zu Absatz 2:

Es wird außerdem empfohlen, die Entwurfsregelung zur Ersatzvornahme durch eine Regelung zu ersetzen, die für die Durchsetzung der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht auf die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften, also auf das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz verweist, das in seinem Zweiten Teil Vorschriften für die Vollstreckung von Verwaltungsakten vorsieht, die auf die Herausgabe einer Sache oder auf eine sonstige Handlung oder eine Duldung oder Unterlassung gerichtet sind. Dies vermeidet mit der Entwurfsfassung verbundene Unklarheiten und Nachteile.

So ist in der Entwurfsfassung unklar, wie das Verhältnis der Entwurfsregelung zu den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsvollstreckung ist. Darüber hinaus ermöglicht die Entwurfsregelung allein

die Ersatzvornahme. Insbesondere wenn die Regelung eine die allgemeinen Vollstreckungsregelungen ausschließende Spezialregelung darstellen sollte oder mit der Regelung zwar auf die allgemeinen Vollstreckungsregelungen verwiesen würde, diese dabei aber dahin gehend modifiziert würden, dass als Zwangsmittel nur die Ersatzvornahme statthaft wäre (so wird etwa nach von MWK eingeholter Auskunft der Deutschen Nationalbibliothek die vergleichbare Regelung in § 14 Abs. 4 DNBG verstanden), ist dies aus Sicht des Ausschusses gegenüber der Vollstreckung nach den allgemeinen Regelungen nicht vorzugswürdig. Denn das Zwangsmittel der Ersatzvornahme ist nicht zielführend, wenn das Medienwerk nur beim Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen erhältlich bzw. nicht frei käuflich ist. Demgegenüber sehen die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften als Zwangsmittel neben der Ersatzvornahme etwa auch das Zwangsgeld vor.

Allerdings setzt die Vollstreckung nach dem Niedersächsischen Vollstreckungsgesetz einen (vollstreckbaren) Verwaltungsakt voraus. Die § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 d. E. enthalten zunächst einmal aber nur eine gesetzliche Verpflichtung der Ablieferungs- und Übermittlungspflichtigen, und es ist umstritten, ob für die Handlungsform „Verwaltungsakt“ eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist (vgl. nur Sachs, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 44, Rn. 55 ff. m. w. N.). Jedoch kann eine solche Ermächtigung in einem Gesetz auch lediglich implizit eingeräumt und diesem im Wege der Auslegung zu entnehmen sein (vgl. Sachs, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 44, Rn. 60). Eine solche implizite Befugnis wird dabei gerade auch für die Einziehung von Pflichtexemplaren durch die zuständigen Bibliotheken angenommen (vgl. OVG Münster, Beschluss v. 13.02.2020, Az.: 4 A 1474/17, zit. nach juris, Rn. 6 ff.; Sachs, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 44, Rn. 60). Darüber hinaus lässt sich auch der gesetzlichen Anordnung einer Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz - wie sie hier empfohlen wird - eine solche Ermächtigung zur Geltendmachung durch Verwaltungsakt entnehmen, denn sie setzt diese voraus und begründet sie damit (vgl. BVerwGE 108, 1 ff., zit. nach juris, Rn. 21 f.; Sachs, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 44, Rn. 60). Die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 2 d. E. setzen hingegen bereits für ihre Entstehung einen Verwaltungsakt voraus.

Zu § 8 (Entschädigung für körperliche Medienwerke):

Zu Absatz 1:

Die zu Satz 1 empfohlene Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss eine Einfügung, die klarstellen soll, dass die Entwurfsregelung die Regelung des Satzes 1 lediglich für den Fall und in dem Punkt modifizieren soll, dass das Medienwerk keinen Ladenpreis hat; im Übrigen knüpft sie an alle anderen in Satz 1 genannten Voraussetzungen an, also auch an die Stückgrenze bezüglich der Vorlage.

Zu § 9 (Auskunftspflicht, Verarbeitung personenbezogener Daten):

Zu Absatz 0/1:

Es wird zunächst auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 d. E. verwiesen. Die vorliegend als Satz 1 eines neuen Absatzes 0/1 empfohlene Regelung greift die zur Streichung empfohlene Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 d. E. zur Auskunftspflicht aus den dort erläuterten Gründen an dieser Stelle und in leicht geänderter Fassung wieder auf.

Insbesondere soll gegenüber der Entwurfsfassung der Regelung ausdrücklich klargestellt werden, dass die notwendigen Auskünfte jedenfalls auch personenbezogene Daten umfassen können. Dies dient der Verdeutlichung, dass die vorliegende Regelung für die insoweit um Auskunft ersuchten Ablieferungs- und Übermittlungspflichtigen Rechtsgrundlage für die Übermittlung der erfragten personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist. So kann es nach Auskunft des MWK etwa erforderlich sein, sich von den Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen Name und Kontaktdaten ihrer zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben zu lassen. Eine rechtliche Verpflichtung i. S. v. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO liegt im Übrigen auch dann vor, wenn die sich aus einer Vorschrift ergebende Verpflichtung erst durch die Anordnung einer Behörde - s. hier „auf Verlangen“

- für den Einzelfall konkretisiert wird (Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Artikel 6, Rn. 29).

Die Auskunftspflicht insgesamt und damit auch die Verpflichtung, personenbezogene Daten durch Übermittlung offenzulegen, wird begrenzt durch die Bestimmung, dass die Angaben für die Aufgabenerfüllung der Landesbibliothek notwendig sein müssen. Dabei können vorliegend nur ihre Aufgaben als Pflichtexemplarbibliothek von Relevanz sein, was durch die zur Ergänzung empfohlene Inbezugnahme der diese Aufgaben regelnden Vorschrift in - jetzt - § 1 Abs. 2 Satz 1 klargestellt und präzisiert werden soll. Für die personenbezogenen Daten wird diese - gemäß Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 DSGVO auch für die Rechtsgrundlage im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO erforderliche - Zweckbestimmung in dem Gegenstück zu der vorliegenden Regelung, der Regelung zur Datenverarbeitungsbefugnis der Landesbibliothek im nachfolgenden Absatz, die ihrerseits eine Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 Satz 1 DSGVO (Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt) darstellt, noch einmal konkretisiert.

Satz 2 entspricht § 7 Abs. 1 Satz 2 d. E. in leicht geänderter Fassung. Durch die empfohlene Umformulierung soll klarer ausgedrückt werden, dass die Auskunft nicht erst zum Ablauf eines Monats fällig ist, sondern unverzüglich erfolgen soll, und die Monatsfrist lediglich die Wartefrist für die Landesbibliothek darstellt, bevor sie ersatzweise tätig werden kann.

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt zu **Satz 1** zunächst zu **Nummer 1**, im einleitenden Satzteil das Wort „zur“ zu streichen und stattdessen in die vorliegende Nummer „für die“ aufzunehmen, um sprachlich besser zu berücksichtigen, dass die Ablieferung eines Pflichtexemplars nicht durch die Landesbibliothek, sondern durch die oder den Ablieferungspflichtigen erfolgt, und die Landesbibliothek den (Ablieferungs-)Vorgang lediglich begleitet. „Für die Ablieferung“ ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten dabei beispielsweise insoweit erforderlich, als gegebenenfalls Kontaktdaten von Personen erhoben, gespeichert und verwendet werden müssen, bei denen im Hinblick auf die Ablieferungspflicht aktiv „nachgehakt“ werden soll, wenn sie nicht erfüllt wird, oder aber die als Ansprechpersonen eines ablieferungspflichtigen Verlages oder Vereins für organisatorische Fragen zuständig sind.

Die außerdem zur Anfügung empfohlene Ergänzung dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage im Hinblick auf die vonseiten der Landesbibliothek bei Aufnahme in die Sammlung erforderlichen Datenverarbeitungen. So dürfte bereits das Aufbewahren des körperlichen Medienwerks als Speichern all der darin (auch im Inhalt) enthaltenen personenbezogenen Daten zu qualifizieren sein. Trotz der Weite und Unbestimmtheit der insoweit von der Verarbeitung gegebenenfalls betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. auch die Erläuterungen zu Satz 2 d. E.) geht der Ausschuss von der Verhältnismäßigkeit der Regelung, wie sie Artikel 6 Abs. 3 Satz 4 DSGVO für Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 Satz 1 DSGVO ausdrücklich fordert, aus. Aufgrund des Umstands, dass die in dem Medienwerk enthaltenen personenbezogenen Daten ohnehin bereits veröffentlicht (s. § 2 Abs. 1 Satz 1 d. E.) - sowie auch von Beginn an zur Veröffentlichung vorgesehen - und damit öffentlich zugängliche Daten sind, erscheint die Intensität des Eingriffs in Artikel 8 der Europäischen Grundrechtecharta (Schutz der personenbezogenen Daten) eher gering (vgl. auch Steinhauer, in: Specht/Mantz, Handbuch des Europäischen und Deutschen Datenschutzrechts [DatenschutzR-HdB], 1. Aufl. 2019, § 25, Rn. 22, der eine datenschutzrechtliche Relevanz bei der reinen Sammlung von publizierten Druckwerken nicht annimmt), während die Speicherung der Daten durch die Aufbewahrung des körperlichen Medienwerks zur Erfüllung der Aufgabe der Landesbibliothek und die Zwecke des Pflichtexemplarwesens unerlässlich ist.

Zu den Änderungsempfehlungen des Ausschusses zu **Nummer 2** wird auf die Erläuterungen zu Nummer 1 verwiesen, die hier entsprechend gelten. Die zur Aufnahme in die Sammlung erforderliche Abspeicherung der in dem unkörperlichen Medienwerk enthaltenen personenbezogenen Daten (z. B. im Impressum oder im Inhalt) ist hier offensichtlich und nach Auffassung des Ausschusses aus den gleichen Gründen wie bei Nummer 1 dargelegt zulässig (vgl. auch Steinhauer, in: Specht/Mantz, DatenschutzR-HdB, § 25, Rn. 23). Im Übrigen handelt es sich um eine Präzisierung.

Die Nummer 3 betrifft die Übernahme unkörperlicher Medienwerke aus dem Netz durch die Bibliothek mittels Web-Harvesting im Sinne des § 5 Abs. 7 Satz 1 d. E. Zur Verdeutlichung soll die Formulierung wie empfohlen an die dort verwendete Formulierung angeglichen werden.

Zudem soll die in der Entwurfsfassung von der Regelung ebenfalls erfasste „Nutzung“ hier entfallen und aus systematischen Gründen in einer nachfolgenden neuen Nummer 3/1 für alle Medienwerke - also sowohl die abgelieferten körperlichen als auch für die übermittelten, bereitgestellten sowie die mittels Web-Harvesting übernommenen unkörperlichen Medienwerke - geregelt werden. Denn die nach Erklärung des MWK hier gemeinten, im Rahmen der erlaubten Nutzungen des Medienwerks (insbesondere Vervielfältigungen zwecks Archivierung und Bereitstellung zur Nutzung, Zugänglichmachung an Terminals in den Räumen der Bibliothek) sich aus technischen Gründen zwangsläufig vollziehenden Verarbeitungsvorgänge der in dem Medienwerk enthaltenen personenbezogenen Daten (speichern, verwenden, offenlegen) fallen bei jedem unkörperlichen Medienwerk an, unabhängig davon, wie es in den Pflichtexemplarbestand gelangt ist. Eine Datenverarbeitung seitens der Landesbibliothek fällt aber genau genommen auch an, wenn die Bibliothek z. B. ein Buch einem Nutzer zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt, da sie dann die dort enthaltenen personenbezogenen Daten i. S. d. Artikels 4 Nr. 2 DSGVO offenlegt (vgl. auch Steinhauer, in: Specht/Mantz, DatenschutzR-HdB, § 25, Rn. 39, der hier eine Übermittlung annimmt). Vor diesem Hintergrund soll eine entsprechende Datenverarbeitungsbefugnis für die Nutzung aller Medienwerke ergänzt werden.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu den Nummern 1 und 2 verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Nummer 3/1 wird zunächst auf die Erläuterung zu Nummer 3 verwiesen; der dort gestrichene Regelungsteil zu der für die Nutzung erforderlichen Datenverarbeitung wird an dieser Stelle - jetzt für alle Medienwerke - wieder aufgegriffen. Auch hier ist von der Verhältnismäßigkeit der Regelung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e i. V. m. Abs. 3 Sätze 1 und 4 DSGVO auszugehen. Aufgrund des Umstands, dass die in dem Medienwerk enthaltenen personenbezogenen Daten ohnehin bereits veröffentlicht - und auch zur Veröffentlichung vorgesehen - sind und insbesondere die zur Archivierung oder Nutzungsbereitstellung oder Zugänglichmachung am Terminal erforderlichen Datenverarbeitungsvorgänge in ihrer Wirkung hausintern bleiben, ist die Eingriffsintensität ebenfalls eher gering (vgl. auch Steinhauer, in: Specht/Mantz, DatenschutzR-HdB, § 25 Rn. 30 zu elektronischen Leseplätzen), während ohne sie die öffentliche Aufgabe, das in den Medienwerken verkörperte kulturelle Erbe zu bewahren und zugänglich zu machen, nicht erfüllt werden könnte.

Bei den Änderungsempfehlungen zu Nummer 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderungsempfehlung zum einleitenden Satzteil (vgl. hierzu die Erläuterung zu Nummer 1) sowie um die Streichung einer Dopplung.

Die Notwendigkeit, personenbezogene Daten zu verarbeiten, ergibt sich nicht nur - wie es die Nummer 5 in der Entwurfsfassung vorsieht - für die Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung, sondern auch für die Zahlung der Entschädigung (vgl. die in Satz 2 genannte Bankverbindung). Daher soll in Nummer 5 auf den Gesamtvorgang „Gewährung einer Entschädigung“ abgestellt werden. Im Übrigen handelt es sich wiederum nur um eine redaktionelle Folgeänderung.

Auch die zu Nummer 6 empfohlene Änderung stellt lediglich eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Die mit der in Nummer 6 angesprochenen Katalogisierung des Medienwerks verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten des Urhebers (Name, Werkzuordnung etc.) ist nach Ansicht des Ausschusses unproblematisch, da sie entweder gleich als von der Zustimmung des Urhebers zur Publikation des Medienwerks mitumfasst gesehen wird (so Steinhauer, in: Specht/Mantz, DatenschutzR-HdB, § 25, Rn. 32 f.) oder aber jedenfalls lediglich personenbezogene Daten betrifft, die der Urheber offensichtlich selbst der Öffentlichkeit preisgegeben und hinsichtlich derer er damit auf einen besonderen Schutz verzichtet hat (vgl. auch Weichert, in: Kühling/Buchner, DSGVO, 4. Aufl. 2024, Artikel 9, Rn. 77 und 79; eine solche Wertung ergibt sich sogar für sensible personenbezogene Daten, deren Verarbeitung grundsätzlich gänzlich untersagt ist, aus Artikel 9 Abs. 2 Buchst. e DSGVO), worauf sich dann auch die Landesbibliothek bei ihrer Aufgabenerfüllung berufen kann.

Gleiches gilt dann aber auch für die Datenverarbeitung für die sogenannte Gemeinsame Normdatei. Nach Mitteilung des MWK werden in diese - über das Internet öffentlich zugängliche - Gemeinsame

Normdatei nämlich auch (Autoren-)Daten eingestellt, die über den Namen hinausgehen, beispielsweise das Geburtsjahr, der Geburtsort, der Beruf oder Angaben zum Werdegang. Allerdings werden laut MWK hierzu nur diejenigen Angaben genutzt, die in dem zu katalogisierenden Medienwerk - etwa im Klappentext eines Buches - ohnehin schon veröffentlicht und auch zur Veröffentlichung vorgesehen sind, und zwar in aller Regel durch die Urheberin oder den Urheber selbst. Zudem ist die Landesbibliothek bereits aufgrund des unmittelbar geltenden Grundsatzes der Datenminimierung nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 2 DSGVO verpflichtet, insoweit nur die für die Zwecke der Gemeinsamen Normdatei (insbesondere Individualisierung der betroffenen Person) unbedingt nötigen Daten zu verarbeiten (vgl. zu Normdatensätzen auch Steinhauer, in: Specht/Mantz, DatenschutzR-HdB, § 25, Rn. 35). Ergänzend wird auf die Änderungsempfehlung zu Satz 2 d. E. und die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen.

Satz 2 d. E. konkretisiert im Zusammenhang mit Satz 1 die Art der personenbezogenen Daten und die betroffenen Personen, deren Daten verarbeitet werden dürfen. Mit Blick auf die Mitteilung des MWK, dass für die Abwicklung der Ablieferung oder Übermittlung etc. der Medienwerke insbesondere auch Kontaktdaten von Beschäftigten der Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen (intern) gespeichert und verwendet werden (vgl. auch die Erläuterungen zu Satz 1 Nr. 1), empfiehlt der Ausschuss, diese hier ausdrücklich mitaufzuführen. Dies ist im Hinblick auf den Transparenzgrundsatz nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO empfehlenswert, nach dem personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen, wozu auch gehört, dass sie ihre Betroffenheit überhaupt erkennen kann (s. auch Erwägungsgrund [ErwGr.] 39 Satz 2 der Datenschutz-Grundverordnung; vgl. zur prospektiven Seite des Transparenzgrundsatzes auch Schantz, in: BeckOK DatenschutzR, 48. Ed. 01.11.2021, DSGVO, Artikel 5 Rn. 11 und Frenzel, in: Paal/Pauly, DSGVO, 3. Aufl. 2021, Artikel 5, Rn. 21).

Die darüber hinaus empfohlene Ergänzung am Ende von Satz 2 dient - ebenfalls im Sinne des Transparenzgrundsatzes - der Vervollständigung und Präzisierung der Angabe, welche Daten zu den Urheberinnen und Urhebern der Medienwerke in der Gemeinsamen Normdatei verarbeitet werden (vgl. die Erläuterung zu Satz 1 Nr. 6).

Allerdings ergibt sich aus dem in der Entwurfsregelung vorangestellten Wort „insbesondere“, dass es sich vorliegend nur um eine beispielhafte Aufzählung handelt, sodass - theoretisch - auch alle möglichen sonstigen Daten und auch Personen betroffen sein können. Dies ist wegen des Transparenzgrundsatzes nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO (vgl. oben) zwar nicht unproblematisch, im Hinblick auf die unter den Nummern 1 bis 3/1 angesprochenen Datenverarbeitungen aber nicht näher eingrenzbar, soweit es um (etwaige) im Inhalt des Medienwerks wiedergegebene personenbezogene Daten geht.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, einen neuen Satz 3 anzufügen, der - wie von der Datenschutz-Grundverordnung verlangt (vgl. ErwGr. 51 Satz 6) - ausdrücklich die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten i. S. d. Artikels 9 Abs. 1 DSGVO auf Grundlage des Satzes 1 erlaubt, soweit diese in dem Medienwerk, insbesondere also in dessen Inhalt, gegebenenfalls auch in den Autorenangaben (vgl. hierzu schon die Erläuterungen zu Satz 1 Nr. 6), veröffentlicht sind. Eine solche Ausnahme von dem grundsätzlich in Artikel 9 Abs. 1 DSGVO für die dort genannten besonders sensiblen Datenkategorien vorgesehenen Verarbeitungsverbot dürfte vorliegend jedenfalls erforderlich sein, um Medienwerke, die solche Daten enthalten, in die Sammlung aufzunehmen und nutzen zu können (vgl. hierzu schon die Erläuterungen zu Satz 1 Nrn. 1 bis 3/1). Die Regelung kann sich nach Ansicht des Ausschusses auf den Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. j (im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke) stützen (vgl. auch Absatz 2). Zur Verhältnismäßigkeit vgl. die Erläuterungen zu Satz 1 Nrn. 1 und 3/1; zur fehlenden Spezifizierbarkeit der betroffenen personenbezogenen Daten s. die Erläuterungen zu Satz 2.

Zu Absatz 2:

Die empfohlenen Änderungen dienen der Klarstellung des beabsichtigten Regelungsinhalts sowie der vollständigen Aufzählung der betroffenen Medienwerke entsprechend der im Gesetzentwurf gebräuchlichen Formulierungen.

Wie sich auch aus dem in der Entwurfsbegründung, S. 11, zur Rechtfertigung der Entwurfsregelung herangezogenen Archivzweck i. S. d. Artikels 89 Abs. 3 DSGVO ergibt, kann es vorliegend nur um

in den Medienwerken enthaltene personenbezogene Daten gehen, nicht um die zwecks Abwicklung der Ablieferung oder Übermittlung oder zur Katalogisierung etc. verarbeiteten personenbezogenen Daten. Denn nur für erstere gilt, dass - wie Artikel 89 Abs. 3 DSGVO es für die Zulässigkeit solcher Einschränkungen, wie sie vorliegend normiert werden sollen, voraussetzt - die Rechte, von denen hier Ausnahmen vorgesehen werden sollen, ohne diese Ausnahmen die Verwirklichung der spezifischen (Archiv-)Zwecke voraussichtlich unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden, sodass solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser (Archiv-)Zwecke notwendig erscheinen. Dies gilt dann aber nicht nur für die in unkörperlichen, sondern gleichermaßen auch für die in körperlichen Medienwerken veröffentlichten Daten. Für die sonstigen personenbezogenen Daten, die nach dem vorgehenden Absatz verarbeitet werden dürfen, ist dies hingegen nicht erkennbar.

Bei der zu Nummer 2 empfohlenen Änderung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungsempfehlungen zu den Nummern 3 und 5.

Die Regelung in Nummer 3 ist nach Ansicht des Ausschusses entbehrlich und soll gestrichen werden, da das hier zur Einschränkung vorgesehene Recht auf Datenübertragbarkeit schon gar nicht besteht. Denn gemäß Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 DSGVO gilt das Recht aus Artikel 20 Abs. 1 DSGVO von vornherein nicht für Datenverarbeitungen, die - wie die im vorgehenden Absatz normierten - im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich sind.

Zu Nummer 4 empfiehlt der Ausschuss nur eine redaktionelle Folgeänderung zu seiner Änderungsempfehlung zu Nummer 5.

Denn auch die Regelung in Nummer 5 kann gestrichen werden; sie ist entbehrlich. Artikel 19 DSGVO normiert - anders als in der Entwurfsregelung formuliert - in Satz 1 die Pflicht, allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 DSGVO mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Da aber für die hier in Rede stehenden in den Medienwerken enthaltenen personenbezogenen Daten in den vorgehenden Nummern die Rechte auf Berichtigung und Einschränkung ausgeschlossen wurden und nach Artikel 17 Abs. 3 Buchst. d DSGVO - mit Blick auf die auch für die vorgenannten Ausschlüsse herangezogenen im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke - auch das Recht auf Löschung nicht gelten dürfte, dürfte es im vorliegenden Zusammenhang schon keinen Anwendungsfall für Artikel 19 Satz 1 DSGVO geben.

Zu § 10 (Ordnungswidrigkeiten):

Zu Absatz 1:

Die Änderung in Nummer 2 dient der sprachlichen Straffung.

Die Empfehlung zu Nummer 3 hat rechtssystematische Gründe: In § 4 Abs. 3 d. E. stellt die Entwurfsregelung des dortigen Satzes 3 - ebenso wie der hier aufgeführte dortige Satz 2 - eine Ausnahme von der Grundregelung des dortigen Satzes 1 dar, bei der eben nicht ein Exemplar jeder Ausgabe abgeliefert werden muss. Um das Verhältnis der Regelungen zueinander auch im Ordnungswidrigkeitentatbestand korrekt abzubilden, soll die Ausnahme nach Satz 3 daher ebenfalls und mit dem empfohlenen Wortlaut in die vorliegende Nummer aufgenommen werden. Die nachfolgende Nummer 4 kann dann entfallen.

Zu der vom Ausschuss empfohlenen Streichung der Nummer 4 wird auf die Erläuterungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 5 empfiehlt der Ausschuss nur eine redaktionelle Folgeänderung zu der zu § 4 Abs. 1 Satz 1 empfohlenen Änderung.

Bei den Änderungen in Nummer 6 und Nummer 7 handelt es sich ebenfalls um redaktionelle Folgeänderungen, nämlich zu den entsprechenden Ergänzungsempfehlungen in § 5 Abs. 1 und 2.

Die Änderung in Nummer 8 hat nur sprachliche Gründe.

Die zu Nummer 9 empfohlene Änderung der Verweisung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Empfehlung, die Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 2 d. E. in einen eigenständigen Absatz 3/1 zu verlagern. Die weiteren Änderungen haben sprachliche Gründe oder dienen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Gesetzentwurf.

Die zu Nummer 10 empfohlenen Änderungen sind allein redaktioneller Natur. Für die hier mit einem Bußgeld bewehrte Vorschrift wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Berichts zur Frage der Gesetzgebungskompetenz verwiesen. Der GBD hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Regelung die Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 5 Abs. 6 Satz 3 nur sanktioniert werden könne, wenn letztere Gültigkeit habe, weil insoweit eine Gesetzgebungskompetenz des Landes bestehe. Andernfalls könne ein Bußgeld lediglich auf § 111 a Abs. 1 Nr. 2 UrhG gestützt werden, soweit auch ein Verstoß gegen § 95 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 UrhG vorliege. Der Ausschuss nahm dies zur Kenntnis.

Zu § 11 (Verordnungsermächtigung):

Die in Nummer 1 angesprochene Beschaffenheit der Medienwerke ist teilweise bzw. punktuell bereits in vorgehenden Vorschriften (vgl. § 5 Abs. 4 für unkörperliche Medienwerke: „unter Einhaltung marktüblicher technischer Standards“) geregelt. In der Folge sind insoweit lediglich diesen Rahmen ausfüllende Ordnungsregelungen möglich, was durch den zur Einfügung vorgeschlagenen Ausdruck „Näheres“ berücksichtigt werden soll.

Aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Systematik soll zudem die Verordnungsermächtigung der nachfolgenden Nummer 4 zu den technischen Standards der unkörperlichen Medienwerke, die ja deren Beschaffenheit betreffen, in die vorliegende Nummer - als Unterfall derselben („insbesondere“) - hochgezogen werden.

Dabei soll die Formulierung zum automatisierten Einsammeln aus den gleichen Gründen entfallen wie bei § 5 Abs. 4 (vgl. die dortigen Erläuterungen). Die Nummer 4 kann dann entfallen.

Auch zu der in Nummer 2 angesprochenen Frage finden sich vorgehend bereits gesetzliche Regelungen (vgl. § 4 Abs. 3). Etwaige Ordnungsvorschriften können lediglich in diesem Rahmen weiter ausdifferenzieren, was dann auch im Wortlaut der Regelung Berücksichtigung finden soll („Näheres“).

Zu den in Nummer 3 adressierten Verfahren der Ablieferung oder Übermittlung der Medienwerke gibt es in den vorgehenden Vorschriften ebenfalls bereits Vorgaben (vgl. z. B. § 5 Abs. 4), sodass auch hier das Wort „Näheres“ eingefügt werden soll.

Außerdem soll - wie auch sonst im Gesetz - neben der Übermittlung auch hier die Bereitstellung zur elektronischen Abholung mitaufgeführt werden, um auch insoweit nähere Vorgaben durch Verordnung zu ermöglichen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur empfohlenen Streichung der nachfolgenden Nummer 4.

Zu der Empfehlung, Nummer 4 zu streichen, wird auf die Erläuterungen zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten):

Die Landesbibliothek soll in der in die Verordnung neu einzufügenden Regelung mit ihrer vollständigen Bezeichnung genannt werden (vgl. auch Artikel 1 § 1). Die im Übrigen empfohlenen Änderungen sind lediglich redaktioneller und rechtsförmlicher Natur.

Zu Artikel 5:

Das Datum des Inkrafttretens muss aufgrund des Zeitablaufs angepasst werden.

(Verteilt am 25.03.2025)

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 23:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur - Drs. 19/6822 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/4317

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Wir gehen in die Beratung. Zu Wort gemeldet hat sich von der SPD-Fraktion Herr Penno. Bitte! Sie haben das Wort.

(Beifall bei der SPD - Unruhe)

- Kleinen Moment, Herr Penno! Wir warten noch kurz, bis es ein bisschen ruhiger geworden ist und die Gespräche mit den Nachbarn aufhören. Die Kolleginnen und Kollegen können ansonsten auch gern nach draußen gehen, denn wir schenken die Aufmerksamkeit jetzt Herrn Penno.

Bitte schön! Sie haben das Wort.

Sebastian Penno (SPD):

Vielen Dank. - Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute beraten wir also abschließend den durch die Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen.

Ich betone an dieser Stelle, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Pflicht zum Abliefern von Medienwerken in körperlicher Form und zum Übermitteln von Medienwerken in unkörperlicher Form an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek regeln soll - nicht mehr und nicht weniger. Warum betone ich das so? Ich betone das, weil die Beratungen im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur mit einem Wort zusammengefasst werden können: wild.

Ich bin zwar erst seit knapp zweieinhalb Jahren Mitglied des Niedersächsischen Landtages, aber so etwas habe ich noch nicht erlebt! Da nicht alle Kolleginnen und Kollegen in den Genuss gekommen sind, an den insgesamt vier Ausschusssitzungen, in deren Rahmen der Gesetzentwurf beraten worden ist, teilzunehmen, lassen Sie mich zunächst mit einem Vergleich starten, um allen ein Gefühl für die Situation zu geben.

Wären wir im Deutschunterricht, wäre der Gesetzentwurf mit einer Unterrichtslektüre vergleichbar - einer Novelle beispielsweise. Die Ausschussmitglieder wären folglich die Schülerinnen und Schüler. Die Lehrerinnen und Lehrer unter Ihnen wissen vermutlich schon, worauf ich hinauswill: Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst wie auch die Unterrichtenden im Rahmen der mündlichen Unterrichtung wären demnach die Lehrerinnen und Lehrer.

Die Ausschusssitzung am 10. Februar wäre dann vergleichbar mit der ersten Stunde, in der es um die Novelle gehen würde. Die Lehrkräfte - in unserem Fall der GBD und die Vertreterinnen des MWK - können also davon ausgehen, dass die Gesetzesbegründung der Landesregierung und die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD gelesen worden sind. Hier liegt aus meiner Sicht das Problem.

Während der GBD richtigerweise darauf hinweist, dass das Pflichtexemplarrecht für unkörperliche Medienwerke ein relativ junges Gebiet ist und daher wenig Rechtsprechung existiert, mithin die Abgrenzung zum Urheberrecht ein verfassungsrechtliches Problem darstellen *könnte*, scheint es, als würden einige Kolleginnen und Kollegen - nennen wir sie mal unverfänglich „die Opposition“ - das alles zum ersten Mal hören.

(Heiterkeit bei der SPD)

Die Lehrerinnen und Lehrer unter Ihnen werden das Problem kennen: Es gibt immer wieder Schülerinnen und Schüler, die der Meinung sind, dass es sich nicht lohne, Schullektüre zu lesen. Das mag in der Schule in den Fällen funktionieren, in denen die

Lektüre verfilmt worden ist oder es einen guten Wikipedia-Artikel gibt.

(Heiterkeit bei der SPD und den GRÜNEN)

In unserem Fall ist das - ich habe schon darauf hingewiesen - aber nicht der Fall, und so nimmt das Ganze seinen Lauf.

Es werden Fragen gestellt, die schon in der Gesetzesbegründung erläutert worden sind, es werden Fragen gestellt, die in den Anmerkungen des GBD erläutert worden sind, es werden die gleichen Fragen immer und immer wieder gestellt - und mit einer Ruhe beantwortet, die ein wirklich hohes Maß an pädagogischer Kompetenz erkennen lässt.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

So gut wie jede Klasse hat diesen einen lernunwilligen Schüler, der das Klassenziel aber stets erreicht, wenn er sich denn mal bemüht, mitzumachen. Und Sie können es sich denken: Diesen einen Schüler haben wir im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur natürlich auch.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wer sich einmal den Spaß machen möchte, das Ganze nachzuerfolgen, der kann gern die zehn Seiten Protokoll zur ersten mündlichen Unterrichtung vom 10. Februar lesen.

(Reinhold Hilbers [CDU]: Wenn Sie da auch so lange gesprochen haben!)

Wer davon noch nicht abgeschreckt ist, der wird es sich sicherlich auch nicht nehmen lassen, die 14 Seiten Protokoll zur zweiten mündlichen Unterrichtung vom 17. Februar zu lesen.

Wenn Sie dann verstanden haben, was der Unterschied zwischen Medienwerken in körperlicher Form und Medienwerken in unkörperlicher Form ist, dann hätten Sie schon mal mit einer soliden Vier bestanden.

(Heiterkeit bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Sind Sie dann in der Lage, zu erläutern, was die Ablieferungs- und Übermittlungspflicht auf der einen Seite bedeutet und was die Ausnahmen davon auf der anderen Seite sind, dann haben Sie sich schon eine zufriedenstellende Drei verdient.

Wenn Sie dann den Unterschied zwischen unkörperlichen Medienwerken, die körperlichen Medienwerken *funktional* entsprechen und damit von sich aus übermittlungspflichtig sind, und unkörperlichen Medienwerken, die körperlichen Medienwerken *nicht funktional* entsprechen und damit nur nach Aufforderung übermittlungspflichtig sind, erläutern können, dann haben Sie sich sogar eine stabile Zwei verdient.

(Zurufe von den GRÜNEN: Oho!)

Haben Sie dann noch verstanden, welche grundgesetzlichen Abwägungen zwischen dem Pflichtexemplarrecht als landesgesetzlicher Kompetenz und dem Urheberrecht als bundesgesetzlicher Kompetenz nachzuvollziehen sind, dann haben Sie sich eine glatte Eins verdient.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Bewerten Sie sich gerne selbst, hören Sie den nachfolgenden Kolleginnen und Kollegen aufmerksam zu, und beurteilen Sie, ob alle das Klassenziel erreicht haben, liebe Kolleginnen und Kollegen!

(Heiterkeit bei der SPD)

Zuletzt will ich Ihnen aber auch den Lösungsschlüssel an die Hand geben, damit Sie auch inhaltsvoll korrigieren können.

Erstens. Die Definition, was ein Medienwerk in körperlicher Form ist und was ein Medienwerk in unkörperlicher Form ist, finden Sie praktischerweise in § 2 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes.

Zweitens. Die Ablieferungspflicht ist dann wiederum in den §§ 3 und 4 zu finden, die Übermittlungspflicht in den §§ 3 und 5, während die Ausnahmen in § 6 zu finden sind.

Drittens. Den Unterschied zwischen unkörperlichen Medienwerken, die funktional einem körperlichen Medienwerk entsprechen, und unkörperlichen Medienwerken, die nicht funktional einem körperlichen Medienwerk entsprechen, können Sie § 5 entnehmen. Kurz: Alles, was es auch in der echten Welt gibt, ist funktional, und alles, was es nur in der digitalen Welt gibt, ist nicht funktional einem körperlichen Medienwerk entsprechend.

Viertens. Zur Frage der Abgrenzung von landesrechtlicher und bundesrechtlicher Kompetenz empfehle ich die Ausführungen von Professor Steinhauer in der zweiten mündlichen Unterrichtung. Wer es grundsätzlicher haben möchte, dem empfehle

ich, in der Bibliothek des Niedersächsisches Landtages nach juristischen Lehrbüchern zum Staatsorganisationsrecht zu fragen.

(Volker Bajus [GRÜNE]: Hoch lebe unsere Bibliothek!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Niedersächsische Landesregierung, das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und Minister Falko Mohrs haben ein gutes und zeitgemäßes Gesetz zur Regelung des Pflichtexemplarrechts vorgelegt, das uns auf den Stand der Zeit bringt und flexibel genug ist, auch auf zukünftige mediale Veränderungen zu reagieren. Jeder, der etwas anderes behauptet, hat vielleicht nur das Klassenziel nicht erreicht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Herzlichen Dank, Herr Penno. - Die nächste Wortmeldung kommt aus der AfD-Fraktion. Frau Schülke!

(Beifall bei der AfD)

Jessica Schülke (AfD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Werte Herren und Damen! Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Abgaberechts für Pflichtexemplare an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek soll heute seinen Abschluss finden.

Ein wesentlicher Aspekt dieses Gesetzes ist die Absicht, die Ablieferungspflicht für Druck- und Medienwerke aus dem Pressegesetz zu lösen und in ein eigenständiges Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz zu überführen.

Diese Änderung mag auf den ersten Blick systematisch wirken, offenbart jedoch bei näherem Betrachten gravierende Schwächen in der Ausführung und Praxisanwendung. Der GBD, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages, hat bei der Überprüfung des Gesetzentwurfs gravierende rechtliche Risiken festgestellt.

So wirft die Praktikabilität des Gesetzes insbesondere bei der Umsetzung der §§ 5 und 6 erhebliche Bedenken auf. Diese Paragraphen sollen die neue Abgabepflicht für unkörperliche Medienwerke - also von digitalen Netzpublikationen - regeln. Das Problem hierbei ist, dass nach wie vor Unklarheiten darüber bestehen, welche digitalen Produkte zu den

unkörperlichen Medienwerken zählen und ob diese überhaupt der Abgabepflicht unterstellt werden können. Denn wir sprechen bei Weitem über mehr als über E-Books.

Es gibt einen großen Bereich, den die Bibliothekswissenschaft als „graue Literatur“ bezeichnet. Dazu zählen unter anderem auch Skripte und White Paper. Die sind ein wichtiger Teil der Netzpublikationen.

Dazu kommen aber noch Blogs, Podcasts, Videologs, Websites, Info-Newsletter und insbesondere Werke, die durch künstliche Intelligenz erzeugt werden. Die verpflichtende Abgabe solcher digitaler Formate geht mit einer Vielzahl technischer, rechtlicher und ethischer Fragen einher, die bislang ebenfalls unzureichend geklärt sind.

Hinzu kommt, dass die umfassende Sammlung persönlicher Daten bis hin zu Kontodaten, die in der Gesetzesinitiative der rot-grünen Landesregierung vorgesehen ist, weit über das notwendige Maß hinausgeht. Hier wird die potenzielle Bedrohung der Meinungsfreiheit und der Persönlichkeitsrechte einfach ignoriert.

Dies ist vor allem auch deshalb besonders kritisch, da es einen umfangreichen Sanktionskatalog gibt. Dieser stuft Nichtablieferungen als Ordnungswidrigkeiten ein, deren Konsequenzen hohe Geldbußen sein können. Eine solche Regelung ist absolut unverhältnismäßig.

Weiterhin hat der GBD auf erhebliche verfassungsrechtliche Risiken insbesondere im Zusammenhang mit unklaren Gesetzgebungskompetenzen des Landes und im Bereich des Urheberrechts hingewiesen.

Ich fasse zusammen: Nicht allein die technischen Schwächen, sondern vor allem auch die potenziellen Gefahren für die verfassungsmäßigen Grundrechte konnten in den Beratungen nicht ausreichend ausgeräumt werden. Dem Vorschlag, das Gesetz erst einmal in schlankerer, aber rechtssicherer Form auf den Weg zu bringen, wurde leider nicht gefolgt.

Aus diesem Grund können wir dem Gesetzentwurf so, wie er jetzt vorliegt, nicht zustimmen und lehnen ihn ab.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Wir werden kurz jetzt einen Wechsel im Sitzungsvorstand vornehmen. Der nächste Redner ist Herr Hillmer von der CDU.

(Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer übernimmt den Vorsitz)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Ich darf Ihnen direkt das Wort erteilen, Herr Hillmer. Sie sind schon da, fangen Sie gerne an!

(Beifall bei der CDU)

Jörg Hillmer (CDU):

Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Penno, Sie sind neu hier. Aber ich glaube, solch eine Rede sollten Sie hier nicht halten. Das war wirklich gar nichts.

(Beifall bei der CDU)

Gehen Sie bitte davon aus, dass es Menschen geben wird - Richter oder vielleicht auch Bürger -, die sich fragen werden, wie ein solches Gesetz entstehen konnte. Die werden dann Ihre Rede im Protokoll finden. Das fände ich an Ihrer Stelle extrem peinlich.

Wenn wir Gesetze beschließen, die Bürger verpflichten, dann brauchen wir eine gewisse Ernsthaftigkeit. Mit welcher Überheblichkeit Sie hier über unseren Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hergezogen sind,

(Eike Holsten [CDU]: Maximale Frechheit!)

das finde ich schon ungeheuerlich.

(Beifall bei der CDU und bei der AfD)

Unser Gesetzgebungs- und Beratungsdienst ist mit wirklich hochkarätigen Juristen bestückt, die sich Gedanken machen. Während der Gesetzesberatung im Ausschuss habe ich wirklich den Gedanken gehabt: Wie gut wäre es, wenn auch die Landesregierung einen Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hätte, der sie bei der Gesetzesvorlage beraten würde! Dann wäre es nämlich dazu gar nichts erst gekommen.

(Beifall bei der CDU)

Meine Damen und Herren, wenn wir hier Gesetze beschließen, die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes verpflichten, dann muss eindeutig, klar und für jeden nachvollziehbar sein: Wer muss was tun?

Schon bisher muss jeder, der ein Medienwerk herausbringt, ein Belegexemplar bei der Landesbibliothek einreichen. Das war in einer linearen Welt eine vielleicht lästige, aber leistbare Pflicht für eine überschaubare Zahl von Verlegern und Sendern.

Im Internetzeitalter, mit Social Media und allem, was da noch kommen mag, wenden Sie sich mit Ihrem neuen Gesetzentwurf aber potenziell an 8 Millionen Produzenten von Medienwerken in Niedersachsen.

Ich möchte am eng am beschlussempfohlenen Gesetzestext argumentieren:

„Übermittlungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein unkörperliches Medienwerk erstmals öffentlich zugänglich zu machen, und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.“

Was, meine Damen und Herren, sind unkörperliche Medienwerke?

„Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen“.

§ 2 Abs. 1 Satz 3.

Was, meine Damen und Herren, muss also derjenige tun, der etwas erstmals in öffentlichen Netzen veröffentlicht? § 5 Abs. 1:

„Die oder der Übermittlungspflichtige ... hat jedes unkörperliche Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift, eine Zeitung oder einem Bild- oder Tonträger funktional entspricht, unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung an die Landesbibliothek zu übermitteln.“

Im Zweifel ist also erst einmal alles abzuliefern,

(Eva Viehoff [GRÜNE]: Nein!)

es sei denn - § 6 Abs. 2 -, die Landesbibliothek verzichtet „insoweit bereits auf die Ablieferung oder Übermittlung“.

Davon unterscheiden Sie - § 5 Abs. 2 -

„unkörperliche Medienwerke, die körperlichen Medienwerken nicht funktional entsprechen“.

Diese sind erst „nach Aufforderung durch die Landesbibliothek an diese zu übermitteln“.

Als wäre es nicht schon genug, auch noch § 5 Abs. 3:

„Zusammen mit dem unkörperlichen Medienwerk sind Software und alle Elemente und Werkzeuge zu übermitteln, die in ein übermittlungspflichtiges Medienwerk eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware.“

Meine Damen und Herren, wann wird ein Bild bei Facebook ein Bildträger im Sinne dieses Gesetzes? Wann wird ein Filmchen bei YouTube ein Bild- oder Tonträger im Sinne dieses Gesetzes? Wann wird ein Liedchen bei TikTok ein Tonträger im Sinne dieses Gesetzes? Und wann wird ein Podcast ein Hörbuch im Sinne dieses Gesetzes? Hier entsteht ein gigantischer Graubereich für jedermann in Niedersachsen, der auch noch strafbeweht aufgefördert ist, seine im Internet veröffentlichten Bild- und Tonwerke abzuliefern,

(Eva Viehoff [GRÜNE]: Nein!)

und die beauftragte Landeseinrichtung entscheidet dann, ob sie sie haben möchte.

Die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes haben einen Anspruch auf Rechtsklarheit. Der Staat hingegen sollte sich mäßigen und auf den minimal notwendigen Eingriff in das Leben der Menschen beschränken.

(Beifall bei der CDU)

Keine staatliche Stelle, kein Finanzamt, keine Polizei, kein Amt verlangt von den Bürgern: Liefert erst mal alles ab, und wir entscheiden dann, was wir haben wollen.

Gestern haben Sie in der Beratung über kinderporografische Darstellungen im Internet die Speicherung von Verkehrsdaten abgelehnt. Hier gehen Sie jedoch viel weiter.

(Jessica Schülke [AfD]: Ja!)

Vielleicht können Polizei und Staatsanwaltschaft nach diesem Gesetzesbeschluss in der Landesbibliothek recherchieren.

Weitere, anders gelagerte verfassungsrechtliche Bedenken des GBD möchte ich in Erinnerung rufen. Sie sind hier bereits mehrfach zitiert und angesprochen worden.

Meine Damen und Herren, wir meinen, dass Sie sich bei der Gesetzesformulierung mehr Mühe hätten geben müssen. Leider haben Sie unsere Hinweise ausgeschlagen. Sie, liebe Abgeordneten von SPD und Grünen, sind sich gar nicht bewusst, wozu Sie sich selbst und alle Niedersachsen mit der Zustimmung zum Gesetz gleich verpflichten. Wir werden in ein paar Monaten nachfragen, wie viele Ihrer eigenen Postings der Landesbibliothek vorgelegt wurden.

Rechtsunsicherheit ist nicht gut. Ebenfalls ist es nicht gut, wenn die Veröffentlichung in andere Bundesländer oder ins Ausland verlagert wird.

Wir lehnen die Sammlung von Kulturgut, auch in Form von Pflichtexemplaren, nicht grundsätzlich ab.

(Volker Bajus [GRÜNE]: Das wäre auch noch schöner!)

Aber dieses Gesetz ist maßlos und wird so nicht lange Bestand haben können. Deshalb enthalten wir uns und warten auf die Wiedervorlage.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Vielen Dank, Herr Hillmer. - Die nächste Wortmeldung, die vorliegt, ist von der Frau Abgeordneten Viehoff von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Frau Viehoff, kommen Sie gerne nach vorne!

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Eva Viehoff (GRÜNE):

Frau Präsidentin! Meine Kolleg*innen! Lassen Sie mich vorausschicken: Ich danke dem GBD für seine gute, ausführliche Erklärung und vor allem für die Geduld, mit der er im Ausschuss immer wieder erklärt hat, was anscheinend nicht verstanden werden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN, bei der SPD und von Jörg Hillmer [CDU])

Unser kulturelles Erbe zu sichern, ist wichtig. Da wir digital unterwegs sind, muss das auch für digitale Medien gelten - für nicht körperliche Medien, die körperlichen Medien funktional entsprechen. Und das ist eben nicht der Facebook-Post.

Der wird nämlich von der Deutschen Nationalbibliothek - auch das ist in der Diskussion herausgekommen - über Web-Harvesting durchsucht. Und wenn dann ein Bild von Ihrer Website, Herr Hillmer, so

wichtig ist, dass es für das kulturelle Erbe in Niedersachsen vonnöten ist,

(Heiterkeit bei den GRÜNEN und bei der SPD)

dann wird Sie die Bibliothek anschreiben und Sie bitten, ihr dieses Bild zur Verfügung zu stellen.

(Jörg Hillmer [CDU]: Warum haben Sie das nicht ins Gesetz geschrieben?)

Das ist der Unterschied: weil es sich in diesem Fall um ein nicht körperliches Medium, das eben keinem gedruckten Medium entspricht, handelt. Ich weiß nicht, wie oft wir das noch erklären sollen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Frau Viehoff, lassen Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Hillmer zu?

Eva Viehoff (GRÜNE):

Ich habe heute keinen Bock auf Zwischenfragen.

(Heiterkeit und Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD - Zurufe von der CDU: Das ist ja wie auf dem Schulhof hier! Junge, Junge, Junge! - Volker Bajus [GRÜNE] - zur CDU -: Nun hört mal zu! Dann versteht ihr vielleicht noch was! - Unruhe - Glocke der Präsidentin)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Ich bitte darum, zur Ruhe zu kommen. Dann können wir den Rest der Rede hören. Sie kennen die parlamentarischen Mittel.

(Uwe Schünemann [CDU]: Wir kennen auch die parlamentarische Sprache!)

Eva Viehoff (GRÜNE):

Übrigens: Dieses Gesetz ist schon in der 18. Wahlperiode angeschoben worden. Jetzt wurde es wieder aufgenommen. Das Ministerium hat nicht alles weggeext und dann ein neues Gesetz geschrieben, sondern Ihr Kultur- und Wissenschaftsminister wollte ein Pflichtexemplargesetz, das genau dieses regelt.

Weil es juristisch ein neues Gebiet ist, gibt es an der einen oder anderen Stelle verfassungsmäßige Bedenken. Die hat der GBD ausgesprochen, und die haben wir auch zur Kenntnis genommen. Aber für

uns ist es wichtig, unser kulturelles Erbe, das online zur Verfügung steht, zu sichern.

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Frau Viehoff, letzter Satz!

Eva Viehoff (GRÜNE):

Wir gehen davon aus, dass sowohl das Gesetz im Sinne des Urheberrechts als auch die Regelung der Nationalbibliothek rechtens ist, und werden heute zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Vielen Dank. - Ich freue mich, dass wir mit der Diskussion noch nicht zu Ende sind, sondern noch die Landesregierung hören. Herr Minister Mohrs, bitte schön!

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Falko Mohrs, Minister für Wissenschaft und Kultur:

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich möchte noch einmal auf ein paar Dinge eingehen, die in den, wie ich finde, sehr ausführlichen, intensiven Beratungen im Ausschuss zur Sprache gekommen sind.

Der GBD und Herr Professor Steinhauer, der diejenige Persönlichkeit ist, die in diesen Fragen bundesweit die größte Expertise hat, haben die hier gestellten Fragen im Ausschuss schon beantwortet. Ich hatte den Eindruck: Dass man sie hier wiederholt hat, hat vor allem dem Versuch gedient, Dinge unklarer darzustellen, als sie es in den Ausschusssitzungen waren. Deshalb war es gut, in der einen oder anderen Sache noch einmal Klarheit in die Debatte zu bringen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, zunächst aber: Ich bin allen Beteiligten - den eben Erwähnten, aber auch den Bibliotheken des Landes - sehr dankbar. Wir haben, beginnend in der vergangenen Wahlperiode - das wurde schon gesagt -, und fortgesetzt in der laufenden Wahlperiode einen längeren Weg hinter uns gebracht, auf dem wir uns damit auseinandergesetzt haben, wie die Fragen von Bibliotheken und digitalen Veröffentlichungen neu zu fassen und in unterschiedlichen Aspekten zu berücksichtigen sind. Das haben wir beispielsweise getan, indem wir im März des letzten Jahres die Open-Access-Förderung „NiedersachsenOPEN“,

ferner ein Projekt der Technischen Informationsbibliothek zur digitalen Langzeitarchivierung und die Unterstützung innovativer Texterkennungen für historische Dokumente an den Start gebracht haben.

In der digitalen Welt wird sehr vieles nicht mehr in körperlicher, also gedruckter Form - in Form von Papieren, Broschüren, Büchern oder Ähnlichem - zur Verfügung gestellt, ist aber trotzdem der Art und Weise nach genau diesen körperlichen Werken nachempfunden. Genau dort wird angesetzt. Es geht darum, dass auch die Dinge, die nicht mehr in gedruckter Form vorliegen, aber trotzdem für das kulturelle Gedächtnis und das kulturelle Erbe von Relevanz sind, zu archivieren.

Dabei haben wir andere Dinge zu berücksichtigen als bei der gedruckten Form - weil der Ort des Herausgebers vielleicht nicht relevant dafür ist, wo das Pflichtexemplar erfasst wird oder weil es sein kann, dass bereits kleine Veränderungen an der URL dazu führen, dass diese Werke später nicht mehr verlässlich aufgefunden werden können.

Deswegen gehen wir in Niedersachsen diesen Weg - übrigens im Nachgang zu vielen anderen Bundesländern. Wir konnten also auf die Erfahrungen aufsetzen, die in anderen Bundesländern gesammelt worden sind, Herr Hillmer. Und deswegen haben wir uns mit Herrn Steinhauer auch genau die Persönlichkeit ausgesucht, die in anderen Bundesländern diesen Weg mitgegangen ist und daraus gelernt hat und dann im Ausschuss all die Fragen beantwortet hat.

Wir setzen auf das auf, was in Niedersachsen eine lange Tradition hat, denn für uns gibt es das Pflichtexemplarwesen bereits seit 1737. Das galt zugegebenermaßen damals für die körperlichen Werke, aber in der Übersetzung jetzt eben auch für die unkörperlichen.

Deswegen gilt mein Dank vor allem der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Bibliothek hier in Hannover, die diesen ganzen Weg sehr konsequent und mit hoher Fachlichkeit mit uns gegangen ist und in Zukunft für uns in Niedersachsen der zentrale Ort sein wird.

Ich danke dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, der im Ausschuss nach meinem Eindruck - entgegen der Wahrnehmung einiger - sehr intensiv all die Fragen beantwortet und damit dazu beigetragen hat, dass bei allen Beteiligten Klarheit da sein könnte.

In diesem Sinne danke ich Ihnen für intensive Beratungen und würde mich freuen, wenn Sie diesem Gesetz zustimmen. Es ist ein Beitrag dafür, dass wir

unser kulturelles Erbe in Niedersachsen auch in digitaler Form weiterhin sammeln.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Vielen Dank, Herr Minister.

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Bevor wir jetzt zur Abstimmung kommen, möchte ich darum bitten, dass ein bisschen mehr Ruhe im Plenarsaal ist. Es ist mittlerweile recht laut geworden.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das sind die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Die Gegenprobe! - Das ist die Fraktion der AfD. Wer möchte sich enthalten? - Das ist die Fraktion der CDU. Der Beschlussempfehlung wurde gefolgt.

Vielen Dank.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 28. März 2025

Nummer 23

Gesetz zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Vom 27. März 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz (NPfExG)

§ 1

Regelungsgegenstand, Sammelauftrag der Landesbibliothek

(1) Dieses Gesetz regelt die Pflicht, von Medienwerken ein Pflichtexemplar an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek (Landesbibliothek) abzugeben.

(2) ¹Die Landesbibliothek hat den Auftrag, die Pflichtexemplare zu sammeln, bibliografisch zu erschließen, für die Benutzung bereitzustellen sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. ²Die Pflichtexemplare bilden eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kulturfördergesetzes und für die Erstellung der Niedersächsischen Bibliografie, in der Publikationen mit einem inhaltlichen Bezug zu Niedersachsen verzeichnet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

¹Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild oder Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form öffentlich zugänglich gemacht werden. ²Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern oder anderen Trägern (körperliche Medienwerke). ³Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen (unkörperliche Medienwerke).

§ 3

Ablieferungspflichtige und Übermittlungspflichtige

(1) Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein körperliches Medienwerk zu verbreiten, und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

(2) Übermittlungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein unkörperliches Medienwerk erstmals öffentlich zugänglich zu machen, und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

(3) Wird ein in Niedersachsen liegender Ort in einem Medienwerk als Verlags- oder Erscheinungsort angegeben, so wird vermutet, dass die in Absatz 1 oder 2 genannten ortsbezogenen Voraussetzungen für die Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht vorliegen.

§ 4

Pflicht zur Ablieferung von körperlichen Medienwerken

(1) ¹Die oder der Ablieferungspflichtige (§ 3 Abs. 1) hat von jedem körperlichen Medienwerk unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung ein Exemplar an die Landesbibliothek abzuliefern. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 Abs. 1 oder durch Verordnung nach § 11 Nr. 4 von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind.

(2) ¹Zusammen mit dem körperlichen Medienwerk ist jeweils ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben abzuliefern. ²Außerdem ist jeweils auch ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und anderen Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen, abzuliefern.

(3) ¹Wird ein körperliches Medienwerk in verschiedenen Ausgaben veröffentlicht, so ist ein Exemplar jeder Ausgabe abzuliefern, auch wenn die Ausgaben inhaltlich identisch sind. ²Dies gilt nicht für unveränderte Neuauflagen von bereits abgelieferten körperlichen Medienwerken. ³Erscheinen verschiedene Ausgaben, die inhaltlich identisch sind, gleichzeitig, so ist nur ein Exemplar der beständigsten Ausgabe abzuliefern.

(4) ¹Für körperliche Medienwerke, die nur einzeln auf Bestellung hergestellt werden, kann die Landesbibliothek anordnen, dass die oder der Ablieferungspflichtige zusätzlich zum Exemplar des körperlichen Medienwerkes oder an dessen Stelle das Medienwerk in unkörperlicher Form übermittelt. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen. ³Wird das Medienwerk nur in unkörperlicher Form übermittelt, so ist die Landesbibliothek berechtigt, ein Exemplar des körperlichen Medienwerkes zur Aufnahme in ihre Sammlung auf ihre Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen. ⁴Für die nach den Sätzen 1 und 2 übermittelten Medienwerke gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

(5) Die oder der Ablieferungspflichtige hat die Ablieferungen nach den Absätzen 1 bis 3 und die Übermittlungen nach Absatz 4 Satz 1 unentgeltlich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 5

Pflicht zur Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken

(1) ¹Die oder der Übermittlungspflichtige (§ 3 Abs. 2) hat jedes unkörperliche Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift, einer Zeitung oder einem Bild- oder Tonträger funktional entspricht, unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung an die Landesbibliothek zu übermitteln. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 Abs. 1 oder durch Verordnung nach § 11 Nr. 4 von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind.

(2) ¹Unkörperliche Medienwerke, die körperlichen Medienwerken nicht funktional entsprechen, sind nach Aufforderung durch die Landesbibliothek an diese zu übermitteln. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen.

(3) Zusammen mit dem unkörperlichen Medienwerk sind Software und alle Elemente und Werkzeuge zu übermitteln, die in ein übermittlungspflichtiges Medienwerk eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware.

(4) An die Stelle der Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nach Absprache mit der Landesbibliothek die Bereitstellung zur elektronischen Abholung treten.

(5) Unkörperliche Medienwerke sind unter Einhaltung marktüblicher technischer Standards und Verfahren zu übermitteln oder zur elektronischen Abholung bereitzustellen.

(6) Die oder der Übermittlungspflichtige hat die Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie die Bereitstellungen zur elektronischen Abholung nach Absatz 4, jeweils in Verbindung mit Absatz 5, unentgeltlich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

(7) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke, die ihr nach Absatz 1 oder Absatz 2 übermittelt oder nach Absatz 4 zur elektronischen Abholung bereitgestellt wurden, selbst oder durch einen Dritten speichern, vervielfältigen und technisch verändern, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in ihre Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Nutzung bereitzustellen sowie dessen Erhaltung und

Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. ²Sie darf das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung entsprechend den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), zugänglich machen. ³Die oder der Übermittlungspflichtige hat den vorstehenden Nutzungen entgegenstehende technische Maßnahmen vor der Übermittlung oder vor Bereitstellung zur elektronischen Abholung aufzuheben.

(8) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke, die ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind, einsammeln und in ihre Sammlung übernehmen, wenn sie andernfalls von der Landesbibliothek mittels Aufforderung nach Absatz 2 angefordert werden würden oder wenn sie der Übermittlungspflicht nach Absatz 1 unterfallen. ²Sie kann hierzu mit Dritten, insbesondere mit der Deutschen Nationalbibliothek, zusammenarbeiten. ³Für die Erhaltung und Nutzung der nach Satz 1 eingesammelten unkörperlichen Medienwerke gilt, soweit der Landesbibliothek nicht weiterreichende Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁴Teilt die Landesbibliothek der oder dem Übermittlungspflichtigen mit, dass das Medienwerk nach den Sätzen 1 und 2 eingesammelt ist, so ist eine Übermittlung des Medienwerkes oder seine Bereitstellung zur elektronischen Abholung zur Erfüllung einer Verpflichtung zur Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 6 nicht mehr erforderlich.

§ 6

Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht, kein Anspruch auf Aufnahme in die Sammlung

(1) Der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht unterliegen nicht

1. amtliche Veröffentlichungen, die ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. Medienwerke, die nur Zwecken des Gewerbes, des Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, insbesondere Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte,
3. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter und
4. Filme, audiovisuelle Werke auf Abruf und ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke.

(2) ¹Medienwerke, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht, muss die Landesbibliothek nicht in ihre Sammlung aufnehmen; sie kann insoweit bereits auf die Ablieferung oder Übermittlung verzichten. ²Ein Anspruch auf Aufnahme eines bestimmten Medienwerkes in die Sammlung der Landesbibliothek besteht nicht.

§ 7

Durchsetzung der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht

Die Durchsetzung der Pflicht zur Ablieferung von körperlichen Medienwerken oder zur Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken erfolgt nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 8

Entschädigung für körperliche Medienwerke

(1) ¹Ist die Auflage eines körperlichen Medienwerkes nicht höher als 300 Exemplare und beträgt der Ladenpreis mindestens 200 Euro je Exemplar, so wird der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Hälfte des Ladenpreises erstattet. ²Hat im Fall des Satzes 1 das Medienwerk keinen Ladenpreis und betragen die Kosten für die Herstellung mindestens 80 Euro je Exemplar, so werden der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Kosten für die Herstellung erstattet.

(2) Dienen die aus dem Verkauf des körperlichen Medienwerkes erzielten Einnahmen in vollem Umfang gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung, so gilt unabhängig von der Auflagenhöhe und dem Ladenpreis und unabhängig von der Höhe der Kosten für die Herstellung Absatz 1 entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wurde.

(4) Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb eines Monats nach Ablieferung des Medienwerkes schriftlich oder elektronisch bei der Landesbibliothek zu stellen.

§ 9

Auskunftspflicht, Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die oder der Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtige hat der Landesbibliothek auf ihr Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Auskünfte, einschließlich solcher zu personenbezogenen Daten, unentgeltlich zu erteilen. ²Kommt die oder der Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtige der Pflicht nach Satz 1 nicht nach, so kann die Landesbibliothek nach Ablauf eines Monats die notwendigen Informationen auf Kosten der oder des Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen auf anderem Wege beschaffen.

(2) ¹Die Landesbibliothek darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies

1. für die Ablieferung eines Exemplars eines körperlichen Medienwerkes und seine Aufnahme in die Sammlung,
2. für die Übermittlung oder Bereitstellung zur elektronischen Abholung eines unkörperlichen Medienwerkes und seine Abholung sowie seine Aufnahme in die Sammlung,
3. für die Einsammlung eines ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglichen unkörperlichen Medienwerkes und seine Aufnahme in die Sammlung,
4. zur weiteren Nutzung eines abgelieferten körperlichen oder eines übermittelten, zur elektronischen Abholung bereit gestellten oder eingesammelten unkörperlichen Medienwerkes,
5. zur Einholung von Auskünften über das Medienwerk,
6. zur Gewährung einer Entschädigung oder
7. zur Katalogisierung des Medienwerkes mit Verknüpfung und Einarbeitung personenbezogener Daten in der von der Deutschen Nationalbibliothek und anderen Einrichtungen geführten Gemeinsamen Normdatei

erforderlich ist. ²Verarbeitet werden dürfen insbesondere der Familienname, die Vornamen und die elektronischen sowie postalischen Adressdaten sowie Telefonnummer (Kontaktdaten) und die Bankverbindung der oder des Ablieferungspflichtigen und der oder des Übermittlungspflichtigen, die Kontaktdaten ihrer oder seiner Beschäftigten sowie der Familienname und die Vornamen der Urheberin oder des Urhebers des Medienwerkes und weitere über diese oder diesen in dem Medienwerk veröffentlichte Daten. ³Nach Satz 1 verarbeitet werden dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, soweit sie in dem Medienwerk veröffentlicht sind.

(3) Bezüglich personenbezogener Daten in nach diesem Gesetz abgelieferten körperlichen oder übermittelten, zur elektronischen Abholung bereit gestellten oder eingesammelten unkörperlichen Medienwerken bestehen nicht

1. das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung nach Artikel 16 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung,
2. das Recht nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, und
3. das Recht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung, gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch einzulegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Exemplar eines körperlichen Medienwerkes nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgeliefert,

2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht die einem körperlichen Medienwerk zugehörigen Beigaben, Beilagen oder Materialien abliefern,
3. nicht gemäß § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ein Exemplar jeder Ausgabe oder in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 3 der beständigsten Ausgabe eines körperlichen Medienwerkes abliefern,
4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ein körperliches Medienwerk nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig in unkörperlicher Form übermitteln,
5. entgegen § 5 Abs. 1 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk funktional entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermitteln,
6. entgegen einer vollziehbaren Aufforderung nach § 5 Abs. 2 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk nicht funktional entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermitteln,
7. entgegen § 5 Abs. 3 die dort genannte Software und die dort genannten Elemente und Werkzeuge nicht übermitteln,
8. entgegen einer Absprache nach § 5 Abs. 4 ein unkörperliches Medienwerk oder die in § 5 Abs. 3 genannte Software und die dort genannten Elemente und Werkzeuge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur elektronischen Abholung bereitstellt,
9. ein unkörperliches Medienwerk nach § 5 Abs. 1 oder 2 übermitteln oder nach einer Absprache nach § 5 Abs. 4 zur elektronischen Abholung bereitstellt, ohne vorher nach § 5 Abs. 7 Satz 3 entgegenstehende technische Maßnahmen aufgehoben zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Das für die wissenschaftlichen Bibliotheken zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. Näheres zur Beschaffenheit der ablieferungs- oder übermittlungspflichtigen Medienwerke, insbesondere zu den einzuhaltenden technischen Standards bei zu übermittelnden oder zur elektronischen Abholung bereitzustellenden unkörperlichen Medienwerken,
2. Näheres zu der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht in den Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. Näheres zum Verfahren der Ablieferung oder Übermittlung oder Bereitstellung zur elektronischen Abholung der Medienwerke und
4. über § 6 Abs. 1 hinausgehende Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes

§ 12 des Niedersächsischen Pressegesetzes vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Archivgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Archivgesetzes vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Landesarchiv kann auf die Übernahme solcher Werke verzichten, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht.“

2. Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„§ 8 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 2 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 30. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:
„7. die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek bei Zuwiderhandlungen nach § 10 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes vom 27. März 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 23).“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. März 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

N i e d e r s c h r i f t
über die 28. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 5. August 2024
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Einführung eines hochschuleigenen Ordnungsrechts**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3645](#)

- b) **Antisemitismus an Hochschulen wirksam bekämpfen und Präventionsarbeit stärken**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/4583](#)

Anhörung

- Landeshochschulkonferenz Niedersachsen.....	5
- Prof. Dr. Nils Hoppe, Centre for Ethics and Law in the Life Sciences, Leibniz Universität Hannover.....	15
- LandesAstenKonferenz Niedersachsen	23
- VJSNord - Verband Jüdischer Studierender Nord	27
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen.....	32
- Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen.....	34
- RIAS - Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Niedersachsen	40

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)
Verfahrensfragen..... 44

3. **Terminangelegenheiten..... 45**

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
9. Abg. Cindy Lutz (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (zeitw. vertr. d. d. Abg. Colette Thiemann) (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (i. V. d. Abg. Lukas Reinken) (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Swantje Schendel (i. V. d. Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE)

Zeitweise übernehmen Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD) und Abg. Martina Machulla (CDU) den Vorsitz.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Mohr,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling,
Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse,
Redakteur Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.33 Uhr bis 16.43 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)

erste Beratung: 42. Plenarsitzung am 17.06.2024

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Verfahrensfragen

Der - federführende - **Ausschuss** kommt überein, auf eine Anhörung zu verzichten und mit der Beratung zu beginnen, sobald der GBD eine Vorlage zu dem Gesetzentwurf herausgegeben hat.

N i e d e r s c h r i f t
über die 37. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 10. Februar 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)
Fortsetzung der Beratung 5
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Weiterbildung sowie des vierten Bildungssektors und zur Einführung eines Innovationsfonds in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4257](#)
Fortsetzung der Beratung 15
Beschluss 16
3. **Masterplan Marienburg 2030 - kultur- und landesgeschichtliche Bedeutung bewahren und erschließen!**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6281](#)
4. **Neuer Zukunftsplan für Schloss Marienburg - ein einzigartiges kulturelles Erbe erhalten und touristisch nachhaltig nutzen!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6107](#)
dazu: Eingabe 00914/05/19
Unterrichtung durch die Landesregierung 17
Aussprache 19
Beratung und Verfahrensfragen 22

5. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Gründen und der Notwendigkeit für die Modernisierung der Satzung der VolkswagenStiftung sowie zu den konkreten Änderungen in der neuen Satzung und deren Auswirkungen auf die Governance der Stiftung sowie auf die weitere Arbeit der Stiftung**

Beratung 24

Beschluss 24

6. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Hintergründen, dem aktuellen Sachstand, der Rechtslage auf Basis des Beschlusses des VG Hannover sowie dem weiteren Vorgehen der Landesregierung vor dem Hintergrund der verwaltungsgerichtlichen Niederlage des MWK im Zusammenhang mit dem Besetzungsverfahren für das Präsidentenamt an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Beratung 25

Beschluss 25

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Brian Baatzsch (i. V. d. Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
9. Abg. Anna Bauseneick (i. V. d. Abg. Cindy Lutz) (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
10. Abg. Martina Machulla (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
11. Abg. Lukas Reinken (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Stephan Christ (i. V. d. Abg. Pippa Schneider) (GRÜNE)
14. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)

Zeitweise übernimmt stellv. Vors. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) die Leitung der Sitzung.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:33 Uhr bis 16:19 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)

erste Beratung: 42. Plenarsitzung am 17.06.2024

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 28. Sitzung am 05.08.2024

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 1 (Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD)

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilt eingangs mit, die Erarbeitung der Vorlage des GBD habe insbesondere deshalb verhältnismäßig lange gedauert, weil sich die Prüfung des Gesetzentwurfs und das Abstimmungsverfahren mit dem MWK insofern äußerst schwierig gestaltet hätten und mit sehr viel Arbeit verbunden gewesen seien, als dem GBD aufseiten des MWK bzw. der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek (GWLB) zwar viel Fach- und Sachverstand für das Bibliothekswesen, aber kein juristischer Ansprechpartner zur Verfügung gestanden habe. Dies sei bei der Prüfung des Gesetzentwurfs zum einen deshalb schwierig gewesen, als die juristischen Fragen des GBD häufig nicht richtig hätten eingeordnet werden können. Zum anderen sei dies im vorliegenden Fall besonders problematisch gewesen, weil der Gesetzentwurf viele Berührungspunkte mit dem Urheberrecht habe, das ohnehin sehr abstrakt und komplex sei, und gleichzeitig diffizile Abgrenzungsfragen hätten geklärt werden müssen. Dies sei nicht immer abschließend und vollständig möglich gewesen.

Während des Abstimmungsverfahrens mit dem MWK habe der GBD allerdings einmal die Möglichkeit gehabt, im Rahmen einer zweistündigen Videokonferenz mit Professor Dr. Eric Steinhauer, einem Juraprofessor und Direktor einer Bibliothek, zu sprechen, der dem MWK schon bei der Erstellung des Gesetzentwurfs unterstützend zur Seite gestanden habe. Bei diesem Termin hätten jedoch nur punktuell Fragen diskutiert werden können; die Zeit habe nicht ausgereicht, um alle offenen rechtlichen Punkte und sich gegebenenfalls ergebende Weiterungen eingehend zu erörtern.

Angesichts dieses eher mühsamen und teilweise auch unbefriedigenden Verfahrens ständen die in Vorlage 1 dargestellten Ergebnisse unter einem gewissen Vorbehalt.

Sodann trägt Frau Dr. Schröder die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Vorlage 1 vor. Insoweit wird auf die **Vorlage 1** verwiesen.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragraphen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz (NPflExG)

§ 4 - Pflicht zur Ablieferung von körperlichen Medienwerken

Zu Absatz 4 Satz 3

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) trägt die Anmerkungen des GBD zu Satz 3 auf Seite 17 f. der Vorlage 1 vor und teilt in diesem Rahmen mit, nach Auffassung des GBD sollte die Entwurfsregelung, die ein Vervielfältigungsrecht für die Medienwerke in unkörperlicher Form im Sinne des Satzes 1 regele, gestrichen werden, da sie aus Sicht des GBD auch auf der Grundlage der vom MWK vertretenen Rechtsansicht kompetenzwidrig sei. Das MWK wolle aber an der Regelung in Satz 3 festhalten.

Sollte die Regelung aus Sicht des Ausschusses trotz der kompetenzrechtlichen Bedenken des GBD beibehalten werden, sollte sie aber zur Minderung des verfassungsrechtlichen Risikos zumindest so abgeändert werden, dass aus der unkörperlichen Fassung nicht mehrere körperliche Werke hergestellt werden dürften, sondern allenfalls eines. Dies sei auch nach Ansicht des MWK völlig ausreichend. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag sei auf Seite 18 der Vorlage 1 eingerückt in kursiver Form dargestellt:

„Wird das Medienwerk nur in unkörperlicher Form übermittelt, so ist die Landesbibliothek berechtigt, ein Exemplar_ des körperlichen Medienwerkes zur Aufnahme in ihre Sammlung auf ihre Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen.“

Von Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) um Stellungnahme gebeten, führt RL'in **Teschner** (MWK) aus, die Regelung in Satz 3 sei grundsätzlich für den Praxisalltag der Bibliothek wichtig. Wenn ihr die Möglichkeit genommen würde, zur Sicherung oder Ablage ein körperliches Exemplar aus einem ansonsten unkörperlichen Medienwerk anzufertigen, wäre das mit Blick auf die praktische Nutzung und die Ausübung des Pflichtexemplarrechts hinderlich. Da aber in der Tat, wie vom GBD dargestellt, die auf Seite 18 kursiv abgebildete Formulierung aus Sicht des MWK völlig ausreiche, werbe sie, Frau Teschner, dafür, diese Formulierung zu übernehmen.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erklärt, die Koalitionsfraktionen folgten der Argumentation des MWK; Satz 3 solle in der auf Seite 18 der Vorlage vorgeschlagenen kursiven Fassung übernommen werden.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) teilt mit, da aus Sicht der CDU-Fraktion noch einiger Beratungsbedarf zu dem Gesetzentwurf insgesamt bestehe, insbesondere mit Blick auf die vom GBD vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken, werde sich die CDU-Fraktion bei der Abstimmung an dieser Stelle zunächst enthalten.

Der **Ausschuss** beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der AfD, **Satz 3** in der auf der Seite 18 der Vorlage 1 kursiv dargestellten Fassung zu übernehmen.

§ 5 - Pflicht zur Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken

Zu Absatz 5

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilt ergänzend zu den Anmerkungen des GBD auf Seite 21 der Vorlage 1 mit, in Vorbereitung auf die heutige Sitzung sei ihr aufgefallen, dass in Absatz 5 hinter dem Wort „Bereitstellungen“ die Worte „zur elektronischen Abholung“ ergänzt werden müssten, um die Begrifflichkeit an dieser Stelle so zu fassen wie im Rest des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss** ist damit einverstanden, **Absatz 5** entsprechend zu ergänzen.

Zu Absatz 6 Satz 2

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) trägt die Anmerkungen des GBD zu Satz 2 auf Seite 22 f. vor und weist im Zuge dessen darauf hin, dass die in Satz 2 gewählte Regelungstechnik der schlichten Verweisung auf Bundesrecht - wonach die Landesbibliothek „das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung im Rahmen des Urheberrechts zugänglich machen“ dürfe - einen systematischen Bruch beinhalte, gehe der Gesetzentwurf im Übrigen doch vom Vorliegen einer Ländergesetzgebungs-kompetenz für Regelungen mit Bezug auf Pflichtexemplare aus. Auf Grundlage dieser Auffassung müsste dann aber dem Bund die diesbezügliche Regelungsbefugnis für Bestandswerke, die Pflichtexemplare seien, abgesprochen werden, sodass die bundesrechtlichen Regelungen inso- weit keine Geltung hätten; für Pflichtexemplare dennoch deklaratorisch - im Sinne eines Hinwei- ses - auf sie zu verweisen, wäre dann nicht sinnhaft. Das MWK schlage vor diesem Hintergrund vor, die Regelung als konstitutive Regelung zu fassen - also als landesgesetzliche Befugnis, die nur für ihren Inhalt auf die bundesrechtlichen Regelungen verweise - und zu diesem Zweck wie folgt zu formulieren:

„Sie darf das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung entsprechend den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zugänglich machen.“

Diese Formulierung sei auf der Seite 23 der Vorlage 1 kursiv dargestellt. Im Übrigen verweist Frau Dr. Schröder auf die Vorbemerkung zu den §§ 4 und 5 in der Vorlage 1.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erklärt, die Koalitionsfraktionen würden dem Formulierungsvor- schlag des MWK folgen.

Der **Ausschuss** beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Stimm- enthaltung der Fraktionen der CDU und der AfD, **Satz 2** in der auf Seite 23 der Vorlage 1 kursiv dargestellten Fassung zu übernehmen.

Zu Absatz 7 Satz 3

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilt mit, dass die in Satz 3 gewählte Regelungstechnik der schlichten Verweisung auf Bundesrecht abermals - analog zu Absatz 6 Satz 2 - einen systematischen Bruch darstelle. Mit der vom MWK vertretenen Auffassung, dass das Land die Gesetzgebungsbefugnis für für das Pflichtexemplarwesen erforderliche Regelungen habe, wäre vielmehr eine selbststän- dige landesrechtliche Regelung der erlaubten Nutzungen konsistent - wie sie auch (zumindest)

für die Vervielfältigungen in Absatz 6 Satz 1 für die übermittelten oder zur elektronischen Abholung bereitgestellten Pflichtexemplare erfolgt sei. Vor diesem Hintergrund schlage das MWK - wie auch zu Absatz 6 Satz 2 und daran anknüpfend - vor, die Regelung als eigenständige landesgesetzliche Befugnis zu fassen und zu diesem Zweck inhaltlich auf die entsprechenden Regelungen für übermittelte oder zur Abholung bereitgestellte unkörperliche Medienwerke in Absatz 6 zu verweisen. Die Regelung sollte nach Erklärung des MWK dann wie folgt lauten:

„Für die Erhaltung und Nutzung der nach Satz 1 eingesammelten unkörperlichen Medienwerke ____ gilt, soweit der Landesbibliothek nicht weiterreichende Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, ____ Absatz 6 Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Diese Formulierung sei auf der Seite 26 der Vorlage 1 kursiv dargestellt. Im Übrigen sei auch hierzu auf die Vorbemerkung zu den §§ 4 und 5 in der Vorlage 1 zu verweisen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erklärt, die Koalitionsfraktionen würden dem Formulierungsvorschlag des MWK folgen.

Der **Ausschuss** beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der AfD, **Satz 3** in der auf Seite 26 der Vorlage 1 kursiv dargestellten Fassung zu übernehmen.

Artikel 5 - Inkrafttreten

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilt mit, dass das bisher vorgesehene Inkrafttretensdatum - 1. Oktober 2024 - aufgrund Zeitablaufs noch angepasst werden müsse. Das MWK schlage vor, dass das Gesetz „am Tag nach seiner Verkündung“ in Kraft treten solle.

Der **Ausschuss** ist damit einverstanden.

*

Zum Gesetzgebungs- und Beratungsverfahren allgemein

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) zeigt sich erstaunt darüber, dass dem GBD seitens der Landesregierung kein Gesprächspartner mit juristischer Expertise zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Verfügung gestanden habe. Erstaunlich sei ferner, so der Abgeordnete, dass offenbar auch im Rahmen der Mitzeichnung der damit befassten Ministerien - einschließlich der Staatskanzlei - niemandem die vom GBD benannten erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken aufgefallen seien. Er, Hillmer, jedenfalls würde sich sehr unwohl dabei fühlen, einen solchen Gesetzentwurf seitens der Legislative zu beschließen. Das Prinzip „Augen zu und durch“ dürfe nicht die Maßgabe für Gesetzgebung sein. Aus seiner Sicht sei dieser Gesetzentwurf noch längst nicht beschlussreif.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) und Abg. **Martina Machulla** (CDU) schließen sich den von Abg. Hillmer geäußerten Bedenken an. - Abg. **Martina Machulla** (CDU) fügt hinzu, die vom GBD dargestellten verfassungsrechtlichen Risiken mit Blick auf den Gesetzentwurf insgesamt seien aus ihrer Sicht sehr gravierend, sodass sie dafür plädiere, die Beratung heute noch nicht abzuschließen, sondern sie in einer der nächsten Sitzungen fortzusetzen. Sie halte es nicht für sinnvoll, über einen Gesetzentwurf abzustimmen, der an etlichen Stellen verfassungsrechtliche Risiken beinhalte.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erwidert, nach ihrer Einschätzung seien die vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken des GBD nicht so gravierend, dass man sich mit diesem Gesetzentwurf sozusagen völlig auf Glatteis begeben würde. Die verfassungsrechtlichen Anmerkungen bewegten sich aus ihrer Sicht durchaus im Rahmen dessen, was der GBD bei Gesetzesberatungen häufiger vortrage, insbesondere, wenn bestimmte Fragen noch nicht ganz ausgeurteilt seien.

Direktorin **May** (GWLB) teilt in diesem Zusammenhang mit, der vorliegende Gesetzentwurf befinde sich seit rund fünf Jahren in der Erstellung bzw. Beratung und habe bereits einige Änderungen erfahren, bevor er nun in den Landtag eingebracht worden sei. Dieser Prozess sei durch diverse Ausschüsse und Juristen begleitet worden.

Auf eine entsprechende Nachfrage von Abg. **Lukas Reinken** (CDU) zum fehlenden juristischen Austausch mit dem MWK greift MR'in **Dr. Schröder** (GBD) ihre einleitenden Ausführungen zur Beteiligung von Professor Dr. Steinhauer sowohl an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs durch das MWK als auch im Rahmen der erwähnten Videokonferenz mit dem GBD auf und teilt mit, Professor Dr. Steinhauer sei einer der ganz wenigen Personen in Deutschland, die sich vertieft mit dem Bibliotheks- und Urheberrecht im Zusammenhang mit dem Pflichtexemplarwesen befassten, er scheine in diesem Bereich der Hauptvertreter in der Literatur zu sein.

In der erwähnten rund zweistündigen Videokonferenz mit ihm habe allerdings fast ausschließlich die Frage erörtert werden können, ob - und, wenn ja, auf welcher Grundlage - dem Land eine Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich zustehe. Das MWK habe sich der Auffassung von Professor Dr. Steinhauer angeschlossen, dass dies der Fall sei. Weitere Fragen hätten nur tangiert werden können. Damit unterscheide sich das Verfahren zur Erarbeitung dieser GBD-Vorlage insofern von anderen, als normalerweise immer die Möglichkeit bestehe, sich regelmäßig mit Juristen in den Fachministerien zu bestehenden Fragen auszutauschen.

RL'in **Teschner** (MWK) bestätigt, dass juristische Beratung im bibliothekarischen Bereich schwierig zu finden sei, weshalb das MWK seit dem Beginn der Erarbeitung des Gesetzentwurfs mit Professor Dr. Steinhauer die größtmögliche Kompetenz gerade auch im Hinblick auf eine Übermittlungspflicht unkörperlicher Medienwerke an seiner Seite gehabt habe, auch in den Beratungen mit der AG Normprüfung in der Staatskanzlei. Leider habe er auch angesichts der langen Bearbeitungsdauer in der Schlussphase nicht in der gleichen Intensität für die Beratung des MWK zur Verfügung stehen können wie am Anfang.

Selbstverständlich seien bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs auch Juristen des MWK beteiligt gewesen. Aber die Erörterung des Gesetzentwurfs mit dem GBD sei leider in eine Zeit gefallen, in der der verantwortliche Bereich durch eine ganze Reihe von Personalausfällen und Vakuenzen gekennzeichnet gewesen sei.

Zu § 5 - Pflicht zur Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) bittet um nähere Erläuterung des Begriffs „unkörperliche Medienwerke“ anhand einiger Beispiele und die sich in diesem Zusammenhang ergebenden rechtlichen Folgen wie die Pflicht zur Übermittlung. Als Beispiele nennt er Podcasts, ein als Podcast veröffentlichtes Buch, ein YouTube-Video, ein auf YouTube veröffentlichter Film, ein auf YouTube veröffentlichter Fachvortrag und ein Facebook-Post.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) erläutert einleitend, alle Medienwerke, die es nicht als physische, in den Händen zu haltende Gegenstände gebe - die also nicht körperlicher Natur seien, sondern nur in Form von digitalen Speicherinhalten existierten, auf die über öffentliche Netze zugegriffen werden könne -, seien eindeutig „unkörperliche Medienwerke“. Die beispielhaft genannten Medienwerke würden in **§ 6 Abs. 1 Nr. 4** zum Teil von der Ablieferungs- bzw. Übermittlungspflicht ausgenommen: „Der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht unterliegen nicht ... Filme, audiovisuelle Werke auf Abruf und ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke.“ Zu den genannten Beispielen könnten aber sicherlich die Vertreterinnen des MWK bzw. der GWLB noch näher ausführen.

RL'in **Teschner** (MWK) legt dar, selbstverständlich habe sich auch das MWK mit den von Abg. Hillmer angesprochenen Punkten befasst; sie beträfen das übergeordnete Ziel des Aufbaus einer Landesbibliografie. Wie der GBD bereits ausgeführt habe, sähen die Regelungen vor, dass die Landesbibliothek in bestimmten Fällen auch darauf verzichten könne, Medienwerke einzusammeln bzw. die Übersendung zu verlangen.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass sich mediale Formen weiterentwickelten, worauf eine Pflicht-exemplarsammlung reagieren können müsse. Insofern müsse auch die Archivierung ausgewählter unkörperlicher Medienwerke möglich sein. Diese Auswahl impliziere aber auch, dass unkörperliche Medienwerke - sofern sie überhaupt durch die GWLB gespeichert werden könnten -, die nach den anzulegenden Kriterien als nicht relevant erachtet würden, nicht gespeichert würden. Im Übrigen müssten auch nicht alle Arten körperlicher Medienwerke abgeliefert werden, was ebenfalls in **§ 6 Abs. 1** geregelt werde, und es besteh auch hier auch **§ 6 Abs. 2** die Möglichkeit der GWLB, im Einzelfall zu verzichten.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) wendet ein, der offensichtlich gewählte Ansatz, die Ablieferungs- und Übermittlungspflichten auf „alles Mögliche“ auszuweiten und es zugleich der GWLB zu überlassen, worauf sie verzichten wolle, erzeuge aus seiner Sicht ein Maß an Rechtsunklarheit und -unsicherheit, das nicht zu akzeptieren sei. Im Übrigen bitte er darum, konkret auf die von ihm genannten Beispiele einzugehen, zu denen bisher noch nichts gesagt worden sei.

Direktorin **May** (GWLB) erläutert, bei den genannten Beispielen handele es sich um reine Web-Veröffentlichungen, also unkörperliche Medienwerke, die die GWLB nur nach entsprechender Auswahl einsammeln würde. Wie die Vertreterin des MWK bereits ausgeführt habe, verändere sich der Bereich der unkörperlichen webbasierten Medienwerke permanent. Während das Format der YouTube-Videos seit bereits rund zwei Jahrzehnten existiere, seien andere Arten unkörperlicher Medienwerke jünger. Zu dieser Entwicklung zähle auch, dass es immer mehr Mischformen gebe.

Sich vonseiten der GWLB diesen neuen Veröffentlichungsformen zu nähern, sei ihre Aufgabe und ein laufender Prozess. Diese Diskussion werde bundesweit in einer Arbeitsgemeinschaft der Regionalbibliotheken - diese sammelten in allen Bundesländern Pflichtexemplare - geführt. Dabei sei zu berücksichtigen, dass nur Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern noch nicht über eine Regelung zu „elektronischen Pflichtexemplaren“ verfügten.

In allen Bundesländern würden die Regeln zur kriterienbasierten Auswahl zu sammelnder unkörperlicher Medienwerke immer weiter konkretisiert. Maßgeblich sei dabei, was einerseits aus technischer Sicht zu leisten sei und was andererseits für die kulturelle Überlieferung als relevant

erachtet werde; das gelte zum Beispiel auch für Webseiten, die selbstverständlich nicht in Gänze eingesammelt werden könnten. Hier müsse eine Auswahl getroffen werden. Von besonderem Interesse könnten unter anderem die Webseiten von Institutionen, Parteien, Kirchen oder Landesverbänden - neben zahlreichen anderen - sein. Die dafür erforderlichen Kriterien und Definitionen müssten aber noch entwickelt werden, wobei zu klären sei, ob sie durch die Bibliothek selbst oder zum Beispiel in einem öffentlichen Prozess entwickelt werden sollten. Genauso sei mit den anderen unkörperlichen Medienwerken zu verfahren.

Sicherlich werde kein einzelner Facebook-Post gesammelt. Sammelwürdig hingegen könnten durchaus Blogs herausgehobener Persönlichkeiten sein, zum Beispiel der des Ministerpräsidenten. Dann wäre aber auch zu klären, welche technischen Voraussetzungen gegeben sein müssten, damit solche Veröffentlichungen eingesammelt werden könnten.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sei beabsichtigt, zunächst die unkörperlichen webverfügbaren Medienwerke einzusammeln, die in ihrer Form analog zu gedruckten Veröffentlichungen - Bücher, Zeitschriften - zu betrachten seien. In einem nächsten Schritt sollten dann Web-Publikationen in den Blick genommen werden. Es handele sich also um einen schrittweisen Prozess.

Klar sei aber auch, dass Niedersachsen mit seiner Landesbibliothek erheblich ins Hintertreffen gerate, wenn sie nicht in der nächsten Zeit aktiv werde; denn bereits jetzt seien rund 20 Jahre kultureller Überlieferung in Form unkörperlicher Medienwerke nicht erfasst worden.

RL'in **Teschner** (MWK) unterstreicht diese Ausführungen und betont, der Gesetzentwurf zielen darauf ab, die Ausübung des Pflichtexemplarrechts, was körperliche Medien angehe, in die Zukunft zu führen. Da Publikationen immer häufiger nicht oder nicht nur als körperliche Medienwerke veröffentlicht würden, sondern ganz oder teilweise als unkörperliche, müssten Regelungen geschaffen werden, die es der Pflichtexemplarbibliothek ermöglichen, ihrem Auftrag nachzukommen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) fasst zusammen, die von ihm genannten Beispiele seien also unkörperliche Medienwerke, die grundsätzlich von diesem Gesetz erfasst würden. Die Darlegungen zu den nun bibliotheksseitig angedachten Schritten bestärkten ihn, Hillmer, allerdings in seiner Auffassung, dass das Gesetz nicht die vorgesehene „umfassende Generalermächtigung“ benötige. Er habe den Eindruck, dass der Gesetzentwurf auch in fachlicher Hinsicht noch nicht „ausgegrenzt“ sei.

Er könne dem Vorhaben, für buchanaloge unkörperliche Medienwerke eine gesetzliche Übermittlungspflicht zu regeln, wohl zustimmen. An ihrer Übermittlung an die Landesbibliothek bestehe ein berechtigtes Interesse, auch aus der Sicht seiner Fraktion. Aber der vorgesehene Datenerhebungsumfang sei viel zu umfassend. Letztlich werde die GWLB damit nach seinem Eindruck wohl ermächtigt, zu jedem Facebook-Post sensible Daten, bis hin zu Kontodaten, zu erfassen - unabhängig von der Frage, ob diese Inhalte von berechtigtem bibliotheksfachlichem Interesse seien. Außerdem bestehe ein umfangreicher Sanktionskatalog. Die vorgesehene Regelung erscheine damit unverhältnismäßig.

Das mache deutlich, dass in dem Gesetz zwischen unkörperlichen Medienwerken differenziert werden sollte, die den körperlichen - konventionellen - Medien ähnlich seien, und solchen, die im Internet verfügbar seien und durch die GWLB eingesammelt werden dürften.

Es dürfe aber nicht dazu kommen, dass sich zum Beispiel jeder Facebook-User grundsätzlich unsicher sein müsse, ob er nicht - im Zweifelsfall sogar sanktionsbewehrt - ein Pflichtexemplar hätte übermitteln müssen. Vielmehr erscheine es ausreichend, die GWLB zu ermächtigen, relevante Inhalte im Internet einzusammeln.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) stellt klar, dass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 nur für solche unkörperlichen Medienwerke unmittelbar eine Übermittlungspflicht vorgesehen sei, die einem körperlichen Medienwerk entsprächen, also E-Books, E-Journals usw.

Die von Frau May angeführten Beispiele für Netzpublikationen würden hingegen durch die Regelung in § 5 Abs. 2 erfasst. Das bedeute, dass sie vom Urheber nur dann an die GWLB zu übermitteln seien, wenn sie von ihr durch einen entsprechenden Verwaltungsakt dazu aufgefordert würden.

Insofern bestehe die von Abg. Hillmer geäußerte Gefahr nicht, dass ein solches unkörperliches Medienwerk abgegeben werden müsse, ohne dass die betroffene Person davon wisse.

RL'in **Teschner** (MWK) bestätigt dies und ergänzt, zudem solle durch das Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, dass Netzpublikationen, die von der Landesbibliothek als relevant erachtet würden, gesammelt werden könnten - Stichwort „Web-Harvesting“.

Direktorin **May** (GWLB) merkt an, sie könne die von Abg. Hillmer formulierte Sorge grundsätzlich nachvollziehen. Genau deswegen werde in § 5 zwischen unkörperlichen Medienwerken, die einem körperlichen Medienwerk funktional entsprächen - Absatz 1 -, und solchen, die einem körperlichen Medienwerk funktional nicht entsprächen - Absatz 2; beispielsweise eine Webseite, ein Blog, ein Twitterkanal -, bezüglich der Übermittlungspflicht unterschieden.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) wendet ein, dass ihm mit Blick auf die von ihm genannten fünf Beispiele, die nach Aussage von Frau May alle zu den webbasierten unkörperlichen Medienwerken gehörten, immer noch nicht klar sei, wo die Trennlinie hinsichtlich der Übermittlungspflicht verlaufe - ob also zum Beispiel ein als Podcast veröffentlichtes Buch übermittlungspflichtig sei oder nicht.

Direktorin **May** (GWLB) macht deutlich, dass alle fünf genannten Beispiele den webbasierten unkörperlichen Medienwerken zuzurechnen seien, die erst nach einer Aufforderung durch die Landesbibliothek zu übermitteln seien. Damit werde das Verfahren des Web-Harvesting angesprochen, wie es auch in anderen Landesbibliotheken angewendet werde.

Zu den in der Vorlage 1 dargestellten verfassungsrechtlichen Risiken (§§ 4 und 5); weiteres Verfahren

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) greift die Anmerkungen des GBD auf, dass das MWK trotz der vom GBD dargestellten verfassungsrechtlichen Risiken an seinem Entwurf zu den Regelungen in den §§ 4 und 5 festhalte, und erbittet hierzu weitere Ausführungen.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) verweist zunächst auf ihre Darlegungen zur Zusammenarbeit mit Professor Dr. Steinhauer und zu seiner Bedeutung in der bibliotheks- und urheberrechtlichen Diskussion. Das MWK beziehe sich auf die fachliche Expertise von Professor Dr. Steinhauer, auch was das Festhalten an den genannten Regelungen angehe.

Ferner teilt Frau Dr. Schröder mit, dass auch die entsprechenden Gesetze anderer Bundesländer über vergleichbare Vorschriften verfügten. Die Erläuterungen zu diesen Regelungen in den Gesetzgebungsmaterialien verwiesen auch dort auf urheberrechtliche Regelungen. Auf die sich aus Sicht des GBD sofort ergebende Frage, warum einem Land eine Gesetzgebungskompetenz beim Urheberrecht zustehe, werde dort aber nicht eingegangen.

Vor diesem Hintergrund sei es für den GBD durchaus schwierig, mit Sicherheit festzustellen, dass diese Regelungen kompetenzwidrig seien. Der GBD sei aber grundsätzlich skeptisch, was die Gesetzgebungskompetenz des Landes in diesem Bereich betreffe, und sehe belastbare Argumente für die Auffassung, dass dem Land in dieser Frage keine Gesetzgebungskompetenz zustehe.

RL'in **Teschner** (MWK) betont, das Ziel des MWK sei es gewesen, ein möglichst anwendungsnahe Gesetz für die GWLB zu schaffen, mit dem sie ihrer Wahrnehmung des Pflichtexemplarrechts bestmöglich nachkommen könne.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) greift den Hinweis auf, dass Niedersachsen mit diesem Gesetzesentwurf nicht das erste Bundesland sei, das eine solche Pflichtexemplarsregelung zu unkörperlichen Medienwerken anstrebe. Aus ihrer Sicht, so die Abgeordnete, laufe der juristische Grundkonflikt auf die Frage hinaus, ob das Urheberrecht in einem solchen Maße betroffen sei, dass die Gesetzgebungskompetenz dem Bund zustehe, oder ob die Länder diese Fragen in eigener Kompetenz regeln könnten bzw. müssten.

Angesichts der bisherigen Diskussion habe sie den Eindruck, dass bezüglich des Gesetzesentwurfs noch Beratungsbedarf in den Fraktionen bestehe, sodass sie - auch angesichts der vorangeschrittenen Zeit - vorschlage, die Beratung in der für den 17. Februar 2025 geplanten Sitzung fortzusetzen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) erklärt sich mit diesem Verfahrensvorschlag grundsätzlich einverstanden und kündigt an, dann in der nächsten Sitzung weitere Fragen zu stellen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) fragt die Vertreterin des GBD, ob die von Frau May dargestellte gesetzgeberische Intention den Regelungen des Gesetzesentwurfs entspreche. Nach seiner Auffassung umfasse die Regelung in § 5 Abs. 1 mehr als nur die unkörperliche Entsprechung zum Beispiel eines Buchs. So sei unter anderem nicht klar, ob mit der vorgeschlagenen Regelung ausgeschlossen werde, dass zum Beispiel ein auf YouTube verbreiteter Fachvortrag hiervon nicht erfasst werde.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) meldet sich **zur Geschäftsordnung** und beantragt, wie unter den im Raum anwesenden Abgeordneten einvernehmlich vereinbart, nun die weitere Beratung auf die für den 17. Februar vorgesehene Sitzung zu vertagen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) entgegnet, es sei doch nicht sinnvoll, die Beantwortung noch offener Fragen zu unterbinden, die sicherlich für alle Fraktionen von Interesse sei. - Abg. **Eva Viehoff**

(GRÜNE) wirft ein, die in Rede stehende Frage sei bereits beantwortet worden. Sie bitte nun um Abstimmung über ihren Antrag.

*

Der **Ausschuss** stimmt sodann dem Antrag auf sofortige Vertagung der Beratung auf die Sitzung am 17. Februar 2025 bei Stimmenthaltungen von Abg. **Jörg Hillmer** (CDU), Abg. **Martina Machulla** (CDU) und Abg. **Anna Bauseneick** (CDU) einstimmig zu.

N i e d e r s c h r i f t
über die 38. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 17. Februar 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur über den Sachstand der Bauvorhaben an der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)**
Unterrichtung 4
Aussprache 14
2. **Unterrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur über die Forschungs-kooperationen zwischen Niedersachsen und Schottland**
Unterrichtung 18
Aussprache 21
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)
Fortsetzung der Beratung 23

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Philipp Meyn (i. V. d. Abg. Antonia Hillberg) (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Marcus Bosse (i. V. d. Abg. Jan Henner Putzier) (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
9. Abg. Cindy Lutz (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Lukas Reinken (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)

Zeitweise übernimmt stell. Vors. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) die Leitung der Sitzung.

Von der Landesregierung:

Minister Mohrs (MWK).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.33 Uhr bis 15.58 Uhr.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)

erste Beratung: 42. Plenarsitzung am 17.06.2024

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 37. Sitzung am 10.02.2025

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 1 (Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD)

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) plädiert eingangs dafür, in der heutigen Sitzung noch nicht über eine Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf abzustimmen, da es nach wie vor einige offene Fragen gebe, insbesondere mit Blick auf die Regelungskompetenz des Landes, und auch angesichts der sehr komplexen Materie weiterer Beratungsbedarf bestehe. Sicherlich wäre es sinnvoll, vor einer Abstimmung noch weitere juristische Expertise einzuholen und auch die Niederschriften über die Beratungen abzuwarten.

RL'in **Teschner** (MWK) führt aus, zunächst wolle sie noch grundsätzlich etwas zur Einordnung des Gesetzentwurfes sagen - dies sei möglicherweise in der letzten Sitzung etwas zu kurz gekommen - und auf eine von Abg. Hillmer in der letzten Sitzung aufgeworfene Frage noch einmal näher eingehen. In der heutigen Sitzung sei im Übrigen auch Professor Dr. Steinhauer anwesend, der im Urheber- und Bibliotheksrecht lehre und forsche und das MWK bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs beraten habe. Auch er stehe zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Eingangs wolle sie noch einmal darauf hinweisen, dass dieser Gesetzentwurf schon eine sehr lange Historie habe. Er sei bereits in der letzten Legislaturperiode erarbeitet worden, dann aber aus Zeitgründen nicht mehr in den Landtag eingebracht worden, auch um nicht der Diskontinuität anheimzufallen.

Dabei sei es das grundsätzliche Ziel des MWK gewesen, zu einer möglichst homogenen Regelungslandschaft für Pflichtsexemplarbibliotheken in Deutschland beizutragen und den Gesetzentwurf entsprechend in die Reihe der Gesetze, die es in diesem Bereich in den anderen Ländern gebe, einzuordnen. In diesem Zusammenhang habe sich das MWK ganz bewusst entschieden, externe juristische Beratung zu suchen, zum einen, um sich im Einklang mit den anderen Ländern zu bewegen, und zum anderen, weil es sich hierbei um ein noch sehr junges Gesetzgebungsgebiet handele, auf dem es, wie die Vertreterin des GBD bereits in der 37. Sitzung dargestellt habe, bisher nur sehr wenig Expertise gebe. Professor Dr. Steinhauer, der bereits viele andere Länder bei entsprechenden Gesetzgebungsinitiativen beraten habe, verfüge über diese Expertise.

In der 37. Sitzung habe Abg. Hillmer danach gefragt, wie zwischen erstens körperlichen Medienwerken, zweitens unkörperlichen Medienwerken, die körperlichen Medienwerken funktional

entsprechen, und drittens unkörperlichen Medienwerken, die frei im Internet zugänglich seien, unterschieden werde und ob sozusagen alles, was niedersächsischen Ursprungs und frei im Internet zugänglich sei - zum Beispiel ein Facebook-Post - zukünftig übermittlungspflichtig sein werde. Dazu habe die Direktorin der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek (GWLB) in der 37. Sitzung ausgeführt, dass dies nicht der Fall sei.

In den §§ 4 und 5 sei der angesprochene „Dreiklang“ geregelt: Ablieferungs- bzw. übermittlungspflichtig seien danach körperliche Medienwerke und unkörperliche Medienwerke, die körperlichen Medienwerken funktional entsprächen - E-Journals, E-Books usw. Frei zugängliche unkörperliche Medienwerke, die körperlichen Medienwerken nicht funktional entsprächen, würden hingegen mittels des sogenannten Web-Harvestings eingesammelt bzw. müssten ausdrücklich nur nach Aufforderung durch die Landesbibliothek abgeliefert werden.

Diesbezüglich stimmten sich die regionalen Pflichtexemplarbibliotheken - in diesem Fall die GWLB - auch mit der Deutschen Nationalbibliothek ab, die einen Sammelauftrag für Webinhalte zu bestimmten relevanten Themen habe, die sie in einem Webarchiv vorhalte. Dieser Auftrag beziehe sich zum Beispiel auf die Bereiche Geschichte, Literatur und Musik, auf Websites zu Ereignissen wie der Bundestagswahl, von Bundesbehörden und Universitäten. Eine entsprechende Abstimmung erfolge beispielsweise schon in Thüringen: Das Digitale Archiv des Landesarchivs Thüringen entscheide in Abstimmung mit der Deutschen Nationalbibliothek und deren Sammelauftrag, was in Thüringen gesammelt werden solle. Auch hinsichtlich der Festlegung von Kriterien dazu, was konkret gesammelt werden solle, werde eine Abstimmung stattfinden. Aus diesem Grund sei auch die Deutsche Nationalbibliothek in die Verbandsbeteiligung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf einbezogen worden.

Zu § 5 - Pflicht zur Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erinnert daran, dass er am Ende der 37. Sitzung gefragt habe, ob die entsprechenden Regelungen des Gesetzentwurfs tatsächlich der beabsichtigten gesetzgeberischen Intention entsprächen. Denn nach seiner Auffassung umfasse die Regelung in § 5 Abs. 1 mehr als nur die Pflicht zur Übermittlung von unkörperlichen Entsprechungen zum Beispiel eines Buchs. Unter anderem sei nicht klar, ob mit der vorgeschlagenen Regelung ausgeschlossen werde, dass zum Beispiel ein auf YouTube verbreiteter Fachvortrag von dieser Pflicht nicht erfasst sei. So sei in § 5 Abs. 1 formuliert:

„Die oder der Übermittlungspflichtige ... hat jedes unkörperliche Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift, einer Zeitung oder einem Bild- oder Tonträger“

- das sei ein ganz weites Feld -

„funktional entspricht, unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung an die Landesbibliothek zu übermitteln.“

- mit allen damit verbundenen Sanktionen.

Dann folge der Satz:

„Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 Abs. 1 oder durch Verordnung nach § 11 Nr. 5 von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind.“

Die Formulierung der Ausnahmen in § 6 Abs. 1 sei allerdings recht schmal.

Es gebe also auf der einen Seite eine umfangreiche gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung, während auf der anderen Seite die GWLB entscheiden könne, welche Inhalte sie nicht interessiere bzw. brauche, was sie also nicht sammeln wolle, obwohl sie es dürfte. Dies bedeute eine riesige Unsicherheit für die Bürger, der sich zwar an dieses Gesetz halten müssten, aber gar nicht wüssten, was sie tatsächlich übermitteln müssten und was nicht.

Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage an den GBD, ob das, was die GWLB intendiere, überhaupt dem Wortlaut des Gesetzes entspreche, oder ob die Gesetzesformulierung nicht zu scharf sei, weil eigentlich viel weniger gewollt sei.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) legt dar, angesprochen seien hier die Absätze 1 und 2 des § 5, die jeweils eigenständige Regelungen beinhalteten. In Absatz 1 gehe es um die Pflicht zur Übermittlung unkörperlicher Medienwerke, die eine Entsprechung in der „körperlichen Welt“ hätten - am prägnantesten sei sicherlich das Beispiel des E-Books als unkörperliche Entsprechung eines Buches. Jedem, der ein E-Book veröffentliche, müsse damit klar sein, dass er es übermitteln müsse.

Eine Homepage hingegen, die keine Entsprechung in der körperlichen Welt habe, falle unter die Regelung in Absatz 2 und müsse als unkörperliches Medienwerk nur nach Aufforderung durch die Landesbibliothek übermittelt werden. Dabei solle es sich wohl insbesondere um Anwendungsfälle handeln, die auch per Web-Harvesting einsammelt werden könnten. Es könnten aber auch nicht frei zugängliche und nicht unentgeltlich zur Verfügung stehende Medienwerke betroffen sein, die nicht per Web-Harvesting eingesammelt werden könnten und dann gemäß Absatz 2 übermittelt werden müssten.

Ausnahmen von der Übermittlungspflicht seien in dem von Abg. Hillmer angesprochene § 6 Abs. 1 geregelt. Ferner sei in § 11 Nr. 5 eine Ermächtigung zum Erlassen einer Rechtsverordnung formuliert, in welcher weitere körperliche oder unkörperliche Medienwerken von der Ablieferungs- bzw. Übermittlungspflicht ausgenommen werden könnten. Diese Regelung solle dazu dienen, leichter nachjustieren zu können, wenn auffalle, dass Inhalte von der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht erfasst würden, die aber gar nicht gesammelt werden sollten. In diesem Fall könnten, ohne das Gesetz ändern zu müssen, per Verordnung Klarstellungen vorgenommen werden. Dies sei wohl auch beabsichtigt, weil in einigen Fällen noch etwas unklar sei, wie diese konkret gefasst werden sollten, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen.

Schließlich sei in § 6 Abs. 2 geregelt, dass die Landesbibliothek bei Medienwerken, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht bestehe, auf eine Ablieferung oder Übermittlung verzichten könne - beispielsweise, wenn jemand ein E-Book veröffentlicht habe, dessen Inhalt die GWLB als nicht sammelwürdig erachte. Dies seien aber Einzelfallentscheidungen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) merkt an, die Übermittlungspflicht für Bücher bzw. E-Books sei unstrittig. Ihm gehe es vielmehr um die Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1, wonach auch unkörperliche Medienwerke, die körperlichen Medienwerken wie Zeitschriften, Zeitungen oder einem Bild- oder

Tonträger funktional entsprechen, übermittelt werden müssten. Wenn jemand zum Beispiel ein Video im Internet veröffentliche, entspreche das einem Bild- bzw. Tonträger. Ähnliches gelte mit Blick auf Zeitschriften oder Zeitungen - Stichwort „Social Media“. Diese große Spannweite bei der Definition gehe aus seiner Sicht zu weit. Denn in diesem Bereich werde im Gesetz eine weitgehende Ermächtigung geschaffen, und jeder, der sich nicht an die Ablieferungspflicht halte, handele gesetzeswidrig.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) weist zunächst darauf hin, dass die Entscheidung, welche Inhalte letztlich gesammelt werden sollten, keine juristische, sondern eine fachliche bzw. politische sei.

Sodann führt sie aus, nach ihrem Verständnis habe gemäß den Regelungen des Gesetzes Social Media keine körperliche Entsprechung - die unkörperliche Entsprechung einer Zeitschrift oder Zeitung seien E-Journals oder E-Papers - und falle deshalb relativ eindeutig unter die Regelung in § 5 Abs. 2. Ihrer Kenntnis nach hätten sich in diesem Zusammenhang bisher auch keine Probleme ergeben - jedenfalls sei ihr dazu keine Rechtsprechung bekannt.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Videos sei in § 6 Abs. 1 Nr. 4 geregelt, dass Filme, audiovisuelle Werke auf Abruf und ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke aus der Regelung herausfielen, also nicht gesammelt werden sollten.

In der Tat handele es sich in diesem Bereich aber - zumindest teilweise - sozusagen um unbestimmte Rechtsbegriffe, die im Zweifel auszulegen seien. Dies sei im Rechtsbereich aber nichts Ungewöhnliches.

In den meisten anderen Bundesländern werde im Übrigen in den Gesetzen zu diesem Bereich gar nicht zwischen unkörperlichen Medienwerken, die eine körperliche Entsprechung hätten, und solchen, die keine hätten, unterschieden und daran verschiedene Rechtsfolgen geknüpft. Niedersachsen sei eines der wenigen Bundesländer, die hier eine Differenzierung vornähmen; in vielen Gesetzen sei schlicht normiert, dass unkörperliche Medienwerke zu übermitteln seien.

RL'in **Teschner** (MWK) fügt hinzu, aus Sicht dem MWK sei die vom GBD vorgeschlagene Ergänzung des § 5 Abs. 1 um das Wort „funktional“ ganz wichtig; denn dies mache den Bezug noch deutlicher. Ein unkörperliches Medienwerk, das einem Tonträger funktional entspreche, sei zum Beispiel ein Hörbuch. „Funktionale Entsprechung“ bedeute hier, dass man sich den Inhalt eines Buches über einen Tonträger zuführen könne.

Prof. **Dr. Steinhauer** führt ergänzend aus, im Grunde sei man 2006, als das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) ausgefertigt worden sei, in einer sehr ähnlichen Situation gewesen. Denn damals habe der Gesetzgeber geregelt, dass alle Inhalte des Internets gesammelt werden sollten. In der Gesetzesbegründung sei sogar von der „Sammlung des Internets“ die Rede gewesen; dort habe der Bundesgesetzgeber formuliert, dass ein regelmäßiges Web-Harvesting erfolgen solle. Im DNBG stehe davon aber nichts, sondern dort sei nur die Rede von einer Ablieferungspflicht - eine Terminologie, die sozusagen noch aus der Buchzeit stamme. Deshalb habe es zum damaligen Zeitpunkt auch sehr große Unsicherheiten und viele Diskussionen gegeben; denn jeder, der einen Blog oder eine Homepage gehabt habe, habe davon ausgehen müssen, dass diese übermittelt werden müssten. Die Nationalbibliothek habe dann diese extrem breit

angelegte Regelung herunterregeln müssen und eine 80-seitige Sammelrichtlinie über die Inhalte erstellt, die *nicht* gesammelt werden sollten. Das sei grundsätzlich sehr intransparent und kompliziert.

Zum damaligen Zeitpunkt habe es auch überhaupt keine Regelung zu irgendwelchen Rechten gegeben. Erst 2018 sei die Befugnis zum Einsammeln unkörperlicher Medienwerke geregelt worden. Die Nationalbibliothek sei immer von einer schlüssigen Rechteeinräumung der Ablieferungspflichtigen ausgegangen. Das sei vertragsrechtlich unproblematisch, und es habe nun seit fast 20 Jahren bei der Nationalbibliothek seiner Kenntnis nach diesbezüglich nie Probleme gegeben.

Dabei bestehe das Grundproblem sicherlich in der Frage, was es konkret bedeute, „das Internet zu sammeln“. Denn seit 2006 habe es einen Medienwandel gegeben mit vielen neuen medialen Formen wie Podcasts, Social Media usw. Die Gesetzeslage sei allerdings immer noch die gleiche. Wenn jemand also einen Podcast erstellt habe, dann müsste er sich zwar bezüglich einer möglichen Übermittlung nicht mit der GWLB auseinandersetzen, aber gegebenenfalls mit der Deutschen Nationalbibliothek, da der Bund nun einmal so undifferenziert an dieses Thema herangegangen sei.

Der Weg der Landesbibliothek sei nun, das Sammelverfahren, das seit vielen Jahrzehnten, zum Teil Jahrhunderten bestehe, fortzusetzen und damit Kontinuität zu schaffen, indem sie die Inhalte, die bisher in gedruckter Form erschienen seien und nun in digitaler Form erschienen, sammle. Der vorliegende Gesetzentwurf besage im Grunde, dass der bisher eingeschlagene Pfad medienneutral weitergeführt werde, egal, ob die Inhalte online oder in gedruckter Form erschienen.

Sicherlich werde die Diskussion darüber, welche unkörperlichen Äußerungen sinnvollerweise dauerhaft gesammelt und aufbewahrt werden sollten, sehr spannend. Noch gebe es eine tastende Bewegung zwischen den Bibliotheken in der Frage, welche Web- und Social-Media-Inhalte gesammelt werden sollten; dabei seien sicherlich auch finanzielle Fragen zu berücksichtigen. Die Bibliotheken würden sich die neuen Erscheinungen in Ruhe anschauen, und wenn sie meinten, dass es wichtig sei, bestimmte Medienwerke zur Erfüllung der Zwecke des Gesetzes zu sammeln, dann würden die entsprechenden Personen aufgefordert, diese Werke zu übermitteln. Dann wüssten sie auch, dass sie übermittlungspflichtig seien. Diese Regelung diene im Grunde eher der Sicherheit in diesem Bereich.

Mit Blick auf die Ausführungen von Abg. Hillmer sei anzumerken, dass es in der Tat einen Podcast zum Beispiel auch in Form einer Audio-CD geben könnte. Gegebenenfalls könnte der Wortlaut an dieser Stelle noch etwas nachgeschärft werden, zum Beispiel, indem formuliert werde, dass übermittelt werden solle, was „einem *ablieferungspflichtigen* körperlichen Medienwerk funktional entspricht“. Wenn dann noch in die Gesetzesbegründung aufgenommen würde, dass Hintergrund die Kontinuität der bisherigen Sammelrichtlinie sei, würde bei einer Auslegung im Vergleich zu den Gesetzen anderer Länder sehr viel Sicherheit bestehen.

Im Brandenburgischen Gesetz sei beispielsweise formuliert, dass die Ablieferungspflicht nur „Für digitale Ausgaben von Werken, die Druckwerken gemäß § 7 gleichstehen“ gelte. In der Begründung von 2012 dazu stehe, dass damit Weblogs, Wikis, Homepages etc. ausgeschlossen werden sollten. Es gebe also durchaus bereits einige Hinweise dazu, was konkret gemeint sei.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) unterstreicht, dass Hörbücher und E-Journals bzw. alles, was eine körperliche Entsprechung habe, gesammelt werden solle, sei nachvollziehbar. Aber damit, dass auch unkörperliche Medienwerke, die einem Bild- oder Tonträger funktional entsprächen, zu übermitteln seien, gehe man aus seiner Sicht über das alte Recht sogar noch hinaus. Es stelle sich die Frage, warum diese umfassende Ermächtigung eingeführt werde.

Prof. **Dr. Steinhauer** teilt zur generellen Einordnung mit, bislang sei das Pflichtexemplarrecht, das nun in einem eigenen Gesetz geregelt werden solle, im Presserecht geregelt gewesen, und zwar als Annex zu den Druckwerken. In den 1980er-Jahren hätten dann zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hamburg eigene Pflichtexemplargesetze geschaffen, weil sie der Auffassung gewesen seien, dass die Druckwerke das Kulturschaffen nicht mehr erschöpfend abbildeten. Audiovisuelle Materialien wie Schallplatten, Kassetten usw. seien die Bild- und Tonträger, die seit den 80er- bzw. spätestens 90er-Jahren bereits traditionell zum Sammelgegenstand der Pflichtexemplarbibliotheken gehörten. Insbesondere das Deutsche Musikarchiv, eine Abteilung der Deutschen Nationalbibliothek, sammle Tonträger mit Musik.

Niedersachsen vollziehe diese Entwicklung nun im Prinzip nach, indem im Pflichtexemplarrecht auch geregelt werde, dass Medienwerke wie Hörbücher, die man in Buchhandlungen kaufen könne, gesammelt würden. Insofern sei der Gesetzentwurf im Bereich des Pflichtexemplarrechts an dieser Stelle eher konservativ unterwegs.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) begrüßt grundsätzlich, dass Niedersachsen nun auch ein eigenes Pflichtexemplargesetz auf den Weg bringen wolle. Dabei stelle sich allerdings in der Tat die Frage, so die Abgeordnete, warum die von Abg. Hillmer angesprochenen Erweiterungen, die zu Problemen führen könnten, sofort mit aufgenommen würden, anstatt sich zunächst einmal nur auf Medienwerke zu beziehen, die körperliche Entsprechungen hätten, um dann zu schauen, wie sich die Umsetzung in der Praxis gestalte.

RL'in **Teschner** (MWK) gibt zu bedenken, dass, wie Professor Dr. Steinhauer ausgeführt habe, Bild- und Tonträger bereits gesammelt würden. Wenn der gesamte Bereich der unkörperlichen Medienwerke herausgenommen würde, der keine körperliche Entsprechung habe, würde im Grunde der aktuelle Status quo bestehen bleiben und ein zentrales Ziel des Gesetzentwurfs nicht erreicht werden, nämlich Regelungen für die GWLB zu schaffen, um auch solche unkörperlichen Medienwerke sammeln zu können.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) fügt hinzu, die Regelungen zum Pflichtexemplarrecht seien bisher in § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Pressegesetzes enthalten:

„Von jedem Druckwerk ... hat der Verleger ein Stück binnen eines Monats nach seinem Erscheinen kostenfrei an die Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover abzuliefern (Pflichtexemplar). Satz 1 gilt entsprechend für den Drucker oder sonstigen Hersteller, wenn das Druckwerk keinen Verleger hat.“

Was ein Druckwerk sei, sei in § 7 Abs. 1 des Pressegesetzes definiert:

„Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“

Schon nach den jetzt geltenden Regelungen würden also Werke gesammelt, die keine Bücher seien, und von diesen sollten nun auch die unkörperlichen Pendants gesammelt werden können.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) merkt an, die insbesondere von Abg. Hillmer geäußerten Bedenken mit Blick auf die Frage, was konkret gesammelt werden solle, seien aus seiner, Pranges, Sicht nicht nachvollziehbar. Denn Sinn und Zweck der vorgesehenen gesetzlichen Regelung, die es im Preserecht bereits gebe, sei doch, sicherzustellen, dass die GWLB als kulturelles Gedächtnis Niedersachsens in der Lage sei, abzubilden, welche Medienwerke in Niedersachsen entstanden seien. Und auch die Weiterentwicklung vom klassischen Buch und der klassischen Zeitung hin zu anderen Formen der Veröffentlichung müssten doch abgebildet werden können. Dies zu erreichen, müsse doch das gemeinsame Ziel sein.

Der vorgeschlagene Dreiklang der Ablieferungs- bzw. Übermittlungspflicht von körperlichen Medienwerken, unkörperlichen, die körperlichen funktional entsprächen, sowie der Sammlung von anderen unkörperlichen Medienwerken, die nach Aufforderung zu übermitteln seien, schaffe aus Sicht der SPD-Fraktion Rechtssicherheit und sei sehr nachvollziehbar, wie an den unterschiedlichsten Beispielen deutlich gemacht worden sei. Deswegen stelle sich die Frage, wieso die Sinnhaftigkeit des Pflichtexemplarrechts und der gesetzliche Auftrag der Landesbibliothek von der CDU-Fraktion so infrage gestellt werde.

RL'in **Teschner** (MWK) bedauert, dass das Pflichtexemplarwesen in der Debatte einen so negativen Beiklang bekomme. Denn im Wesentlichen gehe es in der Tat darum, dass die Landesbibliothek eine Landesbibliografie erstellen könne. Seitens der Ablieferungspflichtigen beständen diesbezüglich auch keine Bedenken; denn es gehe hier um eine seit Langem eingeübte Praxis, die auch Werke betreffe, die ansonsten vielleicht gar keine Aufnahme in eine Landesbibliothek erfahren würden. Deshalb sei dieses Verfahren in aller Regel für diejenigen, die ablieferungspflichtig seien, durchaus positiv konnotiert. Niemandem entstehe ein Schaden, sondern nach entsprechender Aufforderung durch die Landesbibliothek erfolge eine Dokumentation in der Landesbibliografie.

Die Direktorin der Landesbibliothek habe in der vergangenen Woche bereits ausgeführt, dass man sich an dieses Thema weiter herantasten müsse, auch im kontinuierlichen Austausch mit der Deutschen Nationalbibliothek, die bereits einen entsprechenden Auftrag zur „Sammlung des Internets“ habe.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) merkt an, die grundsätzliche Sinnhaftigkeit des Verfahrens wolle niemand bestreiten. Allerdings bleibe es dabei, dass es sich um eine schwer zu greifende Thematik handle. So falle unter die Definition von Bild- und Tonträgern bzw. deren unkörperlichen Entsprechungen quasi alles von der CD bis hin zum Streaming. Deshalb könne sie, Frau Machulla, sich der Kritik, dass diese weitgehende Regelung unkonkret und unklar sei, nur anschließen. Möglicherweise bestände eine Möglichkeit darin, nicht pauschal von Bild- und Tonträgern zu sprechen, sondern konkret aufzunehmen, was übermittelt werden müsse bzw. für was die Verpflichtung nicht greife, damit dies für die Übermittlungspflichtigen leichter nachvollziehbar sei und diese mehr Rechtssicherheit hätten.

Prof. **Dr. Steinhauer** erklärt, er könne die vorgetragenen Bedenken ein Stück weit verstehen. Allerdings werde in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Terminologie verwendet, die seit

Jahrzehnten im Pflichtexemplarrecht üblich sei, und Streitigkeiten im Bereich des Pflichtexemplarrechts seien ihm, wie gesagt, aus den vergangenen Jahrzehnten nicht bekannt. Höchstens habe es einmal Streitigkeiten über die Frage der Entschädigung oder über die Frage, ob etwas abgeliefert werden müsse, das inhaltlich nichts mit dem entsprechenden Bundesland zu tun habe, gegeben. Es handele sich hier also um eine sehr theoretische Frage.

Im Pflichtexemplarrecht gebe es üblicherweise drei Ebenen: zum einen das Gesetz selbst, das die Dinge sehr allgemein beschreibe und die rechtliche Grundlage für den Eingriff in Eigentumsrechte schaffe, zum anderen die im Gesetz angelegte Rechtsverordnung, die auf ministerieller Ebene umgesetzt werde und nachschärfe, sowie drittens die Sammelrichtlinien, die die Bibliotheken veröffentlichten und in denen konkret stehe, was abgeliefert werden müsse.

Dabei werde sich die Landesbibliothek in der Praxis - hier gehe es um Ordnungswidrigkeiten usw. - wahrscheinlich zu 99,99 % der Fälle an kommerzielle Verleger wenden. Es würden eher keine Privatpersonen Bußgeldbescheide erhalten, wenn sie irgendetwas nicht ablieferten. Im Gegenteil: Die Klausel, dass die Bibliothek die Sammlung bestimmter Medienwerke auch ablehnen könne, sei aufgenommen worden, weil immer wieder Privatpersonen unbedingt in die Sammlung der Bibliothek aufgenommen werden wollten, deren Medienwerke aber die Kultur im Land Niedersachsen nicht in einer Art und Weise abbildeten, dass sie dauerhaft erhaltenswert seien.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) spricht an, dass jemand, der zum Beispiel eine CD mit einem Song herausbringe, diese nach alter Gesetzeslage abgeben müsse. Wenn er jetzt einen Song in anderer Weise veröffentliche - zum Beispiel bei YouTube -, sei nachvollziehbar, dass dieser auch gesammelt werden solle. Wenn aber in einem dritten Fall zum Beispiel bei Facebook ein Geburtstagslied gesungen werde, stelle sich die Frage, ob hier eine Übermittlungspflicht bestehe oder nicht.

RL'in **Teschner** (MWK) antwortet, dieses Beispiel falle unter die dritte Kategorie - § 5 Abs. 2 -, wonach erst nach Aufforderung durch die Landesbibliothek abgeliefert werden müsste, weil Facebook keine Entsprechung in einem körperlichen Medienwerk habe. Das betreffe den großen Bereich der öffentlich zugänglich gemachten Äußerungen in vielfältiger Form - ob in Bild, in Ton oder in Schrift. Darunter falle auch der Bereich Social Media. Solche Beiträge müssten aber auch nur dann abgeliefert werden, wenn sie bestimmten Kriterien genügen würden - Facebook-Posts, Geburtstagskarten und -lieder usw. würden eher nicht darunter fallen. Zwar gebe es bei der Deutschen Nationalbibliothek auch eine Initiative, das deutsche „Twitter“ bzw. nun „X“ einzusammeln; dies geschehe aber nicht speziell in Niedersachsen. Jetzt gehe es erst einmal nur darum, den Rahmen vorzugeben. Die Infrastruktur, um diesen Rahmen ausfüllen zu können, müsse dann die GWLB ausbilden. Das bedeute aber nicht, dass sich jeder, der sich bei Facebook, X oder Instagram betätige, darüber Gedanken machen müsse, ob sein Beitrag am Ende übermittlungspflichtig sei.

Zu den in der Vorlage 1 dargestellten verfassungsrechtlichen Risiken (§§ 4 und 5)

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) merkt an, wie in der Vorlage 1 des GBD zu dem Gesetzentwurf dargestellt worden sei, gebe es unterschiedliche Rechtsauffassungen bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Landes in dem in Rede stehenden Bereich. Der GBD jedenfalls sehe hier ein ver-

fassungsrechtliches Risiko. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, was in der Praxis passieren würde, mit welchen Folgen das Land oder auch die GWLB rechnen müssten, wenn zum Beispiel ein Verleger rechtliche Schritte gegen diese Regelungen einleiten und ihm stattgegeben würde, weil ein Gericht die Rechtsauffassung des GBD teile, dass das Land hier keine Gesetzgebungskompetenz habe.

Abg. **Sebastian Penno** (SPD) schließt die Frage nach dem Sachstand in den anderen Bundesländern an und fragt, welche Art von Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang überhaupt denkbar wären.

Prof. **Dr. Steinhauer** führt aus, die Vorlage des GBD beleuchte die verschiedenen Aspekte des Pflichtexemplars- und Urheberrechts aus seiner Sicht sehr ausführlich und gut. Er selbst habe allerdings eine etwas andere Auffassung bezüglich der Frage, inwiefern es dazu bereits Rechtsprechung gebe.

Mit Blick auf die Frage, welches Risiko in der Praxis bestehe, könnte zunächst einmal ganz abstrakt betrachtet werden, ob es sich hier überhaupt um Urheberrecht handle oder um Pflichtexemplarrecht, das sozusagen nur so aussehe wie Urheberrecht - diese Auffassung vertrete er, Professor Dr. Steinhauer. In diesem Fall bestände gar kein Problem. Wenn man hingegen davon ausgehen würde, dass es sich um Urheberrecht handle, hätte möglicherweise eher der Bund die Gesetzgebungskompetenz und nicht das Land.

Grundsätzlich sei das Pflichtexemplarrecht für Netzpublikationen wohl nur historisch zu verstehen. Denn in den jeweiligen Landesgesetzen seien Regelungen formuliert, die aus der Rechtslage, wie sie 2006, als der Bund die „Sammlung des Internets“ beschlossen habe, bestanden habe, erwachsen seien.

Zum damaligen Zeitpunkt habe sich der Bund keine Gedanken über die urheberrechtlichen Auswirkungen gemacht - Stichwort „Langzeitarchivierung“ usw. Zwar werde in der Gesetzesbegründung das Urheberrecht kurz erwähnt, und es gebe die sogenannte Archivschranke, wonach zur Aufnahme in ein eigenes Archiv Vervielfältigungsstücke eines Werkes hergestellt werden dürften, wenn man als Vorlage für die Vervielfältigung ein „eigenes Werkstück“ benutze. Grundsätzlich könne man in diesem Zusammenhang die Frage stellen, wem sozusagen das Internet gehöre. Und wenn eine Website in die Bibliothek übermittelt werde, handle es sich dabei nicht um eine Archivkopie.

Dazu habe es unter den wenigen Urheberrechtlern, die sich für dieses Thema interessierten, eine breite Diskussion gegeben, die 2018 zu der genannten Gesetzgebung des Bundes geführt habe, wonach der Bund Internetseiten nun wirklich einsammeln dürfe, nämlich § 16a des Urheberrechtsgesetzes, den auch die Länder nutzen könnten.

Viele Länder hätten zwischenzeitlich gesetzliche Regelungen in dem in Rede stehenden Bereich erlassen. Baden-Württemberg beispielsweise habe als erstes Bundesland festgelegt, dass das, was für Druckschriften gelte, entsprechend gelte. Es habe also quasi nichts geregelt. Hessen habe als erstes Bundesland rechtlich festgelegt, dass, wenn jemand nicht abliefere, die Bibliothek das Medienwerk in den Bestand übernehmen und sozusagen wie ein Buch auch im Bestand nutzen dürfe. Gefolgt seien Nordrhein-Westfalen und weitere Länder, die immer mehr kontrolliert hätten - ohne dass es Schützenhilfe vom Bund gegeben hätte, der überhaupt nichts geregelt

habe. Der Bund habe dann zwar das Einsammeln geregelt, aber trotzdem bleibe die Frage nach der Nutzung in der Bibliothek - Langzeitarchivierung, Zeigen an Terminals usw. Zurzeit bestehe urheberrechtlich eine Abhängigkeit von Schrankenbestimmungen. Wenn der Bund diese aufheben würde, gäbe es keine Rechtsgrundlage mehr, und dann müsste eigentlich funktional etwas im Landesrecht vorgesehen werden.

Wie gesagt, könne die Frage, ob die Länder hierbei im Bereich des Urheberrechts „wilderten“, in dem sie keine Gesetzgebungskompetenz hätten, oder ob sie sich im Pflichtexemplarrecht bewegten - sozusagen die kleine Schwester des Urheberrechts -, in dem sie eigenständig Regelungen treffen könnten, unterschiedlich beantwortet werden.

Zum Pflichtexemplarrecht gebe es eine bedeutende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1981, in der es im Grunde um die Frage der Entschädigung gegangen sei, nämlich darum, dass eine Ablieferung sehr teurer Stücke mit geringer Auflage nicht ohne Entschädigung erfolgen könne. Länder wie Schleswig-Holstein und Bremen hätten dieses Thema beispielsweise gar nicht geregelt, sondern jahrzehntelang auf Grundlage der Verfassung entschädigt.

Das Verfassungsgericht habe zum damaligen Zeitpunkt auch gesagt, dass das Pflichtexemplarrecht nichts mit Urheberrecht zu tun habe und darauf abgestellt, dass der Urheber allein das Recht habe, zu entscheiden, ob ein Werk veröffentlicht werde oder nicht. Alles andere in diesem Zusammenhang - zum Beispiel das Verwertungsrecht - sei gar nicht angesprochen worden. Es sei gesagt worden, dass das Pflichtexemplarrecht sei, was Länderkompetenz sei.

Man könnte nun die Auffassung vertreten, dass sich die Fragestellungen im Bereich Kopieren, Zeigen, Öffentlich-zugänglich-Machen usw. im Druckzeitalter gar nicht gestellt hätten. Dies treffe aber insofern nicht zu, als nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts ein Buch, sobald man es produziert habe, schon sozusagen mit der Abgabepflicht belastet gewesen sei. Das Verbreitungsrecht sei also - wenn man so wolle - im Grunde genommen schon beschädigt gewesen; das sei ein urheberrechtliches Thema. Das Verfassungsgericht habe gesagt, dass das die Länder regeln sollten und nicht der Bund.

Im alten hessischen Pflichtexemplarrecht von 1984, nämlich in der Pflichtablieferungsverordnung, gebe es zum Beispiel in § 7 eine Regelung zur Abgabe von Druckwerken:

„Ist dem Verleger die Abgabe des Druckwerks aus dem eigenen Bestand nicht mehr möglich und kann er es auch auf andere Weise nicht beschaffen, ist die zuständige Bibliothek berechtigt, von dem Druckwerk auf Kosten des Verlegers eine Nachbildung herstellen zu lassen.“

Hier habe Hessen in gewisser Hinsicht im Urheberrecht „gewildert“; denn bei einer vollständigen Kopie sei das Vervielfältigungsrecht betroffen, und wenn sie in der Bibliothek genutzt werden könne, sei das Verbreitungsrecht betroffen. Gemäß Urheberrechtsgesetz dürften Kopien aber eigentlich nicht zur Verbreitung genutzt werden. Das sei das erste Problem.

Das zweite Problem sei, dass eine vollständige Vervielfältigung eines lieferbaren Werkes nur möglich sei, wenn das Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen sei. Im vorliegenden Fall handele es sich aber um relativ neue Werke, die vermutlich sehr schnell nicht mehr greifbar seien. Trotzdem sage der Landesgesetzgeber - in einer Rechtsverordnung -, dass sie nachge-

druckt und in die Bibliothek aufgenommen werden könnten. Das betreffe also klassisches Urheberrecht, sei aber seit 1984 völlig unbeanstandet geblieben. Wie ausgeführt, hätten bereits viele Länder Regelungen zu Nutzungsrechten und zum Einsammeln getroffen; seiner Kenntnis nach habe es aber keine Prozesse in diesem Bereich gegeben. Die Länder gestalteten also das Pflichtexemplarrecht jetzt in gewisser Weise aus, in dem der Bund keine Kompetenz habe. Deshalb könne er sich auch nicht darauf berufen. Der Bund könne nur Regelungen im Urheberrecht treffen.

Mit Blick auf die Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken gebe es sozusagen zwei Stränge. Wenn man - das sei der erste Strang - übermittlungspflichtig sei und auch übermittle, dann räume man damit nach dem Gesetz der Bibliothek bestimmte Rechte ein. Der andere Strang sei die Sammlung von Inhalten aus dem Internet - das sogenannte Web-Harvesting -; in diesem Fall räume niemand irgendwelche Rechte ein. Der Inhalt, der erhalten werden solle, liege dann als Kopie auf dem Server der Bibliothek. Das bedeute, dass er immer wieder kopiert und als Archivgut erhalten werden müsse - ein normaler Vorgang bei digitalen Inhalten. Und wenn sich jemand diesen Inhalt anschauen wolle, dann müsse er an irgendeinem Terminal sichtbar gemacht werden können. Alle diese Vorgänge berührten natürlich auch das Urheberrecht.

Die entsprechende Regelung in § 5 Abs. 7 Satz 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs sei dabei im Grunde sehr konservativ und homöopathisch formuliert; sie sei sehr ans Urheberrecht angelehnt:

„Die Erhaltung und Nutzung der nach Satz 1 eingesammelten unkörperlichen Medienwerke richtet sich ... nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.“

Aktuell enthalte § 60e Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) eine Langzeitarchivierungskomponente, die mittlerweile europarechtlich zwingend, also ziemlich stabil sei. Ferner sei in § 60e Abs. 4 UrhG eine Regelung zur sogenannten Terminalnutzung enthalten:

„Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.“

Diese Regelungen funktionierten in der Praxis sehr gut, und darüber hinaus solle - so habe er die GWLB verstanden - kein Angebot gemacht werden. All das sei also ohnehin vom Urheberrecht gedeckt. Selbst wenn die landesrechtliche Regelung wegfiel, würde an dieser Stelle das Urheberrecht greifen.

Eine andere Frage würde sich stellen, wenn der deutsche Urheberrechtsgesetzgeber irgendwann in der Zukunft entscheiden würde, dass die Terminalschranke abgeschafft werden sollte. Mit Blick auf die Sammlung von Internetpublikationen könne man davon ausgehen, dass die Autorinnen und Autoren dieser Publikationen häufig eher noch jünger seien und vielleicht noch mindestens 30 Jahre lebten. Es handele sich also um einen Content, der dann gemäß § 64 UrhG 100 Jahre geschützt sei. Insofern wäre zu fragen, wie man in 100 Jahren damit umgehe, ob man

sich nur auf Schrankenbestimmungen verlassen könne und ob es in 30 Jahren noch die gleichen Schrankenbestimmungen gebe wie heute. Das alles sei unklar.

Am besten wäre es sicherlich, für unkörperliche Medienwerke eine Regelung analog zu einem Buch zu treffen: Wenn man ein Buch bekomme, dann sei man ewig der Eigentümer. Bei einem Pendant müsste im Grunde gesetzlich ein Nutzungsrecht eingeräumt werden. Das Urheberrecht sehe das aber nicht vor, sodass ein solches Nutzungsrecht nur über das Pflichtexemplarrecht abgebildet werden könne. Diesen sicherlich sehr selbstbewussten Weg seien in der Tat auch einige Länder gegangen. Dabei sei es grundsätzlich eine politische Entscheidung, zu sagen, dass die Kulturhoheit des Landes auch für das Internet gelte und der Bund und Europa hierbei außen vor seien. Zu dieser Frage gebe es noch keine Rechtsprechung.

Der vorliegende Gesetzentwurf gehe diesen Weg bei Internetpublikationen aber gerade nicht, sondern regele, dass die Nutzung nach den Regeln des Urheberrechts erfolge. Grundsätzlich sei der niedersächsische Gesetzentwurf mit Blick auf das Urheberrecht, wie gesagt, eher zurückhaltend formuliert - auch im Vergleich zu den Regelungen in Gesetzen anderer Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen oder Bremen -; denn die Nutzungsregelungen usw. seien eng an das Urheberrecht angelehnt, sodass das Klagerisiko aus seiner Sicht insgesamt als sehr gering einzuschätzen sei. Er, Prof. Dr. Steinhauer, könne sich jedenfalls kaum eine Konstellation vorstellen, in der es zu einer Klage kommen könnte. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang auch, dass es seitens des MWK unter seiner Beteiligung mehrere sehr intensive Termine mit der AG Normprüfung der Staatskanzlei gegeben habe, in deren Rahmen einige Regelungen noch sehr stark abgemildert worden seien.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) betont, Aufgabe des GBD sei es, den Ausschuss darauf hinzuweisen, wenn er bei einem Gesetzentwurf verfassungsrechtliche Risiken sehe. Diese seien in diesem Fall in der Vorlage 1 dargestellt.

Wie bereits in der 37. Sitzung ausgeführt, habe der GBD Zweifel, ob eine Landesgesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Regelungen in den §§ 4 und 5 bestehe, weil die hier geregelten Nutzungsbefugnisse klassischerweise das Urheberrecht betreffen. Gleichzeitig habe der GBD darauf hingewiesen, dass diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht eindeutig entschieden werden könne; es sei nicht völlig ausgeschlossen, dass das Land eine entsprechende Kompetenz habe. Deshalb schlage er auch nicht vor, alle diese Regelungen zu streichen, sondern weise nur darauf hin, dass diese Kompetenz möglicherweise nicht bestehe, wofür es aus Sicht des GBD gute Argumente gebe. Einschlägige Rechtsprechung zu dieser konkreten Frage gebe es nicht, und nach Einschätzung des GBD betreffe die bestehende Rechtsprechung jedenfalls keine vergleichbaren Situationen.

Tatsächlich sähen Gesetze in einer Vielzahl von Ländern, die bereits unkörperliche Publikationen sammelten, ähnliche Regelungen vor, auch das Land Bremen. Anders als Professor Dr. Steinhauer sei sie, Frau Dr. Schröder, nicht der Auffassung, dass die Regelungen in Bremen weitergehend seien als die vom Ausschuss in den Blick genommenen. Sie teile hingegen seine Auffassung, dass die Regelungen im Landesgesetz zwar nichtig wären, wenn diese Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht bestünde, dann ja aber die bundesrechtliche Kompetenz wieder bestehe und die bundesrechtlichen Vorschriften gelten würden, wonach die Landesbibliothek ebenfalls entsprechend agieren dürfe. Dies gelte jedenfalls mit Blick auf die Regelungen, die kongruent zueinander seien.

Der einzige Fall, in dem der GBD so starke Zweifel an der Kompetenzmäßigkeit der Entwurfsregelung habe, dass er sie zur Streichung vorschlage, betreffe den Sonderfall der Print-on-demand-Produkte in § 4 Abs. 4 Satz 3. Zu dieser Regelung gebe es auch kein bundesrechtliches Pendant.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) wirft die Frage auf, welche Konsequenzen sich ergeben würden, wenn die Gesetzgebungskompetenz nicht beim Land liegen würde. Gerade sei ausgeführt worden, dass es für die Nationalbibliothek bereits eine Regelung gebe, und für die Landesbibliothek nun eine Regelung geschaffen werden solle. Als der Bundesgesetzgeber die Regelung für die Nationalbibliothek geschaffen habe, hätte er doch eigentlich auch den entsprechenden Landeseinrichtungen eine zusätzliche Kompetenz für das Einsammeln einräumen können; das habe er aber wohl nicht getan.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilt mit, dass der Bundesgesetzgeber genau das getan habe. Er habe im DBNG in § 21 - Landesrechtliche Regelungen - auf § 16a - Urheberrechtlich erlaubte Nutzungen - verwiesen und formuliert, dass für die nach Landesrecht bestimmten Einrichtungen für die Ablieferung von Medienwerken - also die Pflichtexemplarsbibliotheken - § 16a entsprechend gelte. Nach dieser Regelung könnten sich die Landespflichtexemplarsbibliotheken also auf dieselben Befugnisse berufen wie die Deutsche Nationalbibliothek.

Prof. **Dr. Steinhauer** fügt hinzu, dass diese Regelung seit 2018 gelte. Aus seiner, Professor Dr. Steinhauers, Sicht sei es Sache der Landesgesetzgeber, auch im Zusammenspiel mit dem Bund das Thema Kulturhoheit anzusprechen. In einer Anhörung im Kulturausschuss von NRW zum Pflichtexemplargesetz 2012 sei beispielsweise die Frage aufgeworfen worden, ob die Kulturhoheit der Länder beim Internet ende. NRW habe sich damals nicht getraut, das Einsammeln zu regeln, aber habe, was die Rechte mit Blick auf die Ablieferung anbelange, etwas selbstbewusstere Regeln eingeführt als Niedersachsen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

In § 21 DNBG stehe aber auch, dass die landesrechtlichen Regelungen über die Ablieferung von Medienwerken unberührt blieben und dass die Länder die Bundeskompetenz nutzen könnten. Es sei durchaus eine interessante Gemengelage, dass der Bund im Prinzip den Auftrag an die Nationalbibliothek vergebe, „das Internet“ zu sammeln, aber sich dann praktisch zwölf Jahre lang nicht um die Kompetenzen für die Bibliothek kümmere, die einsammeln solle.

Nach seiner Auffassung sollte das Gesetz auf Landesebene betrachtet werden und müsse in sich stimmige Regelungen beinhalten; dies sei hier der Fall. Nach seinem Verständnis habe das Land die Kulturhoheit auch in Onlinesachverhalten. Das sei allerdings grundsätzlich eine politische Entscheidung. Aber manchmal würden ja auch ganz bewusst Gesetze beschlossen, die risikobehaftet seien, um zu schauen, wie gegebenenfalls die Gerichte entschieden.

Zum weiteren Verfahren

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erklärt für die Koalitionsfraktionen, diese sähen sich in der Lage, in der heutigen Sitzung über eine Beschlussempfehlung abzustimmen. Da die Diskussion aber gezeigt habe, dass es gegebenenfalls bei den anderen Fraktionen noch weiteren Beratungsbedarf gebe, schlage sie vor, den Gesetzentwurf in der für den 17. März vorgesehenen Sitzung noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen. Bis dahin könnten die Niederschriften über die

Beratungen ausgewertet und gegebenenfalls auch noch weitere Fragen schriftlich ans MWK gerichtet werden, sodass am 17. März eventuell noch offene Fragen geklärt und dann über eine Beschlussempfehlung abgestimmt werden könne.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu und regt an, auch seitens der Landesregierung noch einmal zu prüfen, ob eventuell noch Änderungen an dem Gesetzentwurf sinnvoll seien.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) begrüßt den Verfahrensvorschlag ebenfalls.

*

Der - federführende - **Ausschuss** kommt sodann überein, die Beratung in seiner für den 17. März 2025 vorgesehenen Sitzung fortzuführen und dann gegebenenfalls über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

N i e d e r s c h r i f t
über die 39. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 17. März 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Gründen und der Notwendigkeit für die Modernisierung der Satzung der VolkswagenStiftung sowie zu den konkreten Änderungen in der neuen Satzung und deren Auswirkungen auf die Governance der Stiftung sowie auf die weitere Arbeit der Stiftung**
Unterrichtung 5
Aussprache 7
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)
Fortsetzung der Beratung 11
Beschluss 12
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Hintergründen, dem aktuellen Sachstand, der Rechtslage auf Basis des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hannover sowie dem weiteren Vorgehen der Landesregierung vor dem Hintergrund der verwaltungsgerichtlichen Niederlage des MWK im Zusammenhang mit dem Besetzungsverfahren für das Präsidentenamt an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH)**
Unterrichtung 13
Aussprache 14

4. **50 Jahre Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz: Jetzt Bildungsfreistellung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer modernisieren und weiterentwickeln, Beteiligung erhöhen, Erwachsenenbildung stärken**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/6538](#)

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen..... 19

5. **Machtmissbrauch und sexueller Belästigung in der Filmbranche entgegentreten**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/5326](#)

Fortsetzung und Abschluss der Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme 20

6. **Planung der parlamentarischen Informationsreise nach Schottland 22**

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Martina Machulla (CDU), amtierende Vorsitzende
2. Abg. Antonia Hillberg (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
3. Abg. René Kopka (i. V. d. Abg. Dr. Silke Lesemann) (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD)
8. Abg. Anna Bauseneick (i. V. d. Abg. Lukas Reinken) (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
9. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
10. Abg. Cindy Lutz (CDU)
11. Abg. Oliver Schatta (CDU)
12. Abg. Dr. Tanja Meyer (i. V. d. Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Jens-Christoph Brockmann (i. V. d. Abg. Jessica Schülke) (AfD)

Zeitweise übernimmt Abg. Annette Schütze (SPD) die Leitung der Sitzung.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse,
Beschäftigte Dr. Willing, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:35 Uhr bis 15:01 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)

erste Beratung: 42. Plenarsitzung am 17.06.2024

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 38. Sitzung am 17.02.2025

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 1 (Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD)

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilt eingangs mit, seitens des GBD sei nach der Beratung in der 38. Sitzung noch an drei Stellen weiterer Änderungsbedarf aufgefallen, der allerdings eher formeller Natur sei.

Der erste Punkt betreffe den auf Seite 23 der Vorlage 1 dargestellten Formulierungsvorschlag des MWK zu **Artikel 1** - Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz - **§ 5** - Pflicht zur Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken - **Abs. 6 Satz 2**, dem der Ausschuss mehrheitlich gefolgt sei, wonach Satz 2 als konstitutive Regelung gefasst werden solle. Gegenüber der ursprünglich ins Auge gefassten Formulierung sollte aus verfassungsrechtlichen Gründen die Verweisung auf das in Bezug genommene Bundesrecht - als Recht eines anderen Gesetzgebers - jedoch statisch und nicht dynamisch erfolgen, sodass Satz 2 nunmehr wie folgt lauten sollte:

„Sie darf das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung **entsprechend den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)**, zugänglich machen.“

Der zweite Punkt betreffe **§ 9** - Auskunftspflicht, Verarbeitung personenbezogener Daten -, neuer **Absatz 0/1** (Seite 30 der Vorlage 1). Hier müsse in **Satz 2** die Regelung im Hinblick auf die - neben den Übermittlungspflichtigen - ebenfalls zu erfassenden Ablieferungspflichtigen ergänzt werden. Diese seien in der ursprünglichen Fassung in Vorlage 1 versehentlich nicht genannt worden.

Der dritte Punkt betreffe **Artikel 4** - Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten - **Nr. 2** (Seite 43 der Vorlage 1). Die entsprechende Regelung sollte dahin gehend geändert werden, dass die Landesbibliothek auch hier - wie in Artikel 1 § 1 - mit ihrer vollen Bezeichnung genannt werden sollte, nämlich „Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - **Niedersächsische Landesbibliothek**“.

RL'in **Teschner** (MWK) teilt mit, das MWK sei mit den drei vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) erklärt, die CDU-Fraktion werde sich bei der Abstimmung über eine Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf enthalten, weil sie zwar einerseits vor dem Hintergrund der Digitalisierung und der damit verbundenen Entwicklungen eine Novellierung des sehr lange nicht novellierten Pflichtexemplarrechts für gut und sinnvoll erachte, andererseits aber die vom GBD geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken teile, die nicht ausgeräumt worden seien. Der Gesetzentwurf sei von verschiedenen Unbekannten geprägt, wodurch die Rechtssicherheit beeinträchtigt sei. Die CDU-Fraktion hätte sich entsprechend weitergehende Änderungen gewünscht.

Abg. **Sebastian Penno** (SPD) kündigt seitens der Koalitionsfraktionen an, dem Gesetzentwurf mit den in der 37. Sitzung beschlossenen sowie den heute vom GBD vorgetragenen Änderungen zuzustimmen. Die verfassungsrechtliche Problematik habe Professor Dr. Steinhauer in der 38. Sitzung noch einmal gut eingeordnet, sodass diese aus Sicht der SPD-Fraktion einer Zustimmung zu dem Gesetzentwurf nicht entgegenstehe. Im Zweifel würden ohnehin die Gerichte darüber entscheiden.

*

Der **Ausschuss** ermächtigt sodann den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, eventuell noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1 des GBD zuzüglich der in der 37. Sitzung beschlossenen Änderungen sowie der in der heutigen Sitzung vom GBD vorgetragenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums der - mitberatenden - Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalt und Finanzen.

Berichterstatter (schriftlicher Bericht): Abg. **Oliver Schatta** (CDU).

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 101. Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 19. März 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über Umfang und Dringlichkeit absehbarer Finanzierungsbedarfe der JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG**
(in vertraulicher Sitzung) 5
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)
Mitberatung 6
Beschluss..... 7
3. **Den Kampf gegen Kinderpornografie intensivieren und noch entschlossener durchführen!**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6521](#)
Mitberatung 8
Beschluss..... 8
4. **Vorlagen**
Vorlage 208 (MW) Halbjahresbericht zum Sondervermögen Digitalisierung, 2. Halbjahr 2024 9

5. Fortschreibung des Niedersächsischen KrankenhausplansUnterrichtung - [Drs. 19/6704](#)*Mitberatung* 12**6. Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis heute zur Neuausschreibung und zur Vergabe der Spielbankenzulassung ab 2024 sowie zum Sachstand hinsichtlich der beantragten Interimszulassung***Beschluss*..... 14

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. René Kopka (SPD)
4. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
5. Abg. Björn Meyer (SPD)
6. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
7. Abg. Reinhold Hilbers (i. V. d. Abg. Claus Seebeck) (CDU)
8. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
9. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
10. Abg. Pippa Schneider (zeitw. vertr. d. d. Abg. Sina Maria Beckmann) (GRÜNE)
11. Abg. Jürgen Pastewsky (i. V. d. Abg. Peer Lilienthal) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht,
Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 10:18 Uhr, 11:12 Uhr bis 11:39 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)

erste Beratung: 42. Plenarsitzung am 17.06.2024

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage:

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses (Vorlage 2 des GBD)

Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen)

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilt mit, der - federführende - Ausschuss für Wissenschaft und Kultur habe die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 39. Sitzung am 17. März 2025 abgeschlossen. Er empfehle dem Landtag vorbehaltlich des Votums der mitberatenden Ausschüsse, den Gesetzentwurf mit den aus der Vorlage 2 des GBD ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung sei mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU zustande gekommen.

Die CDU-Fraktion habe ihr Abstimmungsverhalten im federführenden Ausschuss damit begründet, dass sie die angestrebte Modernisierung des Pflichtexemplarrechts, das schon lange nicht mehr geändert worden sei, und dabei insbesondere die Erfassung der digitalen Medienwelt - also unkörperliche Medienwerke - begrüße, sie allerdings Bedenken hinsichtlich der vielen Unbekannten habe, die ihrer Auffassung nach im Gesetzentwurf enthalten seien, diesen prägten und damit die Rechtssicherheit beeinträchtigten. Die CDU-Fraktion habe sich weitergehende Änderungen gewünscht und dem Gesetzentwurf daher nicht zustimmen, ihm aber auch nicht im Wege stehen wollen.

Die Vertreter der Koalitionsfraktionen hätten diese Bedenken als weniger schwerwiegend bzw. nicht gegeben erachtet, worin sie sich durch die Ausführungen des MWK sowie die von diesem eingeholte Expertise bestätigt gesehen hätten.

Zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs sei auf Seite 9 der Drucksache 19/4317 zu verweisen.

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen habe seine Mitberatung in seiner heutigen Sitzung durchgeführt und wie der federführende Ausschuss abgestimmt.

Wortmeldungen seitens der **Ausschussmitglieder** ergeben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wissenschaft und Kultur an, den Gesetzentwurf mit Änderungen (Vorlage 2 des GBD) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU

N i e d e r s c h r i f t
über die 51. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 19. März 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 7
- 2. Information der Landesparlamente nach § 5 a Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**
hier: **Bericht des ZDF an die Landesparlamente**
Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin - [Drs. 19/4804](#)
Beratung 8
- 3. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Neuausrichtung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim. Welche Pläne hat die Landesregierung?“**
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 9
Aussprache 11

4. **Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch schützen - Rechtsrahmen zur Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten ausschöpfen!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/113](#)

Fortsetzung der Beratung..... 16

Beschluss..... 17

5. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „vorsätzliche Vernichtung von Akten zu laufenden Vorgängen bei der Staatsanwaltschaft Hannover“**

Unterrichtung durch die Landesregierung..... 18

Aussprache 23

6. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Wurde die Antwort der Landesregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Toepffer ‚Besteht für Wiederholungsstraftäter in Niedersachsen keine Wiederholungsgefahr?‘ ([Drs. 19/6639](#)) von der Justizministerin bewusst manipuliert?“**

Beschluss..... 24

Unterrichtung durch die Landesregierung..... 24

Aussprache 30

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Marcus Bosse (in Vertretung des Abg. Brian Baatzsch) (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Philipp Meyn (in Vertretung des Abg. Julius Schneider) (SPD)
6. Abg. Ulf Prange (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Barbara Otte-Kinast (in Vertretung der Abg. Carina Hermann) (CDU)
11. Abg. Oliver Schatta (in Vertretung des Abg. Jens Nacke) (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Pippa Schneider und Abg. Swantje Schendel
(jeweils zeitweise in Vertretung der Abg. Evrim Camuz) (GRÜNE)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Gutzler.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:16 Uhr bis 12:45 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)

erste Beratung: 42. Sitzung am 17.06.2024

federführend: AfWuK;

mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Vorlage 2)

Ministerialrätin **Dr. Schröder** (GBD) berichtet, der - federführende - Ausschuss für Wissenschaft und Kultur habe auf der Grundlage der Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 1) über den Gesetzentwurf beraten. Die Beschlussempfehlung habe der Ausschuss in seiner 39. Sitzung am 17. März 2025 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, gegen die Stimme des Mitgliedes der AfD-Fraktion und bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion gefasst.

Ein Mitglied der CDU-Fraktion habe im federführenden Ausschuss erklärt, grundsätzlich sei die Modernisierung des seit vielen Jahren unveränderten Pflichtexemplarrechts zu begrüßen. Zuzustimmen sei insbesondere dem Anliegen, das Pflichtexemplarrecht auf unkörperliche Medienwerke auszudehnen. Leider werde der Gesetzentwurf jedoch von vielen „Unbekannten“ geprägt, wodurch die Rechtssicherheit beeinträchtigt sei. Dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung könne die CDU-Fraktion daher nicht zustimmen.

Hingegen hätten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen die rechtlichen Bedenken als nicht berechtigt oder jedenfalls nicht gewichtig beurteilt. Darin hätten sie das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) sowie die vom MWK eingeholte Expertise bestärkt. In Zweifelsfällen müssten Gerichte entscheiden; bis dahin gehe man mit dem MWK davon aus, dass der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung allen rechtlichen Anforderungen entspreche.

Die Vertreterin des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes legt dar, zwei Punkte in Artikel 1 des Gesetzentwurfes - Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz - seien im federführenden Ausschuss intensiv diskutiert worden und fielen in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Der eine Punkt betreffe die **Pflicht zur Übermittlung unkörperlicher Medienwerke**. § 5 Absatz 1 des neuen Pflichtexemplargesetzes schreibe vor, unkörperliche Medienwerke, die körperlichen Medienwerken entsprächen, unaufgefordert an die Landesbibliothek zu übermitteln. Unkörperliche Medienwerke, die körperlichen Medienwerken *nicht* entsprächen, müssten gemäß Absatz 2 nur nach Aufforderung durch die Bibliothek übermittelt werden.

Vertreter der CDU-Fraktion hätten hierzu erklärt, E-Books, E-Journals und E-Papers entsprächen herkömmlichen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen. Welche anderen unkörperlichen Medien-

werke körperlichen Medienwerken entsprächen, sei jedoch nicht klar. Die Regelungen des Gesetzentwurfes seien hier zu unbestimmt. Der Bürger könne nicht erkennen, ob er unmittelbar oder nur nach Aufforderung zur Übermittlung verpflichtet sei.

Die Mitglieder der Fraktionen der SPD und der Grünen hätten diese Bedenken nicht geteilt. Sie hätten darauf verwiesen, dass in den Beratungen verschiedene Beispiele durchdekliniert worden seien. MWK und GBD hätten jeweils klargestellt, ob es sich um körperlichen Medienwerke entsprechende Werke handele.

Zum anderen sei die **Gesetzgebungskompetenz** des Landes in Bezug auf § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 6 und 7 des Pflichtexemplargesetzes zweifelhaft. In diesen Vorschriften sei geregelt, was die Landesbibliothek mit ihr übermittelten unkörperlichen Medienwerken tun dürfe und dass sie unkörperliche Medienwerke, die im Netz ohne Beschränkungen öffentlich zugänglich seien, einsammeln dürfe.

Grundsätzlich stehe fest, dass dem Land die Gesetzgebungskompetenz für das Pflichtexemplarrecht zustehe. Hierzu liege eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1981 vor. Das Land könne also regeln, dass ein Exemplar eines körperlichen Medienwerks unentgeltlich an eine Pflichtexemplarbibliothek abgeliefert - ihr also übereignet - werden müsse.

Aus heutiger Sicht hätten körperliche Medienwerke wie Bücher und Zeitschriften die Besonderheit, dass mit der Übereignung an die Bibliothek alles getan sei, was erforderlich sei, um die mit dem Pflichtexemplarwesen verfolgten Zwecke zu erreichen. Auf Grundlage ihres Eigentums könne die Bibliothek die Medienwerke sammeln, sie ins Regal stellen und sie Nutzern der Bibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen oder auch ausleihen. Ferner könne die Bibliothek Medienwerke durch chemische Verfahren konservieren und dadurch ihrem Auftrag, das kulturelle Gedächtnis zu sichern, nachkommen.

Bei unkörperlichen Medienwerken fehle das körperliche Trägermedium, an dem die Bibliothek Eigentum erwerben könnte. Schon das Abspeichern eines unkörperlichen Medienwerks stelle eine Vervielfältigung des Werks dar, ebenso jeder Bildschirmaufruf. Die Vervielfältigung sei aber Gegenstand eines im Urheberrechtsgesetz geregelten Verwertungsrechts. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte schützten das wirtschaftliche Interesse des Urhebers an der Nutzung des Werkes und stünden daher zunächst allein dem Urheber zu.

Daraus folge, dass mit der Übermittlung eines unkörperlichen Medienwerkes an die Bibliothek noch nicht alles getan sei, was zur Erfüllung der Zwecke des Pflichtexemplarwesens erforderlich sei. Vielmehr sei zwingend erforderlich, dass der Bibliothek auch die Befugnis eingeräumt werde, die für ihre Zwecke erforderlichen Vervielfältigungen vorzunehmen und ihren Zwecken entsprechend zu nutzen.

Ob eine Regelung, die eine solche Befugnis vorsehe, noch dem Pflichtexemplarrecht zuzurechnen sei oder aber dem Urheberrecht, das in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes liege, sei unklar. Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sprächen beachtliche Gründe dafür, dass diese Regelung eher dem Urheberrecht zuzuordnen sei. Wenn dies so sei, sei eine Landesgesetzgebung nur möglich, wenn eine Annexkompetenz oder eine Kompetenz kraft Sachzusammenhanges anzunehmen sei.

Bei diesen Kompetenzvarianten werde eine Regelungsbefugnis, die einer Ebene - hier dem Land - zustehe, in eine Materie ausgedehnt, die eigentlich in die Gesetzgebungskompetenz der anderen Ebene - hier des Bundes - falle. Voraussetzung für diese Ausdehnung sei, dass die der eigenen Kompetenz zugewiesene Materie nicht ohne Zugriff auf die fremde Kompetenzmaterie geregelt werden könne. Hier komme es also darauf an, ob das Land von seiner Gesetzgebungsbefugnis nicht sinnvoller Gebrauch machen könne, ohne die andere Materie mitzuregeln.

Ob diese Voraussetzung in diesem Fall gegeben sei, sei nicht eindeutig. Es sei schwer vorherzusagen, ob ein Verfassungsgericht es als unerlässlich ansehen würde, im Rahmen des Pflichtexemplarrechts auch die betreffende urheberrechtliche Materie zu regeln. Einschlägige Rechtsprechung gebe es nicht. Im Schrifttum werde diese Frage kaum behandelt; soweit sie überhaupt angesprochen werde, ergebe sich kein einheitliches Meinungsbild.

Deshalb könne aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes gegenwärtig nicht geklärt werden, wo genau die Grenze zwischen den Gesetzgebungskompetenzen für das Pflichtexemplarrecht und das Urheberrecht verlaufe. Mit den Regelungen des Gesetzentwurfes sei deshalb ein verfassungsrechtliches Risiko verbunden.

Das MWK halte an den Entwurfsregelungen fest. Es sei der Auffassung, dass dem Land hier zumindest eine Annexkompetenz zustehe. Zur Begründung verweise es darauf, dass die Länder ihre Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Pflichtexemplarrechts sonst nur dann sinnvoll wahrnehmen könnten, wenn der Bund im Urheberrechtsgesetz sachgerechte Regelungen schaffe. Es verweise zudem darauf, dass das Pflichtexemplarrecht verschiedener anderer Länder ähnliche Regelungen enthalte.

Vor diesem Hintergrund habe der GBD zu den entsprechenden Regelungen des Gesetzentwurfes grundsätzlich nur redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Er habe auch darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf die Rechtsauffassung des MWK nicht durchgängig konsistent umsetze.

Der federführende Ausschuss sei im Grundsatz dem MWK gefolgt. Um systematische Brüche zu vermeiden, habe er auf Vorschlag des MWK und unter Annahme der Gesetzgebungsbefugnis auch noch einmal Änderungen an den betreffenden Regelungen des Gesetzentwurfes empfohlen, teilt Frau Dr. Schröder mit.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU

Abwesend: AfD

Vorlage 1

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Diese Vorlage enthält unsere Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu dem o. g. Gesetzentwurf. Sie sind mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur abgestimmt, soweit sich aus den Anmerkungen nichts anderes ergibt.

Im Auftrag
Dr. Schröder

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Ausschuss für Wissenschaft und Kultur
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Finanzministerium
Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Justizministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

**Gesetz
zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts
in Niedersachsen**

Artikel 1

Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz (NPfExG)

§ 1

Regelungsgegenstand

¹Dieses Gesetz regelt die Pflicht zum Abliefern von Medienwerken in körperlicher Form und zum Übermitteln von Medienwerken in unkörperlicher Form an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek (Landesbibliothek). ²Die abzuliefernden und die zu übermittelnden Medienwerke werden von der Landesbibliothek gesammelt, bibliografisch erschlossen, für die Benutzung bereitgestellt sowie deren Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft gesichert. ³Sie bilden eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes und für die Erstellung der Niedersächsischen Bibliografie, in der Publikationen mit einem inhaltlichen Bezug zu Niedersachsen verzeichnet werden.

**Gesetz
zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts
in Niedersachsen**

Artikel 1

Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz (NPfExG)

§ 1

Regelungsgegenstand, **Sammelauftrag der Landesbibliothek**

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Ergänzung der Überschrift dient der vollständigen Abbildung der Regelungsinhalte der Norm, wie sie sich nach den nachfolgenden Änderungsvorschlägen darstellen.

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Pflicht _____, von Medienwerken _____ **ein Pflichtexemplar** an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek (Landesbibliothek) **abzugeben**.
² _____ ³ _____ (Sätze 2 und 3 jetzt in Absatz 2)

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Es wird vorgeschlagen, die Regelung etwas straffer zu fassen. Die Entwurfsregelung soll lediglich einleitend den Regelungsgegenstand des Gesetzes benennen; hierfür genügt aber eine knappere Formulierung, die auf die - in diesem Zusammenhang zunächst einmal nicht relevante - Differenzierung zwischen körperlichen und unkörperlichen Medienwerken verzichten kann.

Andererseits könnte es sinnvoll sein, zur Förderung der Akzeptanz (s. auch die Anmerkung zu Satz 3 des Entwurfs [d. E.]) gleich zu Anfang des Gesetzes klarzustellen, dass lediglich ein Exemplar des Medienwerks abzugeben ist; die Entwurfsfassung ist insoweit ggf. missverständlich. Durch die oben vorgeschlagene Formulierung würde zudem zumindest in dem einleitenden Paragraphen der Begriff des „Pflichtexemplars“ aufgegriffen, der in der Entwurfsfassung lediglich in der Gesetzesüberschrift enthalten ist, in den nachfolgenden Regelungen aber nicht wieder auftaucht.

Die Darstellung als (neuer) Absatz 1 ist lediglich eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungsvorschlägen zu den Sätzen 2 und 3 d. E.; vgl. die diesbezüglichen Anmerkungen.

Zu Satz 2:

Die Entwurfsregelung sollte hier entfallen und - in leicht abgewandelter Form - in einen neuen Absatz 2 überführt werden, um den beabsichtigten Regelungsgehalt zu verdeutlichen. Dieser ist in der Entwurfsfassung, insbesondere aufgrund der passivischen Formulierung der Regelung, ihrer Nichtberücksichtigung in der Überschrift und der insoweit eher unergiebigem Entwurfsbegründung (vgl. dort, S. 9: die Vorschrift „erläutert“ den Sammelauftrag), nicht klar greifbar. Auf Nachfrage hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) mitgeteilt, Regelungsziel sei eine Aufgabenzuweisung an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek, mit der diese den gesetzlichen Auftrag zur - mit dem Pflichtexemplarwesen verfolgten - Sammlung und Sicherung des kulturellen Erbes Niedersachsens erhalte. Dabei handelt es sich aber um einen eigenständigen Regelungsinhalt, der im Verhältnis zu der lediglich den Regelungsgegenstand des Gesetzes benennenden Bestimmung in Satz 1 auch von anderer Regelungsqualität ist, was systematisch durch eine Regelung in einem neuen Absatz Berücksichtigung finden sollte. Vgl. im Übrigen die Anmerkung zu Satz 1 des neuen Absatzes 2.

Zu Satz 3:

Bei Satz 3 d. E. handelt es sich nicht um eine auf Rechtswirkungen zielende Regelung, sondern um die Darstellung von Bedeutungszusammenhängen. Solche deskriptiven Gesetzesbestimmungen sind rechtlich nicht ganz unproblematisch (Grundsatz der Normenklarheit) und jedenfalls entbehrlich. Satz 3 könnte somit entfallen (Grundsatz der Normensparsamkeit). MWK möchte jedoch an der Entwurfsregelung festhalten. Sie erläutere den Hintergrund und Zweck der Pflichtexemplarregelungen und sei von daher für die Akzeptanz der vorliegend geregelten Verpflichtung aus Sicht des MWK essentiell. Wenn mit dem MWK an der Entwurfsregelung festgehalten werden soll, sollte sie aber - wie Satz 2 d. E., an den sie inhaltlich anknüpft - hier gestrichen und stattdessen in dem neuen Absatz 2 verortet werden (s. dort).

(2) ¹Die Landesbibliothek hat den Auftrag, die Pflichtexemplare zu sammeln, bibliografisch zu erschließen, für die Benutzung bereitzustellen sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. ²Die Pflichtexemplare bilden eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kulturfördergesetzes und für die Erstellung der Niedersächsischen Bibliografie, in der Publikationen mit einem inhaltlichen Bezug zu Niedersachsen verzeichnet werden.

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) ¹Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form öffentlich zugänglich gemacht werden. ²Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern (körperliche Medienwerke). ³Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen, die öffentlich digital zugänglich sind (unkörperliche Medienwerke).

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) ¹Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild **oder** Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form öffentlich zugänglich gemacht werden. ²Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern **oder** anderen Trägern (körperliche Medienwerke). ³Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen _____ in öffentlichen **Netzen** (unkörperliche Medienwerke).

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung, weil die Darstellung jeweils auch nur in Schrift oder Bild oder Ton erfolgen kann.

Zu Satz 2:

Es handelt sich ebenfalls um eine sprachliche Präzisierung.

Zu Satz 3:

Die vorgeschlagene Formulierung bildet den beabsichtigten Regelungsinhalt präziser ab als die Entwurfsfassung. Denn auch Darstellungen, die etwa auf einer CD - und damit digital - gespeichert und z. B. über eine Bibliothek öffentlich zugänglich sind, sind im Wortsinne ebenfalls „öffentlich digital zugänglich“ (vgl. hierzu beispielsweise auch das Hamburgische Pflichtexemplargesetz [PEG HH], das zwischen Druckwerken einerseits und digitalen Publikationen andererseits unterscheidet und Darstellungen auf Datenträgern letzteren zurechnet [s. §§ 1, 2 Abs. 2 Satz 1 PEG HH]). Dies ist aber vorliegend nicht gemeint. Nach der Systematik des Entwurfs sind solche Medienwerke den körperlichen Medienwerken nach Satz 2 zuzurechnen, nicht den unkörperlichen nach

(2) ¹Ein Verbreiten im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens ein Exemplar des körperlichen Medienwerkes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. ²Werden die Exemplare eines körperlichen Medienwerkes einzeln auf Bestellung hergestellt, so steht das an die Öffentlichkeit gerichtete Angebot zum Erwerb von Exemplaren einer Verbreitung gleich.

Satz 3. Der vorgeschlagene Regelungswortlaut vermeidet diese „Überschneidungen“ und die daraus folgenden Unklarheiten und entspricht der gängigen und einheitlichen Formulierung in den entsprechenden Vorschriften des Bundes und der anderen Länder (vgl. z. B. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek [DNBG], § 3 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Pflichtexemplargesetzes [PflExG Berlin], § 6 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Bibliotheksgesetzes [HessBibLG], § 1 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein [BibLG S-H]).

(2) **wird gestrichen**

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Die Entwurfsregelung sollte gestrichen werden. Sie enthält eine Legaldefinition des Verbreitens, welches für das Vorliegen eines körperlichen Medienwerks im Sinne dieses Gesetzes konstitutiv ist (vgl. Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 des Entwurfs). Nach der Entwurfsbegründung, S. 9, bezieht sich aber sowohl der Begriff „verbreiten“ als auch der Begriff „öffentlich zugänglich machen“ - als zweite Variante des Absatzes 1 Satz 1 für unkörperliche Medienwerke - auf die entsprechenden Verwertungshandlungen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Nach § 17 Abs. 1 UrhG ist das Verbreitungsrecht das Recht, „das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen“. Die vorliegende Entwurfsregelung wählt mithin eine völlig andere Formulierung und weist damit im Wortlaut keinerlei Bezug zu § 17 Abs. 1 UrhG auf. Dies verunklart aber die beabsichtigte Systematik, wonach - wie seitens MWK auch noch einmal ausdrücklich bestätigt wurde - die im vorliegenden Gesetz verwandten Begrifflichkeiten diejenigen des Urheberrechts sein sollen. Systematisch unverständlich ist zudem, dass die beiden Varianten in der Entwurfsfassung auch noch unterschiedlich behandelt werden: Denn für das „öffentlich Zugänglichmachen“ findet sich keine eigenständige Definition, so dass insoweit wohl unmittelbar auf die betreffende urheberrechtliche Definition in § 19 a UrhG zurückgegriffen werden soll. Der Grund für diese unterschiedliche Behandlung erschließt sich nicht. Da das Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG nach § 3 d. E. aber auch für die Frage bestimmend sind, wer ablieferungs- bzw.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

übermittlungspflichtig ist, sollte über den Inhalt der Begrifflichkeiten Klarheit bestehen. Vor diesem Hintergrund sollte Satz 1 entfallen.

Zu Satz 2:

Auch Satz 2 sollte aus vergleichbaren Gründen wie Satz 1 entfallen. Die dort geregelte Variante ist auch ohne eine ausdrückliche Regelung von dem Verbreiten im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG erfasst (dies gilt bereits dem Wortlaut nach [„der Öffentlichkeit anbieten“] und ist auch allgemeine Ansicht, weil ein Vorrat an bereits vorhandenen Werkstücken nicht (mehr) Voraussetzung für das „Verbreiten“ ist, vgl. statt vieler Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 17, Rn. 13; s. auch BT-Drs. 16/322, S. 14 zu § 3). Die Regelung ist daher nicht erforderlich und verunklart abermals die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Systematik, dass die Begrifflichkeiten im urheberrechtlichen Sinne zu verstehen sind. Sie sollte daher gestrichen werden.

§ 3

Ablieferungspflichtige und Übermittlungspflichtige

(1) Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein körperliches Medienwerk zu verbreiten, und den Sitz, eine Niederlassung oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

§ 3

Ablieferungspflichtige und Übermittlungspflichtige

(1) Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein körperliches Medienwerk zu verbreiten, und den Sitz, eine **Betriebsstätte** oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Änderung passt die Regelung auf Wunsch des MWK in der Formulierung an die vergleichbaren Vorschriften des Bundes (vgl. § 15 DNBG) und anderer Länder (vgl. z. B. nur § 1 Abs. 2 PflExG Berlin, § 6 Abs. 2 Satz 2 HessBibIG, § 9 Abs. 2 BibIG S-H) an, in denen für die Ablieferungspflichtigkeit - neben dem Sitz oder dem Hauptwohnsitz - stets eine Betriebsstätte im Geltungsgebiet genügt.

Der in der Entwurfsfassung verwendete Begriff der Niederlassung umfasst neben der Hauptniederlassung auch Zweigniederlassungen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie als räumlich getrennter Teil eines Unternehmens trotz Nachordnung gegenüber der Hauptniederlassung als organisatorische Einheit selbständig am Rechtsverkehr teilnehmen und bei Trennung von der Hauptniederlassung als solche weitergeführt werden können müssten (vgl. z. B. Merkt, in: Hopt, Handelsgesetzbuch, 43. Aufl. 2024, § 13, Rn. 3). Der Begriff der Betriebsstätte ist demgegenüber vor allem im Steuerrecht bedeutsam und in § 12 Satz 1 Abgabenordnung (AO) definiert als „jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient“. Als Betriebsstätten anzusehen sind nach § 12 Satz 2 AO daher auch Zweigniederlassungen, aber eben auch (beispielsweise) Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager oder Ein- und Verkaufsstellen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(2) Übermittlungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein unkörperliches Medienwerk erstmals öffentlich zugänglich zu machen, und den Sitz, eine Niederlassung oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

(3) Wird ein in Niedersachsen liegender Ort in einem Medienwerk als Verlags- oder Erscheinungsort angegeben, so wird vermutet, dass die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen für die Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht vorliegen.

Der Begriff der Betriebsstätte ist also weiter als der einer Zweigniederlassung (vgl. auch Merkt, a.a.O., Rn. 5).

Das Abstellen auf den umfassenderen Begriff entspricht nach Erklärung des MWK der gesetzgeberischen Intention, zur Pflege des kulturellen Gedächtnisses alle Veröffentlichungen aus Niedersachsen zu sammeln, und soll verhindern, dass die Regelung, wer ablieferungspflichtig ist, in Niedersachsen enger gefasst ist als im Bund oder in den anderen Ländern.

(2) Übermittlungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein unkörperliches Medienwerk erstmals öffentlich zugänglich zu machen, und den Sitz, eine **Betriebsstätte** oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

Anmerkung:

S. die Anmerkung zu Absatz 1, die hier entsprechend gilt.

(3) Wird ein in Niedersachsen liegender Ort in einem Medienwerk als Verlags- oder Erscheinungsort angegeben, so wird vermutet, dass die in Absatz 1 oder 2 genannten **ortsbezogenen** Voraussetzungen für die Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht vorliegen.

Anmerkung:

Die Ergänzung soll die Regelung im Hinblick auf ihre Vermutungswirkung präzisieren. Lediglich für die landesgebietsbezogene Voraussetzung der in den Absätzen 1 und 2 normierten Ablieferungs- und Übermittlungspflicht kann (und soll) die Angabe eines in Niedersachsen liegenden Ortes als Verlags- oder Erscheinungsort Anknüpfungspunkt für eine Vermutung sein.

Vorbemerkung zu den §§ 4 und 5 d. E.:

Die nachfolgenden §§ 4 und 5 d. E. normieren das Kernstück des vorliegenden Gesetzentwurfs, nämlich die Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtexemplars an die Landesbibliothek, - einmal für körperliche und einmal für unkörperliche Medienwerke. Im Zusammenhang damit enthalten die genannten Vorschriften verschiedene Regelungen, die die Frage betreffen, was die Landesbibliothek mit den Medienwerken, die sie aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtungen erhalten hat, im Weiteren zu tun befugt ist (§ 4 Abs. 4 Sätze 3 und 4, § 5 Abs. 6. - z. B. hinsichtlich der unkörperlichen Medienwerke speichern, vervielfältigen, technisch verändern, zugänglich machen), oder aber die sich mit der Frage befassen, wie die Landesbibliothek im Hinblick auf im Internet allgemein und ohne Beschränkungen zugängliche unkörperliche Medienwerke, die sie vor dem Hintergrund ihres Auftrags zur Sicherung des kulturellen Gedächtnisses für sammelwürdig erachtet, verfahren darf (§ 5 Abs. 7 d. E. - einsammeln, in Sammlung übernehmen). Wir weisen darauf hin, dass hinsichtlich der betreffenden Regelungen zumindest ein verfas-

sungsrechtliches Risiko besteht, weil die Gesetzgebungskompetenz des Landes für den Erlass der Regelungen jedenfalls nicht eindeutig bejaht werden kann bzw. im Ergebnis unklar ist. Einschlägige Rechtsprechung hierzu gibt es - soweit ersichtlich - nicht. Auch im Übrigen finden sich, soweit für uns erkennbar, nur ganz vereinzelt Stimmen, die sich mit dieser Frage befassen (vgl. Steinhauer, *Bibliotheksdienst* 2017, S. 39 [46], ders., *Dialog mit Bibliotheken* 2016 S. 31 [34]; ders., *Bibliotheksdienst* 2015, S. 1101 [1107], jeweils für die Verfassungsmäßigkeit solcher landesrechtlichen Vorschriften; eine Gesetzgebungskompetenz der Länder verneinend hingegen die *Stellungnahme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels* Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Neuordnung des Bibliothekswesens in Rheinland-Pfalz vom 30.09.2014, wiedergegeben in der Vorlage 16/4471 zu Drucksache 16/3660 des Landtags von Rheinland-Pfalz, sowie wohl auch Euler, CR 2008, 64 (66), zum Web-Harvesting, wenn auch mit zweifelhafter Begründung über Artikel 31 Grundgesetz [GG]).

Im Einzelnen:

1. Nach Artikel 70 Abs. 1 GG haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse zuweist. Eine solche Zuweisung von Gesetzgebungskompetenzen an den Bund ergibt sich insbesondere aus den Regelungen über die ausschließliche Gesetzgebung in Artikel 73 GG und die konkurrierende Gesetzgebung in Artikel 74 GG sowie daneben noch aus weiteren Einzelbestimmungen. Dabei enthält das Grundgesetz - mit Ausnahme des hier nicht einschlägigen Artikels 109 Abs. 4 GG - eine vollständige Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten entweder auf den Bund oder die Länder; Doppelzuständigkeiten sind dem Grundgesetz fremd (BVerfGE 157, 223 ff., zit. nach juris, Rn. 81; BVerfG NVwZ 2022, 1890 Rn. 22; Rozek, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Artikel 70, Rn. 11, jeweils m. w. N.). Weist eine Regelungsmaterie Bezüge zu unterschiedlichen Sachgebieten auf, die teils dem Bund, teils den Ländern zugeordnet sind, ist es daher unumgänglich, sie dem einen oder anderen Kompetenzbereich zuzuordnen (vgl. nur BVerfGE 157, 223 ff., zit. nach juris, Rn. 81; BVerfG NVwZ 2022, 1890 Rn. 22, st. Rspr.).

Hierfür sind zunächst die in Betracht kommenden Kompetenztitel des Grundgesetzes auszulegen. Im Folgenden ist dann zu prüfen, welchem dieser Titel die Regelung zuzuordnen ist. Die Zuordnung einer bestimmten Regelung zu einer Kompetenznorm ist insbesondere anhand des unmittelbaren Regelungsgegenstands sowie der Wirkung und des Normzwecks der Regelung vorzunehmen. Dabei dürfen Teilregelungen eines umfassenden Regelungskomplexes jedoch nicht ohne Weiteres aus ihrem

Regelungszusammenhang gelöst und isoliert betrachtet werden (BVerfG NVwZ 2022, 1890 Rn. 23 ff. m. w. N., st. Rspr.).

2. In Betracht käme vorliegend eine Zuordnung der genannten Regelungen zu der Rechtsmaterie des Urheberrechts nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9 GG oder aber zu der Rechtsmaterie des Pflichtexemplarrechts.

a) Die Gesetzgebungsbefugnis für das Urheberrecht liegt als ausschließliche Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. Artikel 71 GG beim Bund. Das Urheberrecht betrifft das „geistige Eigentum“. Es schützt die Urheber von Schöpfungen in Wissenschaft, Literatur, Musik und Kunst in ihren geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werks, einschließlich der Sicherung einer angemessenen Vergütung (Heintzen, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 73 Rn. 89; Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: 105. EL August 2024, Artikel 73 Rn. 200, jeweils m. w. N.). Für das Urheberrecht kann auf die einfachgesetzliche Begrifflichkeit zurückgegriffen werden (VGH Baden-Württemberg, ZUM 2018, 211 (218, Rn. 79); Heintzen, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 73 Rn. 87; Degenhart, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Artikel 73 Rn. 45). In dem auf Grundlage von Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9 GG u.a. erlassenen Urheberrechtsgesetz sind dabei seit jeher auch die der Nutzung eines Werks zuzuordnenden Verwertungsrechte geregelt, die das wirtschaftliche Interesse des Urhebers an der Nutzung des Werks schützen und daher - vgl. § 15 UrhG - zunächst allein diesem zustehen. Zu nennen sind hier neben dem Vervielfältigungsrecht (§§ 16, 15 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) z. B. das Verbreitungsrecht (§§ 17, 15 Abs. 1 Nr. 2 UrhG) oder das Recht zur öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG) einschließlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung (§§ 19 a, 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UrhG). Die Nutzung des Werks durch andere als den Urheber setzt entsprechende Nutzungsrechte voraus. Diese müssen entweder vom Urheber abgeleitet (Schulze, in: Dreier, UrhG, § 15, Rn. 1 f.), d. h. von diesem eingeräumt und ggf. nachfolgend weiter übertragen sein, §§ 31 ff. UrhG, oder aber durch Gesetz als auf schutzwürdige Belange der Allgemeinheit gründende Schrankenbestimmungen zum Urheberrecht normiert (vgl. Dreier, in: Dreier, UrhG, Vor § 44 a, Rn. 1, 3) sein.

b) Davon abzugrenzen ist die Rechtsmaterie des Pflichtexemplarrechts, das, wie das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1981 explizit entschieden hat (vgl. BVerfGE 58, 137 ff., zit. nach juris, Rn. 33), nicht dem in der ausschließlichen Bundeskompetenz stehenden Urheber- und Verlagsrecht unterfällt (so auch Degenhart, in: Sachs, GG, Artikel 73 Rn. 45; Heintzen, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 73 Rn. 89; Uhle, in: Dürig/Her-

zog/Scholz, GG, Artikel 73 Rn. 201). Dem Pflichtexemplarrecht liegt das kulturpolitische Ziel zugrunde, einen „möglichst geschlossenen Überblick über das geistige Schaffen“ eines Landes „zu bieten und dieses allen Interessierten zugänglich zu machen“ sowie „künftigen Generationen einen umfassenden Eindruck vom geistigen Schaffen früherer Epochen zu vermitteln“ (BVerfGE 58, 137 ff., zit. nach juris, Rn. 38, Rn. 47). Es liegt - mangels anderweitiger Regelung - in der Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Artikel 70 Abs. 1 GG (BVerfGE 58, 137 ff., zit. nach juris, Rn. 33; Burkhardt, in: Löffler, Presserecht, 7. Aufl. 2023, Anh. § 12 LPG, Rn. 9; Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Artikel 70, Rn. 106) und ist damit Bestandteil der Kulturhoheit der Länder (Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Artikel 70, Rn. 106).

c) Die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Pflichtexemplarrecht ist nach der dazu ergangenen Bundesverfassungsgerichtsentscheidung unstrittig. Fraglich ist bei näherer Betrachtung jedoch, was genau die Materie des Pflichtexemplarrechts umfasst. Eine abstrakte Definition findet sich nirgends. In dem dem Bundesverfassungsgericht damals zur Entscheidung vorliegenden Fall ging es um die gesetzliche Verpflichtung des Verlegers zur unentgeltlichen Ablieferung eines Buches, also - in der Begrifflichkeit des Gesetzentwurfs - eines Exemplars eines körperlichen (und analogen) Medienwerks. Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung wurde vom Bundesverfassungsgericht als „Naturalleistungspflicht in Form einer Abgabe“ qualifiziert und als eine die Sozialbindung des Eigentums an der Gesamtheit der Druckstücke einer Auflage aktualisierende Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG grundsätzlich gebilligt (BVerfGE 58, 137 ff., zit. nach juris, Rn. 29 - 31, 41 ff.). Die Normierung entsprechender Abgabe-, sprich Über eignungsverpflichtungen (einzelne Exemplare körperlicher Medienwerke betreffend) ist daher eindeutig dem Pflichtexemplarrecht zuzuordnen.

Unkörperliche Medienwerke, von denen aus gleich gelagerten Gründen „Pflichtexemplare“ „abzugeben“ sind, die seitens der Pflichtexemplarbibliotheken gesammelt werden sollen, waren damals noch nicht in Sicht. Bei körperlichen Medienwerken wie Büchern, Zeitschriften etc. besteht aber aus heutiger Sicht die Besonderheit, dass mit der im - traditionellen - Pflichtexemplarrecht gesetzlich angeordneten unentgeltlichen Abgabe und Übereignung eines Exemplars an die Pflichtexemplarbibliothek die mit dem Pflichtexemplarrecht verfolgten Zwecke ohne Weiteres erreicht werden können: Auf Grundlage des erlangten Eigentums kann die Bibliothek körperliche Medienwerke wie z. B. Bücher nämlich in ihre Sammlung aufnehmen, ins Regal stellen, den Bibliotheksnutzern zur Ansicht zur Verfügung stellen und z. B. durch chemische Verfahren konservieren, und dadurch ihren Auftrag zur Sicherung des kulturellen Gedächtnisses erfüllen.

Anders ist dies jedoch bei unkörperlichen Medienwerken. Hier fehlt das körperliche Trägermedium, an dem Eigentum erworben werden kann und auf dessen Grundlage die Sammlung, Archivierung und Nutzungsbereitstellung erfolgen kann. Bei unkörperlichen Medienwerken bedeutet schon das Sammeln durch Abspeichern sowie jede Aktivierung der Inhalte durch Aufrufen zwecks Anzeige auf dem Bildschirm aus technischen Gründen eine Vervielfältigung des Werks. Gleiches gilt für die zur Langzeitarchivierung erforderliche konsequente Anfertigung von Kopien, ggf. unter Vornahme technischer Veränderungen und Bearbeitungen der lediglich digital vorliegenden Daten (Steinhauer, K&R 2009, S. 161 [163]).

Die Vervielfältigung eines Werks ist jedoch Gegenstand eines urheberrechtlichen Verwertungsrechts (s. o.). In der Folge ist - anders als bei körperlichen Medienwerken mit der Pflicht zur Ablieferung und (einmaliger) Übereignung - bei unkörperlichen Medienwerken mit der reinen Pflicht zur Übermittlung nicht alles getan, was für die Erfüllung der Zwecke des Pflichtexemplarwesens erforderlich ist. Hierfür wäre es vielmehr zwingend erforderlich, dass der Pflichtexemplarbibliothek auch die Befugnis eingeräumt wird, die für die Aufnahme in die Sammlung und die weitere Nutzung des Werks erforderlichen Vervielfältigungen vorzunehmen und diese, soweit für ihre Zwecke als Pflichtexemplarbibliothek erforderlich, zu nutzen. Ob aber die Einräumung entsprechender für die Zwecke des Pflichtexemplarwesens erforderlicher Befugnisse auch noch vom Pflichtexemplarrecht umfasst ist (so wohl Steinhauer, Bibliotheksdienst 2017, S. 39 [46], ders., Dialog mit Bibliotheken 2016 S. 31 [34]) oder aber dieses dort endet, wo das „Pflichtexemplar“ im Herrschaftsbereich der Pflichtexemplarbibliothek angekommen ist - was bei unkörperlichen Medienwerken aber wohl zumindest die erstmalige Abspeicherung (und damit Vervielfältigung) zur Aufnahme in den Bibliotheksbestand voraussetzen dürfte -, hat das Bundesverfassungsgericht nicht entschieden; es hatte auch keinen Anlass dazu.

d) Vor diesem Hintergrund ist aber unklar, ob Regelungen wie die hier in Rede stehenden Entwurfsregelungen der Rechtsmaterie des Pflichtexemplarrechts zuzuordnen sind oder aber der Rechtsmaterie des Urheberrechts. Die ständige Rechtsprechung, wonach die Zuordnung in erster Linie anhand des Gegenstands der Regelung (und nicht nach dem gewählten Anknüpfungspunkt, s. nur BVerfGE 58, 137 ff., zit. nach juris, Rn. 33; BVerfG NVwZ 2022, 1890 Rn. 25) zu erfolgen hat und insbesondere auch ihre Wirkung - also ihre Rechtsfolgen - maßgeblich sind (BVerfG NVwZ 2022, 1890 Rn. 25), spricht u. E. eher für die Zuordnung zum Urheberrecht. Denn der Bibliothek werden durch die Entwurfsregelungen im Ergebnis aus Gemeinwohlgründen gesetzlich Nutzungsrechte an den Werken eingeräumt, die der Urheber des Werks gegen

sich gelten lassen muss, die also die betreffenden Verwertungsrechte des Urhebers entsprechend beschränken sollen. Solche Vorschriften sind aber klassische Regelungen des Urheberrechts (s.o., vgl. auch §§ 44 a ff. UrhG). In § 60 e UrhG finden sich zudem Regelungen, die genau solche Nutzungsrechte öffentlicher Bibliotheken für Werke, die sie in ihrem Bestand haben, enthalten (vgl. insb. Absatz 1 [Vervielfältigung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen] und Absatz 4 Satz 1 [Zugänglichmachen an Terminals in den Räumen der Bibliothek]). Andererseits dürfen nach ständiger Rechtsprechung Teilregelungen eines umfassenden Regelungskomplexes nicht ohne Weiteres aus ihrem Regelungszusammenhang gelöst und isoliert betrachtet werden. Sind sie derart eng mit dem Schwerpunkt der Gesamtregelung „verzahnt“, dass sie als Teil derselben erscheinen, gehören sie zum Kompetenzbereich der Gesamtregelung (BVerfGE 97, 228, zit. nach juris, Rn. 86; BVerfG NVwZ 2022, 1890 Rn. 26; vgl. auch Degenhart, in: Sachs, GG, Artikel 70, Rn. 57 f., jeweils m. w. N.). Dies könnte im Hinblick auf die enge Verknüpfung der Pflichtexemplarregelungen mit den genannten Nutzungsrechten, die zur Erfüllung der Zwecke des Pflichtexemplarwesens bei unkörperlichen Medienwerken unverzichtbar sind (s. o.), für eine Zuordnung zum Pflichtexemplarrecht sprechen (vgl. auch BVerfGE 97, 228, zit. nach juris, Rn. 86 f.). Allerdings ist aus unserer Sicht fraglich, ob ein Verfassungsgericht vorliegend zu einer solchen Einschätzung käme, sind die hier in Rede stehenden Entwurfsregelungen doch von den Pflichtexemplarregelungen gut abtrennbar und mit einem recht eigenständigen Regelungsgehalt versehen, so dass die erforderliche enge Verzahnung eher zweifelhaft erscheint. Lediglich hinsichtlich der allerersten Vervielfältigung für das erste Abspeichern übermittelter oder ersatzweise zur Abholung bereit gestellter Medienwerke zwecks Aufnahme in die Sammlung dürfte diese enge Verzahnung recht eindeutig zu bejahen sein, da nur so der Zweck der Übermittlungspflicht und die Grundvoraussetzung des Pflichtexemplarwesens - die Sammlung von Pflichtexemplaren - überhaupt erfüllt werden können. Im Hinblick auf diesen letzten Aspekt könnte Gleiches ggf. für die Vervielfältigungen zwecks Abspeichern (Einsammlung) von im Internet frei zugänglichen Medienwerken gelten.

e) Wären die betreffenden Entwurfsregelungen (ggf. soweit sie nicht das erste Abspeichern betreffen) grundsätzlich dem Urheberrecht zuzuordnen, käme eine Gesetzgebungsbefugnis des Landes für diese Regelungen nur noch in Betracht, wenn insoweit eine Landesgesetzgebungskompetenz in Form einer Annexkompetenz oder einer Kompetenz kraft Sachzusammenhangs anzunehmen wäre (darauf - ggf. hilfsweise - rekurrierend Steinhauer, Bibliotheksdienst 2017, S. 39 [46], ders., Dialog mit

Bibliotheken 2016 S. 31 [34]; ders., Bibliotheksdienst 2015, S. 1101 [1107]). Beiden Kompetenzvarianten ist gemeinsam, dass ausgehend von einer dem Bund oder aber den Ländern durch das Grundgesetz (positiv) zugewiesenen Gesetzgebungsbefugnis, die Regelungsbefugnis in eine Materie im Kompetenzbereich des jeweils anderen ausgedehnt wird, weil die der eigenen Kompetenz zugewiesene Materie ohne Zugriff auf die „fremde“ Kompetenzmaterie nicht sinnvoll geregelt werden kann, von der eigenen Gesetzgebungsbefugnis also nicht sinnvoll Gebrauch gemacht werden kann, ohne dass die andere Materie mitgeregelt wird (vgl. nur Rozek, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 70, Rn. 44 [in Fn. 266 für die Länder]; Degenhart, in: Sachs, GG, Artikel 70 Rn. 36 f., 41 ff., jeweils m.w.N.; zur Abgrenzung im Einzelnen siehe z. B. Degenhart, in: Sachs, GG, Artikel 70 Rn. 36, 41, 42; Rozek, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 70 Rn. 44, 45, 48). Voraussetzung ist jeweils, dass von einer zugewiesenen Regelungskompetenz Gebrauch gemacht wird, die den anderen Sachbereich nicht bereits mitumfasst, ein Übergreifen in diese andere Sach- und Regelungsmaterie aber unerlässlich ist, um die eigene Gesetzgebungsbefugnis sinnvoll wahrnehmen zu können. Dieser zwingende funktionale Zusammenhang begrenzt dann auch die „Reichweite“ der Annexkompetenz und der Kompetenz kraft Sachzusammenhangs; auf ihrer Grundlage können daher lediglich punktuelle Regelungen in der „fremden“ Gesetzgebungsmaterie ergehen (statt vieler Rozek, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 70 Rn. 44f., 48 m. w. N.).

Ob die vorstehenden Voraussetzungen hinsichtlich der hier in Rede stehenden Entwurfsregelungen gegeben sind, ist im Ergebnis nicht eindeutig: Zwar enthalten die Entwurfsregelungen insofern nur punktuelle Regelungen, als sie zum einen nur diejenigen Medienwerke in den Blick nehmen, die dem Pflichtexemplarwesen unterfallen, und zum anderen lediglich Rechte normieren, die - entsprechend den Zwecken des Pflichtexemplarwesens - die Sammlung, Bewahrung und Zugänglichmachung dieser Medienwerke für die Öffentlichkeit betreffen. Ob ein Verfassungsgericht aber der Auffassung wäre, dass die Möglichkeit zum Erlass dieser Regelungen im obigen Sinne unerlässlich ist, damit das Land seine Gesetzgebungsbefugnis für das Pflichtexemplarrecht sinnvoll wahrnehmen kann, ist schwer vorherzusagen. Denn abgesehen von den Vervielfältigungsrechten, die erforderlich sind, um die - übermittelten, zur elektronischen Abholung bereitgestellten oder ggf. auch die unbeschränkt im Internet öffentlich zugänglichen - Medienwerke in die Bibliotheksammlung aufzunehmen, könnten die weiteren Nutzungen möglicherweise auch dem Bund zur Regelung aufgrund seines urheberrechtlichen Kompetenztitels überlassen bleiben, ohne dass dies zwingend die Erfüllung der Zwecke des Pflichtexemplarwesens verhindern müsste. Denn die betreffenden Medienwerke könnten im Weiteren

einfach den selben Regelungen unterfallen wie die sonstigen in der Sammlung einer Bibliothek befindlichen Medienwerke, für die sich ja grundsätzlich die gleichen Fragen zur Bewahrung/Archivierung und zur Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit stellen.

3. Im Ergebnis ist die Frage, wo die Grenze zwischen der Gesetzgebungskompetenz für das Urheberrecht und der für das Pflichtexemplarrecht verläuft, zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend zu klären; es verbleibt daher u. E. ein verfassungsrechtliches Risiko (s.o. S. 7 f.).

MWK möchte an den betreffenden Entwurfsregelungen festhalten. Es ist der Auffassung, dass mindestens eine Landesgesetzgebungskompetenz für Regelungen urheberrechtlichen Inhalts in Form einer Annexkompetenz zur Befugnis zur Regelung des Pflichtexemplarrechts besteht. Andernfalls hinge die Möglichkeit der Länder, ihre ureigene kulturelle Kompetenz wahrnehmen zu können, am Ende davon ab, ob der Bundesgesetzgeber hierfür sachgerechte Regelungen in das Urheberrecht aufgenommen habe. Dass letzteres nicht selbstverständlich sei, zeige schon der Blick in die Vergangenheit; für Pflichtexemplarbibliotheken wichtige urheberrechtliche Nutzungsrechte im Zusammenhang mit unkörperlichen Medienwerken und deren Übernahme in den Bestand, Nutzungsbereitstellung und Langzeitarchivierung seien teilweise gesetzlich erst (klar) geregelt worden, nachdem der Deutschen Nationalbibliothek und einzelnen Landes-Pflichtexemplarbibliotheken der Auftrag zur Sammlung von unkörperlichen Medienwerken bereits seit längerem übertragen worden war (s. hierzu beispielsweise Steinhauer, K&R 2009, S. 161 ff.; vgl. auch Heckmann/Weber, AFP 2008, 269 ff.). Es verweist zudem ergänzend darauf, dass auch verschiedenste andere Länder entsprechende Regelungen in ihrem Pflichtexemplarrecht vorhalten (s. z. B. § 1 Abs. 4 und 5 PflExG Berlin, § 57 Abs. 4, § 59 des Kultugesetzbuchs für das Land Nordrhein-Westfalen [KultGB NRW], § 9 Abs. 6 und 7 BiblG S-H, § 14 Abs. 3 Saarländisches Mediengesetz [SMG], § 3 Abs. 7 Landesbibliotheksgesetz Rheinland-Pfalz [LBibG Rh-Pf]).

Wir schlagen vor diesem Hintergrund im Folgenden grundsätzlich nur Änderungen redaktioneller Art zu den betreffenden Entwurfsregelungen in § 4 Abs. 4 d. E. und § 5 Abs. 6 und 7 d. E. vor. Auch weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Regelungen des Gesetzesentwurfs die von MWK vertretene Rechtsansicht nicht durchgängig konsistent umsetzen. Dies gilt beispielsweise, soweit das oben (s. 2.c.) hinsichtlich der unkörperlichen Medienwerke dargelegte Erfordernis, für die Zwecke des Pflichtexemplarwesens aus technischen Gründen Vervielfältigungen des Werks anfertigen zu müssen, gleichermaßen wohl auch für körperliche digitale Medienwerke wie CDs u. ä. gelten dürfte, jedenfalls für die Vervielfältigungen zwecks Langzeitarchivierung; entsprechende

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

§ 4

Pflicht zum Abliefern von körperlichen Medienwerken

(1) ¹Die oder der Ablieferungspflichtige (§ 3 Abs. 1) hat von jedem körperlichen Medienwerk unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung ein Exemplar an die Landesbibliothek abzuliefern. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 oder durch Verordnung aufgrund des § 11 Nr. 5 von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind.

(2) ¹Zusammen mit dem körperlichen Medienwerk ist jeweils ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben abzuliefern. ²Außerdem ist jeweils auch ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und anderen Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen, abzuliefern, sobald es vorliegt.

§ 4

Pflicht zur Ablieferung von körperlichen Medienwerken

landesgesetzliche Befugnisse sind im Gesetzesentwurf aber nicht geregelt. Vgl. im Übrigen auch die Anmerkungen zu den betreffenden Entwurfsregelungen.

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Änderung hat sprachliche Gründe.

(1) ¹Die oder der Ablieferungspflichtige (§ 3 Abs. 1) hat von jedem körperlichen Medienwerk unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung ein Exemplar an die Landesbibliothek abzuliefern. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 **Abs. 1** oder durch Verordnung **nach** § 11 Nr. 5 von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind.

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Die Ergänzung der Verweisung auf § 6 um die Angabe „Abs. 1“ stellt klar, dass nur in den dort genannten Fällen die Ablieferungspflicht von vornherein entfällt. In den in § 6 Abs. 2 genannten Fällen soll demgegenüber die Ablieferungspflicht zunächst einmal unberührt bleiben. Geregelt werden soll dort lediglich, dass die Frage, ob das Medienwerk Aufnahme in die Sammlung findet, ggf. - bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen - im Wege einer Einzelfallentscheidung negativ beantwortet werden kann - und dann im Einzelfall auch die Ablieferung nicht erfolgen muss.

Die weitere Änderung dient lediglich der Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

(2) ¹Zusammen mit dem körperlichen Medienwerk ist jeweils ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben abzuliefern. ²Außerdem ist jeweils auch ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und anderen Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen, abzuliefern _____.

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Der letzte Teilsatz, der sprachlich unglücklich und zudem nicht erforderlich ist, sollte entfallen. Auch die hier angesprochenen Materialien sollen - wie die Beilagen und Beigaben nach Satz 1 - nach Erklärung des MWK grundsätzlich „zusammen mit dem Medienwerk“ abgeliefert werden. Dass dies nur möglich ist, wenn sie auch schon vorliegen, und sie ansonsten nachgeliefert werden müssen, liegt in der Natur der Sache, gilt mithin auch für Satz 1 und ist nicht gesondert regelungsbedürftig.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(3) ¹Wird ein körperliches Medienwerk in verschiedenen Ausgaben veröffentlicht, so ist ein Exemplar jeder Ausgabe abzuliefern, auch wenn die Ausgaben inhaltlich identisch sind. ²Dies gilt nicht für inhaltlich oder bibliographisch unveränderte Neuauflagen von bereits abgelieferten körperlichen Medienwerken. ³Erscheinen verschiedene Ausgaben gleichzeitig, so ist ein Exemplar der beständigsten Ausgabe abzuliefern.

(3) ¹Wird ein körperliches Medienwerk in verschiedenen Ausgaben veröffentlicht, so ist ein Exemplar jeder Ausgabe abzuliefern, auch wenn die Ausgaben inhaltlich identisch sind. ²Dies gilt nicht für _____ unveränderte Neuauflagen von bereits abgelieferten körperlichen Medienwerken. ³Erscheinen verschiedene Ausgaben, **die inhaltlich identisch sind**, gleichzeitig, so ist **nur** ein Exemplar der beständigsten Ausgabe abzuliefern.

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Der Vorschlag, die Worte „inhaltlich oder bibliographisch“ zu streichen, dienen der besseren Verständlichkeit der Regelung. Denn nach Auskunft des MWK sollen im Ergebnis alle Auflagen gesammelt werden, die nicht lediglich eine (weitere) unveränderte Neuauflage sind: Sobald sich bei einer weiteren Auflage gegenüber derjenigen des bereits abgelieferten Exemplars nicht nur die bibliographischen Angaben und dort auch lediglich die Zählung der Auflage und das Erscheinungsjahr ändern, soll die Ablieferungspflicht greifen. Dies wird mit der vorgeschlagenen Fassung verständlicher ausgedrückt.

Zu Satz 3:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung des Verhältnisses der Entwurfsregelung zu Satz 1 d. E. Der vorliegende Satz betrifft nach Erklärung des MWK die Fälle, in denen z. B. gleichzeitig Hardcover- und Paperback-Ausgabe eines Buches erscheinen. „Mitgedachte“, aber nicht normierte Voraussetzung ist also die inhaltliche Identität der Ausgaben. Diese Voraussetzung sollte aber zur Klarstellung ausdrücklich mitaufgenommen werden.

(4) ¹Für körperliche Medienwerke, die nur einzeln auf Bestellung hergestellt werden, kann die Landesbibliothek bestimmen, dass die oder der Ablieferungspflichtige zusätzlich zum Exemplar des körperlichen Medienwerkes oder an dessen Stelle das Medienwerk in digitaler Form übermittelt. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen. ³Wird das Medienwerk nur in digitaler Form übermittelt, so ist die Landesbibliothek berechtigt, einzelne Exemplare des körperlichen Medienwerkes zur Aufnahme in ihren Bestand auf ihre Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen. ⁴§ 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Für körperliche Medienwerke, die nur einzeln auf Bestellung hergestellt werden, kann die Landesbibliothek **anordnen**, dass die oder der Ablieferungspflichtige zusätzlich zum Exemplar des körperlichen Medienwerkes oder an dessen Stelle das Medienwerk in **unkörperlicher** Form übermittelt. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen. ³_____ ⁴**Für die nach den Sätzen 1 und 2 übermittelten Medienwerke** gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Der Vorschlag, das Wort „bestimmen“ durch das Wort „anordnen“ zu ersetzen, dient der Angleichung der Begrifflichkeit an diejenige in § 10 Abs. 1 Nr. 5 d. E. („vollziehbare Anordnung“).

Die darüber hinaus vorgeschlagene Änderung stellt in den Begrifflichkeiten des Gesetzentwurfs klar, was nach

Mitteilung des MWK mit der Formulierung „in digitaler Form“ gemeint ist, nämlich die Übermittlung in unkörperlicher Form (Datei).

Zu Satz 3:

Wir empfehlen, die Entwurfsregelung, die ein Vervielfältigungsrecht für die Medienwerke in unkörperlicher Form im Sinne des Satzes 1 regelt, zu streichen. Nach unserer Ansicht bestehen starke Zweifel an der Kompetenzmäßigkeit der Entwurfsregelung.

Insoweit wird zunächst auf die Vorbemerkung zu den §§ 4 und 5 d. E. verwiesen. Der Regelungsinhalt der vorliegenden Entwurfsregelung - für die es im Bundesrecht im Übrigen keine Entsprechung gibt - geht aber außerdem über das hinaus, was unmittelbar erforderlich ist, um der Pflichtexemplarsbibliothek die Nutzungsrechte einzuräumen, die sie für die Erfüllung der Zwecke des Pflichtexemplarwesens unmittelbar braucht. Denn der Bedarf an einem körperlichen Medienwerk könnte auch direkt über die grundsätzlich bestehende Ablieferungspflicht für das (körperliche) Print-on-demand-Produkt nach Absatz 1 gedeckt werden; eines Vervielfältigungsrechtes wie dem vorliegend normierten bedarf es dafür nicht. Die Regelung ist daher nach unserer Auffassung auch auf Grundlage der von MWK vertretenen Rechtsansicht kompetenzwidrig.

MWK möchte hingegen an der Regelung festhalten, weil gegebenenfalls erst im Nachhinein festgestellt werden könne, dass die rein digitale Version nicht genüge, und nicht stets zur Sicherheit beide Formen des Medienwerks angefordert werden müssen sollten; dies würde auch den Regelungszweck des Satzes 1 d. E. konterkarieren.

Soll die Entwurfsregelung aus Sicht des Ausschusses trotz unserer kompetenzrechtlichen Bedenken beibehalten werden, dann sollte die Regelung - auch nach Ansicht des MWK - zur Minderung des verfassungsrechtlichen Risikos zumindest dahingehend abgeändert werden, dass aus der unkörperlichen Fassung nicht mehrere körperliche Werke hergestellt werden dürfen, sondern allenfalls eines. Dies genügt in jedem Fall, um die Zwecke des Pflichtexemplarwesens zu erfüllen.

Außerdem sollte die Formulierung „Aufnahme in ihren Bestand“ durch „Aufnahme in ihre Sammlung“ ersetzt werden, um die Begrifflichkeit zu vereinheitlichen. Die Entwurfsfassung verwendet nämlich für den Umstand, dass Medienwerke in die Bibliothekssammlung der Landesbibliothek aufgenommen werden, unterschiedliche Formulierungen (wie hier „Aufnahme in den Bestand“ etwa auch die Überschrift zu § 6, s. aber auch „Aufnahme in die Sammlung“ in § 5 Abs. 6 Satz 1, „Übernahme in die Sammlung“ in § 5 Abs. 7 Satz 1 und § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2). Da stets das Gleiche gemeint ist und „Sammlung“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

nach der Entwurfsbegründung, S. 10, der umfassendere Begriff sein soll, sollte die Begrifflichkeit im gesamten Gesetz wie vorgeschlagen vereinheitlicht werden.

Danach würde die Entwurfsregelung dann wie folgt lauten:

*„³Wird das Medienwerk nur in **unkörperlicher** Form übermittelt, so ist die Landesbibliothek berechtigt, **ein Exemplar** des körperlichen Medienwerkes zur Aufnahme in ihre **Sammlung** auf ihre Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen.“*

Zu Satz 4:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Präzisierung der Anknüpfung.

Im Übrigen vgl. die Vorbemerkung zu den §§ 4 und 5 d. E. sowie die Anmerkungen zu § 5 Abs. 6 d. E.

(5) unverändert

§ 5

Pflicht zum Übermitteln von unkörperlichen Medienwerken

(1) ¹Die oder der Übermittlungspflichtige (§ 3 Abs. 2) hat jedes unkörperliche Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift, einer Zeitung oder einem Bild- oder Tonträger entspricht, unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn des Zugänglichmachens an die Landesbibliothek zu übermitteln. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 oder durch Verordnung aufgrund des § 11 Nr. 5 von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind.

§ 5

Pflicht zur **Übermittlung** von unkörperlichen Medienwerken

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Änderung hat sprachliche Gründe.

(1) ¹Die oder der Übermittlungspflichtige (§ 3 Abs. 2) hat jedes unkörperliche Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift, einer Zeitung oder einem Bild- oder Tonträger **funktional** entspricht, unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der **öffentlichen Zugänglichmachung** an die Landesbibliothek zu übermitteln. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 **Abs. 1** oder durch Verordnung **nach** § 11 Nr. 5 von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Der Vorschlag, das Wort „funktional“ zu ergänzen, dient der Präzisierung und besseren Verständlichkeit, inwiefern eine Entsprechung vorliegen muss. Entsprechende Formulierungen finden sich etwa auch in § 58 Abs. 1 Satz 1 KultGB NRW oder in § 7 Abs. 3 Satz 1 des Bremischen Bibliotheksgesetzes (BremBibG).

Die weiter vorgeschlagenen Änderungen sollen die Begrifflichkeit an diejenige des § 19 a UrhG anpassen.

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(2) ¹Unkörperliche Medienwerke, die öffentlich digital zugänglich gemacht werden und körperlichen Medienwerken nicht entsprechen, sind nach Aufforderung durch die Landesbibliothek an diese zu übermitteln. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen.

(3) ¹Zusammen mit dem unkörperlichen Medienwerk sind alle Elemente, Software und Werkzeuge zu übermitteln, die in ein übermittlungspflichtiges Medienwerk eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware. ²An die Stelle der Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nach Absprache mit der Landesbibliothek die Bereitstellung zur elektronischen Abholung treten.

Zu Satz 2:

Vgl. die Anmerkung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 d. E., die hier entsprechend gilt.

(2) ¹Unkörperliche Medienwerke, die _____ körperlichen Medienwerken nicht **funktional** entsprechen, sind nach Aufforderung durch die Landesbibliothek an diese zu übermitteln. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen.

Anmerkung:

Die in der Entwurfsfassung enthaltene Formulierung „öffentlich digital zugänglich gemacht werden“ sollte gestrichen werden. Sie greift den entsprechenden Passus der Definition der unkörperlichen Medienwerke in § 2 Abs. 1 Satz 3 d. E. auf; insoweit handelt es sich schon in der Entwurfsfassung um eine unnötige Dopplung. Nach der vorgeschlagenen Änderung der Definition in § 2 Abs. 1 Satz 3 (vgl. dort) sollte sie erst recht entfallen.

Zur vorgeschlagenen Ergänzung des Wortes „funktional“ vgl. den entsprechenden Änderungsvorschlag zu Absatz 1 Satz 1 und die dortige Anmerkung.

(3) ¹Zusammen mit dem unkörperlichen Medienwerk sind Software **und** alle Elemente_ und Werkzeuge zu übermitteln, die in ein übermittlungspflichtiges Medienwerk eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware. ²_____ (jetzt in Absatz 3/1)

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Die vorgeschlagenen Änderungen haben allein sprachliche Gründe.

Zu Satz 2:

Die Entwurfsregelung, die anders als Satz 1 (und die vorhergehenden Absätze 1 und 2) keine Übermittlungspflicht regelt, sondern ein an deren Stelle tretendes Verfahren, sollte aus systematischen Gründen in einen neuen nachfolgenden Absatz (Absatz 3/1) überführt werden.

(3/1) An die Stelle der Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nach Absprache mit der Landesbibliothek die Bereitstellung zur elektronischen Abholung treten.

Anmerkung:

Der neue Absatz greift den in Absatz 3 entfallenen Satz 2 auf und überführt die Regelung aus den in der dortigen

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung erläuterten Gründen in einen eigenständigen Absatz.

(4) ¹Unkörperliche Medienwerke sind unter Einhaltung der von der Landesbibliothek festgelegten technischen Standards und Verfahren zu übermitteln oder zur elektronischen Abholung oder zum automatisierten Einsammeln bereitzustellen. ²Näheres kann durch Verordnung gemäß § 11 Nrn. 3 und 4 geregelt werden.

(4) ¹Unkörperliche Medienwerke sind unter Einhaltung _____ **marktüblicher** technischer Standards und Verfahren zu übermitteln oder zur elektronischen Abholung _____ bereitzustellen. ² _____

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen insbesondere der rechtssystematisch bruchfreien Umsetzung des Gewollten. Die Entwurfsfassung ist nämlich im Hinblick auf die Frage, wer die technischen Standards und Verfahren festlegt, die für die der Übermittlungspflicht unterliegenden unkörperlichen Medienwerke und ihre Übermittlung bzw. Bereitstellung gelten sollen, widersprüchlich: Während Satz 1 hier die Landesbibliothek als maßgeblich bestimmt, ergibt sich aus § 11 Nrn. 3 und 4 d. E. und Satz 2 d. E., dass dies vom MWK durch Verordnung festgelegt werden kann. Dies ist - auch normenhierarchisch - nicht stimmig. Auf Nachfrage hat MWK erklärt, dass es in der Sache darum gehe, dass nur marktübliche Formate, Übertragungswege etc. akzeptiert werden müssten, für die die erforderlichen technischen Hilfsmittel bei der Landesbibliothek vorgehalten würden. Welche das im Einzelnen seien, solle grundsätzlich durch Verordnung - als Rechtssatz mit Außenwirkung - festgelegt werden; wenn und solange es an einer Verordnung fehle, solle aber die Landesbibliothek dies vorgeben können. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Marktüblichkeit bereits als gesetzliche Vorgabe aufzunehmen, welche durch eine Verordnung nach § 11 d. E. (s. dort) konkretisiert werden kann. Da es sich bei dem Begriff „marktüblich“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, könnte dieser aber - bei Fehlen einer Verordnung - zunächst auch im Wege von Verwaltungsvorschriften von der Landesbibliothek ausgelegt werden.

Darüber hinaus sollte die Formulierung zum automatisierten Einsammeln gestrichen werden. Das „automatisierte Einsammeln“ meint hier, wie MWK bestätigt hat, das sog. Web-Harvesting, bei dem Web-Inhalte mittels einer Software (crawler) automatisiert eingesammelt - also vervielfältigt und gespeichert - werden (vgl. zu dem Begriff BT-Drs. 18/12329, S. 50 zu § 16 a Abs. 1 Satz 1 DNBG). Dieses Verfahren findet nach dem Gesetzesentwurf Anwendung hinsichtlich unkörperlicher Medienwerke, die ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind (s. Absatz 7 Satz 1 d. E., vgl. aber auch die dortige Anmerkung). Das Web-Harvesting stellt damit zwar neben der Übermittlung an die Landesbibliothek einerseits sowie der Bereitstellung zur elektronischen Abholung und Abholung durch die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Landesbibliothek andererseits eine dritte Variante dar, mittels derer die Landesbibliothek der sammelwerten unkörperlichen Medienwerke habhaft werden kann. Das Harvesting betrifft dabei aber insbesondere auch (ohne Beschränkungen öffentlich zugängliche) reine Netzpublikationen, die - mangels Aufforderung i. S. d. Absatzes 2 (noch) - keiner Übermittlungspflicht unterliegen und findet nach der Entwurfsbegründung, S. 10, aufgrund rein bibliotheksinterner Entscheidung statt, d.h. ohne dass der im Sinne von § 19 a UrhG Berechtigte zwingend davon erfährt. Infolge der Entwurfsregelung müssten aber theoretisch alle Netzpublikationen stets und immer die vorgegebenen technischen Standards und Verfahren erfüllen, weil nicht auszuschließen ist, dass die eine oder andere von der Landesbibliothek automatisiert eingesammelt wird. Dies wäre wohl nicht zu rechtfertigen, ist nach Erklärung des MWK aber auch nicht gewollt. Die betreffende Formulierung soll daher entfallen.

Zu Satz 2:

Die Entwurfsregelung sollte gestrichen werden; sie ist jedenfalls entbehrlich. Ihrem Wortlaut nach handelt es sich um eine Verordnungsermächtigung; eine solche ist aber auch schon in der mit „Verordnungsermächtigung“ überschiebenden Vorschrift in § 11 Nrn. 3 und 4 d. E. enthalten. Soweit - wie MWK erklärt hat - die Entwurfsregelung einen „Hinweis“ auf die Verordnungsermächtigung in § 11 darstellen soll, ist sie ebenfalls nicht erforderlich und sollte aus systematischen Gründen besser gestrichen werden.

(5) Die oder der Übermittlungspflichtige hat die Übermittlungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sowie die Bereitstellungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 unentgeltlich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

(5) Die oder der Übermittlungspflichtige hat die Übermittlungen nach **den Absätzen 1 _____ bis 3 _____** sowie die Bereitstellungen nach Absatz 3/1 _____, **jeweils in Verbindung mit** Absatz 4, unentgeltlich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind zum einen redaktioneller Natur. Sie dienen der Anpassung der vorliegenden Regelung an die (vergleichbare) Formulierung in Absatz 3 Satz 1 d. E. und der Anpassung an den Vorschlag, Satz 2 des Absatzes 3 d. E. in einem neuen Absatz 3/1 zu regeln.

Zum anderen sollte durch die vorgeschlagene Formulierung „jeweils in Verbindung mit Absatz 4“ der beabsichtigte Regelungsinhalt verdeutlicht und präzisiert werden, dass die dort angesprochenen technischen Standards und Verfahren im Falle der Übermittlung oder der Bereitstellung zur Abholung einzuhalten sind, ohne dass hierfür Entgelte gefordert oder Kosten geltend gemacht werden können.

(6) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke, die ihr nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2

(6) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke, die ihr nach Absatz 1 _____ oder Absatz 2 _____ übermittelt oder nach Absatz 3/1 _____ zur elektronischen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Satz 1 übermittelt oder nach Absatz 3 Satz 2 zur elektronischen Abholung bereitgestellt wurden, selbst oder durch einen Dritten speichern, vervielfältigen und technisch verändern, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in ihre Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie dessen Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. ²Sie darf das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung im Rahmen des Urheberrechts zugänglich machen. ³Die oder der Übermittlungspflichtige hat den vorstehenden Nutzungen entgegenstehende technische Maßnahmen vor der Übermittlung oder vor Bereitstellung zur elektronischen Abholung aufzuheben.

Abholung bereitgestellt wurden, selbst oder durch einen Dritten speichern, vervielfältigen und technisch verändern, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in ihre Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Nutzung bereitzustellen sowie dessen Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. ²Sie darf das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung im Rahmen **der Bestimmungen** des Urheberrechts**gesetzes** zugänglich machen. ³Die oder der Übermittlungspflichtige hat den vorstehenden Nutzungen entgegenstehende technische Maßnahmen vor der Übermittlung oder vor Bereitstellung zur elektronischen Abholung aufzuheben.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Natur und dienen insbesondere der Anpassung des Regelungswortlauts an die vorgehenden Absätze 3/1 und 5 sowie der Anpassung an den Vorschlag, Satz 2 des Absatzes 3 d. E. in einem neuen Absatz 3/1 zu regeln.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung zu den §§ 4 und 5 d. E. verwiesen.

Zu Satz 2:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen nur der Angleichung an die präzisere Formulierung gleichen Inhalts in Absatz 7 Satz 3 d. E.

Die Entwurfsregelung verweist schlicht auf die Bestimmungen des Urhebergesetzes, die sich mit der Befugnis zur „Zugänglichmachung“ befassen. Die Verweisung dürfte dabei, allerdings ohne dies ausdrücklich zu formulieren, (jedenfalls) auf § 60 e Abs. 4 UrhG zielen. Nach dessen Satz 1 kann die Bibliothek ihren Nutzern ein Bestandswerk an Terminals in ihren Räumen für deren Forschung oder private Studien zugänglich machen. Die erlaubten Anschlussnutzungen durch die Nutzerinnen und Nutzer sind in § 60 e Abs. 4 Satz 2 UrhG geregelt. § 60 e Abs. 5 UrhG betrifft den Kopienversand auf Bestellung und soll nach Mitteilung des MWK von der Verweisung ebenfalls erfasst sein.

Wir weisen darauf hin, dass die vorliegend gewählte Regelungstechnik der schlichten Verweisung auf Bundesrecht einen systematischen Bruch beinhaltet, geht der Gesetzentwurf im Übrigen doch vom Vorliegen einer Ländergesetzgebungskompetenz für Regelungen mit Bezug auf Pflichtexemplare aus. Auf Grundlage dieser Auffassung müsste dann aber dem Bund die diesbezügliche Regelungsbefugnis für Bestandswerke, die Pflichtexemplare sind, abgesprochen werden, sodass die bundesrechtlichen Regelungen insoweit keine Geltung hätten; für Pflichtexemplare dennoch deklaratorisch - im Sinne eines

Hinweises - auf sie zu verweisen, wäre dann nicht sinnvoll.

MWK schlägt vor diesem Hintergrund vor, die Regelung als konstitutive Regelung zu fassen - also als landesgesetzliche Befugnis, die nur für ihren Inhalt auf die bundesrechtlichen Regelungen verweist - und zu diesem Zweck wie folgt zu formulieren:

*„²Sie darf das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung **entsprechend den Bestimmungen** des Urheberrechtsgesetzes zugänglich machen.“*

Auf die Vorbemerkung zu den §§ 4 und 5 d. E. wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu Satz 3:

Die Entwurfsregelung erfasst ihrem Wortlaut nach („vorstehende Nutzungen“) sowohl die in Satz 1 als auch die in Satz 2 genannten Nutzungen. Für die in Satz 1 genannten Nutzungen gibt es mit Blick auf § 60 e Abs. 1 UrhG für Bestandswerke von Bibliotheken eine Parallelregelung im Urheberrechtsgesetz: Eine Verpflichtung des Rechteinhabers, technische Schutzmaßnahmen, die den für Bestandswerke dort eingeräumten Nutzungsrechten der Bibliotheken entgegenstehen, „aufzuheben“ bzw. es den Bibliotheken zu ermöglichen, sie zu umgehen, ergibt sich aus § 95 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 Buchst. a UrhG; diese Verpflichtung kann auf Grundlage eines zivilrechtlichen Anspruchs nach § 95 b Abs. 2 UrhG eingeklagt werden. Für die in Satz 2 genannten Nutzungen der Zugänglichmachung an Terminals im Sinne des § 60 e Abs. 4 UrhG existiert eine solche Verpflichtung des Rechteinhabers hingegen nicht; die Regelung zur Durchsetzung von Schrankenbestimmungen in § 95 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 UrhG führt diese Vorschrift nicht auf. Hintergrund ist, dass Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (im Folgenden: Harmonisierungs-RiLi), der regelt, welche der Nutzungen, die die Nationalstaaten zum Gegenstand gesetzlicher Erlaubnisse machen können, gegen technische Schutzmaßnahmen des Rechteinhabers durchsetzbar sein müssen, die Zugänglichmachung an Terminals nicht aufführt und damit keinen Raum für eine solche nationale Regelung lässt (vgl. auch die diesbezügliche Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/12329, S. 48 f.). Auch Regelungen anderer Länder zur Ausschaltung technischer Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Pflichtexemplare beziehen die Zugänglichmachung in den Bibliotheksräumen nicht mit ein; dieses Recht wird in diesen Gesetzen durchgehend im Nachgang zu den Regelungen zu den technischen Maßnahmen geregelt (vgl. z. B. § 7 Abs. 5 Satz 3 BremBibG, § 59 Abs. 2 KultGB NRW, § 11 Abs. 10 des Sächsischen Pressegesetzes)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

und damit aus systematischen Gründen von letzteren nicht erfasst.

Soweit die Entwurfsregelung über den europarechtlich nach der Harmonisierungs-RiLi möglichen Rahmen hinausgeht, verweist MWK jedoch auf Artikel 9 dieser Richtlinie. Danach lässt die Richtlinie andere Rechtsvorschriften u.a. im Bereich „Schutz nationalen Kulturguts“ unberührt, sodass Regelungen im Zusammenhang mit Pflichtexemplaren nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollen (so etwa auch Steinhauer, K&R 2009, S. 161 [166], vgl. auch Heckmann/Weber, AFP 2008, S. 269 [271] m. w. N.).

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung zu den §§ 4 und 5 d. E. verwiesen.

(7) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke aus Niedersachsen, die ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind, einsammeln und in ihre Sammlung übernehmen. ²Sie kann hierzu mit Dritten, insbesondere mit der Deutschen Nationalbibliothek, zusammenarbeiten. ³Die Erhaltung und Nutzung der nach Satz 1 eingesammelten unkörperlichen Medienwerke richtet sich, soweit der Landesbibliothek nicht weiterreichende Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. ⁴Die Verpflichtung zur Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 5 bleibt unberührt; sie braucht jedoch nicht erfüllt zu werden, wenn die Landesbibliothek der oder dem Übermittlungspflichtigen mitteilt, dass das Medienwerk nach den Sätzen 1 und 2 eingesammelt ist und eine Übermittlung nicht mehr erforderlich ist.

(7) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke _____, die ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind, einsammeln und in ihre Sammlung übernehmen, **wenn sie andernfalls von der Landesbibliothek mittels Aufforderung nach Absatz 2 angefordert werden würden oder wenn sie der Übermittlungspflicht nach Absatz 1 unterfallen.** ²Sie kann hierzu mit Dritten, insbesondere mit der Deutschen Nationalbibliothek, zusammenarbeiten. ³Die Erhaltung und Nutzung der nach Satz 1 eingesammelten unkörperlichen Medienwerke richtet sich, soweit der Landesbibliothek nicht weiterreichende Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. ⁴_____ Teilt die Landesbibliothek der oder dem Übermittlungspflichtigen mit, dass das Medienwerk nach den Sätzen 1 und 2 eingesammelt ist, _____ ist eine Übermittlung **des Medienwerks oder seine Bereitstellung zur elektronischen Abholung** zur Erfüllung einer Verpflichtung zur Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 5 nicht mehr erforderlich.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Die vorliegende Regelung betrifft das sog. Web-Harvesting (vgl. hierzu auch schon die Anmerkung zu Absatz 4 Satz 1 d. E.). Die vorgeschlagenen Änderungen sollen klarstellen, für welche unkörperlichen Medienwerke die hier geregelte landesrechtliche Befugnis greift. Die im Entwurf enthaltene Formulierung „aus Niedersachsen“ passt nicht für im Internet veröffentlichte Medienwerke und sollte wegen ihrer Unklarheit entfallen. Gemeint sind nach Mitteilung des MWK unkörperliche Medienwerke, die der Pflicht zur Übermittlung nach Absatz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 d. E. unterliegen oder aber die, wenn sie nicht nach der vorliegenden Regelung eingesammelt werden könnten, von der Landesbibliothek mittels Aufforderung der Übermittlungspflicht nach Absatz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 d. E. unterworfen werden würden, weil sie im Sinne des

Pflichtexemplarwesens für Niedersachsen als sammlungswürdig identifiziert worden sind. Dies soll durch die zur Ergänzung vorgeschlagene Formulierung präziser ausgedrückt werden. Die Klarstellung ist dabei auch insofern ratsam, als - (auch) nach der Konzeption des Gesetzentwurfs - nur insoweit überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Landes gegeben sein könnte.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass der Bund im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek neben der Befugnis der Deutschen Nationalbibliothek zum Web-Harvesting auch die entsprechende Befugnis der Landes-Pflichtexemplarbibliotheken mitregelt hat, vgl. § 16 a Abs. 1 i. V. m. § 21 Satz 2 DNBG. Der Bundesgesetzgeber geht somit gerade auch für urheberrechtliche Befugnisse im Zusammenhang mit den Pflichtexemplarsammlungen der Länder davon aus, dass diese seiner - ausschließlichen - Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9 GG unterfallen (vgl. auch BT-Drs. 18/12329, S. 27). Nach der von MWK vertretenen Rechtsauffassung träfe dies nicht zu; die Bundesregelung für die Landes-Pflichtexemplarbibliotheken wäre nichtig. Auf die Vorbemerkung zu den §§ 4 und 5 d. E. wird insoweit verwiesen.

Zu Satz 2:

Soweit mit der Entwurfsregelung ein Zusammenwirken der Pflichtexemplarbibliotheken im Hinblick auf ihre Pflichtexemplarbestände gemeint ist, ist eine entsprechende Befugnis auch in § 16 a Abs. 1 (s. Satz 1: „für eigene und fremde Pflichtexemplarbestände“) i. V. m. § 21 Satz 2 DNB normiert. Vgl. in diesem Zusammenhang die Anmerkung zu Satz 1, die hier entsprechend gilt.

Zu Satz 3:

Für die Entwurfsregelung, die insbesondere auf die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes für die Bestandswerke von Bibliotheken in § 60 e UrhG verweist, findet sich in § 16 a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 21 Satz 2 DNBG eine inhaltsgleiche Regelung. Vgl. in diesem Zusammenhang die Anmerkung zu Satz 1, die hier entsprechend gilt. Soweit sie individuell bzw. vertraglich eingeräumte weitergehende Nutzungsrechte betrifft, regelt sie zudem eine Selbstverständlichkeit.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass - wie auch zu Absatz 6 Satz 2 d. E. angemerkt, vgl. dort - die vorliegend gewählte Regelungstechnik der schlichten Verweisung auf Bundesrecht einen systematischen Bruch darstellt. Auf Grundlage der von MWK vertretenen Auffassung, dass für Regelungen mit Bezug auf Pflichtexemplare das Land die Gesetzgebungsbefugnis habe, dürften die bundesrechtlichen Regelungen für Bestandswerke in § 60 e UrhG für Pflichtexemplare keine Geltung haben; vielmehr wäre mit der genannten Auffassung eine selbständige landesrechtliche Regelung der erlaubten Nutzungen kon-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

sistent - wie sie auch (zumindest) für die Vervielfältigungen in Absatz 6 Satz 1 d. E. für die übermittelten oder zur elektronischen Abholung bereitgestellten Pflichtexemplare erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund schlägt MWK - wie auch zu Absatz 6 Satz 2 d. E. geschehen und daran anknüpfend - nun vor, die Regelung als eigenständige landesgesetzliche Befugnis zu fassen und zu diesem Zweck inhaltlich auf die entsprechenden Regelungen für übermittelte oder zur Abholung bereitgestellte unkörperliche Medienwerke in Absatz 6 zu verweisen. Die Regelung sollte nach Erklärung von MWK dann wie folgt lauten:

„³Für die Erhaltung und Nutzung der nach Satz 1 eingesammelten unkörperlichen Medienwerke _____ gilt, soweit der Landesbibliothek nicht weiterreichende Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, _____ Absatz 6 Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Auf die Vorbemerkung zu den §§ 4 und 5 d. E. wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu Satz 4:

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen den beabsichtigten Regelungsinhalt verständlicher und widerspruchsfrei ausdrücken. Zudem dienen sie der Präzisierung der Regelung im Hinblick auf die in Absatz 3/1 (entspricht Absatz 3 Satz 2 d. E.) eingeräumte Möglichkeit, statt der Übermittlung das Werk zur elektronischen Abholung bereitzustellen.

§ 6

Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht, kein Anspruch auf Aufnahme in den Bestand

§ 6

Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht, kein Anspruch auf Aufnahme **in die Sammlung**

Anmerkung:

Die zur Überschrift vorgeschlagene Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit, vgl. die diesbezügliche Anmerkung zu § 4 Abs. 4 Satz 3 d. E.

(1) Der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht unterliegen nicht

(1) *unverändert*

1. amtliche Veröffentlichungen, die ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. Medienwerke, die nur Zwecken des Gewerbes, des Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, insbesondere Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte,
3. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

4. Filme, audiovisuelle Werke auf Abruf und ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke.

(2) ¹Medienwerke, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht, muss die Landesbibliothek nicht in ihre Sammlung übernehmen. ²Ein Anspruch auf Übernahme eines bestimmten Medienwerkes in die Sammlung der Landesbibliothek besteht nicht.

§ 7

Auskunftspflicht, Ersatzvornahme

(1) ¹Die oder der Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtige hat der Landesbibliothek auf deren Verlangen die zu deren Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte innerhalb eines Monats unentgeltlich zu erteilen. ²Wird die Auskunft innerhalb eines Monats nicht erteilt, so kann die Landesbibliothek die notwendigen Informationen auf Kosten der oder des Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen auf anderem Wege beschaffen.

(2) ¹Medienwerke, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht, muss die Landesbibliothek nicht in ihre Sammlung aufnehmen; **sie kann insoweit bereits auf die Ablieferung oder Übermittlung verzichten.** ²Ein Anspruch auf **Aufnahme** eines bestimmten Medienwerkes in die Sammlung der Landesbibliothek besteht nicht.

Anmerkung:

Der zu Satz 1 zur Anfügung vorgeschlagene zweite Halbsatz dient der Klarstellung der beabsichtigten Regelungsinhalte.

Im Übrigen dienen die vorgeschlagenen Änderungen nur der Vereinheitlichung der betreffenden Begrifflichkeit im Gesetzentwurf, vgl. auch die Anmerkung zur Überschrift.

§ 7

Durchsetzung der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Änderung der Überschrift soll diese an den Regelungsinhalt der Vorschrift anpassen, wie er sich nach den nachfolgenden Änderungsvorschlägen darstellt.

(1) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 9 Abs. 0/1)

Anmerkung:

Es wird vorgeschlagen, die Regelungen des Absatzes 1 zu der Auskunftspflicht der Ablieferungs- und Übermittlungspflichtigen hier zu streichen und aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Systematik als neuen Absatz 0/1 des § 9 zu regeln (vgl. auch dort). Die vorliegend normierte Auskunftspflicht betrifft nämlich nach Erläuterung des MWK zum einen sachbezogene Auskünfte wie etwa technische Metadaten zu unkörperlichen Medienwerken, die aus diesen selbst nicht direkt hervorgehen und daher durch die Übermittlungspflichtigen offenbart werden müssen. Zum anderen geht es aber auch um Auskünfte zu personenbezogenen Daten, derer die Landesbibliothek bedarf, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Befugnis der Landesbibliothek zur Erhebung (und sonstigen Verarbeitung) von personenbezogenen Daten wird

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(2) ¹Wird ein Exemplar eines körperlichen Medienwerkes nicht in der Frist des § 4 Abs. 1 abgeliefert oder nicht in der Frist des § 4 Abs. 4 Satz 2 in digitaler Form übermittelt oder ein unkörperliches Medienwerk nicht in der Frist des § 5 Abs. 1 oder des § 5 Abs. 2 Satz 2 übermittelt, so ist die Landesbibliothek nach Fristablauf zur Mahnung und nach Androhung der Ersatzvornahme berechtigt, das Medienwerk anderweitig zu beschaffen (Ersatzvornahme) sowie die Kosten der Ersatzvornahme durch Verwaltungsakt festzusetzen und der oder dem Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen aufzuerlegen. ²Zwischen Androhung der Ersatzvornahme und Durchführung der Ersatzvornahme müssen mindestens drei Wochen liegen. ³Zu den Kosten für die Ersatzvornahme gehören neben dem Kaufpreis auch Kosten für Beschaffung und Transport.

aber in § 9 d. E. geregelt. In der Folge ergibt es Sinn, in diesem Zusammenhang auch ihr Gegenstück - die Verpflichtung zur Übermittlung der personenbezogenen Daten aufseiten der Ablieferungs- und Übermittlungspflichtigen - zu regeln.

(2) Die Durchsetzung der Pflicht zur Ablieferung von körperlichen Medienwerken oder zur Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken erfolgt nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Anmerkung:

Es wird vorgeschlagen, die Entwurfsregelung zur Ersatzvornahme durch eine Regelung zu ersetzen, die für die Durchsetzung der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht auf die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften, also auf das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz verweist, das in seinem Zweiten Teil Vorschriften für die Vollstreckung von Verwaltungsakten vorsieht, die auf die Herausgabe einer Sache oder auf eine sonstige Handlung oder eine Duldung oder Unterlassung gerichtet sind. Dies vermeidet mit der Entwurfsfassung verbundene Unklarheiten und Nachteile.

So ist in der Entwurfsfassung unklar, wie das Verhältnis der Entwurfsregelung zu den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsvollstreckung ist. Darüber hinaus ermöglicht die Entwurfsregelung allein die Ersatzvornahme. Insbesondere wenn die Regelung eine die allgemeinen Vollstreckungsregelungen ausschließende Spezialregelung darstellen sollte oder mit der Regelung zwar auf die allgemeinen Vollstreckungsregelungen verwiesen würde, diese dabei aber dahingehend modifiziert würden, dass als Zwangsmittel nur die Ersatzvornahme statthaft wäre (so wird etwa nach von MWK eingeholter Auskunft der Deutschen Nationalbibliothek die vergleichbare Regelung in § 14 Abs. 4 DNBG verstanden), ist dies gegenüber der Vollstreckung nach den allgemeinen Regelungen, auch nach Ansicht des MWK, nicht vorzugswürdig. Denn das Zwangsmittel der Ersatzvornahme ist nicht zielführend, wenn das Medienwerk nur beim Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen erhältlich bzw. nicht frei käuflich ist.

Demgegenüber sehen die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften als Zwangsmittel neben der Ersatzvornahme etwa auch das Zwangsgeld vor.

Allerdings setzt die Vollstreckung nach dem Niedersächsischen Vollstreckungsgesetz einen (vollstreckbaren) Verwaltungsakt voraus. Die § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 d. E. enthalten zunächst aber einmal nur eine gesetzliche Verpflichtung der Ablieferungs- und Übermittlungspflichtigen und es ist umstritten, ob für die Handlungsform „Verwaltungsakt“ eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist (vgl. nur Sachs, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 44, Rn. 55 ff. m. w. N.). Jedoch kann eine solche Ermächtigung in einem Gesetz auch lediglich implizit eingeräumt und diesem im Wege der Auslegung zu entnehmen sein (vgl. Sachs, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 44, Rn. 60). Eine solche implizite Befugnis wurde gerade auch für die Einziehung von Pflichtexemplaren durch die zuständigen Bibliotheken angenommen: So hat das OVG Münster zum damaligen Pflichtexemplargesetz des Landes NRW entschieden, dass die die Ablieferungspflicht normierende Vorschrift in Verbindung mit der die Sammelpflicht der Pflichtexemplarbibliothek enthaltenden Vorschrift ein öffentlich-rechtliches Über- und Unterordnungsverhältnis erkennen ließe, das die Behörde zum Erlass eines Leistungsbescheids ermächtige (vgl. OVG Münster, Beschluss v. 13.02.2020, Az.: 4 A 1474/17, zit. nach juris, Rn. 6 ff.; Sachs, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 44, Rn. 60). Darüber hinaus lässt sich auch der gesetzlichen Anordnung einer Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz - wie sie hier vorgeschlagen wird - eine solche Ermächtigung entnehmen, denn sie setzt diese voraus und begründet sie damit (vgl. BVerwGE 108, 1 ff., zit. nach juris, Rn. 21 f.; Sachs, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 44, Rn. 60). Der Durchsetzung auch der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 d. E. nach Maßgabe des Niedersächsischen Vollstreckungsgesetzes dürfte daher nichts entgegenstehen. Die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 2 d. E. hingegen setzen bereits für ihre Entstehung einen Verwaltungsakt voraus.

§ 8

Entschädigung für körperliche Medienwerke

(1) ¹Ist die Auflage eines körperlichen Medienwerkes nicht höher als 300 Exemplare und beträgt der Ladenpreis mindestens 200 Euro je Stück, so wird der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Hälfte des Ladenpreises erstattet. ²Hat das Medienwerk keinen Ladenpreis und betragen die Kosten für die Herstellung mindestens 80 Euro je Stück, so werden der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Kosten für die Herstellung erstattet.

§ 8

Entschädigung für körperliche Medienwerke

(1) ¹Ist die Auflage eines körperlichen Medienwerkes nicht höher als 300 Exemplare und beträgt der Ladenpreis mindestens 200 Euro je **Exemplar**, so wird der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Hälfte des Ladenpreises erstattet. ²Hat **im Fall des Satzes 1** das Medienwerk keinen Ladenpreis und betragen die Kosten für die Herstellung mindestens 80 Euro je **Exemplar**, so werden der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Kosten für die Herstellung erstattet.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit.

Zu Satz 2:

Die vorgeschlagene Einfügung soll klarstellen, dass die Entwurfsregelung die Regelung des Satzes 1 lediglich für den Fall und in dem Punkt modifizieren soll, dass das Medienwerk keinen Ladenpreis hat; im Übrigen knüpft sie an alle anderen in Satz 1 genannten Voraussetzungen an, also auch an die Stückgrenze bezüglich der Vorlage. Das soll durch die Formulierung „im Fall des Satzes 1“ verdeutlicht werden.

(2) Dienen die aus dem Verkauf des körperlichen Medienwerkes erzielten Einnahmen in vollem Umfang gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung, so gilt unabhängig von der Auflagenhöhe und dem Ladenpreis und unabhängig von der Höhe der Kosten für die Herstellung Absatz 1 entsprechend.

(2) *unverändert*

(3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wurde.

(3) *unverändert*

(4) Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb eines Monats nach Ablieferung des Medienwerkes schriftlich oder elektronisch bei der Landesbibliothek zu stellen.

(4) *unverändert*

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 9

Auskunftspflicht, Verarbeitung personenbezogener Daten

(Nachrichtlich § 7 Abs. 1 d. E.:)

„(1) ¹Die oder der Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtige hat der Landesbibliothek auf deren Verlangen die zu deren Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte innerhalb eines Monats unentgeltlich zu erteilen. ²Wird die Auskunft innerhalb eines Monats nicht erteilt, so kann die Landesbibliothek die notwendigen Informationen auf Kosten der oder des Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen auf anderem Wege beschaffen.“

(0/1) ¹Die oder der Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtige hat der Landesbibliothek auf ihr Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Auskünfte, einschließlich solcher zu personenbezogenen Daten, unentgeltlich zu erteilen. ²Kommt die oder der Übermittlungspflichtige der Pflicht nach Satz 1 nicht nach, so kann die Landesbibliothek nach Ablauf eines Monats die notwendigen Informationen auf Kosten der oder des Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen auf anderem Wege beschaffen.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Vgl. zunächst die Anmerkung zu § 7 Abs. 1 d. E. Die vorliegend als Satz 1 eines neuen Absatzes 0/1 vorgeschlagene Regelung greift die zur Streichung vorgeschlagene Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 d. E. zur Auskunftspflicht

aus den dort erläuterten Gründen an dieser Stelle und in leicht geänderter Fassung wieder auf.

Insbesondere sollte gegenüber der Entwurfsfassung der Regelung ausdrücklich klargestellt werden, dass die notwendigen Auskünfte - wie MWK erklärt hat - jedenfalls auch personenbezogene Daten (Dritter) umfassen können. Dies dient der Verdeutlichung, dass die vorliegende Regelung für die insoweit um Auskunft ersuchten Ablieferungs- und Übermittlungspflichtigen Rechtsgrundlage für die Übermittlung der erfragten personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 6 Abs.1 Buchst. c (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist. So kann es nach Auskunft des MWK etwa erforderlich sein, sich von den Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen Name und Kontaktdaten ihrer zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben zu lassen. Eine rechtliche Verpflichtung i. S. v. Artikel 6 Abs.1 Buchst. c DSGVO liegt übrigens auch dann vor, wenn die sich aus einer Vorschrift ergebende Verpflichtung erst durch die Anordnung einer Behörde - s. hier „auf Verlangen“ - für den Einzelfall konkretisiert wird (Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Artikel 6 Rn. 29).

Die Auskunftspflicht insgesamt und damit auch die Verpflichtung, personenbezogene Daten durch Übermittlung offenzulegen, wird begrenzt durch die Bestimmung, dass die Angaben für die Aufgabenerfüllung der Landesbibliothek notwendig sein müssen. Dabei können vorliegend nur ihre Aufgaben als Pflichtexemplarbibliothek von Relevanz sein, was durch die zur Ergänzung vorgeschlagene Inbezugnahme der diese Aufgaben regelnden Vorschrift in - jetzt - § 1 Abs. 2 Satz 1 klargestellt und präzisiert werden sollte. Für die personenbezogenen Daten wird diese - gemäß Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 DSGVO auch für die Rechtsgrundlage im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO erforderliche - Zweckbestimmung in dem Gegenstück zu der vorliegenden Regelung, der Regelung zur Datenverarbeitungsbefugnis der Landesbibliothek im nachfolgenden Absatz, die ihrerseits eine Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 Satz 1 DSGVO (Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt) darstellt, noch einmal konkretisiert.

Zu Satz 2:

Die Regelung entspricht § 7 Abs. 1 Satz 2 d. E. in leicht geänderter Fassung. Durch die vorgeschlagene Umformulierung soll klarer ausgedrückt werden, dass die Auskunft nicht erst zum Ablauf eines Monats fällig ist, sondern unverzüglich erfolgen soll, und die Monatsfrist lediglich die Wartefrist für die Landesbibliothek darstellt, bevor sie ersatzweise tätig werden kann.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(1) ¹Die Landesbibliothek darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur

1. Ablieferung eines Exemplars eines körperlichen Medienwerkes,

(1) ¹Die Landesbibliothek darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies _____

1. **für die** Ablieferung eines Exemplars eines körperlichen Medienwerkes **und seine Aufnahme in die Sammlung,**

Anmerkung:

Durch den Vorschlag, im einleitenden Satzteil das Wort „zur“ zu streichen und stattdessen in die vorliegende Nummer „für die“ aufzunehmen, soll sprachlich berücksichtigt werden, dass die Ablieferung eines Pflichtexemplars nicht durch die Landesbibliothek, sondern durch die oder den Ablieferungspflichtigen erfolgt, und die Landesbibliothek den (Ablieferungs-)Vorgang lediglich begleitet. „Für die Ablieferung“ ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach Erklärung des MWK dabei beispielsweise insoweit erforderlich, als ggf. Kontaktdaten von Personen erhoben, gespeichert und verwendet werden müssen, bei denen im Hinblick auf die Ablieferungspflicht aktiv „nachgehakt“ werden soll, wenn sie nicht erfüllt wird, oder aber die als Ansprechpersonen eines ablieferungs-pflichtigen Verlages oder Vereins für organisatorische Fragen zuständig sind.

Die außerdem angefügte Ergänzung dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage im Hinblick auf die von Seiten der Landesbibliothek bei Aufnahme in die Sammlung erforderlichen Datenverarbeitungen. So dürfte bereits das Aufbewahren des körperlichen Medienwerks als Speichern all der darin (auch im Inhalt) enthaltenen personenbezogenen Daten zu qualifizieren sein. Trotz der Weite und Unbestimmtheit der insoweit von der Verarbeitung ggf. betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. auch die Anmerkung zu Satz 2 d. E.) ist von der Verhältnismäßigkeit der Regelung, wie sie Artikel 6 Abs. 3 Satz 4 DSGVO für Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 Satz 1 DSGVO ausdrücklich fordert, auszugehen. Aufgrund des Umstands, dass die in dem Medienwerk enthaltenen personenbezogenen Daten ohnehin bereits veröffentlicht (s. § 2 Abs. 1 Satz 1 d. E.) - sowie auch von Beginn an zur Veröffentlichung vorgesehen - und damit öffentlich zugänglich sind, erscheint die Intensität des Eingriffs in Artikel 8 der Europäischen Grundrechtecharta (Schutz der personenbezogenen Daten) eher gering (vgl. auch Steinhauer, in: Specht/Mantz, Handbuch des Europäischen und Deutschen Datenschutzrechts [DatenschutzR-HdB], 1. Aufl. 2019, § 25 Rn. 22, der eine datenschutzrechtliche Relevanz bei der reinen Sammlung von publizierten Druckwerken nicht annimmt], während die Speicherung der Daten durch die Aufbewahrung des körperlichen Medienwerks zur Erfüllung der Aufgabe der Landesbibliothek und die Zwecke des Pflichtexemplarwesens unerlässlich ist.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

2. Übermittlung oder Bereitstellung zur elektronischen Abholung eines unkörperlichen Medienwerkes,

2. **für die** Übermittlung oder Bereitstellung zur elektronischen Abholung eines unkörperlichen Medienwerkes **und seine Abholung sowie seine Aufnahme in die Sammlung,**

Anmerkung:

Die Anmerkung zu Nummer 1 gilt hier entsprechend; die zur Aufnahme in die Sammlung erforderliche Abspeicherung der in dem unkörperlichen Medienwerk enthaltenen personenbezogenen Daten (z. B. im Impressum oder im Inhalt) ist hier offensichtlich und aus den gleichen Gründen wie bei Nummer 1 dargelegt zulässig (vgl. auch Steinhauer, in: Specht/Mantz, DatenschutzR-HdB, § 25 Rn. 23). Im Übrigen handelt es sich um eine Präzisierung.

3. Übernahme oder Nutzung eines öffentlich digital frei zugänglichen unkörperlichen Medienwerkes,

3. **für die Einsammlung** _____ eines **ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich,** öffentlich _____ zugänglichen unkörperlichen Medienwerkes **und seine Aufnahme in die Sammlung,**

Anmerkung:

Die vorliegende Nummer betrifft die Übernahme unkörperlicher Medienwerke aus dem Netz durch die Bibliothek mittels Web-Harvesting im Sinne des § 5 Abs. 7 Satz 1 d. E.. Zur Verdeutlichung sollte die Formulierung wie vorgeschlagen an die dort verwendete Formulierung angeglichen werden.

Zudem sollte die in der Entwurfsfassung hier aufgeführte „Nutzung“ entfallen und aus systematischen Gründen in einer nachfolgenden neuen Nummer 3/1 für alle Medienwerke - also sowohl die abgelieferten körperlichen als auch für die übermittelten, bereitgestellten sowie die mittels Web-Harvesting übernommenen unkörperlichen Medienwerke - geregelt werden. Denn die nach Erklärung des MWK hier gemeinten, im Rahmen der erlaubten Nutzungen des Medienwerks (insb. Vervielfältigungen zwecks Archivierung und Bereitstellung zur Nutzung, Zugänglichmachung an Terminals in den Räumen der Bibliothek) sich aus technischen Gründen zwangsläufig vollziehenden Verarbeitungsvorgänge der in dem Medienwerk enthaltenen personenbezogenen Daten (speichern, verwenden, offenlegen) fallen bei jedem unkörperlichen Medienwerk an, unabhängig davon, wie es in den Pflichtexemplarbestand gelangt ist. Eine Datenverarbeitung seitens der Landesbibliothek fällt aber genau genommen auch an, wenn die Bibliothek z. B. ein Buch einem Nutzer zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt, da sie dann die dort enthaltenen personenbezogenen Daten i. S. d. Artikels 4 Nr. 2 DSGVO offenlegt (vgl. auch Steinhauer, in: Specht/Mantz, DatenschutzR-HdB, § 25, Rn. 39, der hier eine Übermittlung annimmt). Vor diesem Hintergrund sollte eine entsprechende Datenverarbeitungsbefugnis für die Nutzung aller Medienwerke ergänzt werden.

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Im Übrigen vgl. die Anmerkungen zu den Nummern 1 und 2.

3/1. zur weiteren Nutzung eines abgelieferten körperlichen oder eines übermittelten, zur elektronischen Abholung bereit gestellten oder eingesammelten unkörperlichen Medienwerkes,

Anmerkung:

Vgl. zunächst die Anmerkung zu Nummer 3; der dort gestrichene Regelungsteil zur für die Nutzung erforderlichen Datenverarbeitung wird an dieser Stelle - jetzt für alle Medienwerke - wieder aufgegriffen. Auch hier ist von der Verhältnismäßigkeit der Regelung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e i. V. m. Abs. 3 Sätze 1 und 4 DSGVO auszugehen. Aufgrund des Umstands, dass die in dem Medienwerk enthaltenen personenbezogenen Daten ohnehin bereits veröffentlicht - und auch zur Veröffentlichung vorgesehen - sind und insbesondere die zur Archivierung oder Nutzungsbereitstellung oder Zugänglichmachung am Terminal erforderlichen Datenverarbeitungsvorgänge in ihrer Wirkung hausintern bleiben, ist die Eingriffsintensität ebenfalls eher gering (vgl. auch Steinhauer, in: Specht/Mantz, DatenschutzR-HdB, § 25 Rn. 30 zu elektronischen Leseplätzen), während ohne sie die öffentliche Aufgabe, das in den Medienwerken verkörperte kulturelle Erbe zu bewahren und zugänglich zu machen, nicht erfüllt werden könnte.

4. Einholung von Auskünften oder Beschaffung von notwendigen Informationen über das Medienwerk,

4. **zur** Einholung von Auskünften _____ über das Medienwerk,

Anmerkung:

Redaktionelle Folgeänderung zu dem Änderungsvorschlag zum einleitenden Satzteil (vgl. hierzu die Anmerkung zu Nummer 1) sowie Streichung einer Dopplung.

5. Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung oder

5. **zur** _____ Gewährung einer Entschädigung oder

Anmerkung:

Die Notwendigkeit, personenbezogene Daten zu verarbeiten, ergibt sich nicht nur für die Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung, sondern auch für die Zahlung der Entschädigung (vgl. die in Satz 2 genannte Bankverbindung). Daher sollte hier auf den Gesamtvorgang „Gewährung einer Entschädigung“ abgestellt werden. Im Übrigen handelt es sich wiederum nur um eine redaktionelle Folgeänderung.

6. Katalogisierung des Medienwerkes mit Verknüpfung und Einarbeitung personenbezogener Daten in der von der Deutschen Nationalbibliothek und anderen Einrichtungen geführten Gemeinsamen Normdatei

6. **zur** Katalogisierung des Medienwerkes mit Verknüpfung und Einarbeitung personenbezogener Daten in der von der Deutschen Nationalbibliothek und anderen Einrichtungen geführten Gemeinsamen Normdatei

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Folgeänderung zu dem Änderungsvorschlag zum einleitenden Satzteil.

Die mit der Katalogisierung des Medienwerks verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten des Urhebers (Name, Werkzuordnung etc.) dürfte eher unproblematisch sein, da sie entweder gleich als von der Zustimmung des Urhebers zur Publikation des Medienwerks mitumfasst gesehen wird (so Steinhauer, in: Specht/Mantz, DatenschutzR-HdB, § 25 Rn. 32 f.) oder aber jedenfalls lediglich personenbezogene Daten betrifft, die der Urheber offensichtlich selbst der Öffentlichkeit preisgegeben und hinsichtlich derer er damit auf einen besonderen Schutz verzichtet hat (vgl. auch Weichert, in: Kühling/Buchner, DSGVO, 4. Aufl. 2024, Artikel 9, Rn. 77 und 79; eine solche Wertung ergibt sich sogar für sensible personenbezogene Daten, deren Verarbeitung grundsätzlich gänzlich untersagt ist, aus Artikel 9 Abs. 2 Buchst. e DSGVO), worauf sich dann auch die Landesbibliothek bei ihrer Aufgabenerfüllung berufen kann.

Gleiches gilt dann aber auch für die Datenverarbeitung für die sog. Gemeinsame Normdatei. Nach Erklärung des MWK werden in diese - über das Internet öffentlich zugängliche - Gemeinsame Normdatei nämlich auch (Autoren-)Daten eingestellt, die über den Namen hinausgehen, beispielsweise das Geburtsjahr, der Geburtsort, der Beruf oder Angaben zum Werdegang. Allerdings werden laut MWK hierzu nur diejenigen Angaben genutzt, die in dem zu katalogisierenden Medienwerk - etwa im Klappentext eines Buches - ohnehin schon veröffentlicht und auch zur Veröffentlichung vorgesehen sind, - und zwar in aller Regel durch die Urheberin oder den Urheber selbst. Zudem ist die Landesbibliothek bereits aufgrund des unmittelbar geltenden Grundsatzes der Datenminimierung nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 2 DSGVO verpflichtet, insoweit nur die für die Zwecke der Gemeinsamen Normdatei (insb. Individualisierung der betroffenen Person) unbedingt nötigen Daten zu verarbeiten (vgl. zu Normdatensätzen auch Steinhauer, in: Specht/Mantz, DatenschutzR-HdB, § 25 Rn. 35). Vgl. ergänzend den Änderungsvorschlag und die diesbezügliche Anmerkung zu Satz 2 d. E.

erforderlich ist. ²Verarbeitet werden dürfen insbesondere der Familienname, die Vornamen und die elektronischen sowie postalischen Adressdaten sowie Telefonnummer und Bankverbindung der oder des Ablieferungspflichtigen und der oder des Übermittlungspflichtigen sowie der Familienname und die Vornamen der Urheberin oder des Urhebers des Medienwerkes.

erforderlich ist. ²Verarbeitet werden dürfen insbesondere der Familienname, die Vornamen und die elektronischen sowie postalischen Adressdaten sowie Telefonnummer **(Kontaktdaten)** und **die** Bankverbindung der oder des Ablieferungspflichtigen und der oder des Übermittlungspflichtigen, **die Kontaktdaten ihrer oder seiner Beschäftigten** sowie der Familienname und die Vornamen der Urheberin oder des Urhebers des Medienwerkes **und weitere über diese oder diesen in dem Medienwerk veröffentlichte Daten.** ³Nach Satz 1 verarbeitet wer-

den dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, soweit sie in dem Medienwerk veröffentlicht sind.

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Die Entwurfsregelung konkretisiert im Zusammenhang mit Satz 1 d. E. die Art der personenbezogenen Daten und die betroffenen Personen, deren Daten verarbeitet werden dürfen. Mit Blick auf die Erklärung des MWK, dass für die Abwicklung der Ablieferung oder Übermittlung etc. der Medienwerke insbesondere auch Kontaktdaten von Beschäftigten der Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen (intern) gespeichert und verwendet werden (vgl. auch die Anmerkung zu Satz 1 Nr. 1), wird vorgeschlagen, diese hier ausdrücklich mitaufzuführen. Dies ist im Hinblick auf den Transparenzgrundsatz nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO empfehlenswert, nach dem personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen, wozu auch gehört, dass sie ihre Betroffenheit überhaupt erkennen kann (s. auch Erwägungsgrund 39 Satz 2; vgl. zur prospektiven Seite des Transparenzgrundsatzes auch Schantz, in: BeckOK DatenschutzR, 48. Ed. 01.11.2021, DSGVO, Art. 5 Rn. 11 und Frenzel, in: Paal/Pauly, DSGVO, 3. Aufl. 2021, Artikel 5, Rn. 21 [„Datenverarbeitung vorhersehbar“]).

Die darüber hinaus vorgeschlagene Ergänzung am Ende von Satz 2 dient - ebenfalls im Sinne des Transparenzgrundsatzes - der Vervollständigung und Präzisierung der Angabe, welche Daten zu den Urheberinnen und Urhebern der Medienwerke in der Gemeinsamen Normdatei verarbeitet werden (vgl. die Anmerkung zu Satz 1 Nr. 6 d. E.).

Allerdings ergibt sich aus dem in der Entwurfsregelung vorangestellten Wort „insbesondere“, dass es sich vorliegend nur um eine beispielhafte Aufzählung handelt, so dass - theoretisch - auch alle möglichen sonstigen Daten und auch Personen betroffen sein können. Dies ist wegen des Transparenzgrundsatzes nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO (vgl. oben) zwar nicht unproblematisch, im Hinblick auf die unter den Nummern 1 bis 3/1 angesprochenen Datenverarbeitungen aber nicht näher eingrenzbar, soweit es um (etwaige) im Inhalt des Medienwerks wiedergegebene personenbezogene Daten geht.

Zu Satz 3 - neu -:

Es wird vorgeschlagen, einen neuen Satz 3 anzufügen, der - wie von der DSGVO wohl verlangt (vgl. ErwGr. 51 Satz 6 der Datenschutz-Grundverordnung) ausdrücklich - die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezo-

gener Daten i. S. d. Artikels 9 Abs. 1 DSGVO auf Grundlage des Satzes 1 erlaubt, soweit diese in dem Medienwerk, insbesondere also in dessen Inhalt, ggf. auch in den Autorenangaben (vgl. hierzu schon die Anmerkung zu Satz 1 Nr. 6 d. E.), veröffentlicht sind. Eine solche Ausnahme von dem grundsätzlich in Artikel 9 Abs. 1 DSGVO für die dort genannten besonders sensiblen Datenkategorien vorgesehenen Verarbeitungsverbot dürfte vorliegend jedenfalls erforderlich sein, um Medienwerke, die solche Daten enthalten, in die Sammlung aufzunehmen und nutzen zu können (vgl. hierzu schon die Anmerkungen zu Satz 1 Nrn. 1 bis 3/1). Die Regelung könnte sich dabei wohl auf den Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. j (im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke) stützen (vgl. auch Absatz 2). Zur Verhältnismäßigkeit vgl. die Anmerkungen zu Satz 1 Nrn. 1 und 3/1; zur fehlenden Spezifizierbarkeit der betroffenen personenbezogenen Daten s. die Anmerkung zu Satz 2.

(2) Bezüglich nach diesem Gesetz übermittelter oder eingesamelter unkörperlicher Medienwerke bestehen nicht

(2) Bezüglich **personenbezogener Daten in** nach diesem Gesetz **abgelieferten körperlichen oder übermittelten, zur elektronischen Abholung bereit gestellten** oder eingesammelten unkörperlichen Medienwerken bestehen nicht

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung des beabsichtigten Regelungsinhalts sowie der vollständigen Aufzählung der betroffenen Medienwerke entsprechend der im Gesetzentwurf gebräuchlichen Formulierungen.

Wie sich auch aus dem in der Entwurfsbegründung, S. 11, zur Rechtfertigung der Entwurfsregelung herangezogenen Archivzweck i. S. d. Artikels 89 Abs. 3 DSGVO ergibt - kann es vorliegend nur um in den Medienwerken enthaltene personenbezogene Daten gehen, nicht um die zwecks Abwicklung der Ablieferung oder Übermittlung oder zur Katalogisierung etc. verarbeiteten personenbezogenen Daten. Denn nur für erstere gilt, dass - wie Artikel 89 Abs. 3 DSGVO es für die Zulässigkeit solcher Einschränkungen, wie sie vorliegend normiert werden sollen, voraussetzt - die Rechte, von denen hier Ausnahmen vorgesehen werden sollen, ohne diese Ausnahmen die Verwirklichung der spezifischen (Archiv-)Zwecke voraussichtlich unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden, sodass solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser (Archiv-)Zwecke notwendig erscheinen. Dies gilt dann aber nicht nur für die in unkörperlichen, sondern gleichermaßen auch für die in körperlichen Medienwerken veröffentlichten Daten. Für die sonstigen personenbezogenen Daten, die nach dem vorgehenden Absatz verarbeitet werden dürfen, ist dies hingegen nicht erkennbar.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

1. das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung nach Artikel 16 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung,
2. das Recht nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen,
3. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung,

1. *unverändert*

2. das Recht nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, **und**

Anmerkung:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungsvorschlägen zu den Nummern 3 und 5.

3. **wird gestrichen**

Anmerkung:

Die Entwurfsregelung ist entbehrlich und sollte gestrichen werden, da das hier zur Einschränkung vorgesehene Recht auf Datenübertragbarkeit schon gar nicht besteht. Denn gemäß Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 DSGVO gilt das Recht aus Artikel 20 Abs. 1 DSGVO von vornherein nicht für Datenverarbeitungen, die - wie die im vorgehenden Absatz normierten - im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich sind.

4. das Recht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung, gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch einzulegen, und

4. das Recht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung, gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch einzulegen ____.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu dem Änderungsvorschlag zu Nummer 5.

5. die Pflicht der oder des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen nach Artikel 19 der Datenschutz-Grundverordnung, der betroffenen Person eine Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung mitzuteilen.

5. **wird gestrichen**

Anmerkung:

Die Regelung kann gestrichen werden; sie ist entbehrlich. Artikel 19 DSGVO normiert - anders als in der Entwurfsregelung formuliert - in Satz 1 die Pflicht, allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 DSGVO mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Da aber für die hier in Rede stehenden in den Medienwerken enthaltenen personenbezogenen Daten in den vorgehenden Nummern die Rechte auf Berichtigung und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Exemplar eines körperlichen Medienwerkes nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abliefern,
2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht die dort genannten, einem körperlichen Medienwerk zugehörigen Beigaben, Beilagen oder Materialien abliefern,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 nicht ein Exemplar jeder Ausgabe eines körperlichen Medienwerkes abliefern,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht ein Exemplar der beständigsten Ausgabe eines körperlichen Medienwerkes abliefern,
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ein körperliches Medienwerk nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig in digitaler Form übermitteln,

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. *unverändert*
2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht die _____ einem körperlichen Medienwerk zugehörigen Beigaben, Beilagen oder Materialien abliefern,

Anmerkung:

Die Änderung dient der sprachlichen Straffung.

3. _____ nicht **gemäß** § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ein Exemplar jeder Ausgabe **oder in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 3 der beständigsten Ausgabe** eines körperlichen Medienwerkes abliefern,

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Änderung hat rechtssystematische Gründe: In § 4 Abs. 3 d. E. stellt die Entwurfsregelung des dortigen Satzes 3 - ebenso wie der hier aufgeführte dortige Satz 2 - eine Ausnahme von der Grundregelung des dortigen Satzes 1 dar, bei der eben nicht ein Exemplar jeder Ausgabe abgeliefert werden muss. Um das Verhältnis der Regelungen zueinander auch im Ordnungswidrigkeitentatbestand korrekt abzubilden, sollte die Ausnahme nach Satz 3 daher ebenfalls und wie vorgeschlagen in die vorliegende Nummer aufgenommen werden. Die nachfolgende Nummer 4 kann dann entfallen.

4. **wird gestrichen** (jetzt in Nummer 3)

Anmerkung:

S. die Anmerkung zu Nummer 3.

5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ein körperliches Medienwerk nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig in **unkörperlicher** Form übermitteln,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

6. entgegen § 5 Abs. 1 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,

Anmerkung:

Redaktionelle Folgeänderung zu der zu § 4 Abs. 1 Satz 1 vorgeschlagenen Änderung.

6. entgegen § 5 Abs. 1 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk **funktional** entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,

Anmerkung:

Redaktionelle Folgeänderung zu dem entsprechenden Ergänzungsvorschlag in § 5 Abs. 1.

7. entgegen einer vollziehbaren Aufforderung nach § 5 Abs. 2 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk nicht entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,

7. entgegen einer vollziehbaren Aufforderung nach § 5 Abs. 2 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk nicht **funktional** entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,

Anmerkung:

Redaktionelle Folgeänderung zu dem entsprechenden Ergänzungsvorschlag in § 5 Abs. 2.

8. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die dort genannten Elemente, Software und Werkzeuge nicht übermittelt,

8. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die dort genannte Software **und die dort genannten** Elemente und Werkzeuge nicht übermittelt,

Anmerkung:

Die Änderung hat nur sprachliche Gründe.

9. entgegen einer Absprache nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ein unkörperliches Medienwerk oder die in § 5 Abs. 3 Satz 1 genannten Elemente, Software oder Werkzeuge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Abholung bereitstellt,

9. entgegen einer Absprache nach § 5 Abs. 3/1 _____ ein unkörperliches Medienwerk oder die in § 5 Abs. 3 Satz 1 genannte Software **und die dort genannten** Elemente **und** Werkzeuge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur **elektronischen** Abholung bereitstellt,

Anmerkung:

Die Änderung der Verweisung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu dem Vorschlag, die Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 2 d. E. in einen eigenständigen Absatz 3/1 zu verlagern.

Die weiter vorgeschlagenen Änderungen haben sprachliche Gründe oder dienen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Gesetzentwurf.

10. ein unkörperliches Medienwerk nach § 5 Abs. 1 oder 2 übermittelt oder nach einer Absprache nach § 5 Abs. 3 Satz 2 bereitstellt, ohne vorher nach § 5 Abs. 6 Satz 3 entgegenstehende technische Maßnahmen aufgehoben zu haben.

10. ein unkörperliches Medienwerk nach § 5 Abs. 1 oder 2 übermittelt oder nach einer Absprache nach § 5 Abs. 3/1 _____ **zur elektronischen Abholung** bereitstellt, ohne vorher nach § 5 Abs. 6 Satz 3 entgegenstehende technische Maßnahmen aufgehoben zu haben.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nur redaktioneller Natur.

Für die hier mit einem Bußgeld bewehrte Vorschrift wird auf die Vorbemerkung zu den §§ 4 und 5 d. E. verwiesen. Nur wenn die Verpflichtung nach § 5 Abs. 6 Satz 3 d. E. Gültigkeit hat, weil insoweit eine Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht, kann mit der vorliegenden Regelung ihre Nichterfüllung sanktioniert werden. Andernfalls könnte ein Bußgeld lediglich auf § 111 a Abs. 1 Nr. 2 UrhG gestützt werden, soweit auch ein Verstoß gegen § 95 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 UrhG vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(2) unverändert

§ 11
Verordnungsermächtigung

Das für die wissenschaftlichen Bibliotheken zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. die Beschaffenheit der ablieferungs- oder übermittlungspflichtigen Medienwerke,

§ 11
Verordnungsermächtigung

Das für die wissenschaftlichen Bibliotheken zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. **Näheres zur Beschaffenheit der ablieferungs- oder übermittlungspflichtigen Medienwerke, insbesondere zu den einzuhaltenden technischen Standards bei zu übermittelnden oder zur elektronischen Abholung bereitzustellenden unkörperlichen Medienwerken,**

Anmerkung:

Die hier angesprochene Beschaffenheit der Medienwerke ist teilweise/punktuell bereits in vorgehenden Vorschriften (vgl. § 5 Abs. 4 für unkörperliche Medienwerke: „unter Einhaltung marktüblicher technischer Standards“) geregelt. In der Folge sind insoweit lediglich diesen Rahmen ausfüllende Ordnungsregelungen möglich, was durch den zur Einfügung vorgeschlagenen Ausdruck „Näheres“ berücksichtigt werden sollte.

Aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Systematik sollte zudem die Verordnungsermächtigung der nachfolgenden Nummer 4 zu den technischen Standards der unkörperlichen Medienwerke, die ja deren Beschaffenheit betreffen, in die vorliegende Nummer - als Unterfall derselben („insbesondere“) - hochgezogen werden. Dabei sollte die Formulierung zum automatisierten Einsammeln aus den gleichen Gründen entfallen wie bei § 5 Abs. 4 (vgl. die dortige Anmerkung). Die Nummer 4 kann dann entfallen.

2. die Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht in den Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,

2. **Näheres zu der** Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht in den Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

3. das Verfahren der Ablieferung oder Übermittlung der Medienwerke,

Anmerkung:

Auch zu der hier angesprochenen Frage finden sich vorgehend bereits gesetzliche Regelungen (vgl. § 4 Abs. 3). Etwaige Verordnungsvorschriften können lediglich in diesem Rahmen weiter ausdifferenzieren, was im Wortlaut der Entwurfsregelung Berücksichtigung finden sollte („Näheres“).

3. **Näheres zum** Verfahren der Ablieferung oder Übermittlung **oder Bereitstellung zur elektronischen Abholung** der Medienwerke **und**

Anmerkung:

Zu den Verfahren der Ablieferung oder Übermittlung der Medienwerke gibt es in den vorgehenden Vorschriften ebenfalls bereits Vorgaben (vgl. z. B. § 5 Abs. 4), sodass auch hier das Wort „Näheres“ eingefügt werden sollte.

Außerdem sollte - wie auch sonst im Gesetz - neben der Übermittlung auch hier die Bereitstellung zur elektronischen Abholung mitaufgeführt werden, um auch insoweit nähere Vorgaben durch Verordnung zu ermöglichen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur vorgeschlagenen Streichung der nachfolgenden Nummer 4.

4. die Festlegung von technischen Standards bei zu übermittelnden oder zur elektronischen Abholung oder zum automatisierten Einsammeln bereitzustellenden unkörperlichen Medienwerken und

4. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 1)

Anmerkung:

Vgl. die Anmerkung zu Nummer 1.

5. über § 6 Abs. 1 hinausgehende Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht.

5. *unverändert*

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes

Artikel 2
unverändert

§ 12 des Niedersächsischen Pressegesetzes vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen Archivgesetzes

Artikel 3
unverändert

§ 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Archivgesetzes vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Landesarchiv kann auf die Übernahme solcher Werke verzichten, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht.“

2. Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴§ 8 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Dem § 2 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 30. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 62), wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek bei Zuwiderhandlungen nach § 10 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes vom ... (Nds. GVBl. 2024 Nr. ...).“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

_____ § 2 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 30. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 62), wird **wie folgt geändert**:

1. **Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.**

2. **Es wird** die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek bei Zuwiderhandlungen nach § 10 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes vom **[einsetzen: Tag der Ausfertigung dieses Gesetzes]** (Nds. GVBl. **2025** Nr. **[einsetzen: Nummer des Nds. GVBl., in der dieses Gesetz verkündet wird]**).“

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur.

Artikel 5
vorerst unverändert

Anmerkung:

Das Inkrafttretensdatum müsste aufgrund Zeitablaufs noch angepasst werden.

Vorlage 2

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kultur hat die Beratung des o. g. Gesetzesentwurfs in seiner 39. Sitzung am 17. März 2025 vorbehaltlich des Ergebnisses der Mitberatung mit dem aus dieser Vorlage ersichtlichen Ergebnis abgeschlossen und bittet um Durchführung der Mitberatung.

Im Auftrag
Dr. Schröder

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Wissenschaft und Kultur
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Finanzministerium
Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Justizministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses

**Gesetz
zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts
in Niedersachsen**

Artikel 1
Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz (NPflExG)

§ 1
Regelungsgegenstand

¹Dieses Gesetz regelt die Pflicht zum Abliefern von Medienwerken in körperlicher Form und zum Übermitteln von Medienwerken in unkörperlicher Form an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek (Landesbibliothek). ²Die abzuliefernden und die zu übermittelnden Medienwerke werden von der Landesbibliothek gesammelt, bibliografisch erschlossen, für die Benutzung bereitgestellt sowie deren Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft gesichert. ³Sie bilden eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes und für die Erstellung der Niedersächsischen Bibliografie, in der Publikationen mit einem inhaltlichen Bezug zu Niedersachsen verzeichnet werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) ¹Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form öffentlich zugänglich gemacht werden. ²Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern (körperliche Medienwerke). ³Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen, die öffentlich digital zugänglich sind (unkörperliche Medienwerke).

(2) ¹Ein Verbreiten im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens ein Exemplar des körperlichen Medienwerkes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht

**Gesetz
zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts
in Niedersachsen**

Artikel 1
Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz (NPflExG)

§ 1
Regelungsgegenstand, **Sammelauftrag der Landesbibliothek**

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Pflicht _____, von Medienwerken _____ **ein Pflichtexemplar** an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek (Landesbibliothek) **abzugeben**.
² _____ ³ _____ (Sätze 2 und 3 jetzt in Absatz 2)

(2) ¹Die Landesbibliothek hat den Auftrag, die Pflichtexemplare zu sammeln, bibliografisch zu erschließen, für die Benutzung bereitzustellen sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. ²Die Pflichtexemplare bilden eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes und für die Erstellung der Niedersächsischen Bibliografie, in der Publikationen mit einem inhaltlichen Bezug zu Niedersachsen verzeichnet werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) ¹Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild **oder** Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form öffentlich zugänglich gemacht werden. ²Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern **oder** anderen Trägern (körperliche Medienwerke). ³Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen _____ **in öffentlichen Netzen** (unkörperliche Medienwerke).

(2) wird gestrichen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses

wird. ²Werden die Exemplare eines körperlichen Medienwerkes einzeln auf Bestellung hergestellt, so steht das an die Öffentlichkeit gerichtete Angebot zum Erwerb von Exemplaren einer Verbreitung gleich.

§ 3

Ablieferungspflichtige und Übermittlungspflichtige

(1) Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein körperliches Medienwerk zu verbreiten, und den Sitz, eine Niederlassung oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

(2) Übermittlungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein unkörperliches Medienwerk erstmals öffentlich zugänglich zu machen, und den Sitz, eine Niederlassung oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

(3) Wird ein in Niedersachsen liegender Ort in einem Medienwerk als Verlags- oder Erscheinungsort angegeben, so wird vermutet, dass die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen für die Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht vorliegen.

§ 4

Pflicht zum Abliefern von körperlichen Medienwerken

(1) ¹Die oder der Ablieferungspflichtige (§ 3 Abs. 1) hat von jedem körperlichen Medienwerk unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung ein Exemplar an die Landesbibliothek abzuliefern. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 oder durch Verordnung aufgrund des § 11 Nr. 5 von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind.

(2) ¹Zusammen mit dem körperlichen Medienwerk ist jeweils ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben abzuliefern. ²Außerdem ist jeweils auch ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und anderen Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen, abzuliefern, sobald es vorliegt.

(3) ¹Wird ein körperliches Medienwerk in verschiedenen Ausgaben veröffentlicht, so ist ein Exemplar jeder Ausgabe abzuliefern, auch wenn die Ausgaben inhaltlich identisch sind. ²Dies gilt nicht für inhaltlich oder bibliografisch unveränderte Neuauflagen von bereits abgelieferten körperlichen Medienwerken. ³Erscheinen verschiedene Ausgaben gleichzeitig, so ist ein Exemplar der beständigsten Ausgabe abzuliefern.

(4) ¹Für körperliche Medienwerke, die nur einzeln auf Bestellung hergestellt werden, kann die Landesbibliothek bestimmen, dass die oder der Ablieferungspflichtige

§ 3

Ablieferungspflichtige und Übermittlungspflichtige

(1) Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein körperliches Medienwerk zu verbreiten, und den Sitz, eine **Betriebsstätte** oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

(2) Übermittlungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein unkörperliches Medienwerk erstmals öffentlich zugänglich zu machen, und den Sitz, eine **Betriebsstätte** oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

(3) Wird ein in Niedersachsen liegender Ort in einem Medienwerk als Verlags- oder Erscheinungsort angegeben, so wird vermutet, dass die in Absatz 1 oder 2 genannten **ortsbezogenen** Voraussetzungen für die Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht vorliegen.

§ 4

Pflicht zur Ablieferung von körperlichen Medienwerken

(1) ¹Die oder der Ablieferungspflichtige (§ 3 Abs. 1) hat von jedem körperlichen Medienwerk unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung ein Exemplar an die Landesbibliothek abzuliefern. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 **Abs. 1** oder durch Verordnung **nach** § 11 Nr. 5 von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind.

(2) ¹Zusammen mit dem körperlichen Medienwerk ist jeweils ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben abzuliefern. ²Außerdem ist jeweils auch ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und anderen Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen, abzuliefern _____.

(3) ¹Wird ein körperliches Medienwerk in verschiedenen Ausgaben veröffentlicht, so ist ein Exemplar jeder Ausgabe abzuliefern, auch wenn die Ausgaben inhaltlich identisch sind. ²Dies gilt nicht für _____ unveränderte Neuauflagen von bereits abgelieferten körperlichen Medienwerken. ³Erscheinen verschiedene Ausgaben, **die inhaltlich identisch sind**, gleichzeitig, so ist **nur** ein Exemplar der beständigsten Ausgabe abzuliefern.

(4) ¹Für körperliche Medienwerke, die nur einzeln auf Bestellung hergestellt werden, kann die Landesbibliothek **anordnen**, dass die oder der Ablieferungspflichtige

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses

zusätzlich zum Exemplar des körperlichen Medienwerkes oder an dessen Stelle das Medienwerk in digitaler Form übermittelt. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen. ³Wird das Medienwerk nur in digitaler Form übermittelt, so ist die Landesbibliothek berechtigt, einzelne Exemplare des körperlichen Medienwerkes zur Aufnahme in ihren Bestand auf ihre Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen. ⁴§ 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

zusätzlich zum Exemplar des körperlichen Medienwerkes oder an dessen Stelle das Medienwerk in **unkörperlicher** Form übermittelt. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen. ³Wird das Medienwerk nur in **unkörperlicher** Form übermittelt, so ist die Landesbibliothek berechtigt, **ein** Exemplar des körperlichen Medienwerkes zur Aufnahme in ihre **Sammlung** auf ihre Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen. ⁴**Für die nach den Sätzen 1 und 2 übermittelten Medienwerke** gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

Anmerkung:

Zu Satz 3:

Der federführende Ausschuss hat sich in seiner 37. Sitzung am 10. Februar 2025 mehrheitlich dafür ausgesprochen, Satz 3 in der Fassung, wie sie in der Anmerkung in Vorlage 1, S. 18 wiedergegeben ist, beizubehalten.

(5) Die oder der Ablieferungspflichtige hat die Ablieferungen nach den Absätzen 1 bis 3 und die Übermittlungen nach Absatz 4 Satz 1 unentgeltlich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

(5) *unverändert*

§ 5

Pflicht zum Übermitteln von unkörperlichen Medienwerken

(1) ¹Die oder der Übermittlungspflichtige (§ 3 Abs. 2) hat jedes unkörperliche Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift, einer Zeitung oder einem Bild- oder Tonträger entspricht, unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn des Zugänglichmachens an die Landesbibliothek zu übermitteln. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 oder durch Verordnung aufgrund des § 11 Nr. 5 von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind.

(1) ¹Die oder der Übermittlungspflichtige (§ 3 Abs. 2) hat jedes unkörperliche Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift, einer Zeitung oder einem Bild- oder Tonträger **funktional** entspricht, unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der **öffentlichen Zugänglichmachung** an die Landesbibliothek zu übermitteln. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 **Abs. 1** oder durch Verordnung **nach** § 11 Nr. 5 von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind.

(2) ¹Unkörperliche Medienwerke, die öffentlich digital zugänglich gemacht werden und körperlichen Medienwerken nicht entsprechen, sind nach Aufforderung durch die Landesbibliothek an diese zu übermitteln. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen.

(2) ¹Unkörperliche Medienwerke, die _____ körperlichen Medienwerken nicht **funktional** entsprechen, sind nach Aufforderung durch die Landesbibliothek an diese zu übermitteln. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen.

(3) ¹Zusammen mit dem unkörperlichen Medienwerk sind alle Elemente, Software und Werkzeuge zu übermitteln, die in ein übermittlungspflichtiges Medienwerk eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware. ²An die Stelle der Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nach Absprache mit der Landesbibliothek die Bereitstellung zur elektronischen Abholung treten.

(3) ¹Zusammen mit dem unkörperlichen Medienwerk sind Software **und** alle Elemente und Werkzeuge zu übermitteln, die in ein übermittlungspflichtiges Medienwerk eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware. ²_____ (jetzt in Absatz 3/1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses

(4) ¹Unkörperliche Medienwerke sind unter Einhaltung der von der Landesbibliothek festgelegten technischen Standards und Verfahren zu übermitteln oder zur elektronischen Abholung oder zum automatisierten Einsammeln bereitzustellen. ²Näheres kann durch Verordnung gemäß § 11 Nrn. 3 und 4 geregelt werden.

(5) Die oder der Übermittlungspflichtige hat die Übermittlungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sowie die Bereitstellungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 unentgeltlich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

(6) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke, die ihr nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 übermittelt oder nach Absatz 3 Satz 2 zur elektronischen Abholung bereitgestellt wurden, selbst oder durch einen Dritten speichern, vervielfältigen und technisch verändern, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in ihre Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie dessen Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. ²Sie darf das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung im Rahmen des Urheberrechts zugänglich machen. ³Die oder der Übermittlungspflichtige hat den vorstehenden Nutzungen entgegenstehende technische Maßnahmen vor der Übermittlung oder vor Bereitstellung zur elektronischen Abholung aufzuheben.

(3/1) An die Stelle der Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nach Absprache mit der Landesbibliothek die Bereitstellung zur elektronischen Abholung treten.

(4) ¹Unkörperliche Medienwerke sind unter Einhaltung _____ **marktüblicher** technischer Standards und Verfahren zu übermitteln oder zur elektronischen Abholung _____ bereitzustellen. ² _____

(5) Die oder der Übermittlungspflichtige hat die Übermittlungen nach **den Absätzen 1 _____ bis 3 _____** sowie die Bereitstellungen **zur elektronischen Abholung** nach Absatz **3/1 _____**, **jeweils in Verbindung mit** Absatz 4, unentgeltlich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Anmerkung:

Die gegenüber der Fassung in Vorlage 1 zusätzlich ergänzte Formulierung „zur elektronischen Abholung“ dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit.

(6) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke, die ihr nach Absatz 1 _____ oder Absatz 2 _____ übermittelt oder nach Absatz **3/1 _____** zur elektronischen Abholung bereitgestellt wurden, selbst oder durch einen Dritten speichern, vervielfältigen und technisch verändern, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in ihre Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Nutzung bereitzustellen sowie dessen Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. ²Sie darf das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung **entsprechend den Bestimmungen** des Urheberrechtsgesetzes vom **9. September 1965 (BGBl. I S. 1273)**, zuletzt geändert durch **Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)**, zugänglich machen. ³Die oder der Übermittlungspflichtige hat den vorstehenden Nutzungen entgegenstehende technische Maßnahmen vor der Übermittlung oder vor Bereitstellung zur elektronischen Abholung aufzuheben.

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Der federführende Ausschuss hat sich in seiner 37. Sitzung am 10. Februar 2025 mehrheitlich dafür ausgesprochen, Satz 2 wie von MWK vorgeschlagen (vgl. Vorlage 1, S. 23) als konstitutive Regelung zu fassen. Gegenüber der ursprünglich ins Auge gefassten Formulierung soll aus verfassungsrechtlichen Gründen die Verweisung auf das in Bezug genommene Bundesrecht jedoch statisch erfolgen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses

(7) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke aus Niedersachsen, die ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind, einsammeln und in ihre Sammlung übernehmen. ²Sie kann hierzu mit Dritten, insbesondere mit der Deutschen Nationalbibliothek, zusammenarbeiten. ³Die Erhaltung und Nutzung der nach Satz 1 eingesammelten unkörperlichen Medienwerke richtet sich, soweit der Landesbibliothek nicht weiterreichende Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. ⁴Die Verpflichtung zur Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 5 bleibt unberührt; sie braucht jedoch nicht erfüllt zu werden, wenn die Landesbibliothek der oder dem Übermittlungspflichtigen mitteilt, dass das Medienwerk nach den Sätzen 1 und 2 eingesammelt ist und eine Übermittlung nicht mehr erforderlich ist.

(7) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke _____, die ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind, einsammeln und in ihre Sammlung übernehmen, **wenn sie andernfalls von der Landesbibliothek mittels Aufforderung nach Absatz 2 angefordert werden würden oder wenn sie der Übermittlungspflicht nach Absatz 1 unterfallen.** ²Sie kann hierzu mit Dritten, insbesondere mit der Deutschen Nationalbibliothek, zusammenarbeiten. ³**Für die Erhaltung und Nutzung der nach Satz 1 eingesammelten unkörperlichen Medienwerke _____ gilt,** soweit der Landesbibliothek nicht weiterreichende Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, **Absatz 6 Sätze 1 und 2 entsprechend.** ⁴_____ Teilt die Landesbibliothek der oder dem Übermittlungspflichtigen mit, dass das Medienwerk nach den Sätzen 1 und 2 eingesammelt ist, _____ **so ist eine Übermittlung des Medienwerkes oder seine Bereitstellung zur elektronischen Abholung** zur Erfüllung einer Verpflichtung zur Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 5 nicht mehr erforderlich.

Anmerkung:

Zu Satz 3:

Der federführende Ausschuss hat sich in seiner 37. Sitzung am 10. Februar 2025 mehrheitlich dafür ausgesprochen, Satz 3 als konstitutive Regelung zu fassen und zu diesem Zweck die von MWK vorgeschlagene Formulierung (vgl. Vorlage 1, S. 26) zu übernehmen.

Zu Satz 4:

Die Änderungen gegenüber der Vorlage 1 sind rein redaktioneller Natur.

§ 6

Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht, kein Anspruch auf Aufnahme in den Bestand

(1) Der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht unterliegen nicht

1. amtliche Veröffentlichungen, die ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. Medienwerke, die nur Zwecken des Gewerbes, des Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, insbesondere Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte,
3. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter und
4. Filme, audiovisuelle Werke auf Abruf und ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke.

§ 6

Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht, kein Anspruch auf Aufnahme **in die Sammlung**

(1) *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses

(2) ¹Medienwerke, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht, muss die Landesbibliothek nicht in ihre Sammlung übernehmen. ²Ein Anspruch auf Übernahme eines bestimmten Medienwerkes in die Sammlung der Landesbibliothek besteht nicht.

§ 7

Auskunftspflicht, Ersatzvornahme

(1) ¹Die oder der Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtige hat der Landesbibliothek auf deren Verlangen die zu deren Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte innerhalb eines Monats unentgeltlich zu erteilen. ²Wird die Auskunft innerhalb eines Monats nicht erteilt, so kann die Landesbibliothek die notwendigen Informationen auf Kosten der oder des Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen auf anderem Wege beschaffen.

(2) ¹Wird ein Exemplar eines körperlichen Medienwerkes nicht in der Frist des § 4 Abs. 1 abgeliefert oder nicht in der Frist des § 4 Abs. 4 Satz 2 in digitaler Form übermittelt oder ein unkörperliches Medienwerk nicht in der Frist des § 5 Abs. 1 oder des § 5 Abs. 2 Satz 2 übermittelt, so ist die Landesbibliothek nach Fristablauf zur Mahnung und nach Androhung der Ersatzvornahme berechtigt, das Medienwerk anderweitig zu beschaffen (Ersatzvornahme) sowie die Kosten der Ersatzvornahme durch Verwaltungsakt festzusetzen und der oder dem Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen aufzuerlegen. ²Zwischen Androhung der Ersatzvornahme und Durchführung der Ersatzvornahme müssen mindestens drei Wochen liegen. ³Zu den Kosten für die Ersatzvornahme gehören neben dem Kaufpreis auch Kosten für Beschaffung und Transport.

§ 8

Entschädigung für körperliche Medienwerke

(1) ¹Ist die Auflage eines körperlichen Medienwerkes nicht höher als 300 Exemplare und beträgt der Ladenpreis mindestens 200 Euro je Stück, so wird der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Hälfte des Ladenpreises erstattet. ²Hat das Medienwerk keinen Ladenpreis und betragen die Kosten für die Herstellung mindestens 80 Euro je Stück, so werden der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Kosten für die Herstellung erstattet.

(2) Dienen die aus dem Verkauf des körperlichen Medienwerkes erzielten Einnahmen in vollem Umfang gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im

(2) ¹Medienwerke, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht, muss die Landesbibliothek nicht in ihre Sammlung aufnehmen; **sie kann insoweit bereits auf die Ablieferung oder Übermittlung verzichten.** ²Ein Anspruch auf Aufnahme eines bestimmten Medienwerkes in die Sammlung der Landesbibliothek besteht nicht.

§ 7

Durchsetzung der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht

(1) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 9 Abs. 0/1)**

(2) **Die Durchsetzung der Pflicht zur Ablieferung von körperlichen Medienwerken oder zur Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken erfolgt nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.**

§ 8

Entschädigung für körperliche Medienwerke

(1) ¹Ist die Auflage eines körperlichen Medienwerkes nicht höher als 300 Exemplare und beträgt der Ladenpreis mindestens 200 Euro je **Exemplar**, so wird der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Hälfte des Ladenpreises erstattet. ²Hat **im Fall des Satzes 1** das Medienwerk keinen Ladenpreis und betragen die Kosten für die Herstellung mindestens 80 Euro je **Exemplar**, so werden der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Kosten für die Herstellung erstattet.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses

Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung, so gilt unabhängig von der Auflagenhöhe und dem Ladenpreis und unabhängig von der Höhe der Kosten für die Herstellung Absatz 1 entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wurde.

(4) Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb eines Monats nach Ablieferung des Medienwerkes schriftlich oder elektronisch bei der Landesbibliothek zu stellen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 9

Auskunftspflicht, Verarbeitung personenbezogener Daten

(0/1) ¹Die oder der Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtige hat der Landesbibliothek auf ihr Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Auskünfte, einschließlich solcher zu personenbezogenen Daten, unentgeltlich zu erteilen. ²Kommt die oder der Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtige der Pflicht nach Satz 1 nicht nach, so kann die Landesbibliothek nach Ablauf eines Monats die notwendigen Informationen auf Kosten der oder des Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen auf anderem Wege beschaffen.

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Gegenüber Vorlage 1 wurde die Regelung im Hinblick auf die - neben den Übermittlungspflichtigen - ebenfalls zu erfassenden Ablieferungspflichtigen ergänzt. Diese waren in der Fassung in Vorlage 1 versehentlich nicht genannt.

(1) ¹Die Landesbibliothek darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur

1. Ablieferung eines Exemplars eines körperlichen Medienwerkes,
2. Übermittlung oder Bereitstellung zur elektronischen Abholung eines unkörperlichen Medienwerkes,
3. Übernahme oder Nutzung eines öffentlich digital frei zugänglichen unkörperlichen Medienwerkes,

(1) ¹Die Landesbibliothek darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies _____

1. **für die** Ablieferung eines Exemplars eines körperlichen Medienwerkes **und seine Aufnahme in die Sammlung,**
2. **für die** Übermittlung oder Bereitstellung zur elektronischen Abholung eines unkörperlichen Medienwerkes **und seine Abholung sowie seine Aufnahme in die Sammlung,**
3. **für die Einsammlung** _____ eines **ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich** _____ zugänglichen unkörperlichen Medienwerkes **und seine Aufnahme in die Sammlung,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses

4. Einholung von Auskünften oder Beschaffung von notwendigen Informationen über das Medienwerk,
5. Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung oder
6. Katalogisierung des Medienwerkes mit Verknüpfung und Einarbeitung personenbezogener Daten in der von der Deutschen Nationalbibliothek und anderen Einrichtungen geführten Gemeinsamen Normdatei

erforderlich ist. ²Verarbeitet werden dürfen insbesondere der Familienname, die Vornamen und die elektronischen sowie postalischen Adressdaten sowie Telefonnummer und Bankverbindung der oder des Ablieferungspflichtigen und der oder des Übermittlungspflichtigen sowie der Familienname und die Vornamen der Urheberin oder des Urhebers des Medienwerkes.

(2) Bezüglich nach diesem Gesetz übermittelter oder eingesamelter unkörperlicher Medienwerke bestehen nicht

1. das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung nach Artikel 16 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung,
2. das Recht nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen,
3. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung,
4. das Recht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung, gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch einzulegen, und
5. die Pflicht der oder des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen nach Artikel 19 der Datenschutz-

3/1. zur weiteren Nutzung eines abgelieferten körperlichen oder eines übermittelten, zur elektronischen Abholung bereit gestellten oder eingesammelten unkörperlichen Medienwerkes,

4. **zur** Einholung von Auskünften _____ über das Medienwerk,
5. **zur** _____ Gewährung einer Entschädigung oder
6. **zur** Katalogisierung des Medienwerkes mit Verknüpfung und Einarbeitung personenbezogener Daten in der von der Deutschen Nationalbibliothek und anderen Einrichtungen geführten Gemeinsamen Normdatei

erforderlich ist. ²Verarbeitet werden dürfen insbesondere der Familienname, die Vornamen und die elektronischen sowie postalischen Adressdaten sowie Telefonnummer **(Kontaktdaten)** und **die** Bankverbindung der oder des Ablieferungspflichtigen und der oder des Übermittlungspflichtigen, **die Kontaktdaten ihrer oder seiner Beschäftigten** sowie der Familienname und die Vornamen der Urheberin oder des Urhebers des Medienwerkes **und weitere über diese oder diesen in dem Medienwerk veröffentlichte Daten.** ³Nach Satz 1 verarbeitet werden dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, soweit sie in dem Medienwerk veröffentlicht sind.

(2) Bezüglich **personenbezogener Daten in** nach diesem Gesetz **abgelieferten körperlichen oder übermittelten, zur elektronischen Abholung bereit gestellten** oder eingesammelten unkörperlichen Medienwerken bestehen nicht

1. **unverändert**
2. das Recht nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, **und**
3. **wird gestrichen**
4. das Recht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung, gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch einzulegen ____.
5. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses

Grundverordnung, der betroffenen Person eine Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung mitzuteilen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Exemplar eines körperlichen Medienwerkes nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abliefern,
2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht die dort genannten, einem körperlichen Medienwerk zugehörigen Beigaben, Beilagen oder Materialien abliefern,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 nicht ein Exemplar jeder Ausgabe eines körperlichen Medienwerkes abliefern,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht ein Exemplar der beständigsten Ausgabe eines körperlichen Medienwerkes abliefern,
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ein körperliches Medienwerk nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig in digitaler Form übermitteln,
6. entgegen § 5 Abs. 1 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermitteln,
7. entgegen einer vollziehbaren Aufforderung nach § 5 Abs. 2 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk nicht entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermitteln,
8. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die dort genannten Elemente, Software und Werkzeuge nicht übermitteln,
9. entgegen einer Absprache nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ein unkörperliches Medienwerk oder die in § 5 Abs. 3 Satz 1 genannten Elemente, Software oder Werkzeuge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Abholung bereitstellen,
10. ein unkörperliches Medienwerk nach § 5 Abs. 1 oder 2 übermitteln oder nach einer Absprache nach § 5 Abs. 3 Satz 2 bereitstellen, ohne vorher nach § 5

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. *unverändert*
2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht die _____ einem körperlichen Medienwerk zugehörigen Beigaben, Beilagen oder Materialien abliefern,
3. _____ nicht **gemäß** § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ein Exemplar jeder Ausgabe **oder in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 3 der beständigsten Ausgabe** eines körperlichen Medienwerkes abliefern,
4. **wird gestrichen** (jetzt in Nummer 3)
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ein körperliches Medienwerk nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig in **unkörperlicher** Form übermitteln,
6. entgegen § 5 Abs. 1 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk **funktional** entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermitteln,
7. entgegen einer vollziehbaren Aufforderung nach § 5 Abs. 2 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk nicht **funktional** entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermitteln,
8. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die dort genannte_ Software **und die dort genannten** Elemente und Werkzeuge nicht übermitteln,
9. entgegen einer Absprache nach § 5 Abs. 3/1 _____ ein unkörperliches Medienwerk oder die in § 5 Abs. 3 Satz 1 genannte_ Software **und die dort genannten** Elemente **und** Werkzeuge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur **elektronischen** Abholung bereitstellen,
10. ein unkörperliches Medienwerk nach § 5 Abs. 1 oder 2 übermitteln oder nach einer Absprache nach § 5 Abs. 3/1 _____ **zur elektronischen Abholung**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses

Abs. 6 Satz 3 entgegenstehende technische Maßnahmen aufgehoben zu haben.

bereitstellt, ohne vorher nach § 5 Abs. 6 Satz 3 entgegenstehende technische Maßnahmen aufgehoben zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(2) *unverändert*

§ 11

Verordnungsermächtigung

Das für die wissenschaftlichen Bibliotheken zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

Das für die wissenschaftlichen Bibliotheken zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. die Beschaffenheit der ablieferungs- oder übermittlungspflichtigen Medienwerke,
2. die Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht in den Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. das Verfahren der Ablieferung oder Übermittlung der Medienwerke,
4. die Festlegung von technischen Standards bei zu übermittelnden oder zur elektronischen Abholung oder zum automatisierten Einsammeln bereitzustellenden unkörperlichen Medienwerken und
5. über § 6 Abs. 1 hinausgehende Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht.

1. **Näheres zur** Beschaffenheit der ablieferungs- oder übermittlungspflichtigen Medienwerke, **insbesondere zu den einzuhaltenden technischen Standards bei zu übermittelnden oder zur elektronischen Abholung bereitzustellenden unkörperlichen Medienwerken,**
2. **Näheres zu der** Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht in den Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. **Näheres zum** Verfahren der Ablieferung oder Übermittlung **oder Bereitstellung zur elektronischen Abholung** der Medienwerke **und**
4. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 1)**
5. *unverändert*

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes

§ 12 des Niedersächsischen Pressegesetzes vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird gestrichen.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Archivgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Archivgesetzes vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

Artikel 3

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Landesarchiv kann auf die Übernahme solcher Werke verzichten, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht.“

2. Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴§ 8 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Dem § 2 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 30. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 62), wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek bei Zuwiderhandlungen nach § 10 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes vom ... (Nds. GVBl. 2024 Nr. ...).“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

_____ § 2 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 30. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 62), wird **wie folgt geändert**:

1. **Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.**

2. **Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:**

„7. die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - **Niedersächsische Landesbibliothek** bei Zuwiderhandlungen nach § 10 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes vom **[einsetzen: Tag der Ausfertigung dieses Gesetzes]** (Nds. GVBl. **2025** Nr. **[einsetzen: Nummer des Nds. GVBl., in der dieses Gesetz verkündet wird]**).“

Anmerkung:

Gegenüber der Vorlage 1 soll die Regelung dahingehend geändert werden, dass die Landesbibliothek auch hier - wie in Artikel 1 § 1 - mit ihrer vollen Bezeichnung genannt wird.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.

Anmerkung:

Der federführende Ausschuss hat sich in seiner 37. Sitzung am 10. Februar 2025 einem entsprechenden Vor-

Vorlage 2 vom 18.03.2025 zu Drs. 19/4317

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4317

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses

schlag des MWK folgend dafür ausgesprochen, das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen.